



SuedOstLink
- BBPIG Vorhaben Nr. 5 -
„Höchstspannungsleitung
Wolmirstedt – Isar;
Gleichstrom“
Bundesfachplanung
gemäß § 8 NABEG



Von der Europäischen Union kofinanziert
Fazilität „Connecting Europe“

Raumverträglichkeitsstudie (RVS) Abschnitt A/EK

INHALTSVERZEICHNIS

TABELLENVERZEICHNIS	6
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	9
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	12
ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	14
I. Einleitung	14
II. Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkung	19
III. Einstufung des allgemeinen Restriktionsniveaus und Identifizierung der im Vorhabenbezug betrachtungsrelevanten Erfordernisse der Raumordnung und der Planungen und Maßnahmen der sonstigen Planungsunterlagen	21
IV. Bestandserhebung im Untersuchungsraum	23
V. Beurteilung der Auswirkung des Vorhabens und Bewertung des daraus resultierenden Konfliktpotenzials	25
VI. Bewertung der Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung	26
VII. Prüfung der Abstimmung mit sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahme	27
VIII. Vergleich der Trassenkorridorverläufe unter Berücksichtigung raumordnerischer Belange	27
1 EINLEITUNG	31
1.1 Anlass und Zielsetzung der Raumverträglichkeitsstudie	31
1.2 Rechtliche Grundlagen und allgemeines Prüfraster der Raumverträglichkeitsstudie	31
1.3 Antragskonferenz und Untersuchungsrahmen nach § 7 NABEG	33
1.4 Methodisches Vorgehen	33
1.5 Kategorien zur Raumstruktur	45
1.5.1 Erfassung der Erfordernisse der Raumordnung	47
1.5.2 Sonstige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen	51
2 BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINER WIRKUNG	53
2.1 Vorhabenbeschreibung	53
2.1.1 Vorschlagstrassenkorridor und ernsthaft in Betracht kommende Alternativen im Antrag nach § 6 NABEG	53
2.1.2 Ergebnisse der Grobprüfungen der aufgegebenen Alternativen nach § 7 Abs. 4 NABEG	54
2.1.3 Teilabschnitte mit zu betrachtenden Freileitungsausnahmen	56
2.1.4 Ernsthaft in Betracht kommende Alternativen aus der Phase nach § 7 NABEG	61
2.2 Technische Beschreibung	65
2.2.1 Bautechnische Annahmen bei offener Verlegung	65
2.2.2 Bautechnische Annahmen bei geschlossenen Verfahren	68

2.2.3	Bautechnische Annahmen bei Parallelverlegungen	70
2.3	Allgemeine bau-, anlage- und betriebsbedingte Vorhabenwirkungen	70
2.3.1	Baubedingte Wirkfaktoren	70
2.3.1.1	Baubedingte Flächeninanspruchnahme	70
2.3.1.2	Baubedingte Emissionen	71
2.3.1.3	Baubedingte Maßnahmen zur Verlegung der Erdkabel	71
2.3.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	72
2.3.2.1	Anlagenbedingte direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke	72
2.3.2.2	Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens	72
2.3.2.3	Anlagebedingte Maßnahmen im Schutzstreifen	73
2.3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	73
2.3.3.1	Betriebsbedingte elektrische und magnetische Felder	73
2.3.3.2	Betriebsbedingte Wärmeemissionen	73
2.4	Beschreibung der Wirkfaktoren und Bewertung der Auswirkungen	74
2.5	Aufweitung des Untersuchungsraumes	92
3	EINSTUFUNG DES ALLGEMEINEN RESTRIKTIONSNIVEAUS UND IDENTIFIZIERUNG DER IM VORHABENBEZUG BETRACHTUNGSRELEVANTEN ERFORDERNISSE DER RAUMORDNUNG UND DER PLANUNGEN UND MAßNAHMEN DER SONSTIGEN PLANUNGSUNTERLAGEN	94
3.1	Einstufung des allgemeinen Restriktionsniveaus	94
3.2	Identifizierung der im Vorhabenbezug betrachtungsrelevanten Erfordernisse der Raumordnung und der Planungen und Maßnahmen der sonstigen Planungsunterlagen	125
3.2.1	Identifizierung der Erfordernisse der Raumordnung	125
3.2.2	Relevanzprüfung für die Erfordernisse der Raumordnung	126
3.2.3	Relevanzprüfung für Planungen und Maßnahmen der sonstigen Planungsunterlagen	135
4	BESTANDSERHEBUNG IM UNTERSUCHUNGSRAUM	158
4.1	Entwicklung Gesamttraum	158
4.1.1	Entwicklung des Gesamttraumes	158
4.1.1.1	-	158
4.2	Siedlungsstruktur	158
4.2.1	Raum- und Siedlungsstruktur	158
4.2.1.1	Raumstruktur	158
4.2.1.2	Entwicklungsachsen	158
4.2.1.3	Zentrale Orte	159
4.2.1.4	Siedlungsentwicklung	159
4.2.1.5	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	159
4.2.1.6	Entwicklung der Versorgungsstruktur	160
4.3	Freiraumstruktur	160
4.3.1	Freiraumschutz	160

4.3.1.1	Naturschutz	160
4.3.1.2	Landschaftsschutz, Kulturlandschaft	165
4.3.1.3	Wald	165
4.3.1.4	Klima / Luft	166
4.3.1.5	Bodenschutz	166
4.3.1.6	Freiraumverbund	167
4.3.1.7	Regionale Grünzüge und Trenngrün	169
4.3.1.8	Hochwasserschutz	169
4.3.1.9	Gewässerschutz	171
4.3.2	Land- und Forstwirtschaft	171
4.3.2.1	Landwirtschaft	171
4.3.2.2	Forstwirtschaft	175
4.3.3	Erholung und Tourismus	176
4.3.3.1	Freiraumgestützte Erholung	176
4.3.3.2	Sport- und Freizeiteinrichtungen	177
4.3.3.3	Tourismusschwerpunkte	177
4.4	Infrastruktur	177
4.4.1	Verkehr	177
4.4.1.1	Schienerverkehr	177
4.4.1.2	Straßenverkehr	180
4.4.1.3	Luftverkehr	185
4.4.1.4	Schiffsverkehr	185
4.4.1.5	Transport- und Logistikzentren	185
4.4.1.6	Sonstige Verkehr (inkl. ÖPNV und Radverkehr)	186
4.4.2	Entsorgung	187
4.4.2.1	Abfallwirtschaft	187
4.4.2.2	Abwasserwirtschaft	187
4.4.3	Energieversorgung	187
4.4.3.1	Hochspannungsleitungen	187
4.4.3.2	Rohrleitungen	189
4.4.3.3	Sonstige Energieversorgung (inkl. punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung)	189
4.4.4	Erneuerbare Energien	189
4.4.4.1	Windenergie	189
4.4.4.2	Solarenergie	191
4.4.4.3	Biogas	191
4.4.4.4	Sonstige Erneuerbare Energie (inkl. Erdwärme)	191
4.4.5	Kommunikation	191
4.4.5.1	Richtfunk	191
4.4.5.2	Sonstige Kommunikation (inkl. punktuelle Anlagen für die Kommunikation)	191
4.4.6	Wasserwirtschaft	192
4.4.6.1	Trinkwassergewinnung	192

4.4.6.2	Grundwasserschutz	192
4.4.6.3	Leitungen	192
4.4.6.4	Speichereinrichtungen	192
4.4.7	Rohstoffe	192
4.4.7.1	Rohstoffabbau	192
4.4.7.2	Rohstoffsicherung	194
4.4.7.3	Bergbaufolgegebiete	195
4.5	Sonstige räumliche Erfordernisse	196
4.5.1	Gebiete zum Zwecke der Verteidigung	196
4.5.1.1	Militär, militärische Verteidigung	196
4.5.1.2	Katastrophenschutz	196
4.5.1.3	Katastrophenvorsorge und zivile Verteidigung	196
4.5.2	Altlasten und Konversion	196
4.5.3	-	196
4.6	Erfassung sonstige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen	197
4.7	Einbeziehung der kommunalen Bauleitplanung	202
5	BEURTEILUNG DER AUSWIRKUNG DES VORHABENS UND BEWERTUNG DES DARAUS RESULTIERENDEN KONFLIKTPOTENZIALS	211
5.1	Ableitung des spezifischen Restriktionsniveaus (5a)	211
5.2	Darstellung der Intensität der räumlichen Auswirkungen (5b)	269
5.3	Ermittlung des Konfliktpotenzials (5c)	272
5.4	Vorgehensweise bei nicht zeichnerisch konkretisierten, raumordnerischen Festsetzungen	274
6	BEWERTUNG DER KONFORMITÄT MIT DEN ERFORDERNISSEN DER RAUMORDNUNG	277
6.1	Bewertung der Konformität für zeichnerisch darstellbare Belange der Raumordnung	277
6.2	Bewertung der Konformität für zeichnerisch nicht darstellbare Belange der Raumordnung	280
6.3	Trassenkorridorsegmente ohne raumordnerische Konformität	287
7	PRÜFUNG DER ABSTIMMUNG MIT SONSTIGEN RAUMBEDEUTSAMEN PLANUNGEN UND MAßNAHMEN	288
8	GEGENÜBERSTELLENDEN BETRACHTUNG DER TK-STRÄNGE	289
8.1	Vergleich der TK-Stränge A07a, A07b und A07c	290
8.1.1	Bewertungsschritt 1 - Zwischenfazit: Betrachtung der Konformität	292
8.1.2	Bewertungsschritt 2 - Konfliktpotenzial	293
8.1.3	Bewertungsschritt 3 - potTA in Bezug auf Flächen ohne erreichbare Konformität	296
8.2	Gesamtfazit hinsichtlich raumordnerischer Belange	297
9	QUELLENVERZEICHNIS	299

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Betroffene Bundesländer, Regionale Planungsträger und maßgebliche Pläne und Programme im Abschnitt A	17
Tabelle 2:	Vorhabenwirkungen beim Bau eines Erdkabels und deren Auswirkungen auf die Belange der Raumordnung	20
Tabelle 3:	Allgemeines Restriktionsniveau der ermittelten Kategorien und Unterkategorien	21
Tabelle 4:	Im Vorhabenbezug ermittelte betrachtungsrelevante Erfordernisse der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung und der jeweiligen Kategorien / Unterkategorien	24
Tabelle 5:	Quantitatives Ergebnis des Strangvergleiches bezüglich der raumordnerischen Belange	29
Tabelle 6:	Raumordnerische Kategorien und Unterkategorien inkl. Abkürzungen	45
Tabelle 7:	Betroffene Bundesländer, Regionale Planungsträger im Abschnitt A	47
Tabelle 8:	Maßgebliche Pläne und Programme des Abschnitts A auf Landes- und Regionalplanebene	48
Tabelle 9:	Sonstige Planungsunterlagen des Abschnitts A	51
Tabelle 10:	Gebietskörperschaften, welche die Freileitungs-Prüfung verlangt haben	56
Tabelle 11:	TKS mit zu betrachtender Ausführung als Erdkabel und auch als Freileitung	58
Tabelle 12:	Auswirkung der Wirkfaktoren auf die einzelnen Kategorien / Unterkategorien gegliedert in bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren	74
Tabelle 13:	Einstufung des allgemeinen Restriktionsniveaus für die im Vorhabenbezug betrachtungsrelevanten Kategorien / Unterkategorien der Raumordnung	94
Tabelle 14:	Im Vorhabenbezug betrachtungsrelevante Erfordernisse der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Abschnitt A	126
Tabelle 15:	Identifizierung und Prüfung der im Vorhabenbezug betrachtungsrelevanten sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Abschnitt A	135
Tabelle 16:	Bestandserhebung der Kategorie – Raum- und Siedlungsstruktur	158
Tabelle 17:	Bestandserhebung der Kategorie – Freiraumstruktur	160
Tabelle 18:	Bestandserhebung der Kategorie – Land- und Forstwirtschaft	171
Tabelle 19:	Bestandserhebung der Kategorie – Erholung und Tourismus	176
Tabelle 20:	Bestandserhebung der Kategorie – Verkehr	177
Tabelle 21:	Bestandserhebung der Kategorie – Entsorgung	187
Tabelle 22:	Bestandserhebung der Kategorie – Energieversorgung	187
Tabelle 23:	Bestandserhebung der Kategorie – Erneuerbare Energie	189
Tabelle 24:	Bestandserhebung der Kategorie – Kommunikation	191
Tabelle 25:	Bestandserhebung der Kategorie – Wasserwirtschaft	192

Tabelle 26:	Bestandserhebung der Kategorie – Rohstoffe	192
Tabelle 27:	Bestandserhebung der Kategorie – Gebiete zum Zwecke der Verteidigung	196
Tabelle 28:	Bestandserhebung der Kategorie – Katastrophenschutz	196
Tabelle 29:	Bestandserhebung der Kategorie – Altlast und Konversion	196
Tabelle 30:	Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Abschnitt A	197
Tabelle 31:	Relevante Bauleitplanung im Untersuchungsraum für den Abschnitt A	202
Tabelle 32:	Definition für die Einstufung des spezifischen Restriktionsniveaus	211
Tabelle 33:	Spezifisches Restriktionsniveau für zeichnerisch fixierte Belange der Raumordnung im Untersuchungsgebiet des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr (Sachsen-Anhalt) der maßgeblichen Pläne und Programme	213
Tabelle 34:	Spezifisches Restriktionsniveau für zeichnerisch fixierte Belange der Raumordnung im Untersuchungsgebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg der maßgeblichen Pläne und Programme	219
Tabelle 35:	Spezifisches Restriktionsniveau für zeichnerisch fixierte Belange der Raumordnung im Untersuchungsgebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld der maßgeblichen Pläne und Programme	233
Tabelle 36:	Spezifisches Restriktionsniveau für zeichnerisch fixierte Belange der Raumordnung im Untersuchungsgebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz der maßgeblichen Pläne und Programme	238
Tabelle 37:	Spezifisches Restriktionsniveau für zeichnerisch fixierte Belange der Raumordnung im Untersuchungsgebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle der maßgeblichen Pläne und Programme	242
Tabelle 38:	Spezifisches Restriktionsniveau für zeichnerisch fixierte Belange der Raumordnung im Untersuchungsgebiet des Sächsisches Staatsministerium des Innern der maßgeblichen Pläne und Programme	255
Tabelle 39:	Spezifisches Restriktionsniveau für zeichnerisch fixierte Belange der Raumordnung im Untersuchungsgebiet des Regionalen Planungsverbands Leipzig-West Sachsen der maßgeblichen Pläne und Programme	256
Tabelle 40:	Spezifisches Restriktionsniveau für zeichnerisch fixierte Belange der Raumordnung im Untersuchungsgebiet des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr der maßgeblichen Pläne und Programme	259
Tabelle 41:	Spezifisches Restriktionsniveau für zeichnerisch fixierte Belange der Raumordnung im Untersuchungsgebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen der maßgeblichen Pläne und Programme	262
Tabelle 42:	Einfluss der Ausbauf orm auf die Einstufung des Konfliktpotenziales für die einzelnen Unterkategorien	270
Tabelle 43:	Verknüpfungsmatrix zur grundsätzlichen Ermittlung des Konfliktpotenzials	273
Tabelle 44:	Spezifisches Restriktionsniveau für zeichnerisch fixierte Belange der Raumordnung im Untersuchungsgebiet des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr (Sachsen-Anhalt)	275

Tabelle 45:	Spezifisches Restriktionsniveau für zeichnerisch fixierte Belange der Raumordnung im Untersuchungsgebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen	276
Tabelle 46:	Zuordnung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen entsprechend ihrer Wirksamkeit für die betrachtungsrelevanten Unterkategorien im Abschnitt A/EK	278
Tabelle 47:	Bewertung der Konformität für räumlich nicht konkretisierte zeichnerisch nicht darstellbare Belange der Raumordnung	280
Tabelle 48:	Übersicht der betrachteten TK-Stränge	292
Tabelle 49:	Belegung mit Flächen auf denen eine Konformität nicht erreicht werden kann	292
Tabelle 50:	Belegung mit Flächen sehr hohen bis mittleren Konfliktpotenzials	294
Tabelle 51:	Querung der potTA in Bezug auf raumordnerisch relevante Flächen	296
Tabelle 52:	Zwischen- und Gesamtfazit zum Strangvergleich aus RVS-Perspektive, je Bewertungsschritt	297

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Lage der zu vergleichenden Trassenkorridorstränge A07a, A07b und A07c im Trassenkorridornetz vom Abschnitt A, Maßstab 1 : 400.000	28
Abbildung 2:	Schaubild der Methode zur Raumverträglichkeitsstudie in der Bundesfachplanung (BNetzA 2017, S. 16)	34
Abbildung 3:	Bestandserhebung im Untersuchungsraum (schematische Darstellung) (BNetzA 2017, S. 21)	38
Abbildung 4:	Spezifische Anpassung des Restriktionsniveaus (schematische Darstellung) (BNetzA 2017, S. 23)	40
Abbildung 5:	Beispielhafte Darstellung des Einsatzes der geschlossenen Bauweise zur Senkung des Konfliktpotenzials (schematische Darstellung) (BNetzA 2017, S. 26)	41
Abbildung 6:	Beispielhafte Darstellung der Nutzung einer Bündelungsoption zur Senkung des Konfliktpotenzials (schematische Darstellung) (BNetzA 2017, S. 26)	42
Abbildung 7:	Übersicht über die einer Freileitungsausnahme zu prüfenden TKS und ihrer Lage in den Gebietskörperschaften, welche die Prüfung von Freileitungsausnahmen verlangt haben	57
Abbildung 8:	Beispielhafte Darstellung des (Regel-) Arbeitsstreifens	66
Abbildung 9:	Lage der zu vergleichenden Trassenkorridorstränge A07a (westlicher Strang), A07b (mittlerer Strang) und A07c (östlicher Strang) im Trassenkorridornetz (schwarze Linien) des Abschnitts A	291

A N H Ä N G E

Anhang I Steckbriefe für die Trassenkorridorsegmente

Anhang II Relevanzprüfung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Anhang III Kategorien und Unterkategorien zur Raumordnung

- a. Kategorien und Unterkategorien der Raumordnung und ihr Vorkommen in den jeweiligen Plänen und Programmen
- b. Kategorien und Unterkategorien und deren Konkretisierung in den jeweiligen Plänen und Programmen mit Kapitelbezug

ANLAGEN

- 1 Übersichtkarte
(Maßstab 1 : 200.000)
- 2 Raumordnerische Festlegungen I, II und III
(Maßstab 1 : 25.000)
- 3 Vorhandene und geplante Bündelungsoptionen
(Maßstab 1 : 25.000)
- 4 Konfliktpotenzial gegenüber HGÜ (Erdkabel)
(Maßstab 1 : 25.000)
- 5 Konformitätsbewertung
(Maßstab 1 : 25.000)

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BBPlG	Bundesbedarfsplanungsgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BNetzA	Bundesnetzagentur
DC	direct current (Gleichstrom)
E	Erdkabel
eiBkA	ernsthaft in Betracht kommende Alternative
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
FL	Freileitung
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
G	Grundsatz der Raumordnung
GAV	Gesamtalternativenvergleich
GW	Gigawatt
HDD	Horizontal Direct Drilling (Horizontalbohrverfahren)
HGÜ	Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung
kV	Kilovolt
L	Landstraße
LEP	Landesentwicklungsplan / -programm
MLV	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
NVP	Netzverknüpfungspunkt
potTA	potenzielle Trassenachse
ROG	Raumordnungsgesetz
RP	Regionalplan
RVS	Raumverträglichkeitsstudie
SMI	Staatsministerium des Innern
SN	Freistaat Sachsen
SOL	SuedOstLink
ST	Sachsen-Anhalt
SUP	Strategische Umweltprüfung
TH	Freistaat Thüringen
TK	Trassenkorridor
TKS	Trassenkorridorsegment
TMIL	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
TöB	Träger öffentlicher Belange

UW	Umspannwerk
VB	Vorbehaltsgebiet
VR	Vorranggebiet
VTK	Vorschlagstrassenkorridor
Z	Ziel der Raumordnung

Allgemeinverständliche Zusammenfassung

I. Einleitung

Bei dem Vorhaben „SuedOstLink“ (SOL) handelt es sich um eine geplante Gleichstromverbindung zwischen den Netzverknüpfungspunkten (NVP) Wolmirstedt bei Magdeburg in Sachsen-Anhalt und Isar bei Landshut im Freistaat Bayern. Gesetzliche Grundlage des von 50Hertz Transmission GmbH und TenneT TSO GmbH als zuständige Übertragungsnetzbetreiber geplanten Vorhabens ist eine Nennung im Bundesbedarfsplange-
gesetz (BBPIG). Hier findet sich das Vorhaben als Nr. 5 (Wolmirstedt – Isar, Gleichstrom) in der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1786). Das Vorhaben „SuedOstLink“ ist nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 5 BBPIG als Leitung zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) und aufgrund seiner Kennzeichnung mit „E“ als Erdkabel auszuführen.

Das Gesamtvorhaben hat eine Länge von ca. 410 Kilometern Luftlinie und gliedert sich in die folgenden vier Abschnitte:

- **Abschnitt A: NVP Wolmirstedt – Raum Naumburg / Eisenberg**
- Abschnitt B: Raum Naumburg / Eisenberg – Raum Hof
- Abschnitt C: Raum Hof – Raum Schwandorf
- Abschnitt D: Raum Schwandorf – NVP Isar

Die hier vorliegende Raumverträglichkeitsstudie (RVS) bezieht sich auf den Planungsabschnitt A zwischen dem NVP Wolmirstedt – Raum Naumburg / Eisenberg (Luftlinie: ca. 142 km). Der Untersuchungsraum führt größtenteils durch das Bundesland Sachsen-Anhalt. Kürzere Strecken auch durch die Bundesländer Freistaat Thüringen und Freistaat Sachsen.

Anlass und Zielsetzung der Raumverträglichkeitsstudie

Für alle vier Abschnitte des SOL wird durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) ein eigenständiges Planungs- und Genehmigungsverfahren (Bundesfachplanung nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG)) durchgeführt. Zu den im Rahmen der Bundesfachplanung zu erstellenden Verfahrensunterlagen zählt im Wesentlichen auch die Raumverträglichkeitsstudie. Die RVS stellt für das geplante Vorhaben die fachliche Grundlage für die Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung sowie mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen dar.

Rechtliche Grundlagen und allgemeines Prüfraster der RVS

Die RVS soll die Grundlagen für die Prüfung bereitstellen, inwieweit die Planung mit den gem. § 5 Abs. 1 S. 3 NABEG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) zu betrachtenden Zielen und Grundsätzen sowie den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind in erster Linie den Raumentwicklungsplänen der Bundesländer und den Regionalplänen der Planungsgemeinschaften zu entnehmen. Unter sonstige Erfordernisse der Raumordnung fallen in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie Raumordnungsverfahren und landesplanerische Stellungnahmen.

Darüber hinaus ist das Vorhaben mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abzustimmen. Gem. § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG sind dies „Planungen [...], Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird. Hierunter fallen neben Erkenntnissen aus landesplanerischen Beurteilungen im Bereich Bandinfrastruktur sowie aus Linienbestimmungsverfahren nach § 16 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) insbesondere bestehende oder hinreichend verfestigte kommunale Bauleitpläne.

Untersuchungsrahmen

Als Ergebnis des Trassenkorridorvergleichs im Antrag nach § 6 NABEG wurden ein Vorschlagstrassenkorridor sowie ernsthaft in Betracht kommende Alternativen ermittelt. Für den Abschnitt A (NVP Wolmirstedt – Raum Naumburg / Eisenberg) setzte sich der Vorschlagstrassenkorridor aus neun Trassenkorridorsegmenten zusammen. Die ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen umfassten acht Trassenkorridorsegmente.

Im Abschnitt A wurden im Rahmen des Verfahrens nach § 7 NABEG weitere alternative TKS in den Untersuchungsrahmen eingebracht und zunächst einer Grobprüfung unterzogen. Im Ergebnis der Prüfung setzte sich das Trassenkorridornetz für den Abschnitt A (NVP Wolmirstedt – Raum Naumburg / Eisenberg) aus insgesamt 27 Trassenkorridorsegmenten zusammen (vgl. Anlage I, Übersichtskarte).

Um der regionalplanerischen Unschärfe des jeweiligen Darstellungsmaßstabes der Raumordnungspläne gerecht zu werden, wurde der Untersuchungsraum beidseitig um 100 m aufgeweitet. Der Untersuchungsraum für die RVS umfasst daher grundsätzlich den Bereich der 1.000 m breiten Trassenkorridore zuzüglich beidseitig jeweils 100 m.

Methodisches Vorgehen

Ziel der RVS ist es, einen möglichst raumverträglichen Trassenkorridor zu ermitteln. Um dieser Zielsetzung gerecht zu werden, ist es notwendig, den Umfang der Konflikte zwischen der Planung und den Belangen der Raumordnung zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Der Bearbeitungsablauf der RVS erfolgt dabei in insgesamt acht Arbeitsschritten.

Im **ersten Arbeitsschritt** werden die in den betroffenen Plänen und Programmen aufgeführten Festlegungen der Raumordnung in Anlehnung an die Vorgaben aus dem § 13 Abs. 5 ROG tabellarisch in Kategorien sowie Unterkategorien eingeteilt. Zusätzlich erfasst werden sonstige Erfordernisse der Raumordnung sowie weitere Planungsunterlagen.

Im **zweiten Arbeitsschritt** erfolgen die technische Vorhabenbeschreibung und die Ermittlung der Wirkungen, die von dem Vorhaben ausgehen. Diese Wirkfaktoren bilden die Grundlage für die Bewertung der potenziellen dauerhaften Raumauswirkung des Vorhabens innerhalb des Untersuchungsraumes. Das Vorhaben weist entsprechend der drei Projektphasen bau-, anlage- und betriebsbedingte Vorhabenwirkungen auf. Diese werden bezüglich ihrer potenziellen Auswirkungen bei offener und geschlossener Bauweise den im Untersuchungsraum vorkommenden Kategorien / Unterkategorien aus der Raumordnung gegenübergestellt.

Im **dritten Arbeitsschritt** wurden die in Arbeitsschritt 1 ermittelten Kategorien / Unterkategorien planspezifisch auf deren zeichnerische oder textliche Ausprägungen im Untersuchungsraum des Abschnitts A geprüft. Es wurde jeweils bezogen auf die Kategorien / Unterkategorien geprüft, ob die Erfordernisse der Raumordnung sowie die sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aus Arbeitsschritt 1 durch die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens aus Arbeitsschritt 2 grundsätzlich beeinträchtigt werden können. Waren diese nicht vorhabenrelevant, inhaltlich nicht konkret formuliert oder räumlich nicht zu verorten, wurden diese nicht weiter betrachtet. Um dem Verfahren einen einheitlichen Maßstab der Grundlagenbetrachtung zuzuweisen, kommt der optionale Schritt eines allgemeinen Restriktionsniveaus zur Anwendung. Das allgemeine Restriktionsniveau wird durch die räumliche und sachliche Bestimmtheit der Festlegungen sowie durch die Einordnung der raumordnerischen Festlegung als Ziel oder Grundsatz bestimmt und in vier Stufen eingeteilt:

sehr hoch	hoch	mittel	gering
-----------	------	--------	--------

Der **vierte Arbeitsschritt** stellt eine Bestandserhebung aller in Arbeitsschritt 3 als betrachtungsrelevant ermittelten Erfordernisse der Raumordnung sowie der sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (insb. verfestigte kommunale Bauleitplanung) dar. Diese wurden zu den jeweiligen Kategorien / Unterkategorien zugeordnet sowie nach zeichnerischer oder textlicher Ausprägung zusammengestellt.

Einzelne Erfordernisse der Raumordnung können aufgrund ihrer konkreten Formulierung eine von den übrigen Erfordernissen derselben Unterkategorie abweichende Einstufung der Restriktionen aufweisen. Im **fünften Arbeitsschritt** wurde daher zunächst für die in Arbeitsschritt 4 ermittelten betrachtungsrelevanten sowie räumlich darstellbaren Erfordernisse der Raumordnung das spezifische Restriktionsniveau ermittelt.

Relevanten raumordnerische Festlegungen ohne hinreichende räumliche Konkretisierung sowie positivplanerischen Belangen der Raumordnung kann hingegen kein spezifisches Restriktionsniveau zugeteilt werden. Anschließend erfolgt in einem zweiten Teilschritt die Bewertung des Konfliktpotenzials jeder einzelnen Fläche der raumkonkret dargestellten raumordnerischen Erfordernisse. Das Konfliktpotenzial beschreibt den Grad der Vereinbarkeit des Vorhabens mit einer raumordnerischen Festlegung unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ausbauform. Demnach können der Einsatz der geschlossenen Bauweise sowie die Nutzung von Bündelungsoptionen einzelfallbezogen und abhängig von der betroffenen Unterkategorie zur Abstufung des Konfliktpotenzials führen. Das Konfliktpotenzial wird ebenfalls anhand der vier Stufen „sehr hoch“ bis „gering“ ermittelt.

Im **sechsten Arbeitsschritt** erfolgt die Prüfung der Konformität für alle in Arbeitsschritt 4 ermittelten Flächen mit raumordnerischem Belang basierend auf dem spezifischen Restriktionsniveau sowie dem ermittelten Konfliktpotenzial. Die Einstufung erfolgt anhand der folgenden 3-stufigen Bewertungsskala:

Konformität kann nicht erreicht werden
Konformität kann erreicht werden
Konformität gegeben

Im **siebten Arbeitsschritt** wurde geprüft, inwieweit sich das Vorhaben auf die Umsetzung relevanter und in Arbeitsschritt 4 ermittelter sonstiger raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen (insb. verfestigte kommunale Bauleitplanung) auswirken kann.

Für die **Arbeitsschritte fünf bis sieben** wird für die kartographische Darstellung der Konflikte und der Konformität das Maximalwertprinzip angewendet. Demnach werden bei Überlagerungen nur die höher eingestufte Konflikte abgebildet. In den Tabellen der Steckbriefe, sowie in den thematischen Karten sind alle Flächen mit Ausnahme derjenigen dargestellt, die ein geringes spezifisches Restriktionsniveau bzw. Konfliktpotenzial aufweisen.

Abschließend wurden im **achten Arbeitsschritt** die TKS einer vergleichenden Bewertung hinsichtlich der Belange der Raumordnung unterzogen. Ziel des Vergleichs ist eine Identifikation der Trassenkorridorstränge (TK-Stränge), die den Belangen der Raumordnung möglichst nicht widersprechen bzw. eine möglichst große Übereinstimmung mit diesen aufweisen. Die zu vergleichenden TK-Stränge wurden aus den Ergebnissen der Vorvergleiche aus der Unterlage 7 (Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich) hergeleitet. Grundlage des Vergleiches bilden insbesondere die Ergebnisse der Konformitätsbewertung (Arbeitsschritt 6 und 7) sowie die ermittelten Konfliktpotenziale (Arbeitsschritt 5) im gesamten Untersuchungsraum. Berücksichtigt wurden hierbei neben der quantitativen Betrachtung (wie Flächenanteile) auch qualitative Aspekte (räumliche Lage und Verteilung der Flächen).

Erfassung der maßgeblichen Pläne und Programme der Raumordnung und der sonstige Planungsunterlagen

Grundlage für die vorliegende RVS des geplanten Vorhabens für den Abschnitt A sind die folgenden Pläne und Programme der Raumordnung einschließlich ihrer Teiländerungen und Fortschreibungen:

Tabelle 1: Betroffene Bundesländer, Regionale Planungsträger und maßgebliche Pläne und Programme im Abschnitt A

Bundesland	Maßgebliche Pläne und Programme	lfd. Nr.
Sachsen-Anhalt (ST)	Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt, in Kraft getreten am 12.03.2011 (LEP Sachsen-Anhalt (2010))	ST-01
	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	
	Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg, Beschluss vom 17.05.2006 (RP Magdeburg (2006))	ST-02
	1. Entwurf Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg, Beschluss vom 02.06.2016 (1. Entwurf RP Magdeburg (2016))	ST-02A
	Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg	
	Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, in Kraft getreten am 24.12.2006 (RP Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (2006))	ST-03
	Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“, Beschlussfassung vom 14.09.2018 (RP Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (2018))	ST-03A
	Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ in Kraft getreten am 28. / 29.09.2018 (Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (2018))	ST-04
	Sachlicher Teilplan „Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ in Kraft getreten am 23.06.2014 (Sachlicher Teilplan „Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (2014))	ST-05
	Regionale Planungsgemeinschaft Harz	
	Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz, in Kraft getreten am 23.05.2009 (RP Harz (2009))	ST-06
	Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Harz um den Teilbereich Wippra, in Kraft getreten vom 23. / 30.07.2011 (Ergänzung Wippra RP Harz (2011))	ST-07
	1. Änderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Harz, Reduzierung des Vorranggebietes für Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland“ im Bereich Quedlinburg / Nordost (Stadt Quedlinburg, Landkreis Harz) in Kraft getreten am 22.05.2010	ST-08

Bundesland	Maßgebliche Pläne und Programme	lfd. Nr.
	(1. Änderung RP Reduzierung des VR für Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland“ (2010))	
	2. Änderung des Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz, Streichung einer Teilfläche des Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft „Südliches Harzvorland“ im Bereich Sangerhausen / Südwest (Stadt Sangerhausen, Landkreis Mansfeld-Südharz) in Kraft getreten am 29.05.2010 (2. Änderung RP Streichung einer Teilfläche des VB für Landwirtschaft „Südliches Harzvorland“ (2010))	ST-09
	Regionale Planungsgemeinschaft Halle	
	Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle, in Kraft getreten am 21.12.2010 (RP Halle (2010))	ST-10
	Entwurf zur 2. Änderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle, vom 30.11.2017 (Entwurf RP Halle (2017))	ST-10A
	3. Entwurf Sachlicher Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Halle“, vom 15.08.2018 (3. Entwurf Sachlicher Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächige Einzelhandel für die Planungsregion Halle“ (2018))	ST-11
	Regionales Teilentwicklungsprogramm für den Planungsraum Geiseltal im Regierungsbezirk Halle, 25.04.2000 (TEP Geiseltal (2000))	ST-12
	Regionales Teilentwicklungsprogramm für den Planungsraum Merseburg (Ost) im Regierungsbezirk Halle, 24.03.1998 (TEP Merseburg (Ost) (1998))	ST-13
Regionales Teilentwicklungsprogramm für den Planungsraum Profen im Regierungsbezirk Halle, 09.01.1996 (TEP Profen (1996))	ST-14	
Freistaat Sachsen (SN)	Landesentwicklungsplan 2013, in Kraft getreten am 31.08.2013 (LEP Sachsen (2013))	SN-15
	Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen	
	Regionalplan Leipzig-West Sachsen in Kraft getreten am 25.07.2008 (RP Leipzig-West Sachsen (2008))	SN-16

Bundesland	Maßgebliche Pläne und Programme	lfd. Nr.
	Entwurf zum Regionalplan Leipzig-West Sachsen im Zuge der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes West Sachsen 2008, vom 14.12.2017 (Entwurf RP Leipzig-West Sachsen (2017))	SN-16A
Freistaat Thüringen (TH)	Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025, in Kraft getreten am 05.07.2014 (LEP Thüringen 2025 (2014))	TH-17
	Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen	
	Regionalplan Ostthüringen ¹ , in Kraft getreten am 18.06.2012 (RP Ostthüringen (2012))	TH-18
	1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnitts 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie 2018, vom 30.11.2018 (1. Entwurf RP Ostthüringen (2018))	TH-18A

Zusätzlich wurden folgende sonstige Planungsunterlagen auf die Abstimmung mit dem Vorhaben geprüft:

- Regionalstrategie Daseinsvorsorge für den Saale-Holzland-Kreis (Freistaat Thüringen),
- Städtebauliche Entwicklungen der Stadt Magdeburg im Bereich „Eulenberg“ und angrenzende städtebauliche Entwicklungen der Stadt Wanzleben-Börde,
- Fortschreibung des Landesverkehrswegeplans Sachsen-Anhalt,
- Bundesverkehrswegeplan 2030, insbesondere der Planungen der BAB A14 und BAB A143 sowie die B 87,
- Plan des öffentlichen Personennahverkehrs Sachsen-Anhalt,
- Raumordnungsverfahren zum „Ausbau der Unteren Saale – Schleusenkanal Tornitz“ (beschlossen 2008),
- Gesetz über den Bundesbedarfsplan,
- Vorhaben des Bundesbedarfsplans,
- Sonderbauflächen (Raumordnungsverfahren),
- Hinreichend verfestigte Bauleitplanung aller Gemeinden innerhalb des Untersuchungsraumes,
- Weitere Planungen und Maßnahmen, für die Raumordnungsverfahren durchgeführt oder landesplanerische Stellungnahmen abgegeben wurden.

II. Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkung

Auf Grundlage der Technischen Vorhabenbeschreibung (vgl. Unterlage 2) wurden zusammenfassend die folgenden dauerhaften Vorhabenwirkungen beim Bau einer Erdkabeltrasse und deren wesentliche potenzielle Auswirkungen auf die Belange der Raumordnung ermittelt.

¹ Der Regionalplan Ostthüringen wurde mit dem Urteil vom Thüringer Oberverwaltungsgericht, verkündet am 08.04.2014 (Az.1 N 676/12), für unwirksam erklärt, soweit er unter Kap. 3.2.2 (Seite 53 ff.) als Ziel „Z 3-6“ Vorranggebiete Windenergie festlegt und gleichzeitig vorsieht, dass außerhalb dieser Vorranggebiete nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu beurteilende raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht zulässig sind. Die übrigen Festlegungen bleiben hiervon unberührt.

Tabelle 2: Vorhabenwirkungen beim Bau eines Erdkabels und deren Auswirkungen auf die Belange der Raumordnung

Wirkfaktor Erdkabel (dauerhaft)	Potenzielle Auswirkung
<i>baubedingte Wirkfaktoren</i>	
Maßnahmen zur Verlegung des Erdkabels	Veränderung der Qualität und des Vorkommens von Trink- und Grundwasser
	Veränderung der Bodenstruktur und des Bodengefüges
<i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i>	
Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude nicht möglich)
	Beeinträchtigung schützenswerter Landschaftsteile (Überbauung und Versiegelung durch Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude)
	Nutzungseinschränkung der Rohstoffgewinnung (Rohstoffabbau im Bereich überbauter und versiegelter Flächen nicht möglich)
	Nutzungseinschränkung von Deponien (Ablagerung von Abfällen im Bereich überbauter und versiegelter Flächen nicht möglich)
	Nutzungseinschränkung der Landwirtschaft (Bewirtschaftung überbauter und versiegelter Flächen nicht möglich)
	Nutzungseinschränkung der Forstwirtschaft (Anbau und Abschlag von Holz auf überbauten und versiegelten Flächen nicht möglich)
	Beeinträchtigung des Hochwasserrückhalts (Veränderung der Retentionskapazität durch Überbauung und Versiegelung)
Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens)
	Nutzungseinschränkung der Rohstoffgewinnung (Rohstoffabbau im Schutzstreifen nicht möglich)
	Nutzungseinschränkung von Deponien (Ablagerung von Abfällen im Schutzstreifen nicht möglich)
	Nutzungseinschränkung der Landwirtschaft (Bewirtschaftung mit bestimmten Sonderkulturen im Schutzstreifen nicht möglich)

Wirkfaktor Erdkabel (dauerhaft)	Potenzielle Auswirkung
Maßnahmen im Schutzstreifen (Freihalten von tiefwurzelnden Gehölzen)	Nutzungseinschränkung der Forstwirtschaft (Anbau und Abschlag von Holz im Schutzstreifen nicht möglich)
	Verlust / Veränderung von Biotopen und Habitaten sowie Individuenverluste und Barrierewirkungen (Entstehung von Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen)
	Veränderung prägender Landschaftsstrukturen (Entstehung von Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen)
	Beeinträchtigung des Hochwasserrückhalts (Beeinflussung der Retentionskapazität durch Veränderung der Landschaftsstrukturen)
	Beeinträchtigung von Erholung und Tourismus (Visuelle Störungen durch Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen)

III. Einstufung des allgemeinen Restriktionsniveaus und Identifizierung der im Vorhabenbezug betrachtungsrelevanten Erfordernisse der Raumordnung und der Planungen und Maßnahmen der sonstigen Planungsunterlagen

In der nachfolgenden Tabelle 3 sind die im Gesamtvorhaben als betrachtungsrelevant ermittelten Kategorien / Unterkategorien hinsichtlich ihres allgemeinen Restriktionsniveaus zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 3: Allgemeines Restriktionsniveau der ermittelten Kategorien und Unterkategorien

Raumordnerischer Belang		Allgemeines Restriktionsniveau	
Kategorie	Unterkategorie	Ziel	Grundsatz
Entwicklung des Gesamttraumes			
Entwicklung des Gesamttraumes	-	hoch	mittel
Siedlungsstruktur			
Raum- und Siedlungsstruktur	Raumstruktur	hoch	mittel
	Entwicklungsachsen	hoch	mittel
	Zentrale Orte	hoch	mittel
	Siedlungsentwicklung	sehr hoch	hoch
	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	sehr hoch	hoch
	Entwicklung der Versorgungsstruktur	sehr hoch	hoch

Raumordnerischer Belang		Allgemeines Restriktionsniveau	
Kategorie	Unterkategorie	Ziel	Grundsatz
Freiraumstruktur			
Freiraumschutz	Naturschutz	mittel	gering
	Landschaftsschutz, Kulturlandschaft	mittel	gering
	Wald	hoch	mittel
	Klima / Luft	gering	gering
	Bodenschutz	hoch	mittel
	Freiraumverbund	mittel	gering
	Regionale Grünzüge und Trenngrün	mittel	gering
	Hochwasserschutz	mittel	gering
	Gewässerschutz	hoch	mittel
Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	mittel	gering
	Forstwirtschaft	hoch	mittel
Erholung und Tourismus	Freiraumgestützte Erholung	mittel	gering
	Sport- und Freizeiteinrichtungen	hoch	mittel
	Tourismusschwerpunkte	mittel	gering
Infrastruktur			
Verkehr	Schienerverkehr	mittel	gering
	Straßenverkehr	mittel	gering
	Luftverkehr	sehr hoch	hoch
	Schiffsverkehr	mittel	gering
	Transport- und Logistikzentren	hoch	mittel
	Sonstige Verkehr (inkl. ÖPNV und Radverkehr)	mittel	gering
Entsorgung	Abfallwirtschaft	sehr hoch	hoch
	Abwasserwirtschaft	sehr hoch	hoch
Energieversorgung	Hochspannungsleitungen	gering	gering
	Rohrleitungen	hoch	mittel
	Sonstige Energieversorgung (inkl. punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung)	hoch	mittel

Raumordnerischer Belang		Allgemeines Restriktionsniveau	
Kategorie	Unterkategorie	Ziel	Grundsatz
Erneuerbare Energien	Windenergie	hoch	mittel
	Solarenergie	hoch	mittel
	Biogas	hoch	mittel
	Sonstige Erneuerbare Energie (inkl. Erdwärme)	mittel	gering
Kommunikation	Richtfunk	mittel	gering
	Sonstige Kommunikation (inkl. punktuelle Anlagen für die Kommunikation)	mittel	gering
Wasserwirtschaft	Trinkwassergewinnung	mittel	gering
	Grundwasserschutz	mittel	gering
	Leitungen	mittel	gering
	Speichereinrichtungen	mittel	gering
Rohstoffe	Rohstoffabbau	sehr hoch	hoch
	Rohstoffsicherung	sehr hoch	hoch
	Bergbaufolgegebiete	mittel	gering
Sonstige räumliche Erfordernisse			
Gebiete zum Zwecke der Verteidigung	Militär; militärische Verteidigung	sehr hoch	hoch
Katastrophenschutz	Katastrophenvorsorge und zivile Verteidigung	mittel	gering
Altlasten und Konversion	-	mittel	gering

IV. Bestandserhebung im Untersuchungsraum

Das Ergebnis der Bestandserhebung kann in Kapitel 4 nachvollzogen werden. Räumlich darstellbare Belange der Raumordnung werden zudem sowohl tabellarisch in den Steckbriefen (vgl. Anhang I, Kapitel 2) als auch kartographisch in den thematischen Karten (vgl. Anlage 2.1 - 2.3) dokumentiert. Positivplanerische Belange der Raumordnung, wie z. B. Hinweise auf das Bündelungsgebot werden in den beiden nachfolgenden Schritten nicht mehr berücksichtigt und werden ggf. zur Bewertung des Trassenkorridorsegmentes in den Steckbriefen (vgl. Anhang I, Kapitel 6) herangezogen.

Für folgende Kategorien / Unterkategorien konnten betrachtungsrelevante textliche und zeichnerische Erfordernisse der Raumordnung für den Untersuchungsraum im Abschnitt A ermittelt werden.

Tabelle 4: Im Vorhabenbezug ermittelte betrachtungsrelevante Erfordernisse der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung und der jeweiligen Kategorien / Unterkategorien

Kategorie	Unterkategorie	
	zeichnerische Ausweisung	textlich Ausweisung
Raum- und Siedlungsstruktur	<ul style="list-style-type: none"> • Raumstruktur • Entwicklungsachsen • Zentrale Orte • Entwicklung von Gewerbe und Industrie 	--
Freiraumschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz • Landschaftsschutz / Kulturlandschaft • Wald • Bodenschutz • Freiraumverbund • Hochwasserschutz • Gewässerschutz 	<ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz • Landschaftsschutz / Kulturlandschaft • Wald • Bodenschutz
Land- und Forstwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaft • Forstwirtschaft 	<ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaft • Forstwirtschaft
Erholung und Tourismus	<ul style="list-style-type: none"> • Freiraumgestützte Erholung 	--
Verkehr	<ul style="list-style-type: none"> • Schienenverkehr • Straßenverkehr • Luftverkehr • Schiffsverkehr • Sonstige Verkehr (inkl. ÖPNV und Radverkehr) 	--
Entsorgung	<ul style="list-style-type: none"> • Abwasserwirtschaft 	--
Energieversorgung	<ul style="list-style-type: none"> • Rohrleitungen • Sonstige Energieversorgung (inkl. punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung) 	<ul style="list-style-type: none"> • Rohrleitungen • Hochspannungsleitungen
Erneuerbare Energien	<ul style="list-style-type: none"> • Windenergie 	<ul style="list-style-type: none"> • Windenergie

Kategorie	Unterkategorie	
	zeichnerische Ausweisung	textlich Ausweisung
Wasserwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Trinkwassergewinnung 	--
Rohstoffe	<ul style="list-style-type: none"> • Rohstoffsicherung • Rohstoffabbau • Bergbaufolgegebiete 	--

V. Beurteilung der Auswirkung des Vorhabens und Bewertung des daraus resultierenden Konfliktpotenzials

Ableitung des spezifischen Restriktionsniveaus

Für Abschnitt A wurden folgende Abweichungen bei der Festlegung des spezifischen Restriktionsniveaus vom allgemeinen Restriktionsniveau vorgenommen. Die Abweichungen ergaben sich in der Regel aus den durchgeführten Abstimmungen mit den jeweiligen Plangebern. Die Ergebnisse inkl. einer entsprechenden Begründung der veränderten Einstufung sind im Kapitel 5.1 der RVS dargestellt:

Kategorie „Raum- und Siedlungsstruktur“:

Unterkategorie „Entwicklungsachsen“:

- Für die Verbindungs- und Entwicklungsachsen aus dem Regionalplan Halle 2. Entwurf (2017) sowie dem Regionalplan Leipzig Westsachsen im Entwurf (2017) wird für das hier betrachtete Vorhaben, keine Einstufung des spezifischen Restriktionsniveau vorgenommen, da es sich um einen positivplanerischen Belang der Raumordnung für das hier betrachtete Vorhaben handelt und daher keine Restriktionen auslöst.

Kategorie „Freiraumschutz“:

Unterkategorie „Naturschutz“:

- Für die Vorranggebiete Freiraumsicherung des Regionalplanes Ostthüringen (2012) wurde eine Höherstufung des spezifischen Restriktionsniveaus von „mittel“ auf „hoch“ vorgenommen.
- Für die Vorranggebiete Freiraumsicherung des Regionalplanes Ostthüringen im Entwurf (2018) wurde eine Höherstufung des spezifischen Restriktionsniveaus von „gering“ auf „mittel“ vorgenommen.

Kategorie „Rohstoffe“:

Unterkategorie „Rohstoffabbau“:

- Für die untertägigen VR-Gebiete Rohstoffgewinnung aus dem Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt (2010) wurde eine Herabstufung des spezifischen Restriktionsniveaus von „sehr hoch“ auf „gering“ vorgenommen. Es handelt sich um untertägigen Rohstoffabbau und die ober-tägigen Anlagen und Halden liegen etwa 5,5 km nordöstlich (Raum Zielitz) vom Untersuchungsraum des hier betrachteten Vorhabens entfernt. Entsprechende oberirdische Anlagen sind nach den vorliegenden Informationen nicht im Untersuchungsraum geplant.

- In den Trassenkorridorsegmenten TKS 007ca und TKS 007d sind Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung / Rohstoffabbau ausgewiesen. Die im Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt (2010) ausgewiesene Rohstoffgewinnungsfläche wurde im aktuell rechtskräftigen Regionalplan Magdeburg von 2006 sowie in dem in Aufstellung befindlichen 1. Entwurf des Regionalplans Magdeburg von 2016 konkretisiert. Da die Konkretisierung in den Regionalplänen lediglich in das TKS hineinragt, wurde für die großflächig ausgewiesene Flächen aus dem Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt (2010) das spezifische Restriktionsniveaus von „sehr hoch“ auf „hoch“ vorgenommen.

Unterkategorie „Rohstoffsicherung“:

- Für die Rohstoffpotenziale aus dem Landesentwicklungsplan Thüringen 2025 (2014) wurde eine Herabstufung des spezifischen Restriktionsniveaus von „hoch“ auf „mittel“ vorgenommen.

Grundsätzlich wurde für alle betroffenen Unterkategorien der in Aufstellung befindlichen Vorranggebiete (Ziele) eine Abstufung des spezifischen Restriktionsniveaus um jeweils eine Stufe vorgenommen.

Ermittlung des Konfliktpotenzials

Das Ergebnis der Bewertung des Konfliktpotenzials wird sowohl tabellarisch als auch kartographisch dokumentiert und kann in den Steckbriefen (vgl. Anhang I, Kapitel 3) sowie in den thematischen Karten (vgl. Anlage 4) nachvollzogen werden.

VI. Bewertung der Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung

Das Ergebnis der Bewertung der Konformität wird sowohl tabellarisch als auch kartographisch dokumentiert und kann in den Steckbriefen (vgl. Anhang I, Kapitel 4) sowie in den thematischen Karten (vgl. Anlage 5) für räumlich darstellbare Belange der Raumordnung nachvollzogen werden. Relevante raumordnerische Festsetzungen ohne hinreichende räumliche Konkretisierung werden hingegen in Kapitel 6.2 verbal argumentativ auf ihre Konformität hin überprüft.

Belange der Raumordnung im Untersuchungsraum für die keine Konformität erreicht werden konnte:

- – teilweise *Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung* (LEP Sachsen- Anhalt (2010) / RP Magdeburg (2006) / RP Anhalt-Bitterfeld (2006) / RP Halle (2010))
- - Vorranggebiete Rohstoffe (RP Ostthüringen (2012))
- - Vorrangstandorte mit übergeordneter strategischer Bedeutung für neue Industrieansiedlungen (LEP Sachsen- Anhalt (2010))
- - regional bedeutsame Standorte für Industrie und Gewerbe (RP Halle (2010))
- - Sonderlandeplätze (Magdeburg (2006))

Ausweisungen zur Bauleitplanung für die keine Konformität erreicht werden konnte:

- geplante Wohn- und Mischbauflächen
- geplante Industrie und Gewerbeflächen
- geplante Rohstoffabbaugebiete

Bereiche, in denen raumordnerische Festlegungen, für die keine Konformität erreicht werden kann und die großflächig und riegelhaft im Untersuchungsraum vorliegen, werden als raumordnerische Konfliktschwerpunkte bezeichnet. Raumordnerische Konfliktschwerpunkte der RVS sind im Abschnitt A/EK in den folgenden Bereichen zu finden:

- TKS 004b (B-Plan „Eulenberg“). Im TKS 004b bilden die Planflächen für Industrie und Gewerbe eine Engstelle. Infolgedessen ist in dem Bereich keine Möglichkeit zur Weiterführung vorhanden.
- TKS 005 (B-Plan „Eulenberg“). Die Planflächen liegen vollflächig im TKS und nehmen die gesamte TK-Breite ein, es verbleibt kein freier Passageraum. Darüber hinaus erstreckt sich ein Vorrangstandort mit übergeordneter strategischer Bedeutung für neue Industrieansiedlungen im Entwurf (Ifd. Nr. ST-10A) über die gesamte Untersuchungsraumbreite.

- TKS 006a (B-Plan „Eulenberg“). Die Planflächen liegen vollflächig im TKS und nehmen die gesamte TK-Breite ein, es verbleibt kein freier Passageraum.

Zusätzlich wird auf folgende Raumordnerische Konfliktschwerpunkte der RVS hingewiesen für die durch eine Plangeberabstimmung die Konformität erreicht werden kann:

- TKS 004c (FNP „Schleibnitz“). In Abstimmung mit den Plangebern wurden Lösungsvorschläge erarbeitet, die eine geringstmögliche Beeinträchtigung bzw. Flächeninanspruchnahme der geplanten Gewerbe- und Industrieflächen erreichen sollten. Im Ergebnis hierzu wurde vereinbart, dass am westlichen Rand des TKS (004c) die potTA parallel zur Kreisstraße K1163 gelegt und somit die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung (RVS) erreicht wird. Die Querung der geplanten Gewerbe- und Industriefläche der Stadt Wanzeleben-Börde wird somit auf einen kürzeren Abschnitt im Bereich der Kreuzung L 50 / K1163 beschränkt.
- TKS 011_017 (RP Halle im Entwurf (Ifd. Nr. ST-10A)). In Abstimmung mit dem Plangeber wurden Lösungsvorschläge erarbeitet, die eine geringstmögliche Beeinträchtigung bzw. Flächeninanspruchnahme des Vorrangstandort mit übergeordneter strategischer Bedeutung für neue Industrieansiedlungen im Entwurf „Weißenfels an der A9“ erreichen sollten. Im Ergebnis hierzu wurde vereinbart, dass die Querung sowohl in Bündelung mit einer vorhandenen 110-kV-Freileitung oder im östlichen Randbereich der Fläche erfolgen kann und somit die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung (RVS) erreicht wird.

VII. Prüfung der Abstimmung mit sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahme

Das Ergebnis der Bewertung der Konformität der sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen wird sowohl tabellarisch als auch kartographisch dokumentiert und kann in den Steckbriefen (vgl. Anhang I, Kapitel 5) sowie in den thematischen Karten (vgl. Anlage 5) nachvollzogen werden.

Ausweisungen zu sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahme für die keine Konformität erreicht werden konnte:

- geplante Industrie und Gewerbeflächen
- geplante Energieversorgung
- geplante Sport- und Freizeiteinrichtungen
- geplante Versorgungsflächen
- geplanter Flugverkehr
- geplante Deponien

VIII. Vergleich der Trassenkorridorverläufe unter Berücksichtigung raumordnerischer Belange

Für den Abschnitt A wurden in der Unterlage zu Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich (vgl. Unterlage 7) unterlagenübergreifend (Ergebnisse aus RVS, Umweltbericht im Rahmen der strategischen Umweltprüfung (SUP), Unterlagen zu Arten- und Gebietsschutz, sonstige öffentliche und private Belange) insgesamt 6 Vorvergleiche (davon ein Dreiervergleich) durchgeführt. Aus den Ergebnissen der Vorvergleiche für Abschnitt A haben sich drei durchgehende Trassenkorridorstränge (TK-Stränge) A07a, A07b und A07c ergeben, die nach der gleichen Methode wie die Vorvergleiche verglichen wurden. Diese drei TK-Stränge für den Abschnitt A werden innerhalb der RVS im Hinblick auf raumordnerische Belange ebenfalls vergleichend gegenübergestellt. Im Strangvergleich wird in den Trassenkorridorabschnitten mit Freileitungsoption bei allen Bewertungsschritten die technische Ausführung als Freileitung zugrunde gelegt.

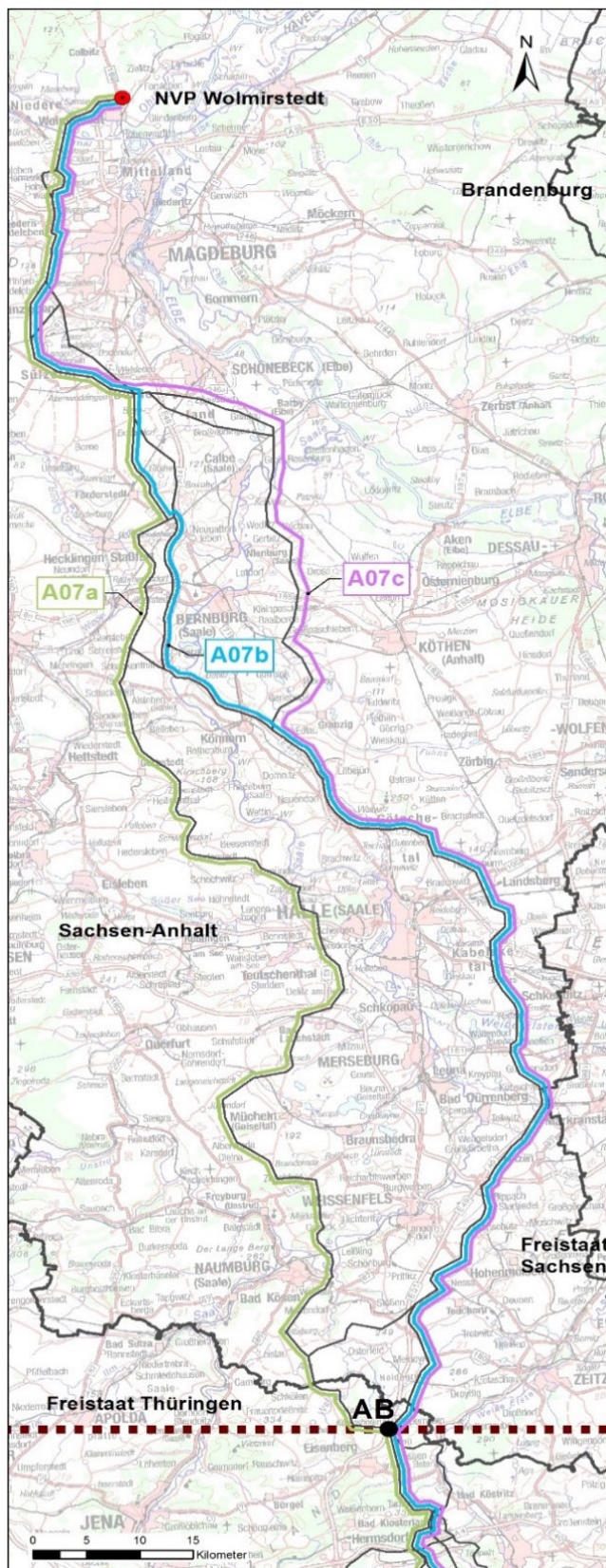


Abbildung 1: Lage der zu vergleichenden Trassenkorridorstränge A07a, A07b und A07c im Trassenkorridornetz vom Abschnitt A, Maßstab 1 : 400.000

Nachfolgend wird zunächst das quantitative Ergebnis des Strangvergleichs der TK-Stränge A07a, A07b und A07c im Hinblick auf raumordnerische Belange zusammenfassend dargestellt und im Anschluss eine qualitative Einschätzung vorgenommen:

Tabelle 5: Quantitatives Ergebnis des Strangvergleiches bezüglich der raumordnerischen Belange

Flächenbelegung	TK-Strang A07a	TK-Strang A07b	TK-Strang A07c
Flächen, auf denen die Konformität nicht erreicht werden kann:	155 ha / <1 %	545 ha / 3 %	571 ha / 3 %
Ergebnis Zwischenfazit:	gleichwertig	gleichwertig	gleichwertig
Flächen sehr hohen Konfliktpotenzials:	84 ha / <1 %	355 ha / 2 %	290 ha / 2 %
Flächen hohen Konfliktpotenzials:	855 ha / 5 %	1.104 ha / 6 %	602 ha / 3 %
Flächen mittleren Konfliktpotenzials:	11.659 ha / 62 %	7.636 ha / 42 %	6.802 ha / 36 %
Ergebnis Zwischenfazit (Flächen sehr hohen - mittleren Konfliktpotenzials):	leichter Nachteil	leichter Nachteil	Vorteil
Zusatzbetrachtung potenzielle Trassenachse (potTA) in Bezug auf Flächen, auf denen die Konformität nicht erreicht werden kann:	0 km	0 km	0 km
Ergebnis Zwischenfazit:	gleichwertig	gleichwertig	gleichwertig
Zusammenfassendes Gesamtfazit des TK-Strangvergleiches:	leichter Nachteil	leichter Nachteil	Vorteil

Flächen, auf denen die Konformität nicht erreicht werden kann, liegen in allen drei TK-Strängen nur relativ kleinräumig vor. Sie werden hauptsächlich im TK-Strang A07a von der Bauleitplanung und in den TK-Strängen A07b und A07c von der Bauleitplanung sowie von der Kategorie Rohstoffe gebildet. Zwar ist zwischen den Strängen ein relativer Unterschied erkennbar, aber auf die absolute Gesamtfläche betrachtet ist dieser nicht signifikant. Daher besteht zusammenfassend ein recht ausgeglichenes Bild zwischen den drei TK-Strängen bei den Flächen, auf denen die Konformität nicht erreicht werden kann, sodass die TK-Stränge hierbei als gleichwertig angesehen werden.

Bei Betrachtung der absoluten Belegung durch Flächen sehr hohen Konfliktpotenzials zeigt sich ebenfalls ein relativ kleinräumiges Vorkommen. Sie werden bei allen drei TK-Strängen hauptsächlich von der Kategorie Rohstoffe und Erneuerbare Energien gebildet. Durch die geringen absoluten Zahlen werden die relativen Unterschiede zwischen den TK-Strängen als nicht signifikant gewertet. Daher besteht zusammenfassend ein recht ausgeglichenes Bild zwischen den drei TK-Strängen bei den Flächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial.

Bei Betrachtung der Belegung durch Flächen hohen Konfliktpotenzials zeigt sich, dass der TK-Strang A07c einen Vorteil aufweist. Der absolute sowie relative Anteil der Flächen im TK-Strang A07c ist geringer als in den beiden anderen TK-Strängen. Der Unterschied zu den anderen beiden TK-Strängen ist primär auf eine geringere Belegung durch die Kategorien Land- und Forstwirtschaft, Erneuerbare Energien sowie Rohstoffe zurück zu führen.

Flächen mittleren Konfliktpotenzials liegen in weiten Teilen der drei TK-Stränge vor. In allen drei TK-Strängen werden diese hauptsächlich von den Kategorien Raum- und Siedlungsstruktur sowie Land- und Forstwirtschaft gebildet, wobei die absolute und relative Zahl im TK-Strang A07a am höchsten ausfällt und vom TK-Strang A07b gefolgt wird. Bezüglich ihrer absoluten und prozentualen Belegung ist somit der TK-Strang A07c als vorteilig einzustufen.

Insgesamt lässt sich bezüglich der Flächenbelegung von Flächen mit sehr hohem-mittleren Konfliktpotenzial den TK-Strang A07c als vorteilig einstufen, da die relativen sowie absoluten Flächenbelegungen bei den Flächen hohen und mittleren Konfliktpotenzials geringer ausfallen. Dies kann zum Teil durch auf die unterschiedliche Bewertung bei der Ausführung als Erdkabel und Freileitung (vgl. Unterlage 4 A/FL) zurückgeführt werden.

Die Flächen, auf denen die Konformität nicht erreicht werden kann, sowie Flächen sehr hohen Konfliktpotenzials sind aufgrund ihrer geringen absoluten Belegung als nicht signifikant anzusehen.

Der Anteil der nicht konformen Flächen, die von der potTA gequert werden, liegt in allen drei TK-Strängen bei 0 km. Damit hat die Zusatzbetrachtung der potenziellen Trassenachse in der RVS keine Bedeutung, die TK-Stränge sind diesbezüglich als gleichwertig zu betrachten.

Insgesamt wird der TK-Strang A07c unter ausschließlicher Berücksichtigung der Belange der Raumordnung als vorteilhaft gegenüber den TK-Strängen A07a und A07b eingestuft.

1 Einleitung

Die Energiewende und die damit einhergehenden Veränderungen in der Energieinfrastruktur stellen die Übertragungs- und Verteilungsnetze vor neue Herausforderungen. So kommt es durch den massiven Zubau erneuerbarer Energien in Thüringen und Sachsen-Anhalt zu Engpässen im Stromtransport nach Bayern. Der Bau der Höchstspannungs-Gleichstromverbindung SuedOstLink (SOL) trägt wesentlich zum Transport von Energie aus erneuerbaren Quellen von Nord- nach Süddeutschland bei. Mit einer angestrebten Leistung von 2 Gigawatt (GW) leistet das Vorhaben einen bedeutsamen Beitrag zur Netzstabilität und bildet in Hinsicht auf die in Süddeutschland bis 2022 endgültig vom Netz gehenden Kernkraftwerke einen wichtigen Bestandteil des gesellschaftlichen Projekts der „Energiewende“. Überdies reduziert das Vorhaben Ringflüsse von Nordostdeutschland durch Polen und Tschechien nach Süddeutschland.

Die Verbindung soll sich zwischen den Netzverknüpfungspunkten (NVP) Wolmirstedt bei Magdeburg in Sachsen-Anhalt und Isar bei Landshut in Bayern über eine Länge von ca. 537 km erstrecken. Gesetzliche Grundlage bildet das Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) vom 31. Dezember 2015. Das Vorhaben ist nach § 3 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 5 im BBPIG als Leitung zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) und aufgrund seiner Kennzeichnung mit „E“ als Erdkabel auszuführen. Bei HGÜ handelt es sich um eine Technologie zur verlustarmen Übertragung von elektrischer Energie mit Gleichstrom.

Da das Vorhaben in der Anlage zum BBPIG aufgeführt ist, wird nach § 1 Abs. 2 BBPIG dessen energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs gem. § 12e Abs. 4 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) festgestellt.

1.1 Anlass und Zielsetzung der Raumverträglichkeitsstudie

Die Raumverträglichkeitsstudie ist Teil der Unterlagen, welche der Bundesnetzagentur (BNetzA) nach § 8 NABEG für die vier Abschnitte A bis D als Grundlage zur raumordnerischen Beurteilung vorgelegt werden. Gegenstand der vorliegenden Raumverträglichkeitsstudie ist es, die raumbedeutsamen Auswirkungen des geplanten Vorhabens für den Abschnitt A (vgl. Anlage 1 (Übersichtskarte Abschnitt A)) unter überörtlichen Gesichtspunkten, insbesondere der Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu prüfen. Dabei werden entsprechend der Planungsebene voraussehbare (potenzielle) Konflikte zwischen der Planung und den Erfordernissen der Raumordnung ermittelt, um die Trassenkorridor(stränge) zu identifizieren, die insbesondere den Zielen und Grundsätzen der Landes- und Regionalplanung möglichst nicht widersprechen bzw. eine möglichst große Übereinstimmung mit diesen aufweisen. Die Auswirkungen in Bezug zur Flächeninanspruchnahme, Zerschneidung von Funktionsräumen sowie der Beeinträchtigungen der Nutzungen und Entwicklungsmöglichkeiten im Untersuchungsraum werden erfasst, analysiert und bewertet.

1.2 Rechtliche Grundlagen und allgemeines Prüfraster der Raumverträglichkeitsstudie

Die RVS hat alle im Vorhaben betrachtungsrelevanten Erfordernisse der Raumordnung zu beschreiben und zu bewerten, damit die Genehmigungsbehörde in der Entscheidung beurteilen kann, ob dem Trassenkorridorstrang / den Trassenkorridorsträngen Erfordernisse der Raumordnung entgegenstehen. Es sind Querbezüge zwischen den wesentlichen Inhalten der Unterlagen nach § 8 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) (Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) und Raumverträglichkeitsstudie (RVS)) herzustellen. Dabei sollen diese transparent dokumentiert werden. Weiterhin sind Doppelbewertungen zu vermeiden.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 NABEG ist im Rahmen der Bundesfachplanung zu prüfen, ob einer Verwirklichung des Vorhabens in den zu untersuchenden Trassenkorridorsegmenten (vgl. Kapitel 2.2) überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen. Dabei soll der Fokus der Prüfung auf die größtmögliche Übereinstimmung des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung gerichtet sein. Die RVS stellt somit die Grundlage zur Prüfung der Übereinstimmung des Projektes mit den Zielen, den Grundsätzen und den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung nach § 5 Abs. 1 Satz 4 NABEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und auch die

Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG des Raumordnungsgesetzes (ROG) bereit.

Das Prüfraster bzgl. der Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung wird aus den als relevant eingestuft textlichen und zeichnerisch fixierten Zielen und Grundsätzen abgeleitet. Diese textlichen und zeichnerischen Ziele und Grundsätze der Raumordnung entstammen den Raumentwicklungsplänen der Länder und den Regionalplänen bzw. sachlichen Teilplänen der regionalen Planungsträger (vgl. Tabelle 8). Darüber hinaus enthalten das ROG wie auch die Landesplanungsgesetze bereits Grundsätze der Raumordnung, die im Sinne von Leitvorstellungen einer nachhaltigen Raumentwicklung anzuwenden sind und die, soweit dies erforderlich ist, durch Festlegungen in Raumordnungsplänen konkretisiert werden. Hierzu gehören u. a. die unter § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG sowie Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) aufgeführten Festlegungen, wonach den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung zu tragen ist.

Zudem werden als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sowie Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen, die Relevanz für den Untersuchungsraum besitzen, bei der Prüfung in der vorliegenden Unterlage berücksichtigt. Falls erforderlich, werden, gemäß den Anforderungen des § 5 Abs. 1 Satz 3 NABEG Konflikte mit sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ermittelt und geprüft.

Die Erfordernisse der Raumordnung umfassen laut § 3 Abs. 1 Nr. 2-4 und 6 ROG

- Ziele der Raumordnung: verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums;
- Grundsätze der Raumordnung: Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen; Grundsätze der Raumordnung können durch Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden;
- sonstige Erfordernisse der Raumordnung: in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen;
- raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

„Sollte sich im Verlauf der Erarbeitung der Raumverträglichkeitsstudie abzeichnen, dass aufgrund eines unvermeidlichen Konflikts mit einem Ziel der Raumordnung für einen Trassenkorridor keine Konformität festgestellt werden kann, so ist die Bundesnetzagentur darüber spätestens mit der Einreichung der Unterlagen nach § 8 NABEG in Kenntnis zu setzen. In diesem Fall ist in den Unterlagen eine Prognose über das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen für ein Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG)² und einen vorsorglichen nachträglichen Widerspruch nach § 5 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 ROG abzugeben. Insbesondere, ist darzulegen, dass

- eine Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden (Zielabweichungslösung) und
- eine Veränderung der Sachlage eine Abweichung von dem Ziel der Raumordnung erforderlich macht und die Bundesfachplanung nicht auf anderen geeigneten Flächen durchgeführt werden kann als auf denen, für die ein entgegenstehendes Ziel im Raumordnungsplan festgelegt wurde (Widerspruchslösung)“ (BNETZA 2017A, S. 11f).

² Die Novellierung des Raumordnungsgesetzes vom 23.05.2017 ist in den Unterlagen zu berücksichtigen. Das Gesetz wurde im Bundesgesetzblatt Teil I 2017 Nr. 30 (29.05.2017) S. 1245 verkündet. Die Änderungen treten am 29. November 2017 in Kraft.

1.3 Antragskonferenz und Untersuchungsrahmen nach § 7 NABEG

Zur Vorbereitung der Unterlagen nach § 8 NABEG zum Bundesfachplanungsvorhaben 5 des Bundesbedarfsplans wurden für den Abschnitt A (NVP Wolmirstedt – Raum Naumburg / Eisenberg) zwei öffentliche Antragskonferenzen von der verfahrensführenden Behörde der Bundesnetzagentur durchgeführt. Die Antragskonferenzen fanden unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, anerkannter Vereinigungen sowie der interessierten Öffentlichkeit am 03. Mai 2017 in Magdeburg und am 08. Mai 2017 in Halle / Saale statt. Hierbei wurden Informationen zur Umwelt- und Raumverträglichkeit des im Antrag vorgeschlagenen Trassenkorridors und zu möglichen Alternativen gesammelt und erörtert. Ziel der Antragskonferenz war es gemäß § 7 Abs. 4 NABEG den Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung festzulegen und zu bestimmen, welche Unterlagen die Vorhabenträger (50Hertz und TenneT) der BNetzA für die raumordnerische Beurteilung und für die Strategische Umweltprüfung nach § 8 NABEG einzureichen haben.

Der Untersuchungsrahmen gemäß § 7 Abs. 4 NABEG für die Durchführung der Bundesfachplanung wurde am 07. August 2017 für den Abschnitt A (NVP Wolmirstedt – Raum Naumburg / Eisenberg) durch die BNetzA auf folgender Grundlage festgelegt (Unterlage 1 zum Erläuterungsbericht):

- Antragsunterlagen nach § 6 NABEG vom 08. März 2017,
- Ergebnisse und Hinweise der Antragskonferenz von Trägern öffentlicher Belange (TÖBs), anerkannten Umweltverbänden, Grundstückseigentümern / Bewirtschaftern und der interessierten Öffentlichkeit vom 03. Mai 2017 (Magdeburg) und 08. Mai 2017 (Halle / Saale).

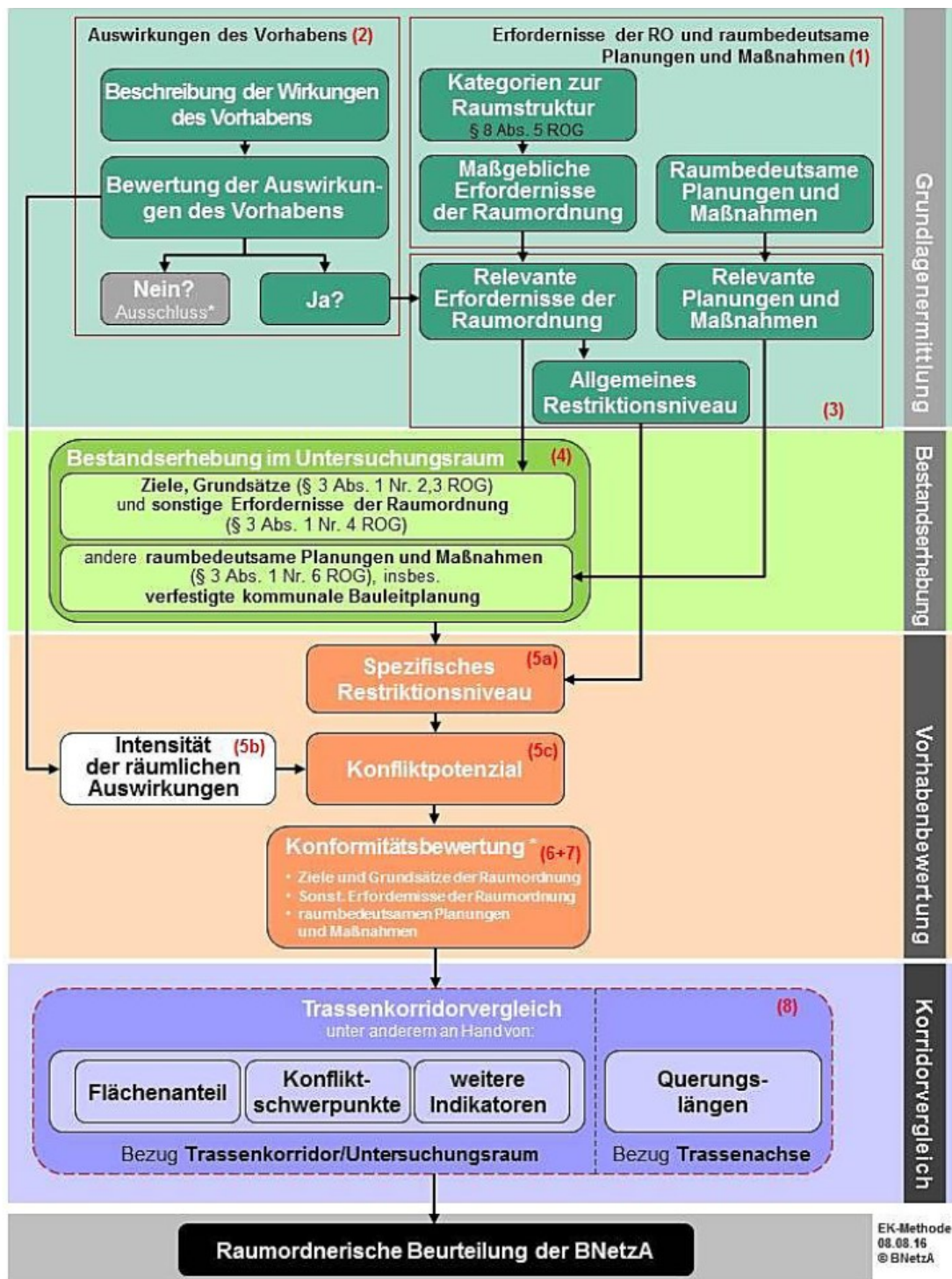
Eine überarbeitete Version des Untersuchungsrahmens veröffentlichte die BNetzA am 06. Oktober 2017. Auf dieser Grundlage wurden die Anforderungen, die Inhalte und die Umfänge der weiterführenden Verfahrensunterlagen im Untersuchungsrahmen vom 07. August 2017 festgelegt.

1.4 Methodisches Vorgehen

Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Erfordernisse der Raumordnung hinsichtlich der Übereinstimmung mit dem Vorhaben erfolgt anhand des Methodenpapiers³ der BNETZA (2017) zur Raumverträglichkeitsstudie in der Bundesfachplanung für Vorhaben mit Erdkabelvorrang – Im Rahmen der Unterlagen gemäß § 8 NABEG. Das Vorgehen beruht auf einem schrittweisen Zusammenfügen von Informationen, die sich aus Bestandserfassungen (Sachebene) und Auswirkungsprognose ergeben und in Bewertungsschritten (Wertebeene) zusammenfließen. Der Bearbeitungsablauf von der notwendigen Grundlagenermittlung und Bestandserfassung über die Auswirkungsprognose sowie die Bewertungs- und Aggregationsschritte werden in der Abbildung 2 dargestellt und nachfolgend in Kapitel 1.4 in acht Arbeitsschritten näher erläutert. In den ersten beiden Arbeitsschritten werden die für den Untersuchungsraum relevanten Erfordernisse der Raumordnung identifiziert, die betrachtungsrelevanten Kriterien abgeleitet sowie die Wirkungen des Vorhabens beschrieben. Die Arbeitsschritte drei bis sieben werden jeweils für die einzelnen Kategorien oder Unterkategorien als ein in sich geschlossener Prüfungsschritt abgearbeitet. Das bedeutet, dass für jede (Unter-) Kategorie nacheinander die Bestandserfassung, die Bewertung der ausgewiesenen Flächen und die Begründung der Konformität erfolgen. Neben einer nachvollziehbaren Herleitung von betrachtungsrelevanten Kriterien und einer Einschätzung deren Restriktionsniveau gegenüber einem Erdkabel allgemein, werden zur Beurteilung eines möglichst konfliktfreien Trassenkorridors nacheinander sowohl die spezifischen Festlegungen der relevanten Pläne und Programme, die geplante Bauweise im Trassenkorridor als auch weitere technische Möglichkeiten untersucht.

Die so für die raumordnerischen Kategorien / Unterkategorien ermittelten jeweiligen Konfliktpotenziale werden für alle im Untersuchungsraum liegenden, betroffenen Flächen kartografisch dargestellt und tabellarisch dokumentiert (Lage, kurze textliche Beschreibung der Beeinträchtigung, spezifisches Restriktionsniveau, geplante Bauweise, Konfliktpotenzial unter Berücksichtigung ggf. vorhandener Konfliktminderung sowie Konformität).

³ Methodenpapier – Die Raumverträglichkeitsstudie in der Bundesfachplanung für Vorhaben mit Erdkabelkabelvorrang – Im Rahmen der Unterlagen gemäß § 8 NABEG (Stand: September 2017), BNetzA.



* Erfordernisse der Raumordnung, für die nach der Betrachtung der Auswirkungen in Arbeitsschritt 2 ausgeschlossen ist, dass sie durch das Vorhaben betroffen sein können (bspw. Ausweisungen zu Raumkategorien oder ÖPNV) können nachvollziehbar dokumentiert aus der weiteren Betrachtung entfallen. Ausgeschlossen hiervon sind alle abwägungsrelevanten Belange.

Abbildung 2: Schaubild der Methode zur Raumverträglichkeitsstudie in der Bundesfachplanung (BNetzA 2017, S. 16)

Arbeitsschritt 1: Identifizierung der Erfordernisse der Raumordnung für die einzelnen Kategorien / Unterkategorien und der sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (Kapitel 1.5)

Um eine regelmäßige und planübergreifende Betrachtung der Erfordernisse der Raumordnung zu ermöglichen, ist zu Beginn der RVS in Anlehnung an die Vorgaben des § 13 Abs. 5 ROG ein Prüfraster zur Einteilung der Erfordernisse der Raumordnung in Kategorien und Unterkategorien zu erstellen. Die Kategorien werden anhand der Ziele und Grundsätze der Raumordnung sowie den im Rahmen der sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigenden in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zusammengestellt. Der Regelungsinhalt des § 8 Abs. 5 ROG, auf den in Abbildung 2 unter „Kategorien zur Raumstruktur“ verwiesen wird, ist seit dem 29.11.2017 mit geringfügigen Veränderungen in § 13 Abs. 5 ROG geregelt.

Erfassung der Erfordernisse der Raumordnung (vgl. Kapitel 1.5.1)

Zur Identifizierung der Erfordernisse der Raumordnung werden die durch den Untersuchungsraum räumlich betroffenen Bundesländer und Planungsregionen ermittelt (vgl. Tabelle 7). Anschließend werden die darin geltenden sowie in Aufstellung befindlichen landesweiten Raumordnungspläne und Regionalpläne identifiziert (vgl. Tabelle 8).

Die Erfordernisse der Raumordnung, die sowohl für die Bestandserhebung als auch für die Vorhabenbewertung notwendig sind, werden in Raumordnungsplänen und -programmen regelmäßig in Kategorien / Unterkategorien zusammengefasst.

Um die Herkunft der einzelnen Kategorien / Unterkategorien nachzuvollziehen, werden diese den entsprechenden Kapiteln der maßgeblichen Pläne und Programme zugeordnet (vgl. Anhang IIIa).

Dieser Vorschlag eines Katalogs der grundsätzlich abzuprüfenden Kategorien / Unterkategorien wurde mit den Landes- und Regionalplanungsbehörden abgestimmt. Im vorliegenden Vorhaben für den Untersuchungsraum des Abschnitts A sind dies auf Ebene der Landesbehörden das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) Sachsen-Anhalt, Staatsministerium des Innern (SMI) Freistaat Sachsen, Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL), sowie auf Ebene der Regionalplanung die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg, Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, Harz und Halle (Sachsen-Anhalt), die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen (Freistaat Thüringen) sowie der Regionale Planungsverband Leipzig-West-sachsen (Freistaat Sachsen). In diesem Rahmen erfolgt auch eine Abstimmung bzgl. der im nachfolgenden Arbeitsschritt zu ermittelnden sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.

Erfassung der sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (vgl. Kapitel 1.5.2)

Als sonstige raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen werden Daten erhoben, die nicht in den maßgeblichen Plänen und Programmen der Tabelle 9 enthalten sind. Dazu zählen Raumordnungsverfahren und Zulassungsverfahren nach Raumordnungsverfahren, die nicht eingestellt sind oder deren Rechtskräftigkeit nicht aufgehoben wurde. Insbesondere Erkenntnisse aus fortgeschrittenen Raumordnungsverfahren und landesplanerischen Beurteilungen im Bereich Bandinfrastruktur sowie aus Linienbestimmungsverfahren nach § 16 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) werden in die Planung mit einbezogen. Darüber hinaus werden Planzeichnungen von unterirdischen linearen, überregionalen Infrastrukturen (Pipelines) sowie lokale Versorgungsnetze in die Planungen integriert, wenn diese einen Einfluss auf das Projekt haben können.

„Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die einen linienhaften Charakter haben, können im Zuge der folgenden Arbeitsschritte nur schwer berücksichtigt werden, da sie kein flächiges Kriterium bilden, dem ein (spezifisches) Restriktionsniveau zugewiesen werden kann. Sie fließen direkt in Arbeitsschritt 7 ein und werden zusammen mit den zeichnerischen Festlegungen ebenfalls auf ihre Konformität hin überprüft“ (BNETZA 2017, S. 18).

Weiterhin erfolgt vorhabenbezogen eine Abfrage und Prüfung bestehender oder hinreichend verfestigter (i. d. R. nach erster Offenlage gegeben) kommunaler Bauleitpläne, wenn sich aufgrund von Siedlungsannäherungen oder der Steuerung der Windenergie auf kommunaler Ebene konkrete planerische Engstellen oder Anhaltspunkte für mögliche Restriktionen ergeben.

Arbeitsschritt 2: Identifizierung der Auswirkungen des Vorhabens (Kapitel 2)

Beschreibung des Vorhabens (vgl. Kapitel 2.1, Kapitel 2.2 und Kapitel 2.3)

Als Grundlage der Raumverträglichkeitsstudie wird in Arbeitsschritt 2 zunächst das Vorhaben selbst mit seinen technischen Parametern beschrieben. Der in § 6 NABEG ermittelte Vorschlagstrassenkorridor sowie die ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen werden in Kapitel 2.1 aufgeführt. In Kapitel 2.1.4 werden gemäß § 7 NABEG weitere Alternativen betrachtet, die sich aus den Antragskonferenzen sowie den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit ergeben haben. Ein technischer Überblick erfolgt in Kapitel 2.2 mit einer Übersicht zum Ablauf der Arbeiten bei der Erdkabelverlegung in offener Bauweise (Regelbauweise) bzw. geschlossener Bauweise.

Beschreibung der Wirkungen und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens (vgl. Kapitel 2.3 und Kapitel 2.4)

Basierend auf dieser Vorhabenbeschreibung werden in Kapitel 2.3 die räumlichen Wirkungen des Vorhabens differenziert nach Bau, Anlage und Betrieb nachvollziehbar beschrieben und anschließend in Kapitel 2.4 hinsichtlich ihrer voraussichtlichen Auswirkungen differenziert. Zu den möglichen Beeinträchtigungen zählen insbesondere Flächeninanspruchnahme, auftretende Nutzungskonkurrenz, entwicklungshemmende Barrierefunktion sowie der Funktionsverlust von Gebieten. Anschließend erfolgt eine Prüfung, ob die Wirkungen des Vorhabens (Bau, Anlage, Betrieb) den Erfordernissen der Raumordnung raumbedeutsam entgegenstehen und diese Festlegungen dauerhaft beeinträchtigen können. Die Auswirkungen der Wirkfaktoren auf die einzelnen Kategorien / Unterkategorien werden in der Tabelle 12 dargestellt.

Arbeitsschritt 3: Bewertung der betrachtungsrelevanten Erfordernisse der Raumordnung bzgl. ihres Restriktionsniveaus (Kapitel 3)

Ableitung des Allgemeinen Restriktionsniveaus (vgl. Kapitel 3.1)

Im nächsten Schritt wird das allgemeine Restriktionsniveau ermittelt. Aufgrund der großen Ausdehnung des geplanten Gesamtvorhabens zwischen den Netzverknüpfungspunkten Wolmirstedt (Magdeburg, Sachsen-Anhalt (Abschnitt A)) und Isar (Landshut, Freistaat Bayern (Abschnitt D)) und der Vielzahl von betroffenen landes- und regionalplanerischen Behörden ist eine solche Einstufung des allgemeinen Restriktionsniveaus für das vorliegende Vorhaben sinnvoll, um somit eine Vereinheitlichung mit anderen Bundesfachplanungsvorhaben mit vergleichbaren technischen Ausprägungen und sich teilweise räumlichen überschneidenden Ausdehnungen zu schaffen. „Der Sinn und Zweck dieses übergreifenden allgemeinen Restriktionsniveaus (Definition s. u.) besteht darin, in den Verfahren einen einheitlichen Maßstab der Grundlagenbetrachtung zu erzielen. Weiterhin soll so die Entscheidung für die Einschätzung des späteren spezifischen Restriktionsniveaus vorbereitend formuliert und transparent gemacht werden. Besondere Abweichungen zwischen der allgemeinen Einschätzung und dem im konkreten Einzelfall anzuwendenden (spezifischen) Restriktionsniveau werden so näher erläutert“ (BNETZA 2017, S. 19).

Definition des allgemeinen Restriktionsniveaus:

„Das allgemeine Restriktionsniveau ist als Basis einer vorhabenübergreifenden Methode zur Raumverträglichkeitsstudie in der Bundesfachplanung zu sehen und nimmt für die gängigen raumordnerischen Festlegungen eine planunabhängige Einstufung bei gleicher technischer Ausführung vor. Das Restriktionsniveau beschreibt im gesamtplanerischen Kontext den Stellenwert der relevanten Erfordernisse der Raumordnung gegenüber dem Neubau eines Höchstspannungserdkabels. Der Stellenwert bemisst sich durch die räumliche und sachliche Bestimmtheit der Festlegungen (Arbeitsschritt 3) und ergibt sich hauptsächlich durch die Einordnung der raumordnerischen Festlegungen als Ziel, Grundsatz oder sonstiges Erfordernis der Raumordnung (Arbeitsschritt 5)“ (BNETZA 2017, S. 19).

„Das Restriktionsniveau der betrachtungsrelevanten Erfordernisse der Raumordnung unterscheidet sich:

- einerseits durch die sachliche Ausprägung der jeweiligen Raumfunktion und Raumnutzungen (vereinbar / nicht vereinbar).

- andererseits ergibt sich eine weitere Differenzierung durch die Festlegung als Ziel und Grundsatz der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 ROG (vgl. Arbeitsschritt 5)“ (BNETZA 2017, S. 19f).

Im Ergebnis wird für die einzelnen (Unter-)Kategorien das Restriktionsniveau ermittelt und in einer vierstufigen Skala klassifiziert. Die Einstufung beinhaltet, mit welchem Gewicht die raumordnerische Festlegung durch ein Erdkabelvorhaben beeinträchtigt würde bzw. einem solchen entgegensteht. Die inhaltliche Definition der einzelnen Klassen des allgemeinen Restriktionsniveaus ist der Tabelle 13 zu entnehmen.

„Auch wenn für die spätere Bewertung der Übereinstimmung des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung das spezifische Restriktionsniveau der im Untersuchungsraum vorliegenden Erfordernisse (Arbeitsschritt 5) ausschlaggebend ist, kann die Bewertung eines allgemeinen Restriktionsniveaus ein sinnvoller Zwischenschritt bei der Grundlagenermittlung sein. Insbesondere kann der Begründungsaufwand für das spezifische Restriktionsniveau für diejenigen Erfordernisse verringert werden, die dem allgemeinen Restriktionsniveau der Kategorie / Unterkategorie, der sie zugeordnet sind, voll entsprechen.

Im Rahmen des Antrags nach § 6 NABEG wurde bereits für einen Teil der relevanten Ziele der Raumordnung eine Zuordnung in Raumwiderstandsklassen durchlaufen. Um ein vollständiges Bild zu erhalten sind bisher nicht thematisierte Kategorien / Unterkategorien der Raumordnung in diesem Schritt zu ergänzen“ (BNETZA 2017, S. 20).

In Arbeitsschritt 5 wird für die Kategorien / Unterkategorien ein spezifisches Restriktionsniveau abgeleitet.

Identifizierung der Erfordernisse der Raumordnung (vgl. Kapitel 3.2.1)

Die in Arbeitsschritt 1 ermittelten Kategorien und Unterkategorien werden planspezifisch auf deren zeichnerische oder textliche Ausprägung geprüft. Die Identifizierung der im Untersuchungsraum vorkommenden Erfordernisse der Raumordnung erfolgt auf Basis der maßgeblichen Pläne und Programme für Abschnitt B aus Kapitel 1.5.1.

Relevanzprüfung für die Erfordernisse der Raumordnung (vgl. Kapitel 3.2.2)

In diesem Kapitel werden die Erkenntnisse aus Kapitel 3.2.1 abgeglichen. Es wird jeweils bezogen auf die Kategorien / Unterkategorien geprüft, ob die Erfordernisse der Raumordnung aus Arbeitsschritt 1 durch die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens aus Arbeitsschritt 2 grundsätzlich beeinträchtigt werden können. Sind diese nicht vorhabenrelevant, werden sie abgeschichtet.

Als relevant betrachtet werden Ziele und Grundsätze der Raumordnung, wenn sie inhaltlich konkret formuliert sind sowie ein räumlicher Bezug hergestellt werden kann. Dabei werden zum einen die raumkonkret verorteten, zeichnerischen Ziele und Grundsätze, zum anderen die abstrakt formulierten textlichen Ziele und Grundsätze berücksichtigt, wenn sie unter Beachtung der potenziellen Auswirkungen des Vorhabens (vgl. Kapitel 2.5) einen raumbedeutsamen Einfluss auf die Varianten- oder Planungsentscheidungen haben könnten. Dieser Vorschlag eines Katalogs der grundsätzlich abzuprüfenden Ziele und Grundsätze wird mit den Landes- und Regionalplanungsbehörden abgestimmt.

Relevanzprüfung für Planungen und Maßnahmen der sonstigen Planungsunterlagen (vgl. Kapitel 3.2.3)

„Die Prüfung der Betrachtungsrelevanz findet ebenfalls für die sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen statt, sofern diese dem Vorhaben grundsätzlich räumlich entgegenstehen können oder aber als positivplanerischer Aspekt eine Bündelung ermöglichen“ (BNETZA 2017, S. 19). In diesem Kapitel wird demnach geprüft, ob raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen durch die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens aus Arbeitsschritt 2 grundsätzlich beeinträchtigt werden können. Sind diese nicht vorhabensrelevant, werden sie abgeschichtet.

Arbeitsschritt 4: Bestandserhebung im Untersuchungsraum (Kapitel 4)

Erfassung der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung (Kapitel 4.1 bis Kapitel 4.5)

„Für die einzelnen Kategorien / Unterkategorien sind die betrachtungsrelevanten, raumordnerischen Festsetzungen im Untersuchungsraum im Einzelnen zu erheben“ (BNETZA 2017, S. 20). Hierfür werden die maßgeblichen Pläne und Programme in der jeweils gültigen Fassung zusammengestellt (vgl. Tabelle 8). „Die zeichnerisch fixierten oder textlich ausreichend raumkonkreten Festlegungen werden herausgearbeitet und in thematischen Karten dargestellt (vgl. Abbildung 3). Dabei wird kenntlich gemacht, ob es sich um ein Ziel (Z) (z. B.

Vorranggebiet) oder einen Grundsatz (G) (z. B. Vorbehaltsgebiet) im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ROG handelt“ (BNETZA 2017, S. 20). Der Maßstab der kartographischen Anlagen wird vorhabenbezogen auf 1 : 25.000 festgelegt. Darüber hinaus werden positiv planerische Belange der Raumordnung im Vorhabensbezug in Kapitel 3.2.1, Kapitel 4 und in den Steckbriefen der Trassenkorridorsegmente (vgl. Anhang I) mit aufgeführt.

Als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 3 Abs.1 Nr. 4 ROG werden die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ermittelt und soweit wie möglich kartographisch dargestellt. Diese werden in Kapitel 1.5.1 abgehandelt. Weitere Ergebnisse förmlicher landesplanerische Verfahren wie abgeschlossene Raumordnungsverfahren und landesplanerische Stellungnahmen im Untersuchungsraum werden ebenfalls im Rahmen der sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (vgl. Kapitel 1.5.2) erhoben und wenn möglich, in thematischen Karten dargestellt.

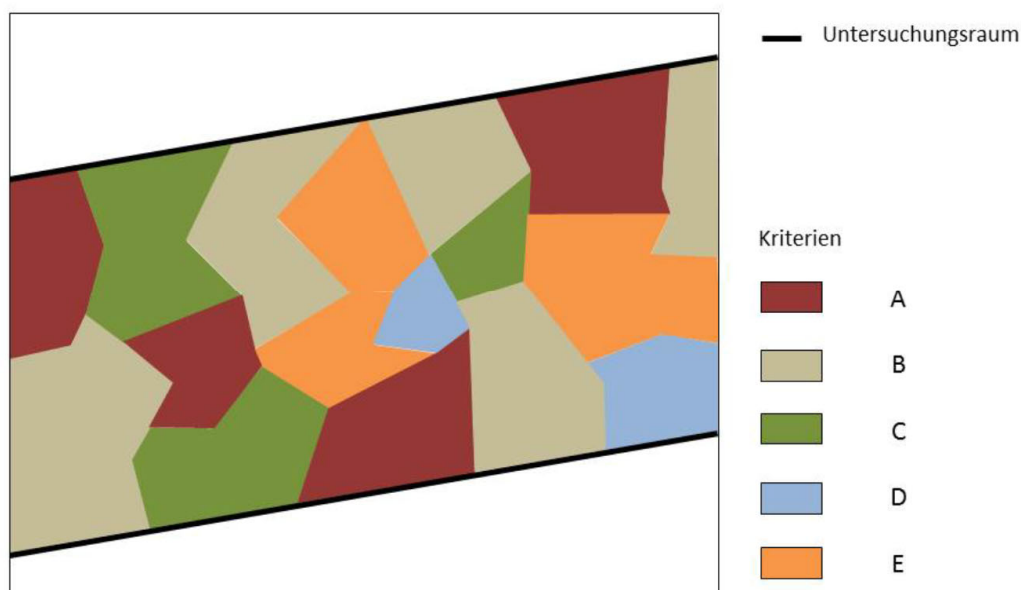


Abbildung 3: Bestandserhebung im Untersuchungsraum (schematische Darstellung)
(BNETZA 2017, S. 21)

Erfassung anderer raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen und fallweise Einbeziehung der kommunalen Bauleitplanung (vgl. Kapitel 4.6 und Kapitel 4.7)

„Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG u.a. Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird. Diese sind zu erfassen. Darüber hinaus erfolgt eine Abfrage und Prüfung bestehender oder hinreichend verfestigter (i. d. R. nach erster Offenlage gegeben) kommunaler Bauleitpläne“ (BNETZA 2017, S. 21).

Arbeitsschritt 5: Beurteilung der Auswirkungen des Plans und Bewertungen des resultierenden Konfliktpotenzials (vgl. Kapitel 5)

Ableitung des spezifischen Restriktionsniveaus 5a (vgl. Kapitel 5.1)

In diesem Arbeitsschritt wird das spezifische Restriktionsniveau (Definition s.u.) für die ausgewiesenen Flächen der Raumordnung ermittelt. Das spezifische Restriktionsniveau bezieht sich auf einzelne Erfordernisse der Raumordnung innerhalb der Kategorien / Unterkategorien in der Tabelle 6.

Definition des spezifischen Restriktionsniveaus:

„Das spezifische Restriktionsniveau unterscheidet sich vom allgemeinen Restriktionsniveau dadurch, dass erst hier die relevanten Pläne und Programme in ihren textlichen Festlegungen und Begründungen ausgewertet werden und zuvor eher die Auswirkungen eines Höchstspannungserdkabels abstrakt auf Kategorie / Unterkategorie der Raumordnung eingeschätzt werden. Einzelne Festlegungen in Kategorie / Unterkategorie können somit in ihrem Restriktionsniveau in diesem Arbeitsschritt begründet verändert werden“ (BNETZA 2017, S. 23).

„Grundsätzlich ergibt sich das spezifische Restriktionsniveau aus dem allgemeinen Restriktionsniveau der Kategorie / Unterkategorie entsprechend Arbeitsschritt 3, dem ein einzelnes Erfordernis der Raumordnung zugeordnet werden kann. Darüber hinaus ist für das spezifische Restriktionsniveau die Formulierung der Handlungs- und Unterlassungspflichten der einzelnen Erfordernisse der Raumordnung aus den jeweiligen Plänen und Programmen ausschlaggebend. Einzelne Erfordernisse der Raumordnung, nicht einzelne Flächen, können jedoch aufgrund der Formulierung ihrer Festlegung eine von den übrigen Erfordernissen derselben Kategorie / Unterkategorie abweichende Restriktion für das geplante Erdkabelvorhaben entfalten. Ihnen ist ein entsprechend höheres oder geringeres Restriktionsniveau zuzuweisen, als der Kategorie / Unterkategorie, der sie thematisch angehören“ (BNETZA 2017, S. 22). Entsprechende Veränderungen gegenüber dem allgemeinen Restriktionsniveau werden hierzu begründet und transparent in einer kartographischen Darstellung veranschaulicht (vgl. Abbildung 4). Nicht ausschlaggebend für die Herauf- oder Herabstufung des spezifischen Restriktionsniveaus ist die Frage, ob es sich um eine geplante oder bestehende Nutzung innerhalb eines ausgewiesenen Gebietes handelt. Sind (geplante), Bandinfrastrukturen als Ziel der Raumordnung in den jeweiligen Untersuchungsräumen ausgewiesen, wäre eine Eignung dieser Korridore auf die technische Realisierbarkeit des zusätzlichen Erdkabelvorhabens auch im Hinblick auf Maßgaben aus der Zielfestlegung und eine mögliche Parallelführung in diesem Schritt zu prüfen.

Steht eine Ziel- bzw. Grundsatzfestlegung einer Erdkabeltrasse sachlich nicht entgegen, so sollte dieses als erstes bei der Einstufung des Restriktionsniveaus (Arbeitsschritt 3 und Arbeitsschritt 5a) Berücksichtigung finden. Ausgewiesene Ziele der Raumordnung beeinflussen jedoch in der Regel in unterschiedlichem Ausmaß die Möglichkeit einer Flächeninanspruchnahme durch eine Stromleitung. Hierbei kommt es darauf an, ob das Ziel über seine Bedeutung als privater bzw. sonstiger öffentlicher Belang hinaus (dies kann bereits für sich gesehen entgegenstehen) eine zusätzliche Bedeutung als Ziel der Raumordnung besitzt und sich möglicherweise als kaum überwindbar herausstellt. Die Bedeutung eines Ziels der Raumordnung steigt, je geringere Spielräume die Festlegung für Entscheidungen auf nachfolgenden Planungsebenen lässt.

Bei Grundsätzen der Raumordnung ist, im Gegensatz zu Zielen der Raumordnung, keine abschließende Abwägung erfolgt, sie sind in der Planung zu berücksichtigen. In der Regel weisen Grundsätze der Raumordnung daher ein eher geringeres Gewicht als Ziele auf. Für großräumige freiraumbezogene Grundsatzfestlegungen wird zudem häufig gelten können, dass für die mit der Festlegung verbundene Planungsabsicht auch bei Umsetzung der Bundesfachplanung ausreichend Raum verbleibt. In diesen Fällen steht die Festlegung dem Stromleitungsbau möglicherweise nicht entgegen“ (BNETZA 2017, S. 22).

Zur Ermittlung des spezifischen Restriktionsniveaus der Arbeitsschritte 1 bis Arbeitsschritt 5 erfolgt mit den entsprechenden landes- und regionalen Planungsbehörden eine enge Abstimmung, um eine, dem jeweiligen Ziel oder Grundsatz der Raumordnung gebührende, Zuordnung der Vorhabenrelevanz und des spezifischen Restriktionsniveaus zu gewährleisten.

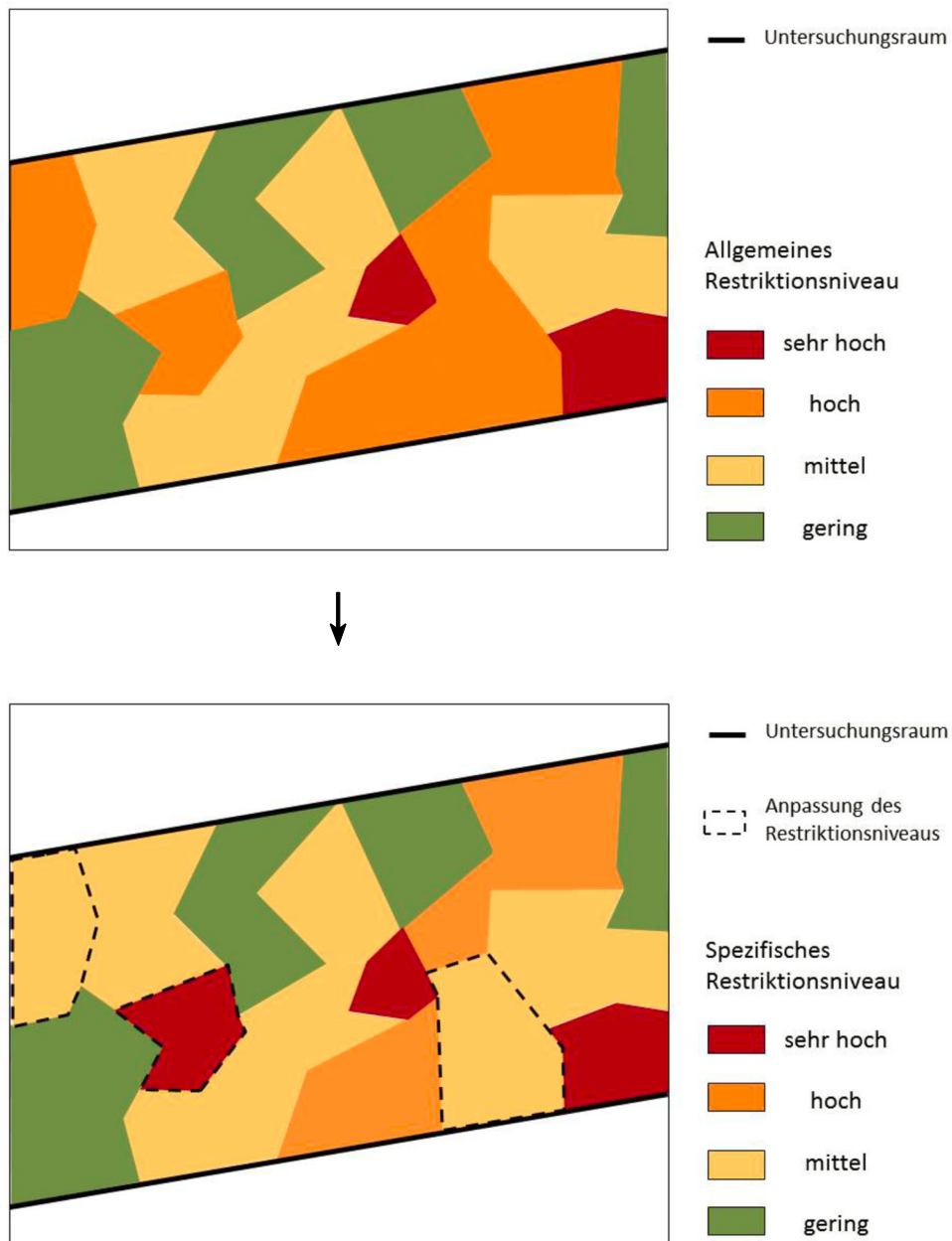


Abbildung 4: Spezifische Anpassung des Restriktionsniveaus (schematische Darstellung) (BNETZA 2017, S. 23)

Darstellung der Intensität der räumlichen Auswirkungen 5b (vgl. Kapitel 5.2)

„In einem zweiten Teilarbeitsschritt ist zu prüfen, welche räumlichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens konkret zu erwarten sind“ (BNETZA 2017, S. 25). Dabei werden, wie für die vorangegangenen Arbeitsschritte, die offene Bauweise in einem Graben vorhabenbezogen als Regelbauweise (zu erwartende häufigste gewählte Ausführung) und je nach räumlich konkretem Anlass die geschlossene (grabenlose) Bauweise als zur Verfügung stehende Formen der Erdkabelverlegung angenommen.

„Bei der Verlegung von Erdkabeln können abweichend zur Regelbauweise (Verlegung im offenen Graben) auch Verfahren zum Einsatz kommen, die geringere Auswirkungen auf einzelne Festlegungen der Raumord-

nung (Unterkategorie) erwarten lassen. Abweichend von der Regelbauweise des Erdkabels können geschlossene Bauweisen zum Einsatz kommen. Diese auf bestimmten Strecken einsetzbare Bauweise lässt das geplante Erdkabel in erster Linie tiefer liegen und bedarf auf kurzen Teilstrecken keines offenen Grabens während des Baus, so dass insbesondere Infrastrukturen und Gewässer mit in der Regel geringeren Beeinträchtigungen gequert werden können. Es hängt von der jeweiligen Kategorie / Unterkategorie, möglicherweise sogar von den darin gruppierten Erfordernissen der Raumordnung ab, ob die Auswirkungen des Vorhabens bei offener oder geschlossener Bauweise gleich sind oder sich voneinander unterscheiden.

Eine pauschale Annahme geringerer Konflikte oder eine regelhafte Matrix bei einer geschlossenen Bauweise scheiden aus.

Ob sich überhaupt eine geschlossene Bauweise aufdrängt, wird maßgeblich einerseits durch die Höhe des spezifischen Restriktionsniveaus sowie andererseits durch die Gegebenheiten vor Ort entschieden. Ist eine geschlossene Bauweise zur möglichen und evtl. sogar erforderlichen Verringerung des Konfliktpotenzials gegenüber dem spezifischen Restriktionsniveau in der RVS z. B. aus baulichen Gründen oder größeren erheblichen Umweltauswirkungen ausgeschlossen oder erschwert, ist dieses entsprechend in der RVS ebenengerecht zu dokumentieren. In beiden Untersuchungen (Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung und Raumverträglichkeitsstudie) ist daher in den gleichen räumlichen Abschnitten eine identische Bauweise anzunehmen.

Referenzzustand für die Bewertung des allgemeinen Restriktionsniveaus auf Ebene der Grundlagenermittlung (Arbeitsschritt 3), sowie auch für eine Plausibilitätskontrolle bei der Einstufung der Festlegungen in ein spezifisches Restriktionsniveau (Arbeitsschritt 5a) ist die Regelbauweise der Verlegung im offenen Graben“ (BNETZA 2017, S. 25).

Ermittlung des Konfliktpotenzials 5c (vgl. Kapitel 5.3)

„Für die Ermittlung des Konfliktpotenzials gilt in der Regel das spezifische Restriktionsniveau als maßgeblich. Es kann jedoch im Einzelfall gesenkt werden:

Durch eine Verknüpfung des spezifischen Restriktionsniveaus aus Arbeitsschritt 5a mit der Bauweise (ggf. geschlossene Bauweise) aus Arbeitsschritt 5b kann sich das Konfliktpotenzial verringern (vgl. Abbildung 5 und Abbildung 6)“ (BNETZA 2017, S. 25).

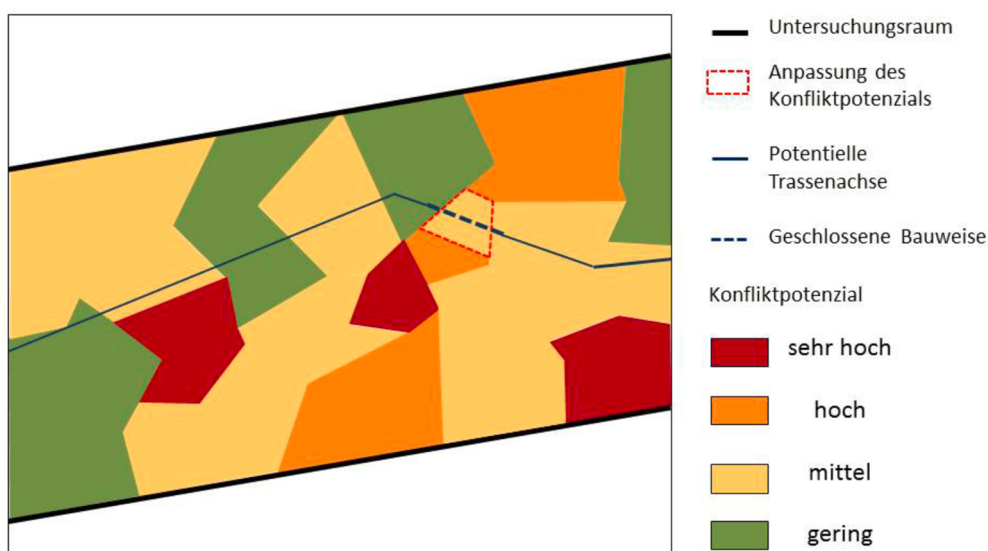


Abbildung 5: Beispielhafte Darstellung des Einsatzes der geschlossenen Bauweise zur Senkung des Konfliktpotenzials (schematische Darstellung) (BNETZA 2017, S. 26)

„Eine Einbeziehung und Prüfung von vorhandenen oder geplanten Bündelungsoptionen kann bei positiven Wirkungen das Konfliktpotenzial ebenfalls verringern“ (BNETZA 2017, S. 26). Vorhabenbezogen erfolgt hierfür eine Begründung, welche linearen Infrastrukturen (z. B. Freileitungen, Bundesautobahnen, Schienenwege, unterirdische Leitungen) dies im konkreten Fall begründen. „Entlang dieser Bündelungsoptionen kann sich innerhalb von zu definierenden Bereichen das Konfliktpotenzial gegenüber dem spezifischen Restriktionsniveau verringern. Die angenommenen Werte dieser Bereiche sind vorhabenspezifisch und je nach Infrastrukturtyp darzustellen. Pauschale Vorgaben können hier wegen der zwingenden Berücksichtigung der räumlichen Gegebenheiten vor Ort nicht gemacht werden“ (BNETZA 2017, S. 26).

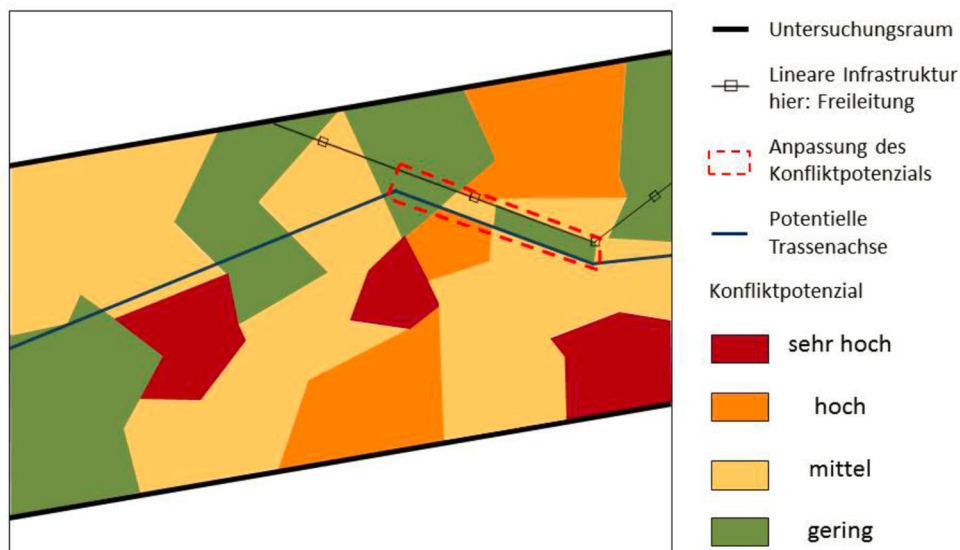


Abbildung 6: Beispielhafte Darstellung der Nutzung einer Bündelungsoption zur Senkung des Konfliktpotenzials (schematische Darstellung) (BNETZA 2017, S. 26)

Die beiden Optionen (Einsatz der geschlossenen Bauweise / Nutzung einer Bündelungsoption) zur Senkung des Konfliktpotenzials (vgl. Definition Konfliktpotenzial) sind hierbei beispielhaft in tabellarischer Form (vgl. Kapitel 5.2 und Tabelle 42) aufgeführt. Eine vollumfängliche Darstellung aller jeweiligen Einzelfallentscheidungen ist den entsprechenden Steckbriefen der Trassenkorridorsegmente zur Raumverträglichkeit (vgl. Anhang I, RVS) und den jeweiligen kartografischen Darstellungen (vgl. Anlage 3 und Anlage 4) zu entnehmen.

„Grundsätzlich gilt, dass bei einer Bündelung eines Erdkabels mit linienhaften Infrastrukturen in der Regel weniger neue Zerschneidungseffekte gegenüber einer Neutrassierung zu erwarten sind, da bereits Trennlinien für die räumliche Nutzung vorhanden sind. Soll mit linienhaften Infrastrukturen gebündelt werden, sind die Wertungen zwischen dem spezifischen Restriktionsniveau und dem Konfliktpotenzial dennoch anhand des Einzelfalls zu begründen. Die Einzelfallbetrachtung ist erforderlich, weil die Vor- und Nachteile von Bündelungen von den räumlichen und technischen Rahmenbedingungen des Einzelfalls vor Ort abhängig sind“ (BNETZA 2017, S. 27).

„Die Einzelfallbetrachtung ist noch aus einem zweiten Grund notwendig. Zwar wird in den allgemeinen Grundsätzen der Raumordnung im ROG und den Landesplanungsgesetzen das sog. Bündelungsgebot beschrieben; dies eignet sich jedoch nicht dazu, die strikere Bindungswirkung von Zielen der Raumordnung in der Abwägung pauschal zu überwinden. Der in § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG bestimmte Grundsatz der Bündelung („Bündelungsgebot“) ist eine gesamträumliche Ordnungsmaßgabe des Gesetzgebers und zielt damit insbesondere auf eine abwägende Auseinandersetzung mit diesem Grundsatz der Raumordnung bereits zur Entwicklung eines potenziellen Vorhabenverlaufs ab. Das Bündelungsgebot kann aber nicht für jede Kategorie / Unterkategorie der Raumordnung als konfliktmindernde Vorgabe angenommen werden. Selbst wenn das Bündelungsgebot in einzelnen Ländern als textliches Ziel formuliert ist, entfaltet dieses zwar entsprechendes Gewicht, es bedarf aber immer der Betrachtung der räumlichen Gegebenheiten vor Ort; zwei Beispiele: während ein positiver Einfluss einer bestehenden Bandinfrastruktur beispielsweise bei Festlegungen zu Natur und Landschaft

im Einzelfall denkbar wäre, wird sich eine solch positive Wirkung bei Festlegungen zur Rohstoffsicherung oder Siedlungsentwicklung regelmäßig verneinen lassen“ (BNETZA 2017, S. 27).

Definition des Konfliktpotenzials:

„Das Konfliktpotenzial beschreibt den Grad der Vereinbarkeit eines Höchstspannungserdkabels mit einer raumordnerischen Festlegung, die durch die Durchführung einer konkreten Bauweise zu erwarten ist. Das Konfliktpotenzial setzt sich zusammen aus den Auswirkungen des Vorhabens auf die raumordnerischen Festlegungen sowie dessen Stellenwert (sachliche Bestimmtheit / Kategorie / Unterkategorie nach § 3 Abs. 1 ROG) im planerischen Gesamtkontext“ (BNETZA 2017, S. 27).

Die Ermittlung des Konfliktpotenzials erfolgt über den gesamten Untersuchungsraum, insbesondere über die gesamte Trassenkorridorbreite von 1.000 m zuzüglich beidseitig je 100 m. Dies bedeutet, dass sämtliche im Trassenkorridor vorkommenden Festsetzungen zu Erfordernissen der Raumordnung in die Analyse einbezogen werden. Der im Methodenpapier zur Raumverträglichkeitsstudie der BNetzA (2017) empfohlene Einsatz einer potenziellen Trassenachse (potTA), insb. zum Nachweis möglicher positiver Veränderungen durch die geschlossene Bauweise, als auch zur Prüfung des Nutzens einer Bündelungsoption, wird hierbei berücksichtigt.

„Die Ermittlung des Konfliktpotenzials ist in angemessener Weise für alle im Untersuchungsraum liegenden räumlich konkretisierten Erfordernisse der Raumordnung kartografisch und jeweils auf die raumordnerische Kategorie bezogen tabellarisch zu dokumentieren - (Lage, kurze textliche Beschreibung der Beeinträchtigung, spezifisches Restriktionsniveau, Bauweise und Konfliktpotenzial). Die beiden Optionen (Einsatz der geschlossenen Bauweise / Nutzung der Bündelungsoption) zur Veränderung des spezifischen Restriktionsniveaus zur Senkung des Konfliktpotenzials gelten dabei lokal und in der Regel nicht für das gesamte ausgewiesene Gebiet, ausgenommen Infrastrukturquerungen. Die kartografische Darstellung erfolgt zunächst so, dass alle Kategorien ersichtlich werden und anschließend über eine einfache Überlagerung aller Festlegungen nach dem Maximalmalwert-Prinzip), sortiert nach der Höhe des Konfliktpotenzials dargestellt werden“ (BNETZA 2017, S. 27f).

Vorgehensweise bei nicht zeichnerisch konkretisierten raumordnerischen Festsetzungen

„Die Auswirkungen des Bundesfachplanungsvorhabens auf die nicht zeichnerisch konkretisierten Vorgaben der Raumordnung werden abweichend von der dargestellten Methode in einer Einzelfallbetrachtung abgeleitet und hinsichtlich des spezifischen Restriktionsniveaus und des Konfliktpotenzials bewertet“ (BNETZA 2017, S. 28).

Arbeitsschritt 6: Bewertung der Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung (vgl. Kapitel 6)

„Basierend auf dem spezifischen Restriktionsniveau und dem ermittelten Konfliktpotenzial wird die Konformität bezogen auf die Kategorien / Unterkategorien mit den entsprechenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung regelmäßig in Tabellenform für den gesamten Untersuchungsraum geprüft. Die Intensität der Begründung in der Konformitätsbewertung hängt dabei vom ermittelten Konfliktpotenzial ab. Entsprechend sind für die Bewertung der Konformität die gleichen Bedingungen (Bauweise und Bündelungsoption) anzunehmen wie für die Einstufung des Konfliktpotenzials. Zeigt sich als Ergebnis der Verknüpfung in Arbeitsschritt 5c, dass lediglich ein geringes Konfliktpotenzial für das ausgewiesene Gebiet ermittelt wird, so sind die entsprechenden Flächen bei der anschließenden Konformitätsbewertung der Vollständigkeit halber mit aufzuführen. Ab dem Konfliktpotenzial „Mittel“ erhöht sich mit zunehmendem Konfliktpotenzial der Begründungsaufwand, um nachzuweisen, dass kein Konflikt mit den zeichnerisch festgelegten Erfordernissen der Raumordnung bei der Querung der entsprechenden Fläche vorliegt.

Insbesondere folgende Punkte können die Konformität (sowohl negativ als auch positiv) beeinflussen:

- Die geringe räumliche Ausdehnung, aber auch die Seltenheit (bspw. spezielle Bodenschätze) und somit Bedeutung der Ausweisung kann die Konformität beeinflussen.

- Zu prüfen ist ebenfalls, ob die Differenzierung der ausgewiesenen Fläche als „in Planung“ oder als realisierter „Bestand“ zu einer Beeinflussung der Konformität führt. Im Falle eines Vorranggebietes für Windenergie kann z. B. bei einem bestehenden Windpark mit festliegenden Standorten der Anlagen die Möglichkeit bestehen, unter Einhaltung von entsprechenden Abständen zu den Windkraftanlagen zu trassieren, sodass das Vorhaben nicht beeinträchtigt würde. Andererseits kann aber auch die bereits erfolgte Nutzung einer Fläche, beispielsweise für den Rohstoffabbau dazu führen, dass das Vorhaben erschwert wird. Sonstige private Belange sind daher bei der Differenzierung verstärkt zu berücksichtigen“ (BNETZA 2017, S. 28f).

Arbeitsschritt 7: Prüfung der Abstimmung mit sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (vgl. Kapitel 7)

„Für die einzelnen zu untersuchenden Trassenkorridore ist zu prüfen, inwieweit sich diese auf die Umsetzung anderweitiger hinreichend verfestigter, sonstiger raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen im Bereich des Trassenkorridors auswirken können. Grundlage hierfür ist die Auswertung der für den Raum des jeweiligen Trassenkorridors maßgeblichen Raumordnungspläne, Fachpläne sowie kommunalen Bauleitpläne bzgl. der darin enthaltenen Planungsabsichten. Ergänzend werden hierfür Daten zu raumbedeutsamen Vorhaben und sonstige raumbedeutsame Maßnahmen bei den Regional- und Landesplanungsbehörden erhoben.

Zusätzlich sind sonstige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen auf ihre Konformität zu prüfen, vor allem dann, wenn sich durch Siedlungsannäherungen oder planerische Engstellen konkrete Anhaltspunkte für mögliche Restriktionen ergeben können. Solche Planungen sind zu definieren und auf ihre Maßstäblichkeit und Aussageschärfe zu prüfen. Handelt es sich um Verfahren der kommunalen Bauleitplanung, kann hier regelmäßig ab einer Größe von etwa 5 ha von einer raumbedeutsamen Planung ausgegangen werden.

Bezogen auf die Lage der sonstigen raumbedeutsamen Planung können jedoch auch deutlich kleinere Verfahren im Trassenkorridor eine Bewertung der Konformität notwendig machen, wenn diese in den Antragskonferenzen eingebracht werden“ (BNETZA 2017, S. 30).

Arbeitsschritt 8: Trassenkorridorvergleich (vgl. Kapitel 8)

Gemäß Untersuchungsrahmen bedarf es „als Vorbereitung der Abwägungsentscheidung über einen raumverträglichen Trassenkorridor nach § 12 NABEG [...] eines begründeten und detaillierten Vergleichs sowie einer darauf basierenden verbal-argumentativen Gesamtbewertung der Alternativen in den Unterlagen nach § 8 NABEG“. Dafür werden die Trassenkorridorsegmente (TKS) untereinander verglichen, wobei die Vor- und Nachteile der vorher definierten Trassenkorridorstränge (TK-Strang) gegenübergestellt werden. Ziel des Vergleichs ist eine Gegenüberstellung der raumordnerischen Belange zwischen den Trassenkorridorsträngen. Die zu vergleichenden TK-Stränge werden aus den Ergebnissen der Vorvergleiche aus dem Gesamtalternativenvergleich (GAV) hergeleitet, um somit die Vielzahl an Alternativen zwischen Anfangs- und Endpunkt einzugrenzen. Bei der Bewertung der Trassenkorridorstränge erfolgen neben quantitativen Betrachtungen (wie Flächenanteilen) auch die Berücksichtigung qualitativer Aspekte sowie eine einzelfallbezogene, verbal-argumentative Bewertung. Die gegenüberstellende Betrachtung soll die bewertungs- und vergleichsrelevanten Aspekte in Hinblick auf die Raumverträglichkeit der Trassenkorridorstränge dar.

Ziel ist hierbei, die relevanten Unterschiede in den Verlaufsalternativen herauszuarbeiten und vergleichend zu bewerten. Hierbei erfolgt eine quantitative und qualitative Betrachtung relevanter Flächen aus der RVS sowie weiterer, nicht flächenhaft darstellbarer Belange. Als relevant gelten für die RVS insbesondere solche Flächen, auf denen eine Konformität mit den Belangen der Raumordnung nicht erreicht werden kann. Ergänzend wird auch das sehr hohe, hohe und mittlere Konfliktpotenzial in die gegenüberstellende Betrachtung eingestellt. Als quantitative Aspekte findet hierbei der absolute Umfang der Kriterienflächen im TK-Strang (ergänzend auch prozentuale Anteile) Berücksichtigung. Qualitativ wird auf die Lage der Flächen im Raum bzw. zueinander eingegangen. Die vollumfängliche Beschreibung der Einzelkriterien der Belange der Raumordnung ist den Steckbriefen zur RVS (Anhang I) zu entnehmen. Kartografisch können die Angaben in Anlage 2 nachvollzogen werden. Das Konfliktpotenzial ist in Anlage 4, die Konformitätsbewertung in Anlage 5 dargestellt.

Das Ziel des Vergleichs ist eine Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile der Trassenkorridorstränge, die aus den Belangen der Raumordnung entstehen. Aus der gegenüberstellenden Betrachtung wird ein Strang ermittelt, der sich im Vergleich als der günstigste Verlauf darstellt. Für diesen wird auch dargestellt, inwiefern ermittelte Differenzen der Stränge aus der gegenüberstellenden Betrachtung mit den Ergebnissen des GAV korrelieren.

1.5 Kategorien zur Raumstruktur

Im Rahmen der Kategorien der Raumstruktur werden die folgenden Aspekte betrachtet und tabellarisch in Anlehnung an das Methodenpapiers zur Raumverträglichkeitsstudie der BNETZA (2017) in Kategorien sowie Unterkategorien eingeteilt (vgl. Tabelle 6):

- Entwicklung Gesamttraum
- Siedlungsstruktur
- Freiraumstruktur
- Infrastruktur
- Sonstige räumliche Erfordernisse

Sie können dabei für die Bestandserhebung als auch für die Vorhabenbewertung von Bedeutung sein. In Kapitel 3.2.1 und Kapitel 3.2.2 werden die Kategorien / Unterkategorien begrenzt auf den Untersuchungsraum sowie auf ihre Relevanz zum Vorhaben betrachtet und ggf. abgeschichtet. Zudem wurden die Kategorien / Unterkategorien mit Abkürzungen versehen, die in der vorliegenden RVS Verwendung finden.

Tabelle 6: Raumordnerische Kategorien und Unterkategorien inkl. Abkürzungen

Kategorie	Unterkategorie	Abkürzung
Entwicklung Gesamttraum		
Entwicklung des Gesamttraumes	-	EG
Siedlungsstruktur		
Raum- und Siedlungsstruktur	Raumstruktur	RU
	Zentrale Orte	ZO
	Entwicklungsachsen	EA
	Siedlungsentwicklung	SI
	Entwicklung von Gewerbe und Industrie	GI
	Entwicklung der Versorgungsstruktur	VS
Freiraumstruktur		
Freiraumschutz	Naturschutz	NT
	Landschaftsschutz, Kulturlandschaft	LK
	Wald	WA

Kategorie	Unterkategorie	Abkürzung
	Klima / Luft	KL
	Bodenschutz	BS
	Freiraumverbund	FV
	Regionale Grünzüge und Trenngrün	RG
	Hochwasserschutz	HW
	Gewässerschutz	GS
Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	LW
	Forstwirtschaft	FW
Erholung und Tourismus	Freiraumgestützte Erholung	ER
	Sport- und Freizeiteinrichtungen	SR
	Tourismusschwerpunkte	TP
Infrastruktur		
Verkehr	Schienenverkehr	SC
	Straßenverkehr	ST
	Luftverkehr	LV
	Schiffsverkehr	SF
	Transport- und Logistikzentren	TL
	Sonstige Verkehr (inkl. ÖPNV und Radverkehr)	SV
Entsorgung	Abfallwirtschaft	AF
	Abwasserwirtschaft	AB
Energieversorgung	Hochspannungsleitungen	HL
	Rohrleitungen	RL
	Sonstige Energieversorgung (inkl. punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung)	SE
Erneuerbare Energien	Windenergie	WI
	Solarenergie	SO

Kategorie	Unterkategorie	Abkürzung
	Biogas	BG
	Sonstige Erneuerbare Energie (inkl. Erdwärme)	EE
Kommunikation	Richtfunk	RF
	Sonstige Kommunikation (inkl. punktuelle Anlagen für die Kommunikation)	SK
Wasserwirtschaft	Trinkwassergewinnung	TW
	Grundwasserschutz	GW
	Leitungen	LE
	Speichereinrichtungen	SP
Rohstoffe	Rohstoffabbau	RA
	Rohstoffsicherung	RS
	Bergbaufolgegebiete	BF
Sonstige räumliche Erfordernisse		
Gebiete zum Zwecke der Verteidigung	Militär, militärische Verteidigung	MI
Katastrophenschutz	Katastrophenvorsorge und zivile Verteidigung	ZV
Altlasten und Konversion	-	AK

1.5.1 Erfassung der Erfordernisse der Raumordnung

Grundlage für die vorliegende Raumverträglichkeitsstudie des geplanten Vorhabens für den Abschnitt A sind die räumlich betroffenen landesplanerischen, regionalplanerischen sowie sonstigen fachplanerischen Ausweisungen im Untersuchungsraum der Bundesländer Sachsen-Anhalt (ST), Freistaat Sachsen (SN) und Freistaat Thüringen (TH). In Sachsen-Anhalt liegen die Planungsregionen Magdeburg, Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, Harz und Halle, im Freistaat Sachsen der Planungsregion Leipzig-West Sachsen, im Freistaat Thüringen die Planungsregion Ostthüringen im Untersuchungsraum (vgl. Tabelle 7).

Tabelle 7: Betroffene Bundesländer, Regionale Planungsträger im Abschnitt A

Bundesland	Planungsregion	Abschnitt
Sachsen-Anhalt (ST)	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	A
	Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg	A
	Regionale Planungsgemeinschaft Harz	A
	Regionale Planungsgemeinschaft Halle	A / B

Bundesland	Planungsregion	Abschnitt
Freistaat Sachsen (SN)	Regionaler Planungsverband Leipzig-West-sachsen	A
Freistaat Thüringen (TH)	Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen	A / B

Im Rahmen der RVS werden textlich und zeichnerisch fixierte Ziele und Grundsätze aus folgenden Plänen und Programmen bei der Prüfung auf Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung im Abschnitt A herangezogen (siehe Tabelle 8). Ebenfalls mit in der Tabelle 8 aufgeführt, sind die im Rahmen der sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigenden in Aufstellung befindlichen Pläne und Programme. Dabei ist allen Plänen und Programmen gemein, dass zusätzlich eine laufende Nummer (Ifd. Nr.) vergeben wurde, die bei Bedarf in der vorliegenden Raumverträglichkeitsstudie für den Abschnitt A verwendet wurden, um die Lesbarkeit, Nachvollziehbarkeit und Handhabung der Pläne und Programme in der Unterlage zu erhöhen.

Aus der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz und der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg wurde jeweils eine Teilfläche des Planungsgebietes an die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg abgetreten. Im Entwurf der Planungsgemeinschaft Magdeburg (Stand: 02.06.2016) sind die raumordnerischen Erfordernisse für diese Teilflächen der beiden Planungsgemeinschaften bereits eingearbeitet. Bis zu Rechtsgültigkeit eines neuen Regionalen Entwicklungsplanes Magdeburg gilt jedoch für die aus der Planungsgemeinschaft Harz und der Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg an die Planungsgemeinschaft Magdeburg abgetretene Teilfläche weiterhin die rechtskräftigen Regionalen Entwicklungspläne Harz (Stand: 23.05.2009) und der rechtskräftige Regionale Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (Stand: 17.05.2006) fort. Aus diesem Grund wird der Regionale Entwicklungsplan Harz und alle weiteren Planunterlagen der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz in der vorliegenden RVS berücksichtigt.

Tabelle 8: Maßgebliche Pläne und Programme des Abschnitts A auf Landes- und Regionalplanebene

Bundesland	Maßgebliche Pläne und Programme	Ifd. Nr.
Sachsen-Anhalt (ST)	Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt, in Kraft getreten am 12.03.2011 (LEP Sachsen-Anhalt (2010))	ST-01
	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	
	Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg, Beschluss vom 17.05.2006 (RP Magdeburg (2006))	ST-02
	1. Entwurf Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg, Beschluss vom 02.06.2016 (1. Entwurf RP Magdeburg (2016))	ST-02A
	Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg	
	Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, in Kraft getreten am 24.12.2006 (RP Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (2006))	ST-03
	Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“, Beschlussfassung vom 14.09.2018 (RP Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (2018))	ST-03A

Bundesland	Maßgebliche Pläne und Programme	Ifd. Nr.
	Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ in Kraft getreten am 28. / 29.09.2018 (Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (2018))	ST-04
	Sachlicher Teilplan „Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ in Kraft getreten am 23.06.2014 (Sachlicher Teilplan „Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (2014))	ST-05
Regionale Planungsgemeinschaft Harz		
	Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz, in Kraft getreten am 23.05.2009 (RP Harz (2009))	ST-06
	Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Harz um den Teilbereich Wippra, in Kraft getreten vom 23. / 30.07.2011 (Ergänzung Wippra RP Harz (2011))	ST-07
	1. Änderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Harz, Reduzierung des Vorranggebietes für Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland“ im Bereich Quedlinburg / Nordost (Stadt Quedlinburg, Landkreis Harz) in Kraft getreten am 22.05.2010 (1. Änderung RP Reduzierung des VR für Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland“ (2010))	ST-08
	2. Änderung des Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz, Streichung einer Teilfläche des Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft „Südliches Harzvorland“ im Bereich Sangerhausen / Südwest (Stadt Sangerhausen, Landkreis Mansfeld-Südharz) in Kraft getreten am 29.05.2010 (2. Änderung RP Streichung einer Teilfläche des VB für Landwirtschaft „Südliches Harzvorland“ (2010))	ST-09
Regionale Planungsgemeinschaft Halle		
	Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle, in Kraft getreten am 21.12.2010 (RP Halle (2010))	ST-10
	Entwurf zur 2. Änderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle, vom 30.11.2017 (Entwurf RP Halle (2017))	ST-10A
	3. Entwurf Sachlicher Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Halle“, vom 15.08.2018 (3. Entwurf Sachlicher Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächige Einzelhandel für die Planungsregion Halle“ (2018))	ST-11

Bundesland	Maßgebliche Pläne und Programme	lfd. Nr.
	Regionales Teilentwicklungsprogramm für den Planungsraum Geiseltal im Regierungsbezirk Halle, 25.04.2000 (TEP Geiseltal (2000))	ST-12
	Regionales Teilentwicklungsprogramm für den Planungsraum Merseburg (Ost) im Regierungsbezirk Halle, 24.03.1998 (TEP Merseburg (Ost) (1998))	ST-13
	Regionales Teilentwicklungsprogramm für den Planungsraum Profen im Regierungsbezirk Halle, 09.01.1996 (TEP Profen (1996))	ST-14
Freistaat Sachsen (SN)	Landesentwicklungsplan 2013, in Kraft getreten am 31.08.2013 (LEP Sachsen (2013))	SN-15
	Regionaler Planungsverband Leipzig-West-sachsen	
	Regionalplan Leipzig-West-sachsen in Kraft getreten am 25.07.2008 (RP Leipzig-West-sachsen (2008))	SN-16
	Entwurf zum Regionalplan Leipzig-West-sachsen im Zuge der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes West-sachsen 2008, vom 14.12.2017 (Entwurf RP Leipzig-West-sachsen (2017))	SN-16A
Freistaat Thüringen (TH)	Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025, in Kraft getreten am 05.07.2014 (LEP Thüringen 2025 (2014))	TH-17
	Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen	
	Regionalplan Ostthüringen ⁴ , in Kraft getreten am 18.06.2012 (RP Ostthüringen (2012))	TH-18
	1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnitts 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie 2018, vom 30.11.2018 (1. Entwurf RP Ostthüringen (2018))	TH-18A

Die Pläne und Programme für Abschnitt A werden für die Nachvollziehbarkeit der Herkunft der zu betrachtenden Kategorien / Unterkategorien der Raumordnung in Anlehnung an § 13 Abs. 5 ROG bzw. an das Methodenpapier zur RVS (BNETZA, 2017) zusätzlich im Anhang III a. und b mit angegeben. Somit wird gewährleistet, dass die Kategorien / Unterkategorien und ihre jeweiligen Konkretisierungen in den Plänen und Programmen (inklusive Kapitelverweis) wiedergefunden werden können. Die Konkretisierung der Unterkategorien in den Plänen und Programmen finden sich u.a. im Kapitel 3.2.1 und in den Steckbriefen (vgl. Anhang I) wieder.

⁴Der Regionalplan Ostthüringen wurde mit dem Urteil vom Thüringer Oberverwaltungsgericht, verkündet am 08.04.2014 (Az.1 N 676/12), für unwirksam erklärt, soweit er unter Kap. 3.2.2 (Seite 53 ff.) als Ziel „Z 3-6“ Vorranggebiete Windenergie festlegt und gleichzeitig vorsieht, dass außerhalb dieser Vorranggebiete nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu beurteilende raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht zulässig sind. Die übrigen Festlegungen bleiben hiervon unberührt.

1.5.2 Sonstige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen

Die sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen umfassen die im Rahmen der sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigenden Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen. Für den Abschnitt A wurden hierzu Daten bei den folgenden Raumordnungsbehörden der Bundesländer Sachsen-Anhalt, Freistaat Sachsen und Freistaat Thüringen abgefragt:

- Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt
- Thüringer Landesverwaltungsamt
- Staatsministerium des Innern Freistaat Sachsen

Darüber hinaus werden Fachplanungen und sonstige Planungen erfasst und im Hinblick auf die Abstimmung mit dem Vorhaben sowie die Lage im Untersuchungsraum geprüft. In der nachfolgenden Tabelle 9 werden die Ergebnisse der Prüfung begründet.

Tabelle 9: Sonstige Planungsunterlagen des Abschnitts A

Kategorie	Planung und Maßnahme	Stand	Ergebnis der Prüfung
Kategorie-übergreifend	Raumordnungskataster des Landes Sachsen-Anhalt	2017	Wird in der RVS für den Abschnitt A berücksichtigt.
Raum- und Siedlungsstruktur	Regionalstrategie Daseinsvorsorge für den Saale-Holzland-Kreis	seit 2014	Wird in der RVS für den Abschnitt A berücksichtigt.
	Städtebauliche Entwicklungen der Stadt Magdeburg im Bereich „Eulenberg“ und angrenzende städtebauliche Entwicklungen der Stadt Wanzleben-Börde	-	Wird in der RVS für den Abschnitt A berücksichtigt.
Verkehr	Bundesverkehrswegeplan 2030, insbesondere der Planungen der BAB A14 und BAB A143 sowie die B 87	2017	Wird in der RVS für den Abschnitt A berücksichtigt insbesondere hinsichtlich der genannten Vorhaben.
	Fortschreibung des Landesverkehrswegeplans Sachsen-Anhalt	2009	Wird in der RVS für den Abschnitt A berücksichtigt.
	Plan des öffentlichen Personennahverkehrs Sachsen-Anhalt	2018	Wird in der RVS für den Abschnitt A berücksichtigt.
	Raumordnungsverfahren zum „Ausbau der Unteren Saale – Schleusenkanal Tornitz“ (beschlossen 2008)	2008	Wird in der RVS für den Abschnitt A berücksichtigt.
	Landesstraßenbedarfsplan Thüringen	2015	Wird in der RVS für den Abschnitt A berücksichtigt.
Energieversorgung	Gesetz über den Bundesbedarfsplan	2015	Wird in der RVS für den Abschnitt A berücksichtigt.
Bauleitplanung	Sonderbauflächen (Raumordnungsverfahren)	-	Wird in der RVS für den Abschnitt A berücksichtigt.

Eine dezidierte Aufstellung sowie die Identifizierung der einzelnen im Vorhabenbezug betrachtungsrelevanten sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen erfolgt in Kapitel 3.2.3 bzw. Kapitel 4.6.

Um eine regelmäßige Bearbeitung der Festlegungen der Raumordnung zu ermöglichen, werden die ebenfalls den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung zuzuordnenden in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung im vorherigen Kapitel 1.5.1 erfasst.

Zusätzlich wurden bei allen vom Vorhaben betroffenen Gemeinden, die innerhalb des Untersuchungsraumes für den Abschnitt A liegen, bestehende und hinreichend verfestigte (i. d. R. nach erster Offenlage) Bebauungs- und Flächennutzungspläne abgefragt. Aufgeführt und auf mögliche Restriktionen geprüft wird die kommunale Bauleitplanung in Kapitel 4.7.

Die Konformitätsbewertung der gesamten betrachtungsrelevanten sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen erfolgt anschließend in Kapitel 7.

2 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkung

Bei dem Projekt SuedOstLink (SOL) handelt es sich um eine geplante Gleichstromverbindung zwischen den Netzverknüpfungspunkten (NVPs) Wolmirstedt bei Magdeburg in Sachsen-Anhalt und Isar bei Landshut im Freistaat Bayern. Gesetzliche Grundlage der Planungen ist eine Nennung im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG). Hier findet sich das Vorhaben 5 (Wolmirstedt – Isar, Gleichstrom) in der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1786).

Das Vorhaben 5 ist nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 5 BBPIG als Leitung zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) und aufgrund seiner Kennzeichnung mit „E“ als vorrangig Erdkabel auszuführen. Bei HGÜ handelt es sich um eine Technologie zur verlustarmen Übertragung von elektrischer Energie mit Gleichstrom. Als Spannungsebene für die Kabelanlagen wird 525 Kilovolt (kV) Gleichstrom (englisch auch „direct current“, kurz DC) angestrebt, nach aktuellem Stand werden aber 320 kV geplant.

2.1 Vorhabenbeschreibung

Bei dem Vorhaben SuedOstLink (SOL) handelt es sich um das Vorhaben 5 (Wolmirstedt – Isar, Gleichstrom), welches in der Anlage zu § 1 Abs. 1 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1786), benannt wird.

Das Vorhaben ist nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 5 BBPIG eine Leitung zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) und aufgrund seiner Kennzeichnung mit „E“ als Erdkabel auszuführen. Bei HGÜ handelt es sich um eine Technologie zur verlustarmen Übertragung von elektrischer Energie mit Gleichstrom.

2.1.1 Vorschlagstrassenkorridor und ernsthaft in Betracht kommende Alternativen im Antrag nach § 6 NABEG

Als Ergebnis des Trassenkorridorvergleichs im Antrag nach § 6 NABEG wurden ein Vorschlagstrassenkorridor (VTK) sowie ernsthaft in Betracht kommende Alternativen (eiBkA) ermittelt.

Für den Abschnitt A (Netzverknüpfungspunkt (NVP) Wolmirstedt - Raum Naumburg / Eisenberg) setzt sich dieser VTK aus neun Trassenkorridorsegmenten zusammen, deren Verlauf und Bündelungsoptionen sich zusammengefasst wie folgt darstellt:

- TKS 001** Beginnend am UW Wolmirstedt verläuft der VTK in südwestlicher Richtung. Es bestehen Bündelungsoptionen in Form von 380-kV-, 220-kV- und 110-kV-Freileitungen. Er verläuft östlich der Ortschaft Samswegen, quert die Ohre und knickt westlich von Jersleben nach Süden ab. Nördlich von Groß Ammensleben quert der VTK den Mittellandkanal (MLK), umgeht dann die Ortschaft Meitzendorf auf deren westlicher Seite und führt weiter Richtung Dahlenwarsleben.
- TKS 002** Der VTK umgeht diese Ortschaft im Westen und führt in Richtung des Autobahnkreuzes 68 / 2 „Magdeburg“ weiter. Für ca. 2,5 km besteht keine Bündelungsoption mit der 380-kV-Freileitung.
- TKS 004** Der VTK quert das Autobahnkreuz 68/2 „Magdeburg“ westlich des Verlaufs der BAB A14 und folgt dieser in Bündelung in südliche Richtung. Hierbei verläuft der VTK zwischen den westlichen Randbereichen der Stadt Magdeburg und den Ortschaften Niedern- und Hohendodeleben im Westen. Er führt weiter bis nordwestlich der BAB-Anschlussstelle 4 „Magdeburg-Sudenburg“.
- TKS 006** Anschließend umgeht der VTK die Ortschaften Langenweddingen und Sülldorf westlich, quert das Sülzetal, umgeht Altenweddingen nördlich und führt weiter bis südlich von Welsleben etwa 1 km westlich der BAB A14.
- TKS 007** Der VTK führt weiter in südliche Richtung über Üllnitz, Staßfurt und Ilberstedt bis westlich von Bründel. Ab östlich von Staßfurt besteht eine Bündelungsoption mit der Produktenpipeline

„Stade-Teutschenthal“ (PST). Er quert bei Hohenerxleben die Bode und weiter südlich bei Osmarsleben die Wipper.

- TKS 010** Anschließend verläuft der VTK in südlicher Richtung vorbei an den östlich gelegenen Ortschaften Schackstedt und Belleben und umgeht Gerbstedt und Rottelsdorf östlich, bevor er nördlich von Dederstedt in östliche Richtung abknickt. Zwischen Salzmünde und Benkendorf quert der VTK die Salza, für ca. 2,5 km besteht keine Bündelungsoption mit der PST. Danach besteht für ca. 4,5 km erneut eine Bündelungsoption mit der PST bis zur BAB-A143-Anschlussstelle 4 „Teutschenthal“. Der VTK verläuft sodann in südlicher Richtung westlich vorbei an Halle (Saale) und führt weiter nach Delitz am Berge.
- TKS 012** Östlich des Autobahndreiecks 6/22 „Halle Süd“ (BAB A38 / BAB A143) quert der VTK die BAB A38. Er verläuft weiter zwischen den Stadtteilen Bad Lauchstädt - Großgräfendorf und Schotterey - in südliche Richtung, bevor er südlich von Niederwünsch in südwestliche Richtung abknickt, um für ca. 5 km eine Bündelungsoption in Form einer 380-kV- und einer 110-kV-Freileitung aufnehmen zu können. Vorbei am nördlich gelegenen Langeneichstädt umgeht er Mücheln (Geiseltal) großräumig und führt weiter östlich an Albers-, Baumers- und Ebersroda vorbei, bevor er bei Zeuchfeld in südliche Richtung abknickt.
- TKS 016** Der VTK umgeht Goseck im Westen. Es besteht eine Bündelungsoption in Form einer 110-kV-Freileitung. Die Querung der Saale und der angrenzenden Überschwemmungsgebiete erfolgt östlich von Naumburg und orientiert sich an der Bündelungsoption einer 110-kV-Freileitung sowie einer Gashochdruckleitung. Der VTK verläuft weiter in südwestlicher Richtung gen Prießnitz und führt weiter südwestlich an Meyhen im Molauer Land vorbei, anschließend umgeht er Schkölen und Hainchen im Nordosten.
- TKS 020** Ab Schkölen besteht auf ca. 5,5 km Länge eine Bündelungsoption mit einer 380-kV-Freileitung. Der VTK umfährt Großhelmsdorf auf dessen westlicher Seite und quert östlich von Königshofen (Heideland) den Steinbach und die BAB A9.

Ernsthaft in Betracht kommende Alternativen (eiBkA) zum VTK bilden im Abschnitt A die acht im Folgenden kurz beschriebenen TKS:

Im Norden des Abschnitts A verläuft eine ernsthaft in Betracht kommende Alternative (TKS 003) östlich von Dahlenwarsleben. Weiter südlich umgeht eine ernsthaft in Betracht kommende Alternative (TKS 005) Langenweddingen und Sülldorf auf deren nordöstlicher Seite. Eine weitere Alternative (TKS 008) passiert Calbe und Bernburg im Osten. Nordwestlich von Alsleben kommend trifft eine weitere Alternative (TKS 009) bei Könnern auf diese Alternative (TKS 008). Im weiteren Verlauf umfährt diese Alternative (TKS 011) Halle im Osten und verläuft zwischen Weißenfels und Hohenmölsen (TKS 017). Bei Stößen teilt sich diese Alternative auf. Eine Alternative (TKS 018) verläuft nach Westen, bis sie westlich von Köckenitzsch auf den VTK trifft. Die andere Alternative (TKS 019) führt östlich an Osterfeld vorbei, bis sie bei Heideland auf den VTK trifft.

2.1.2 Ergebnisse der Grobprüfungen der aufgegebenen Alternativen nach § 7 Abs. 4 NABEG

Neben dem unter Kap. 2.1.1 beschriebenen Vorschlagstrassenkorridor (VTK) und den ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen (eiBkA) wurden im Untersuchungsrahmen für die Erstellung der Unterlagen nach § 8 NABEG nach § 7 Abs. 4 NABEG weitere zu untersuchende alternative Trassenkorridorverläufe als Untersuchungsgegenstand festgelegt. Diese wurden nach § 7 Abs. 3 NABEG unter anderem im Rahmen der Antragskonferenz sowie aufgrund von schriftlichen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit eingebracht. Diese Trassenkorridorsegmente (TKS) waren deshalb noch kein Bestandteil des Antrages nach § 6 NABEG. Nach § 7 Abs. 4 NABEG wurden die in der Antragskonferenz genannten TKS nach Prüfung durch die Bundesnetzagentur aufgenommen. In einer Vorprüfung (Grobprüfung) wurde entschieden, welche TKS als weitere zu untersuchende alternative Trassenkorridorsegmente in die Unterlagen nach § 8 NABEG aufgenommen oder als nicht ernsthaft in Betracht kommende Alternative abgeschichtet und damit nicht weiterverfolgt werden.

Für den Abschnitt A (NVP Wolmirstedt - Raum Naumburg / Eisenberg) wurden folgende nach § 7 Abs. 4 NABEG eingebrachte Vorschläge für Trassenkorridorsegmente einer Grobprüfung unterzogen:

TKS 002b Die Prüfung einer Bündelungsoption mit der 380 kV-Freileitung von Wolmirstedt nach Klostermansfeld / Lauchstädt einschließlich einer Rückführung zum Vorschlagstrassenkorridor oder einer Alternative – die gleichfalls eine Prüfung als Erdkabel-Trassenkorridor nach sich zieht - basiert auf der Stellungnahme des Landkreises Börde vom 28.04.2017, der eine Ergänzung der Anträge folgender (im Bereich des TK-Strangs AG1 gelegenen) betroffenen Einheitsgemeinden darstellt:

- EG Hohe Börde (27.04.2017)
- EG Niedere Börde (28.04.2017)
- Stadt Wanzleben-Börde (27.04.2017)

Das TKS 002b beginnt zwischen den Ortschaften Garsdorf und Dahlenwarsleben und verläuft – in Bündelung mit der 380-kV-Freileitung Lauchstädt-Wolmirstedt-Klostermansfeld, in südwestliche Richtung. Hierbei passiert es die Ortschaften Hermsdorf und Hohenwarsleben, verläuft westlich von Irxleben, zwischen Ochtmersleben (im Westen) und Wellen (im Osten), passiert Hermsdorf, Bergen und Meyendorf, bevor es an der Gemeindegrenze mit Oschersleben (Bode) bei Mittelmühle endet.

Resultierend aus dem Ergebnis der Grobprüfung wurde das TKS 002b als ernsthaft in Betracht kommende Alternative in den Unterlagen nach § 8 NABEG **nicht weiterverfolgt**.

TKS 007e Die Prüfung einer Bündelungsoption mit der BAB A14 zwischen Nienburg-Neugattersleben und Plötzkau basiert auf der Stellungnahme des Salzlandkreises vom 03.05.2017. Laut dieser soll „ab Förderstedt (...) die Bündelung mit der Bundesautobahn BAB A14 erörtert werden“.

Das TKS 007e beginnt nördlich der Ortschaft Löbnitz (Bode) und verläuft in Bündelung mit der BAB A14 nach Süden. Südlich von Löbnitz quert das TKS die Bode, passiert Ilberstedt und quert südlich der Ortschaft die Wipper. Das TKS verläuft in seinem südlichen Bereich zwischen den Ortschaften Bründel (im Westen) und Plötzkau (im Osten), bevor es im Bereich der BAB A14 AS Plötzkau endet.

Resultierend aus dem Ergebnis der Grobprüfung wurde das TKS 007e als ernsthaft in Betracht kommende Alternative für die Ausführung als Erdkabel in den Unterlagen nach § 8 NABEG **aufgenommen**.

TKS 007b Die Prüfung einer Bündelungsoption mit der 380-kV-Freileitung von Wolmirstedt nach Förderstedt von Bördeland-Eickendorf bis Förderstedt sowie anschließender Anbindung an das Trassenkorridornetz– die gleichfalls eine Prüfung als Erdkabel-Trassenkorridor nach sich zieht - basiert auf den Verlangen der Gebietskörperschaften Landkreis Börde für die Städte und Gemeinden Wolmirstedt, Niedere Börde, Barleben, Hohe Börde, Sülzetal, sowie die genannten Städte und Gemeinden selbst, Salzlandkreis für die Städte und Gemeinden Bördeland, Barby und Staßfurt.

Das TKS 007b beginnt südlich von Welsleben, südwestlich der Ortschaft Biere und verläuft in Bündelung mit der 380-kV-Freileitung Wolmirstedt-Förderstedt in südlicher Richtung. Das TKS verläuft dabei östlich von Atzendorf, zwischen Förderstedt im Westen und Üllnitz im Osten und endet nördlich von Löbnitz (Bode).

Resultierend aus dem Ergebnis der Grobprüfung wurde das TKS 007b als ernsthaft in Betracht kommende Alternative für die Ausführung als Erdkabel sowie für die Ausführung als Freileitung bis Förderstedt in den Unterlagen nach § 8 NABEG **aufgenommen**.

TKS 008b Die Prüfung einer Bündelungsoption mit der 380-kV-Freileitung von Ragow nach Förderstedt zwischen Calbe (Saale) und Bördeland-Biere – die gleichfalls eine Prüfung als

Erdkabel-Trassenkorridor nach sich zieht - basiert auf einer Stellungnahme des Salzlandkreises vom 27.04.2017, wonach für das TKS 008 bis in den Bereich südlich der Ortschaft Wespen die Prüfung des Einsatzes einer Freileitung (speziell einer Hybridlösung) gefordert wird.

Das TKS 008b beginnt südlich von Welsleben nördlich der Ortschaft Biere und verläuft in Bündelung mit der 380-kV-Freileitung Ragow-Förderstedt in südöstlicher Richtung. Das TKS verläuft sodann zwischen Eggersdorf (im Norden) und Großmühlingen (im Süden), nördlich von Kleinmühlingen und endet nordöstlich von Calbe (Saale).

Resultierend aus dem Ergebnis der Grobprüfung wurde das TKS 008b als ernsthaft in Betracht kommende Alternative für die Ausführung als Erdkabel und als Freileitung in den Unterlagen nach § 8 NABEG **aufgenommen**.

2.1.3 Teilabschnitte mit zu betrachtenden Freileitungsausnahmen

Nach Vorstellung des in Kapitel 2.1.1 erläuterten Vorschlagstrassenkorridors im Rahmen der Antragskonferenzen verlangten insgesamt 16 Gebietskörperschaften aufgrund örtlicher Belange die Prüfung von Freileitungsausnahmen gem. § 3 Abs. 3 S. 1 BBPlG (vgl. Tabelle 10). Davon forderten neun Kommunen die Prüfung einer Bündelung mit einer der folgenden 380-kV-Drehstromleitungen:

- Wolmirstedt-Förderstedt (437/438)
- Ragow-Förderstedt (531/532)
- Lauchstädt-Wolmirstedt-Klostermansfeld (535/538/536)

Tabelle 10: Gebietskörperschaften, welche die Freileitungs-Prüfung verlangt haben

Landkreise / Verbandsgemeinden	Städte / Gemeinden	Prüfung hinsichtlich Nr. (vgl. Erläuterung unten)
Landkreis Börde	Wolmirstedt	1
	Niedere Börde	1
	Hohe Börde	1
	Barleben	1
	Wanzleben-Börde	2
	Sülzetal	1
Salzlandkreis	Bördeland	1
	Barby	1
	Staufurt	1
	Nienburg (Saale)	3
Verbandsgemeinde Saale-Wipper	Ilberstedt	3
	Güsten	3
	Plötzkau	3
	Alsleben (Saale)	3
Mansfeld-Südharz	Gerbstedt	3
	Seegebiet Mansfelder Land	3
<u>Erläuterung des konkreten Prüfverlangens:</u>		
1	Prüfung erfolgt hinsichtlich einer möglichen Bündelung (ggf. in Teilabschnitten) mit der 380-kV-Freileitung von Wolmirstedt nach Förderstedt und von Ragow nach Förderstedt.	
2	Prüfung erfolgt hinsichtlich einer möglichen Bündelung (ggf. in Teilabschnitten) mit der 380-kV-Freileitung von Wolmirstedt nach Klostermansfeld/Lauchstädt.	
3	Von diesen Kommunen wurden keine Bündelungsoptionen zur Prüfung genannt. Mögliche Bündelungsoptionen in Parallelführung mit linienhaften Infrastrukturen werden geprüft.	

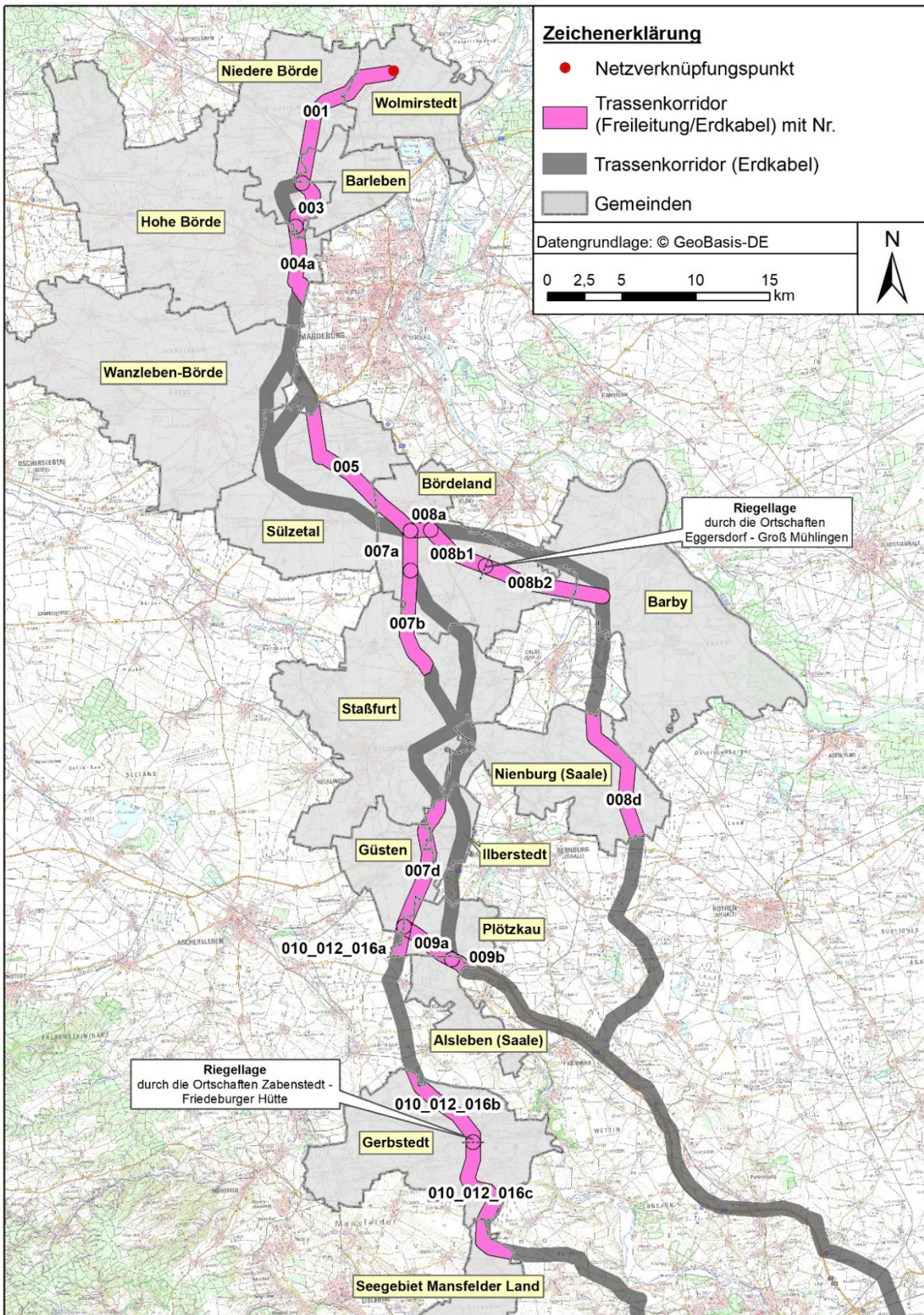


Abbildung 7: Übersicht über die einer Freileitungsausnahme zu prüfenden TKS und ihrer Lage in den Gebietskörperschaften, welche die Prüfung von Freileitungsausnahmen verlangt haben

Darüber hinaus ist im Ergebnis der durchgeführten Grobprüfungen (vgl. Kapitel 2.1.2) in den TKS 007b und 008b jeweils für Teilabschnitte außer der Ausführung als Erdkabel auch die Ausführung als Freileitung zu untersuchen. Somit sind für den Abschnitt A in folgenden TKS in Teilabschnitten sowohl die Ausführung als Erdkabel als auch die Ausführung als Freileitung innerhalb der Unterlagen nach § 8 NABEG zu betrachten:

Tabelle 11: TKS mit zu betrachtender Ausführung als Erdkabel und auch als Freileitung

TKS	Lage	Änderungen ggü. dem Antrag gem. § 6 und den Alternativen gem. § 7 Abs. 4 NABEG	Kurzbeschreibung
TKS 001	Wolmirstedt, Niedere Börde, Barleben	Entspricht im Wesentlichen dem TKS 001 aus dem Antrag gem. § 6 NABEG. Das Segment wurde jedoch lokal ab Jersleben geringfügig verschoben.	Das TKS umfährt von Norden aus Wolmirstedt auf dessen westlichen Seite, quert die Ohre sowie den Mittellandkanal und führt bis nördlich von Dahlenwarsleben, wo die Bundesautobahn (BAB) A14 beginnt. Auf der gesamten Länge des TKS bestehen Möglichkeiten der Bündelung mit Freileitungen ≥ 110 -kV, welche zum Großteil parallel verlaufen.
TKS 003	Niedere Börde, Barleben, Hohe Börde	Entspricht dem TKS 003 aus dem Antrag gem. § 6 NABEG.	Das TKS verläuft im Anschluss an TKS 001 östlich von Dahlenwarsleben vorrangig parallel zur BAB A14 nach Süden bis nördlich des Autobahnkreuzes Magdeburg. Auf der gesamten Länge des TKS sind mehrere Bündelungsoptionen in Form von der BAB A14 und mehreren Freileitungen ≥ 110 -kV vorhanden.
TKS 004a	Niedere Börde, Hohe Börde	Entspricht einem Teilabschnitt des TKS 004 aus dem Antrag gem. § 6 NABEG. Es wird nur ein Teil des TKS 004 für die Freileitung geprüft, daher wurde das Segment unterteilt.	Das TKS schließt an TKS 003 an und quert die BAB A2, verläuft weiter nach Süden randlich zur BAB A14, quert diese und endet an der Gemeindegrenze Hohe Börde westlich von Diesdorf (Stadtteil von Magdeburg). Durch Freileitungen ≥ 110 -kV sowie die östlich angrenzende BAB sind Möglichkeiten der Bündelung auf der gesamten Länge des TKS vorhanden, wobei die Bündelungsoption mit einer 110-kV-Freileitung auf ca. 3 km beschränkt ist.
TKS 005	Sülzetal, Bördeland	Entspricht im Wesentlichen einem Teilabschnitt des TKS 005 aus dem Antrag gem. § 6 NABEG. Das Segment wurde lokal geringfügig verschoben.	Das TKS beginnt an der Gemeindegrenze von Sülzetal südlich von Ottersleben und westlich des Autobahnkreuzes Magdeburg-Sudenburg. Von dort verläuft es Richtung Süden, östlich vorbei an Langenweddingen, zweigt leicht nach Osten ab, quert die Sülze und endet südlich von Welsleben. Auf der gesamten Länge besteht die Möglichkeit der Bündelung mit einer 380-kV-Freileitung. Auf einer Strecke von ca. 2 km ist eine Bündelung im Bereich einer 110-kV-Freileitung möglich.

TKS	Lage	Änderungen ggü. dem Antrag gem. § 6 und den Alternativen gem. § 7 Abs. 4 NABEG	Kurzbeschreibung
TKS 007a	Bördeland	Entspricht einem Teilabschnitt des TKS 007 aus dem Antrag gem. § 6 NABEG. Es wird nur ein Teil des TKS 007 für die Freileitung geprüft, daher wurde das Segment unterteilt.	Das TKS verläuft im Anschluss an TK 005 Richtung Süden bis südwestlich von Biere. Es gibt Möglichkeiten der Bündelung mit einer 110- oder 380- kV-Freileitung auf der gesamten Länge des TKS.
TKS 007b	Bördeland, Staßfurt	Entspricht dem TKS 007b als Alternative gem. § 7 Abs. 4 NABEG. Es wird nur ein Teil des TKS 007 für die Freileitung geprüft, daher wurde das Segment unterteilt.	Das TKS schließt an TKS 007a an und verläuft von Biere parallel zu einer 380-kV-Freileitung nach Süden, vorbei an Atzendorf bis zum Umspannwerk nördlich von Förderstedt. Die Bündelung mit einer 380-kV-Freileitung ist auf der gesamten Länge des TKS bis zum Umspannwerk möglich.
TKS 007d	Ilberstedt, Güsten, Plötzkau	Entspricht einem Teilabschnitt des TKS 007 aus dem Antrag gem. § 6 NABEG. Es wird nur ein Teil des TKS 007 für die Freileitung geprüft, daher wurde das Segment unterteilt.	Das TKS beginnt östlich von Rathmannsdorf und verläuft von dort aus nach Süden, westlich vorbei an Ilberstedt und quert die Wipper. Danach führt das TKS östlich an Osmarsleben vorbei, knickt im Verlaufe dann leicht nach Südwesten ab und endet etwa kurz vor der Landesstraße (L) 65. Es sind keine dem Trassenverlauf folgende Bündelungsoptionen vorhanden.
TKS 008a	Bördeland	Entspricht einem Teilabschnitt des TKS 008 aus dem Antrag gem. § 6 NABEG. Es wird nur ein Teil des TKS 008 für die Freileitung geprüft, daher wurde das Segment unterteilt.	Das TKS verläuft im Anschluss an TKS 005 nach Osten auf einer Strecke von ca. 2,3 km bis nördlich von Biere. Eine Bündelungsoption bietet eine 380-kV-Freileitung auf der gesamten Länge des TKS.
TKS 008b1	Bördeland	Die beiden TKS entsprechen jeweils einem Teilabschnitt des TKS 008b als Alternative gem. § 7 Abs. 4 NABEG. Das TKS wurde aufgrund eines unpassierbaren Riegels im Korridor nochmals (in 008b1 & 008b2) geteilt.	Das TKS 008b1 schließt an TKS 008a. Es beginnt südlich der Ortschaft Welsleben bzw. nördlich von Biere und verläuft in Bündelung mit der 380-kV-Freileitung Ragow-Förderstedt in südöstlicher Richtung, führt östlich vorbei an Biere, quert hierbei die BAB A14 und die L 69. Anschließend verläuft das TKS in südöstliche Richtung und endet nördlich von Großmühlingen und südlich von Eggersdorf. Auf der gesamten Länge des TKS bestehen Möglichkeiten der Bündelung mit einer 380-kV-Freileitung.
TKS 008b2	Bördeland, Barby		Das TKS 008b2 schließt an TKS 008b1. Es beginnt südlich der Ortschaft Eggersdorf und verläuft in Richtung Südosten nördlich der Ortschaft Großmühlingen und Kleinmühlingen,

TKS	Lage	Änderungen ggü. dem Antrag gem. § 6 und den Alternativen gem. § 7 Abs. 4 NABEG	Kurzbeschreibung
			quert die L 65 und endet im Gemeindegebiet Barby östlich einer Stillgewässergruppe (Schachtteich, Erlteich, Seehof) und südwestlich der Ortschaft Wespen. Auf der gesamten Länge des TKS bestehen Möglichkeiten der Bündelung mit einer 380-kV-Freileitung.
TKS 008d	Nienburg (Saale)	Entspricht einem Teilabschnitt des TKS 008 aus dem Antrag gem. § 6 NABEG. Es wird nur ein Teil des TKS 008 für die Freileitung geprüft, daher wurde das Segment unterteilt.	Das TKS beginnt an der Gemeindegrenze von Nienburg (Saale) östlich von Wispitz, führt östlich vorbei an Gerbitz, zweigt danach nach Süden ab, passiert Pobzig und endet südwestlich von Borgensdorf. Es sind keine dem Trassenverlauf folgende Bündelungsoptionen vorhanden.
TKS 009a	Güsten, Plötzkau, Alsleben (Saale)	Die beiden TKS entsprechen jeweils einem Teilabschnitt des TKS 009 aus dem Antrag gem. § 6 NABEG. Es wird nur ein Teil des TKS 009 für die Freileitung geprüft. Die Unterteilung in die TKS 009a und 009b erfolgte durch den Anschluss des neu hinzu gekommenen TKS 007e ⁵ (welcher nur für das Erdkabel geprüft wird).	Das TKS schließt an TKS 007d an und verläuft von dort aus Richtung Osten, südlich vorbei an Bründel bis etwa zur L 74. Es sind keine dem Trassenverlauf folgende Bündelungsoptionen vorhanden.
TKS 009b	Plötzkau, Alsleben (Saale)		Bei dem TKS handelt es sich um eine Verlängerung des TKS 009a von ca. 500 m in östliche Richtung bis zur Saale, welche zugleich die Gemeindegrenze von Alsleben (Saale) darstellt. Bündelungsoptionen bestehen im Bereich der BAB A14.
TKS 010_012_016a	Güsten, Plötzkau	Entspricht einem Teilabschnitt der TKS 010, 012 und 016 aus dem Antrag gem. § 6 NABEG. Es wird nur ein Teil der TKS 010, 012 und 016 für die Freileitung geprüft, daher wurde das Segment unterteilt.	Das TKS 010_012_016a schließt südlich an TKS 007d an. Es beginnt zwischen den Ortschaften Schackenthal und Bründel, verläuft ca. 2,5 km in Richtung Süden und endet nördlich von Schackstedt. Bündelungsoptionen sind nicht vorhanden.
TKS 010_012_016b	Gerbstedt	Die beiden TKS entsprechen jeweils einem Teilabschnitt der TKS 010, 012 und 016 aus dem Antrag gem. § 6 NABEG. Es wird nur ein Teil der TKS 010, 012 und 016 für	Das TKS 010_012_016b beginnt nördlich von Gerbstedt und verläuft in süd-östliche Richtung. Es passiert Zabenstedt und quert das Tal der Schlenze. Es endet südlich von Zabenstedt und Friedeburger Hütte.

⁵ Vgl. die Darstellung in Abbildung 2 der Steckbriefe der TKS 009a oder 009b Freileitung.

TKS	Lage	Änderungen ggü. dem Antrag gem. § 6 und den Alternativen gem. § 7 Abs. 4 NABEG	Kurzbeschreibung
TKS 010_012_016c	Gerbstedt, Seegebiet Mansfelder Land	die Freileitung geprüft (s.o.). Zusätzlich wurde das TKS aufgrund eines Siedlungsriegels im TKS nochmals (in b & c) geteilt.	Das TKS 010_012_016c schließt südlich an das TKS 010_012_016b an. Es beginnt zwischen Zabenstedt und Friedeburger Hütte, führt nach Süden und quert das Tal der Schlenze. Dann führt es östlich an Bösenburg und nördlich von Rottelsdorf vorbei, knickt nach Süden ab und endet nordöstlich von Derstedt und südlich Schwittersdorf.

2.1.4 Ernsthaft in Betracht kommende Alternativen aus der Phase nach § 7 NABEG

Resultierend aus den Antragskonferenzen wurde gemäß der Aufgabenstellung des Untersuchungsrahmens ein Alternativvorschlag der Landeshauptstadt Magdeburg zur westlichen Umgehung des geplanten Industrie- und Gewerbegebiets "Eulenberg" (TKS 004c) in das TK-Netz aufgenommen. Ein weiterer Alternativvorschlag der Stadt Schkölen / OT Hainchen zur westlichen Umgehung des Waldstücks "Dorstewitz" wurde mit der geringfügigen Anpassung des TKS 020 ebenfalls umgesetzt.

Außerdem wurden zur Ermöglichung der Aufnahme von Bündelungsoptionen im Zuge von Freileitungsprüfverlangen folgende TKS geringfügig angepasst: TKS 001, TKS 002a, TKS 004a, TKS 004b, TKS 006a. Im Zuge der Abstimmungen mit den regionalen Planungsverbänden (Plangeberabstimmung) erfolgte des Weiteren im Raum Lützen und im Raum Weißenfels jeweils eine kleinräumige Anpassung des TKS 011_017.

Im Ergebnis des Trassenkorridorvergleichs im Antrag nach § 6 NABEG (vgl. Kap. 2.1.1) sowie im Ergebnis der durchgeführten Grobprüfungen (Kap. 2.1.2) und der Prüfungen auf Freileitungsausnahme (Kap. 2.1.3) setzt sich das Trassenkorridornetz für den Abschnitt A (EK) aus insgesamt 27 Trassenkorridorsegmenten zusammen. Im Rahmen der Unterlagen nach § 8 NABEG sind demnach folgende Trassenkorridorsegmente und deren Verlauf und ggf. vorhandene Bündelungsoptionen zu untersuchen:

- TKS 001** Nördlich Wolmirstedt beim Umspannwerk (UW) Wolmirstedt beginnt das TKS 001 und führt in westliche Richtung, zwischen den Ortschaften Wolmirstedt und Samswegen hindurch und westlich der Ortschaft Jersleben vorbei. Hinter Jersleben führt das TKS in südliche Richtung, westlich der Ortschaft Meitzendorf vorbei und endet nördlich der Ortschaft Dahlenwarsleben.
- TKS 002a** Nördlich von Dahlenwarsleben beginnt das TKS 002a, umgeht Dahlenwarsleben westlich und endet auf der westlichen Seite von Dahlenwarsleben.
- TKS 002c** Westlich von Dahlenwarsleben beginnt das TKS 002c, verläuft in südöstliche Richtung und endet nordwestlich des Autobahnkreuzes Magdeburg.
- TKS 003** Nördlich von Dahlenwarsleben beginnt das TKS 003 und folgt dem Verlauf der BAB A14 östlich um Dahlenwarsleben herum. Südlich von Dahlenwarsleben führt das TKS in südliche Richtung und endet nordwestlich des Autobahnkreuzes Magdeburg.
- TKS 004a** Nordwestlich des Autobahnkreuzes Magdeburg beginnt das TKS 004a, der Verlauf folgt der BAB A14 in südliche Richtung und führt zwischen Magdeburg/Diesdorf und Niederndodeleben hindurch. Das TKS folgt weiter dem Verlauf der BAB A14 und endet östlich der Ortschaft Hohendodeleben.

- TKS 004b** Östlich von Hohendodeleben beginnt das TKS 004b, folgt sodann der BAB A14 in südöstliche Richtung und endet nordwestlich des Autobahnkreuzes Magdeburg-Sudenburg.
- TKS 004c** Östlich von Hohendodeleben beginnt das TKS 004c und führt in südwestliche Richtung, bis nordöstlich der Ortschaft Schleibnitz der Verlauf nach Süden abknickt und das TKS nordwestlich der Ortschaft Langenweddingen endet.
- TKS 005** Nordwestlich des Autobahnkreuzes Magdeburg-Sudenburg beginnt das TKS 005, dessen Verlauf in südliche Richtung geht, zwischen den Ortschaften Langenweddingen und Osterweddingen knickt der Korridor in südöstliche Richtung ab und geht an der nordöstlichen Seite der Ortschaft Sülldorf vorbei. Der Verlauf geht weiter in südöstliche Richtung, quert die Ortschaft Welsleben auf südwestlicher Seite und endet südlich von Welsleben.
- TKS 006a** Das TKS 006a beginnt nordwestlich des Autobahnkreuzes Magdeburg-Sudenburg, verläuft dann in südwestliche Richtung, quert den Seerennengraben und endet nordwestlich von Langenweddingen.
- TKS 006b** Das TKS 006b beginnt nordwestlich von Langenweddingen, verläuft zunächst in südliche Richtung westlich an Langenweddingen vorbei und knickt dann nach Südosten ab. Nördlich der Ortschaft Bahrendorf führt das TKS in östliche Richtung, nördlich an Bahrendorf vorbei und endet südlich der Ortschaft Welsleben.
- TKS 007a** Das TKS 007a beginnt nordwestlich der Ortschaft Biere, führt dann nach Süden, an der westlichen Seite von Biere vorbei und endet südwestlich dieser Ortschaft.
- TKS 007b** Das TKS 007b schließt an TKS 007a an. Es beginnt südwestlich der Ortschaft Biere und führt nach Süden, dabei bis Förderstedt in Bündelung mit der 380-kV-Freileitung Wolmirstedt-Förderstedt. Der Trassenkorridor verläuft dabei östlich an Atzendorf vorbei, biegt dann nach Südosten ab, umgeht die Ortschaft Förderstedt östlich und endet nördlich der Ortschaft Löbnitz (Bode).
- TKS 007ca** Südwestlich von Biere beginnt das TKS 007ca, verläuft dann in südöstliche Richtung, passiert Eickendorf auf der südwestlichen Seite und führt bis zur BAB A14. Auf der westlichen Seite der BAB A14 biegt das TKS nach Süden ab, führt östlich an der Ortschaft Glöthe vorbei, folgt dem Verlauf der BAB A14 und endet nördlich der Ortschaft Löbnitz (Bode).
- TKS 007cb** Das TKS 007cb ist ein ca. 800 m langer nach Südwesten verlaufender Korridor östlich der Landstraße L50.
- TKS 007d** Das TKS 007d beginnt nördlich der Ortschaft Löbnitz (Bode), führt in südwestliche Richtung, passiert Hohenerxleben auf deren nördlicher Seite, biegt dann in südliche Richtung ab und verläuft zwischen Hohenerxleben und Staßfurt. Der Trassenkorridor verläuft weiter in südliche Richtung, quert erst die B6 und dann die Wipper. Danach führt das TKS zwischen den Ortschaften Ilberstedt und Güsten entlang. Südöstlich von Osmarsleben biegt das TKS in südwestliche Richtung ab und endet zwischen den Ortschaften Schackenthal und Bründel.

- TKS 007e** Das TKS 007e beginnt nördlich der Ortschaft Löbnitz, führt dann in südliche Richtung, folgt dabei dem Verlauf der BAB A14 und passiert Löbnitz an der östlichen Seite. Die Ortschaft Ilberstedt wird vom TKS großräumig gequert, dabei folgt das TKS 007e weiter der BAB A14, führt sodann zwischen den beiden Ortschaften Bründel und Plötzkau hindurch und endet westlich der Ortschaft Großwirschleben.
- TKS 008a** Das TKS 008a verläuft im Anschluss an TKS 005. Es beginnt südlich der Ortschaft Welsleben, führt ca. 1,4 km in östliche Richtung und endet nördlich der Ortschaft Biere.
- TKS 008b** Das TKS 008b beginnt nördlich von Biere. Es führt in südöstliche Richtung östlich an Biere vorbei, verläuft zwischen Eggersdorf und Großmühlingen hindurch und passiert die Ortschaft Kleinmühlingen auf deren nördlicher Seite. Das TKS biegt bei Kleinmühlingen leicht in östliche Richtung ab und endet südlich der Ortschaft Wespen.
- TKS 008c** Das TKS 008c beginnt nördlich von Biere, das TKS verläuft in östliche Richtung, führt zwischen Schönebeck (Elbe) und Eggersdorf hindurch und knickt südlich von Schönebeck (Elbe) in südöstliche Richtung ab. Der Trassenkorridor passiert die Ortschaft Gnadau auf deren südlicher Seite, auf der südwestlichen Seite der Ortschaft Wespen knickt das TKS in südliche Richtung ab und endet südlich von Wespen.
- TKS 008d** Das TKS 008d beginnt südlich der Ortschaft Wespen, verläuft sodann in südliche Richtung, westlich an der Ortschaft Trabititz vorbei und quert auf Höhe von Trabititz den Fluss Saale. Der Trassenkorridor führt parallel auf der Ostseite der Ortschaft Calbe (Saale) entlang. Auf Höhe der Ortschaft Wedlitz knickt der TK dann in südöstliche Richtung ab, führt zwischen den Ortschaften Gerbitz und Zuchau hindurch und biegt östlich von Gerbitz in südliche Richtung ab. Der Trassenkorridor quert die Ortschaft Pobzig, führt westlich an den Ortschaften Borgesdorf und Kleinpaschleben vorbei und verläuft anschließend zwischen den Ortschaften Poley und Wohlsdorf. Die Ortschaft Biendorf umgeht der Korridor westlich, verläuft danach südlich von Biendorf in südliche Richtung weiter, passiert die Ortschaften Cörmigk und Dohndorf und umgeht Gerlebogk auf der südöstlichen Seite. Südlich von Gerlebogk biegt das TKS nach Südwesten ab, passiert die Ortschaften Kirschberg und Kirchedlau und endet auf der östlichen Seite der Ortschaft Könnern.
- TKS 009a** Das TKS 009a schließt an TKS 007d an. Es beginnt zwischen den Ortschaften Schackenthal und Bründel und verläuft von dort aus in südöstliche Richtung, passiert die Ortschaft Bründel auf der südlichen Seite und endet westlich der Ortschaft Großwirschleben.
- TKS 009b** Das TKS 009b beginnt westlich der Ortschaft Großwirschleben, verläuft in südöstliche Richtung und folgt der BAB A14, quert den Fluss Saale, führt zwischen den Ortschaften Beesenlaublingen und Beesedau hindurch und passiert die Ortschaft Trebnitz auf deren nördlicher Seite. Das TKS umgeht die Ortschaft Könnern im Nordosten und endet nördlich der Ortschaft Golbitz.
- TKS 010_012_016** Das TKS 010_012_016 beginnt zwischen den Ortschaften Schackenthal und Bründel, verläuft in südliche Richtung, passiert die Ortschaften Schackstedt und Belleben auf der westlichen Seite, biegt nördlich von Gerbstedt nach Südosten ab und umgeht Gerbstedt auf der östlichen Seite. Bei der Ortschaft Zabenstedt knickt der Trassenkorridor nach Süden ab, umrundet die Ortschaft Rottelsdorf auf der östlichen Seite und biegt nördlich von Dederstedt in östliche Richtung ab. Nördlich der Ortschaft Gorsleben wendet sich das TKS in südöstliche Richtung, verläuft bis zur Ortschaft Salz-

münde und knickt dort in südliche Richtung ab. Der Korridor führt zwischen den Ortschaften Bennstedt und Lieskau entlang, passiert die Ortschaften Zscherben, Holleben und Delitz am Berge jeweils westlich, umgeht die Ortschaft Gothestadt Bad Lauchstädt auf der nordwestlichen Seite und führt zwischen den Ortschaften Grossgräfendorf und Schotterey entlang. Die Ortschaft Wünsch wird vom TKS auf der östlichen Seite umrundet, südlich von Wünsch knickt der Korridorverlauf nach Westen ab, führt bis zur Ortschaft Langeneichstädt und biegt südlich von Langeneichstädt in südwestliche Richtung ab. Nördlich der Ortschaft Schnellroda wechselt der Trassenkorridorverlauf in südliche Richtung, passiert die Ortschaften Schnellroda und Albersroda jeweils östlich, knickt südöstlich von Albersroda in südöstliche Richtung ab und verläuft östlich an den Ortschaften Baumersroda und Ebersroda vorbei. Die Ortschaft Schleberoda wird nördlich vom Korridor passiert, der Korridorverlauf führt nordöstlich um die Ortschaft Zeuchfeld herum, biegt dann nach Süden ab und passiert die Ortschaften Pödelist und Dobichau auf der östlichen Seite. Das TKS umrundet Naumburg (Saale) auf der östlichen Seite, südlich von Naumburg (Saale) biegt der TK in südwestliche Richtung ab, passiert auf westlicher Seite die Ortschaften Boblas und Neidschütz, biegt östlich der Ortschaft Prießnitz in südöstliche Richtung ab und endet südlich der Ortschaft Meyhen.

TKS 011_017

Das TKS 011_017 beginnt nördlich der Ortschaft Golbitz, verläuft in südöstliche Richtung, nordöstlich um die Ortschaft Dalena herum, biegt danach stärker in südliche Richtung ab, folgt dem Verlauf der BAB A14 und passiert die Ortschaft Nauendorf auf der westlichen Seite. Südlich von Nauendorf biegt der Korridor in einer weiten Kurve in östliche Richtung ab, geht zwischen den Ortschaften Nehlitz und Teicha hindurch, umgeht die Ortschaft Oppin auf deren südwestlicher Seite und passiert westlich die Ortschaften Braschwitz und Peißen. Ab Zwebendorf verläuft der Trassenkorridor in südliche Richtung, quert sodann östlich der Ortschaft Raßnitz den Fluss Weiße Elster, passiert den Raßnitzer See auf der östlichen Seite, verläuft westlich an der Ortschaft Zöschen vorbei und umgeht die Ortschaft Kötzschau auf der nordöstlichen Seite. Das TKS führt dann östlich um die Ortschaft Nempitz und biegt anschließend in südwestliche Richtung ab, läuft abschnittsweise neben der BAB A9 und verläuft über die Ortschaften Rippach und Pörsten. Der Korridor führt sodann zwischen den Ortschaften Zorbau und Granschütz entlang, passiert westlich die Ortschaft Nessa und endet nordwestlich der Ortschaft Krauschwitz.

TKS 018

Größtenteils durch das Saaletal verlaufend beginnt das TKS 018 westlich von Krauschwitz und führt in südwestlicher Richtung vorbei an Mertendorf und Löbitz. Das TKS 018 endet südlich von Meyhen.

TKS 019

Das TKS 019 beginnt westlich von Krauschwitz, östlich der BAB A9, deren Verlauf es im Wesentlichen nach Süden folgt. Hierbei verläuft es westlich der Ortschaften Reußen und Kistritz, umgeht Osterfeld östlich und passiert die Ortschaften Unter- und Oberkaka, bevor es südwestlich von Meineweh, Weickelsdorf und Roda entlangführt und westlich vorbei an Walpernhain an der BAB A9 östlich von Königshofen (Heideland) endet.

TKS 020

Das TKS 020 beginnt südlich von Meyhen und führt über Schkölen und Hainchen in süd-östliche Richtung. Es umgeht Großhelmsdorf westlich und endet östlich von Königshofen (Heideland) an der BAB A9.

Die Bezeichnung der Trassenkorridorsegmente aus dem Antrag nach § 6 NABEG wurde beibehalten und in den Unterlagen nach § 8 NABEG weitergeführt. Nicht im Antrag nach § 6 NABEG enthaltene, zusätzliche Trassenkorridorsegmente sind in Anlehnung an die bestehende Nummerierung bezeichnet (z. B. TKS 008a und 008b). Dieses Vorgehen wird auch bei Aufteilung bereits enthaltener Trassenkorridorsegmente durch

neue Alternativen bzw. Querspangen verfolgt (z. B. entstanden aus dem TKS 009 aus § 6 durch das neue TKS 007e die TKS 009a und 009b).

Im Rahmen des Antrags nach § 6 NABEG abgeschichtete Trassenkorridorsegmente werden nicht weitergeführt. Durchgehende Trassenkorridorsegmente, die einen Koppelpunkt mit einem abgeschichteten Trassenkorridorsegmente bilden, beinhalten somit mehrere TKS-Nummern aus dem Antrag nach § 6 NABEG. Daraus ergeben sich in den TKS-Nummerierungen etwaige Sprünge. In den Steckbriefen und den entsprechenden Kartenwerken erfolgt eine Zusammenführung in der Namensgebung (z. B. TKS 010_012_016).

Im Ergebnis der gemäß Festlegung zum Untersuchungsrahmen durchgeführten Grobprüfung wurde das TKS 002b nicht zur weiteren Betrachtung vorgeschlagen, es geht also nicht in die vorliegende Untersuchung ein (vgl. Unterlage Nr. 3, Grobprüfungen gem. Untersuchungsrahmen).

2.2 Technische Beschreibung

Da der Strom rund 580 Kilometer von Nordost- nach Süddeutschland transportiert werden muss, kommt für SuedOstLink die effiziente Technik der HGÜ zum Einsatz. Wegen der großen Entfernung zwischen den zwei Netzverknüpfungspunkten ist die vorgesehene Ausführung als HGÜ-Leitung aufgrund geringer Übertragungsverluste als bei Wechselstromleitungen besonders geeignet. Aufgrund des im BBPIG für Gleichstrom-Projekte festgelegten Vorrangs für Erdkabel wird SuedOstLink grundsätzlich unterirdisch als Erdkabel verlegt. Entsprechend den gesetzlichen Anforderungen wird jedoch auf Antrag von Gebietskörperschaften oder aus Gründen des Arten- oder Gebietsschutzes, beziehungsweise bei einer Freileitungs-Bündelungsoption ohne zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen geprüft, ob die Leitung auf einem begrenzten Abschnitt auch als Freileitung gebaut werden kann. Diese Prüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren durch die verfahrensführende Genehmigungsbehörde BNetzA. Ein Freileitungsprüfverlangen besteht für den hier betrachtete Abschnitt A (vgl. Unterlage 4 A/FL).

In der Unterlage der Raumverträglichkeitsstudie werden die nachfolgenden Annahmen zur Verlegung des SOL als Erdkabel berücksichtigt. Detailliertere Angaben zu den verschiedenen technischen Ausführungen finden sich in der Technischen Projektbeschreibung (vgl. Unterlage 2).

2.2.1 Bautechnische Annahmen bei offener Verlegung

Bei der offenen Bauweise erfolgt die Verlegung der Kabel im offenen Kabelgraben. Nach derzeitigem Planungs- und Erkenntnisstand wird die Bauausführung generell wie folgt aussehen (standardisierte technische Ausführung):

Tageszeitliche Bauzeitenregelung: Die Ausführung erfolgt am Tag zu den üblichen Arbeitszeiten. Lediglich bei längeren geschlossenen Querungen kann die Fortsetzung der Bohrarbeiten in den Nachtstunden erforderlich werden (vgl. „Geschlossene Bauweise“).

Muffenverbindung: Zur Verbindung zweier Kabelstränge werden Muffen installiert. Dies erfolgt in sogenannten Muffengruben. Da die Montage der Muffen unter trockenen und staubfreien Bedingungen erfolgen muss, wird über die Muffengruben im Arbeitsstreifen temporär ein Zelt bzw. ein mobiler Container für den Zeitraum von max. einer Woche je Muffengrube aufgestellt; die Auf- und Abbauarbeiten für das Zelt bzw. den Container erfolgen zu den üblichen Arbeitszeiten. Beeinträchtigungen durch Licht und Lärm sind im Bereich der Muffengruben nicht zu erwarten.

Baublauf beim Kabelgraben

Die Kabel werden entweder direkt in die Gräben oder in Schutzrohre verlegt. Während der Bauzeit ist zusätzlich zu den Kabelgräben noch Platz für Baufahrzeuge und für die Lagerung von Erdaushub und Baumaterialien erforderlich, sodass in Abhängigkeit von der Anzahl der Kabel und Gräben ein Arbeitsstreifen von ca. bis 40 m Breite benötigt wird. Nach Abschluss der Verlegung kann die Fläche wieder landwirtschaftlich genutzt oder begrünt werden. Der Schutzstreifen mit einer maximalen Breite von ca. 20 m muss allerdings dauerhaft von tiefwurzelnden Gehölzen und Bebauung freigehalten werden. Abhängig von den örtlichen Gegebenheiten kann die Breite des Arbeitsstreifens verringert werden. Bei Bedarf muss die Kabeltrasse jederzeit innerhalb des Schutzstreifens zugänglich sein.

Für die weitere Bearbeitung der § 8 NABEG-Unterlagen werden bezüglich offener Verlegung folgende Annahmen getroffen:

- Schutzstreifen bei angenommener Regelbauweise von ca. 20 m (Bereich der Leitungsverlegung, der durch Eintragung im Grundbuch gesichert wird und in dem keine tiefwurzelnden Gehölze gepflanzt sowie keine Gebäude errichtet werden dürfen) (vgl. Abbildung 8).
- Arbeitsstreifen bei angenommener Regelbauweise von ca. 40 m (Bereich zur Anlage der Kabelgräben, Ablage des Oberbodens bzw. des Unterbodens, Baustraße, ggf. Wasserhaltungseinrichtungen; der Arbeitsstreifen wird nur während der Bauphase beansprucht) (vgl. Abbildung 8).
- Rekultivierung des Arbeitsstreifens nach Abschluss der Baumaßnahme und Aufforstung außerhalb des Schutzstreifens im Wald und Gehölzbereichen.
- Die Kabel werden in Längen von rund 1.000 m angeliefert. Die einzelnen Kabelabschnitte werden mit Muffen unterirdisch verbunden. Dabei wird der Kabelgraben nach Beendigung der Baumaßnahmen verfüllt, sodass die Verbindungsstellen an der Oberfläche nicht sichtbar sind.
- Ober- und Unterboden werden getrennt ausgehoben und getrennt gelagert; Lagerung erfolgt im Arbeitsstreifen; nach Abschluss der Baumaßnahme schichtengerechte Rückverlagerung, um ursprüngliche Bodenstruktur wiederherzustellen.
- Bei verdichtungsempfindlichen Böden wird eine Baustraße aus z. B. Baggermatten oder Stahlplatten angelegt, die nach Abschluss der Baumaßnahme wieder rückgebaut wird; generell erfolgt nach Abschluss der Baumaßnahme eine Lockerung des Bodens.
- Der Einsatz von Felsmeißel oder Spundung zur Sicherung von Baugruben sind, wenn lokal erforderlich, auf einen Zeitraum von wenigen Tagen beschränkt.
- Wenn Wasserhaltung erforderlich ist, werden die Verlegeabschnitte nur über je 1 km geführt und sofort nach Kabelverlegung der Graben verfüllt (durch die maximale Länge der Kabel von rund 1.000 m sind die Längen der Verlegeabschnitte klar abgrenzbar), sodass eine monataweise Offenhaltung der Verlegeabschnitte nicht notwendig ist. Wasserhaltung zur Trockenhaltung des Kabelgrabens beschränkt sich somit auf 2-3 Wochen; Absenkrichter weisen u.a. in Abhängigkeit von Bodenbeschaffenheit, Kf-Wert (Versickerungsfähigkeit) und Grundwasserstand Reichweiten von üblicherweise ca. 10 bis 50 m beidseits des Kabelgrabens auf (mit mehrwöchigen Trockenperioden vergleichbar); im seltenen Ausnahmefall (Worst-Case) werden 80 m als Erfahrungswert betrachtet; bei Drain-Effekten werden Lehm- oder Tonriegel eingesetzt.
- Für Wasser, das aus dem Kabelgraben zum Zwecke der Wasserhaltung gefördert wird, werden vor der Einleitung in den Vorfluter Absetzcontainer genutzt. In diesen mobilen Containern (meist ca. 6 m lang und 2 - 3 m breit) wird das Wasser gefiltert.
- Bauzeit von 1 km Länge (Länge des Kabels) beträgt i. d. R. 8 Wochen; auf langen Strecken mit mehr als 5 km ohne größere Hindernisse Bauzeit bis zu 3 Monate (auch längere Pausen sind möglich).

In der folgenden Abbildung ist der angestrebte (Regel-)Arbeitsstreifen für den SuedOstLink schematisch dargestellt (vgl. Abbildung 8).

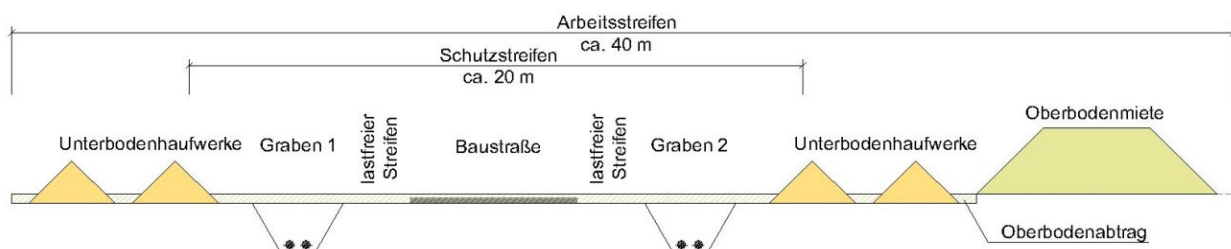


Abbildung 8: Beispielhafte Darstellung des (Regel-) Arbeitsstreifens

Insgesamt ergibt sich eine Verlegetiefe von ca. 2 m von Geländeoberkante gemessen. Die Sohlgrabenbreiten hängen von der Anzahl der verlegten Kabel ab. An der Oberkante des Grabens ergibt sich dann eine Grabenbreite je nach ausführbarem Böschungsverhältnis, das von den vorherrschenden Bodenverhältnissen abhängig ist. Je geringer die Standfestigkeit des Bodens, desto flacher wird der Böschungswinkel des Kabelgrabens ausfallen, und desto breiter ist der Graben an seiner Oberkante.

Die Normalstrecke mit 2 Kabelgräben kann bei Bedarf, z. B. an Engstellen, in zwei Schritten gebaut werden, um die temporäre Flächenbeanspruchung so gering wie möglich zu halten.

Nachdem die Kabel bzw. die Schutzrohre und ein oder mehrere Schutzrohre für Lichtwellenleiterkabel in den Kabelgraben eingelegt sind, können die Einsandung sowie die Rückverfüllung erfolgen. Die Muffengruben zur Verbindung der einzelnen Kabelsegmente bleiben bis zur fertigen Herstellung der Muffen offen und werden mit geeigneten Maßnahmen gesichert.

Die Auswahl der bei den Erdarbeiten einzusetzenden Geräte hängt im Wesentlichen von den vorgefundenen Bodenklassen ab:

- Der Oberboden wird in der Regel mit Baggern abgezogen oder mit Raupen abgeschoben.
- Einsatz von Profillöffeln (Bodenklassen 2 bis 4/5): Der eigentliche Kabelgraben wird idealerweise von mit entsprechend vorgefertigten Profillöffeln bestückten Baggern ausgehoben. Diese Vorgehensweise gewährleistet die Herstellung eines fachgerechten und normierten Kabelgrabens und trägt auch zu einem zügigen Arbeitsfortschritt bei. Es existieren für die meisten Profile vorgefertigte Grabwerkzeuge, aber auch hydraulisch verstellbare Löffel, um diese den erforderlichen Böschungswinkeln anzupassen.
- Bei Antreffen von Fels (ab Bodenklasse 6) werden Bagger mit Grabenlöffel oder Meißeln sowie auch Grabenfräsen eingesetzt.
- Bei Bodenklasse 7 können zusätzlich zum Meißel- oder Grabenfräsverfahren Lockerungssprengungen zur Anwendung kommen. Reduktion des Arbeitsstreifens auf ca. 30 m bei Waldquerungen oder Riegeln / Engstellenbereichen

Bei Waldquerungen wird die Bündelung der Erdkabeltrasse mit vorhandenen Waldschneisen, z. B. von Freileitungen, erdverlegten linearen Infrastrukturen angestrebt, um keine zusätzliche Zerschneidung zu verursachen. Hier können ggf. teilweise vorhandene Waldschneisen in den Arbeitsstreifen einbezogen werden und / oder der Arbeitsstreifen in Waldbereichen durch Längstransport des Bodenaushubs entlang der Trasse und Lagerung außerhalb des Waldes eingeeengt werden, um Rodungen zu minimieren. Außerhalb des Waldes sind dann ggf. zusätzliche Aufweitungen des Arbeitsstreifens zur Aushublagerung erforderlich. Zudem wird im Wald das Abtragen des Oberbodens auf den Grabenbereich beschränkt, um den Platzbedarf für die Oberbodenmiete möglichst klein zu halten.

Während der Ausführung erfolgt eine naturschutzfachliche, bodenökologische und archäologische Baubegleitung, die die Einhaltung aller einschlägigen Auflagen aus dem Genehmigungsprozess überwacht bzw. während des Baus auftretende Aspekte, wie z. B. archäologische Funde, entsprechend behandelt.

Arbeitsstreifen

Der Abtrag und die getrennte Lagerung von Ober- und Unterboden erfolgen unter Beachtung von DIN 19731 und DIN 18915.

Die Unterbodenschichten sollten auch auf dem vom Oberboden geräumten Unterboden gelagert werden. Bei Grünland kann der Unterboden auch auf der vorher gemähten Grasnarbe abgelegt werden.

Mehrschichtige Böden erfordern eine Miete für jeden Horizont im Arbeitsstreifen. Dies ist im Rahmen der Baugrunduntersuchungen zu erkunden und sodann bei der Festlegung der Arbeitsstreifen in den Unterlagen der nachfolgenden Planungsstufe (Planfeststellungsverfahren) zu berücksichtigen.

Arbeitsstreifenbreiten der verschiedenen Musterquerschnitte und mögliche Profile des Arbeitsstreifens können den Abbildungen in der Anlage Umweltauswirkungen – Bautechnische Annahmen entnommen werden.

2.2.2 Bautechnische Annahmen bei geschlossenen Verfahren

Die technische Ausführungsalternative der geschlossenen Bauweise kommt in folgenden Situationen zum Einsatz:

- bei der Querung von Verkehrsinfrastruktureinrichtungen
- bei der Querung von Gewässern inkl. Uferstrukturen
- an Engstellen und Riegeln
- bei der Querung von Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten

Folgende Verfahren der geschlossenen Bauweise können zum Einsatz kommen:

- Pressverfahren (Pressung)
- Bohrpressverfahren
- Horizontalbohrverfahren (englisch: Horizontal Directional Drilling, abgekürzt: HDD)
- Microtunneling

Eine Beschreibung inkl. Abbildungen der einzelnen Verfahren findet sich in der Anlage Technische Projektbeschreibung.

Nach derzeitigem Planungs- und Erkenntnisstand (Bundesfachplanung) wird bei den HDD-Bohrungen die Bauausführung generell wie folgt vorgesehen (standardisierte technische Ausführung der geschlossenen Bauweise):

- Auch die geschlossene Bauweise beinhaltet i. d. R. die *Tageszeitliche Bauzeitenregelung*, sodass die Ausführung am Tag zu den üblichen Arbeitszeiten erfolgt. Dies umfasst insbesondere Auf- und Abbauarbeiten an den Bohrstellen. Bei längeren geschlossenen Querungen kann jedoch die Fortsetzung der Bohrarbeiten in den Nachtstunden erforderlich werden, da die Dauer der Bohrung dann möglicherweise die Tageslänge übersteigt und eine Unterbrechung der Bohrung an sich technisch nicht möglich ist.
- Baugruben werden außerhalb von naturschutzfachlich sensiblen Bereichen angelegt, d. h. bevorzugt auf Ackerflächen.
- Bei Bohrungen über 400 m Länge werden für Start- und Zielgrube je 1.500 m² Arbeitsfläche in Anspruch genommen. Bei Bohrungen bis zu 200 m Länge kann mit einer Aufstellfläche von lediglich 20 m Länge und 20 m Breite gearbeitet werden. Die temporäre, mit Folie ausgeschlagene Auffanggrube für das zum Einsatz kommende Bentonit wird ca. 2 m x 3 m in Anspruch nehmen. An- und Abtransporte können über die Baustraßen erfolgen.

Längere und schwierige Bohrungen können es erforderlich machen, die Flächen zu erweitern. Die Erfordernisse müssen im Einzelfall geprüft werden.

Das zum Einsatz kommende Bentonit besteht aus einer Mischung aus Tonerde und Wasser und kann aufgrund seiner geringen Partikelgröße in die Porenräume der Umgebung des Bohrkanals eindringen. Bentonit ist ein Material, das grundsätzlich unschädlich für die Umwelt ist. Es muss allerdings vermieden werden, dass Bentonit in Oberflächengewässer gerät, da es Atmungsorgane von Tieren mechanisch verstopfen kann. Die genaue Zusammensetzung aus natürlichen Tonmineralen und je nach geologischen bzw. pedologischen Standorteigenschaften sowie der erforderlichen Bohrlänge und dem eingesetzten Gerät abhängigen weiteren umweltverträglichen Stoffen kann erst auf Grundlage der Baugrunduntersuchung und technischen Planung in der nächsten Planungsebene festgelegt werden. Das überschüssige Bentonit wird in der Auffanggrube aufgefangen und wiederaufbereitet. Nach Fertigstellung werden der Rest des Bentonits und das anfallende Bohrgut fachgerecht entsorgt bzw. recycelt.

Werden mehrere HDD-Bohrungen unmittelbar hintereinander ausgeführt, sind Standorte für die Verbindung der einzelnen Kabelenden vorzusehen. Diese Verbindungsgruben haben eine Länge von ca. 20 m und eine Breite, die der Breite des normalen Kabelgrabens entspricht.

Die Schutzstreifen werden in den HDD-Bereichen aufgeweitet, da die Bohrungen Mindestabstände zueinander einhalten müssen, die sich einerseits aus der Steuergenauigkeit des Verfahrens, andererseits aus den erforderlichen Abständen zur Wärmeableitung im Untergrund ergeben. Die erforderliche Schutzstreifenbreite wird daher unterschiedlich ausfallen.

Wenn schutzwürdige Gehölzbestände zu unterbohren sind, wird durch eine angepasste Verlegetiefe (i. d. R. 3,5 m Tiefe) des Erdkabels gewährleistet, dass die notwendigen Bohrungen außerhalb des Durchwurzelungshorizonts der Gehölze stattfinden⁶.

Nach derzeitigem Planungs- und Erkenntnisstand (Bundesfachplanung) wird bei den HDD-Bohrungen die Bauausführung generell wie folgt vorgesehen (standardisierte technische Ausführung):

- Verwendung schallminimierender Lärmschutzwände: Zur Verminderung von Lärmemissionen durch die HDD-Bohrungen kommen mobile Lärmschutzwände zum Einsatz, die die Schallausbreitung erheblich minimieren. Größe und Standort der mobilen Lärmschutzwände werden so gewählt, dass die bestehenden Grenzwerte (z. B. AVV Baulärm) eingehalten werden. Die Lärmschutzmaßnahmen sind so konzipiert, dass i. d. R. im Abstand von 100 m zur Bohrung der Schallpegel 45 dB(A) nicht überschreitet.
- Verwendung lichtminimierender Leuchtmittel: Einsatz eingriffsminimierender Leuchtmittel (z. B. Natrium-Dampflampen oder LED 3000 K), Ausrichtung und Abschirmung der Lichtquelle innerhalb der Baugruben sowie Abschirmung des Lichtkegels nach oben bzw. zu den Seiten.
- Schutzeinrichtungen/Baugrubensicherung: Zum Schutz von Kleintieren (z. B. von Laufkäfern, Amphibien, Reptilien und Kleinsäugetern) werden die Baugruben (Start- und Zielgruben) durch geeignete Kleintierschutzgitter gesichert, um Beeinträchtigungen von Kleintieren durch Fallenwirkung zu vermeiden.

Bei Querungen über 1.000 m Länge kann das HDD-Verfahren nicht mehr eingesetzt werden können, da dann die empfindlichen Muffen in das Leerrohr eingezogen werden müssten. Auch bei schwierigem Baugrund kann der Einsatz des HDD-Verfahrens nicht möglich sein. In solchen Fällen kann das Microtunneling-Verfahren zum Einsatz kommen. Auch hierzu findet sich eine ausführliche Beschreibung in der Anlage Umweltauswirkungen - Bautechnische Annahmen.

Beim Microtunneling werden verbaute Start- und Zielgruben mit geschlossener Wasserhaltung erstellt, eine Wasserhaltung entlang der Bohrstrecke ist nicht notwendig. Die dazu erforderlichen Arbeitsflächen (Baugruben mit Baustelleneinrichtungsflächen) sind deutlich größer als beim HDD-Verfahren. Für Start- und Zielgrube werden je ca. 7.500 m² in Anspruch genommen.

Wie bei der HDD-Bohrung werden auch beim Microtunneling im Rahmen der Ausführung die oben aufgeführten Vorkehrungen *Verwendung schallminimierender Lärmschutzwände, Verwendung lichtminimierender Leuchtmittel und Schutzeinrichtungen/Baugrubensicherung* vorgesehen (standardisierte technische Ausführung).

Baugruben können bei längeren Kreuzungen bis zu 6 Wochen offenbleiben; bei hochstehendem Grundwasser ist ggf. Bauwasserhaltung zu betreiben; Reichweite des Absenktrichters beträgt bis zu 80 m.

Typische Bauzeiten für HDD und Microtunnel:

- HDD und Bohrpressung bis ca. 100 m Länge: ca. 2 Wochen
- HDD bis ca. 200 m Länge: ca. 3 Wochen
- HDD bis ca. 400 m Länge: ca. 4 Wochen
- HDD bis ca. 1.000 m Länge: ca. 8 Wochen
- Microtunnel bis ca. 1 km Länge: ca. 4 Monate

⁶ Gemäß RASPER (2004) sind für die durchschnittlichen maximalen Wurzeltiefen folgende Werte anzusetzen: Kiefer: 1,7 - 2,5 m, Stieleiche: 2 m, Schwarzerle: 2,0 - 2,5 m, Esche: 1,0 - 1,5 m, Hainbuche: 1,5 m, Fichte: 1,5 - 2 m, Buche: 1,3 - 1,8 m, Hängebirke: 1,5 - 2,6 m, Bergahorn: 1,5 m.

2.2.3 Bautechnische Annahmen bei Parallelverlegungen

Die potenzielle Trassenachse wird in Teilen parallel zu vorhandener linearer Infrastruktur (z. B. Straßen, Schienenwegen, Freileitungen, aber auch Gas-, Öl- und Produktenleitungen) geführt. Im Idealfall sind Überlappungen des Schutzstreifens oder (bei parallel verlaufenden erdverlegten Infrastrukturleitungen) zur Ablagerung des Ober- / Unterbodens möglich, sofern der Betreiber der parallel liegenden Anlage dem zustimmt. Für die Erstellung der § 8 NABEG-Unterlagen gelten folgende Annahmen:

Parallelverlegung mit Freileitungen der beiden Vorhabenträger (50Hertz und TenneT):

Bei Freileitungen im Eigentum der beiden Vorhabenträger wird angenommen, dass eine Überlappung des SOL-Schutzstreifens mit dem Schutzstreifen der Freileitung möglich ist. Für die über den Schutzstreifen hinaus temporär erforderliche Arbeitsstreifenbreite wird keine Überlappung angenommen.

Parallelverlegung zu Anlagen Dritter:

Bei Parallelverlegung zu Anlagen Dritter (Freileitungen bzw. erdverlegten Infrastrukturleitungen) wird eine Legung von „Arbeitsstreifen an Schutzstreifen“ vorgesehen, d.h. keine Überlappung der Schutzstreifen und auch keine Nutzung des vorhandenen Schutzstreifens zur Bodenablagerung.

2.3 Allgemeine bau-, anlage- und betriebsbedingte Vorhabenwirkungen

Auf Grundlage der technischen Vorhabensbeschreibung (vgl. Kapitel 2.2) werden die Wirkfaktoren ermittelt. Diese bilden die Grundlage für die Bewertung der Raumauswirkungen des Vorhabens innerhalb des Untersuchungsraumes. Das Vorhaben weist entsprechend der Projektphasen bau-, anlage- und betriebsbedingte Vorhabenwirkungen auf.

Aufgrund des Erdkabelvorrangs nach § 3 BBPIG werden Wirkungen durch offene und geschlossene Bauweise des Erdkabels geprüft. Nachfolgend werden die wesentlichen Vorhabenwirkungen beim Bau einer Erdkabeltrasse und deren potenziellen Auswirkungen auf die Belange der Raumordnung ermittelt und auf ihre Raumbedeutsamkeit geprüft. Eine Beurteilung der ermittelten raumbedeutsamen Wirkfaktoren bezüglich ihrer dauerhaften Auswirkungen auf die einzelnen raumordnerischen Kategorien / Unterkategorien wird anschließend in Kapitel 2.4 vorgenommen und hinsichtlich der bau-, anlage- und betriebsbedingten Vorhabenwirkungen betrachtet.

2.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Die potenziellen Auswirkungen durch baubedingte Wirkfaktoren können bei offener wie geschlossener Bauweise durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zeitlich und räumlich sehr stark begrenzt und in ihrer Intensität gemindert werden. Auch können viele der potenziellen Auswirkungen erst auf der nachfolgenden Planungsstufe (Planfeststellungsverfahren) aufgrund des höheren Detaillierungsgrades hinreichend genau ermittelt, verortet und damit konkret beurteilt werden.

2.3.1.1 Baubedingte Flächeninanspruchnahme

Der Bau eines Erdkabels in offener Bauweise beinhaltet eine zeitlich begrenzte Flächeninanspruchnahme während der Bauphase von ca. 8 Wochen pro 1 km Länge mit einer räumlichen Begrenzung auf den Arbeitsstreifen mit i. d. R. ca. 40 m Breite sowie der Zufahrtsflächen.

Der Wirkfaktor umfasst alle Aspekte des direkten, oberirdischen Flächeneingriffs durch Kabelschächte, Kabelgräben, Bauflächen und Zuwegungen. Baubedingt treten sowohl bei offener als auch bei geschlossener Bauweise Beeinträchtigungen der Flächen durch offene Kabelgräben, Baustelleneinrichtungsflächen und –zufahrten auf. Bei der offenen Bauweise wirkt der Faktor stärker, da mehr Flächen in Anspruch genommen werden. Der Bau eines Erdkabels in geschlossener Bauweise erfolgt grabenlos, weshalb nur die Baugruben an Start- und Zielpunkten der Bohrstrecken in Anspruch genommen werden, für i. d. R. bis zu 6 Wochen bzw. im Rahmen von Baugrunduntersuchungen anzunehmen sind. Bei beiden Verfahren sind jedoch Zufahrts- und Baustelleneinrichtungsflächen notwendig.

Durch die baubedingte Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten werden temporäre Veränderungen prägender Landschaftsstrukturen hervorgerufen. Die Intensität der Wirkung bei offener Bauweise ist durch den offenen Kabelgraben höher zu bewerten. Bei geschlossener Bauweise ist die Wirkung nur an Start- und Zielpunkt der geschlossenen Bauweise vorhanden.

Baubedingt kommt es bei offener und geschlossener Bauweise zum direkten Verlust sowie der Veränderung von Biotopen und Habitaten durch temporäre Inanspruchnahme von Habitatflächen. Damit einher geht die baubedingte Meidung trassennaher Flächen durch bestimmte Arten und der Individuenverlust während der Bauausführung. Bei Verlegung des Erdkabels in geschlossener Bauweise sind diese Beeinträchtigungen als geringer anzusehen als bei Verlegung in offener Bauweise, da die Flächeninanspruchnahme geringer ausfällt und sie sich im Wesentlichen auf die Zufahrts- und Baustelleneinrichtungsflächen und den Bereich der Start- und Zielgruben beschränkt.

Visuelle Störungen treten baubedingt vor allem durch die Verlegung des Erdkabels in offener Bauweise durch die Baustelle mit Kabelgräben und Baufahrzeugen im Bereich des Arbeitsstreifens auf. In geschlossener Bauweise sind visuelle Beeinträchtigungen durch Kabelschächte von geringerer Bedeutung, Beeinträchtigungen u. a. durch Baustellenflächen, -fahrzeuge und -zufahrten treten ebenfalls auf, jedoch lediglich im Bereich der Start- und Zielgruben.

Insgesamt ist für die baubedingte Flächeninanspruchnahme von keiner dauerhaften raumbedeutsamen Auswirkung auszugehen.

2.3.1.2 Baubedingte Emissionen

Es kommt sowohl bei offener als auch geschlossener Bauweise zu einer temporären Beeinträchtigung der Flächen durch stoffliche und nicht stoffliche Emissionen auf Baustellenflächen, -zufahrten und umliegenden Bereichen.

Beim Bau eines Erdkabels in offener Bauweise entstehen Emissionen während der Bauphase von ca. 8 Wochen pro 1 km Länge entlang des gesamten Kabelgrabens. Der Bau eines Erdkabels in geschlossener Bauweise erfolgt grabenlos, weshalb baubedingte Emissionen i. d. R. bis zu 6 Wochen und im Wesentlichen nur in den Start- und Zielgruben der Bohrung bzw. im Rahmen von Baugrunduntersuchungen anzunehmen sind. Die stofflichen Emissionen können Einträge von Staub, Abgasen, Schwebstoffen und Sedimenten in Boden, Luft, Grund- oder Oberflächenwasser beinhalten. Die potenziellen Umweltauswirkungen des Staubeintrags und Abgasemissionen sind von temporärer Dauer und mit der landwirtschaftlichen Nutzung von Flächen im Trassenkorridorsegment vergleichbar und daher als nicht raumbedeutsam einzustufen. Querungen von Gewässern erfolgen im betrachteten Vorhaben in geschlossener Bauweise, weshalb keine dauerhaften raumbedeutsamen Auswirkungen des Eintrags von Schwebstoffen und Sedimenten im betrachteten Vorhaben zu erwarten sind.

Nichtstoffliche Emissionen entstehen durch Schall, optische Reize, Licht sowie Erschütterungen und Vibrationen. Die Auswirkungen dieser bauzeitlichen Störeffekte können durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, wie z. B. durch tageszeitliche Bauzeitenregelung oder der Verwendung mobiler schallmindernder Lärmschutzwände (insbesondere bei geschlossener Bauweise) vermieden bzw. gemindert werden und sind daher als nicht raumbedeutsam zu bewerten. Bei geschlossenen Querungen können optische Reize sowie Lichtemissionen außerhalb der Start- und Zielgruben ausgeschlossen werden. Schall, Erschütterungen und Vibrationen, die außerhalb der Gruben bei der Bohrung im Fels entstehen, machen sich an der Erdoberfläche nicht als Beeinträchtigung bemerkbar und entfalten daher ebenfalls keine dauerhaften raumbedeutsamen Auswirkungen.

2.3.1.3 Baubedingte Maßnahmen zur Verlegung der Erdkabel

Bei Verlegung in offener Bauweise werden in der Bauphase der Kabelgraben selbst in Anspruch genommen und die an den Kabelgraben angrenzenden Flächen für die Lagerung des Erdaushubs benötigt. Baubedingt verändern sich durch Ausbaggern des Bodens die Bodenstruktur und das Bodengefüge. Die Verlegung in offener Bauweise führt zu Veränderungen des Bodengefüges; zwar werden die Bodenschichten getrennt aus-

gebaggert und gelagert, die gewachsene Bodenstruktur ist jedoch zunächst zerstört und kann daher raumordnerisch von Bedeutung sein. Bei geschlossener Bauweise ist eine Veränderung der Bodenstruktur unerheblich, weshalb keine dauerhaften raumbedeutsamen Auswirkungen zu erwarten sind.

Sowohl in offener als auch geschlossener Bauweise können durch Baumaßnahmen die Deckschichten oder der Grundwasserleiter verändert werden und so ggf. zu einer Veränderung der Qualität und des Vorkommens von Trink- und Grundwasser führen. Dies kann in offener Bauweise durch das Ausheben des Kabelgrabens, aber auch in geschlossener Bauweise (wenn auch in geringerem Umfang und geringerer Intensität) durch das Durchbohren der Deckschichten erfolgen. Eine mögliche Veränderung der Deckschichten oder des Grundwasserleiters wird nach Abschluss der Bauphase durch die Kabeltrasse während der gesamten anlagebedingten Bestandszeit aufrechterhalten.

Baubedingt kann es bei geschlossener Bauweise zudem zu einer Veränderung der hydraulischen Verbindungen zwischen Grund- und Oberflächenwasserkörper kommen. Diese Veränderung der hydraulischen Verbindungen kann ebenfalls zu einer Verschlechterung der Qualität und des Vorkommens von Trink- und Grundwasser führen, weshalb dauerhafte raumbedeutsame Auswirkungen nicht auszuschließen sind.

Darüber hinaus kann es bei offener Bauweise zu baubedingten und temporären Veränderungen des Wasserhaushaltes durch Absenkung und Änderung der Fließverhältnisse von Grundwasser kommen. Bei Verlegung in geschlossener Bauweise sind die Veränderungen des Wasserhaushaltes von geringer Relevanz, Auswirkungen sind i. d. R. nicht nachweisbar. Durch den schichtgleichen Wiedereinbau des Bodens werden die Bodenverhältnisse ähnlich wiederhergestellt, weshalb keine dauerhaften raumbedeutsamen Auswirkungen auf die Absenkung und Änderung der Fließverhältnisse von Grundwasser zu erwarten sind.

2.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren werden durch die Bestandteile der baulichen Anlage des geplanten Vorhabens verursacht und sind aufgrund ihrer während der gesamten Bestandszeit anhaltenden Wirkung von hoher Relevanz für die raumordnerische Bewertung der Trassenkorridorentscheidung.

2.3.2.1 Anlagenbedingte direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke

Beim Bau eines Erdkabels kommt es durch die Errichtung oberirdischer Bauwerke, wie Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude, die in verschiedenen Abständen entlang der geplanten Kabeltrasse für einen sicheren Betrieb des Vorhabens benötigt werden, zu einem dauerhaften und direkten Flächenentzug. Bei geschlossener Bauweise kann eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch oberirdische Bauwerke ausgeschlossen werden.

Potenzielle Auswirkungen entfaltet dieser Wirkfaktor in Form von Nutzungseinschränkungen im Bereich der oberirdischen Bauwerke. So ist eine Überbauung im Bereich der Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäuden nicht möglich, was eine Einschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung darstellen kann. Darüber hinaus ist die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung, der Rohstoffabbau und die Ablagerung von Abfällen im Bereich überbauter und versiegelter Flächen eingeschränkt, bzw. nicht möglich. Die Überbauung und Versiegelung kann zudem zu einer Veränderung der Retentionskapazität und somit zu einer raumbedeutsamen Beeinträchtigung des Hochwasserrückhalts führen.

2.3.2.2 Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens

Im Bereich des Schutzstreifens mit einer maximalen Breite von ca. 20 m kann es sowohl bei offener als auch geschlossener Bauweise zur dauerhaften Einschränkung von Nutzungen kommen, die raumordnerisch von Bedeutung sein können.

Nutzungseinschränkungen ergeben sich für die Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung, da eine Bebauung innerhalb des Schutzstreifens ausgeschlossen ist. Weitere raumbedeutsame Auswirkungen können sich in Form von Flächenverlusten ergeben. So ist der Rohstoffabbau und die Ablagerung von Abfällen im Schutzstreifen des Erdkabels nicht möglich.

Raumordnerische Einschränkungen für die Belange der Landwirtschaft bestehen aufgrund der tiefen Verlegetiefe der Kabeltrassen bei i. d. R. ca. 2 m unter Geländeoberkante hingegen nach Beendigung der Baumaßnahmen nicht. Im Bereich bestimmter Sonderkulturen können im Schutzstreifen jedoch Nutzungseinschränkungen vorliegen und eine Bewirtschaftung dort dauerhaft verhindern, z. B. ist die Bepflanzung mit Obstbäumen nicht möglich. Grundsätzlich können nach Verfüllung der Kabelgräben landwirtschaftliche Flächen wieder bis auf die genannten Ausnahmen für Sonderkulturen (z. B. Obstgehölze) vollständig der landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, so dass keine dauerhaften raumbedeutsamen Auswirkungen auftreten.

2.3.2.3 Anlagebedingte Maßnahmen im Schutzstreifen

Anlagebedingt muss der Schutzstreifen mit einer maximalen Breite von ca. 20 m von tiefwurzelnden Gehölzen dauerhaft freigehalten werden. Dies trifft nur für die offene Bauweise zu. Das Freihalten des Schutzstreifens von tiefwurzelnden Gehölzen bei geschlossener Bauweise ist nicht nötig oder vorgesehen. Gehölz- und Waldbereiche können somit im Bereich der geschlossenen Querung außerhalb der Start- und Zielgruben erhalten werden.

Raumordnerische Einschränkungen liegen durch das Freihalten von tiefwurzelnden Gehölzen im Wesentlichen in Bereichen vor, in denen die Erdkabeltrasse größere zusammenhängende Waldgebiete quert. Dort sind Nutzungseinschränkungen der Forstwirtschaft zu erwarten, da das Freihalten von tiefwurzelnden Gehölzen sowie das anschließende Freihalten von Selbigen keinen Anbau und Abschlag von Holz im Schutzstreifen erlaubt. Das Freihalten von tiefwurzelnden Gehölzen kann zudem zu Individuenverlusten und Barrierewirkungen sowie die Veränderung von Biotopen und Habitaten führen. Entstehende Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen sind in der Landschaft dauerhaft sichtbar und können das Landschaftsbild und damit den Tourismus und die freiraumgestützte Erholung beeinträchtigen. Durch die dauerhafte Freihaltung des Schutzstreifens von tiefwurzelnden Gehölzen können schutzgutspezifische Funktions- und Schutzwälder ihre Schutzfunktion nicht wahrnehmen. Darüber hinaus sind durch die veränderte Vegetation eine dauerhafte Veränderung der Böden sowie der Retentionskapazität des Schutzstreifens und somit eine Beeinträchtigung des Hochwasserrückhalts möglich und daher von raumordnerischer Bedeutung.

2.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren stehen im Zusammenhang mit dem Betrieb des geplanten Vorhabens sowie mit erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen. Trotz ihrer während der gesamten Betriebszeit anhaltenden Wirkung sind keine raumbedeutsamen Folgewirkungen zu erwarten.

2.3.3.1 Betriebsbedingte elektrische und magnetische Felder

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch magnetische Felder können im Nahbereich der Kabeltrasse sowohl bei offener als auch geschlossener Bauweise auftreten. Die magnetische Flussdichte in den zugänglichen Bereichen bewegt sich jedoch in jedem Betriebszustand und selbst unmittelbar über der Erdkabeltrasse unterhalb der Grenzwerte gemäß 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV). Eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch den normalen Betrieb unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte ist somit nicht gegeben. Elektrische Felder entstehen in der Umgebung von Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungskabeln nicht, da sie vollständig vom Schirm der Kabelanlage abgeschirmt werden. Somit sind keine raumbedeutsamen Beeinträchtigungen durch elektrische Felder bei einer offenen oder geschlossenen Bauweise zu erwarten und können ausgeschlossen werden.

2.3.3.2 Betriebsbedingte Wärmeemissionen

Beim Betrieb des Erdkabels entsteht Wärme. Das Ausmaß der Erwärmung ist dabei u. a. abhängig vom Lastfluss, von der Dimensionierung der Leiter sowie den Bodeneigenschaften, insbesondere der Bodenfeuchte, aber auch von der Verlegetiefe (i. d. R. ca. 1,50 m bis 2,0 m). Die Wärmeemission des offen verlegten Kabels kann zu einer Erwärmung des umliegenden Bodens und damit zu Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere füh-

ren. Genauere Angaben können bei Konkretisierung der Planung auf der nachfolgenden Planungsstufe (Planfeststellungsverfahren) getroffen werden. Raumbedeutsame Folgewirkungen der Wärmeemissionen können im Untersuchungsgebiet nach dem derzeitigen Kenntnisstand ausgeschlossen werden.

Für die Bereiche, die in geschlossener Bauweise durchlaufen werden, sind aufgrund der größeren Verlegetiefe der Erdkabel keine raumbedeutsamen Beeinträchtigungen durch Wärmeemission zu erwarten und können daher ausgeschlossen werden.

2.4 Beschreibung der Wirkfaktoren und Bewertung der Auswirkungen

Im vorherigen Kapitel 2.3 werden die wesentlichen Vorhabenwirkungen beim Bau einer Erdkabeltrasse und deren potenzielle Auswirkungen auf die Belange der Raumordnung ermittelt und auf ihre Raumbedeutsamkeit geprüft. Wirkfaktoren, die keine oder nur eine geringe dauerhafte Raumbedeutsamkeit aufweisen, werden in der weiteren Bearbeitung nicht weiter berücksichtigt. Eine projektspezifische und dauerhafte Raumbedeutsamkeit hingegen können die folgenden Wirkfaktoren des Vorhabens aufweisen:

Baubedingter Wirkfaktor

- (1) Maßnahmen zur Verlegung des Erdkabels

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- (2) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke
- (3) Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens
- (4) Maßnahmen im Schutzstreifen

In der nachfolgenden Tabelle 12 werden diese raumbedeutsamen Wirkfaktoren getrennt nach ihren potenziellen Auswirkungen bei offener und geschlossener Bauweise für die im Untersuchungsraum vorkommenden Kategorien / Unterkategorien aus der Raumordnung gegenübergestellt. Der Untersuchungsraum bezieht sich auf die Breite der Trassenkorridorsegmente von 1.000 m zuzüglich eines beidseitigen Aufweitungsbereiches von je 100 m. Damit wird aufgezeigt, welche raumbedeutsamen Auswirkungen die Erdkabeltrasse auf die einzelnen Unterkategorien aus der Raumordnung haben kann. Hierbei wurden Unterkategorien einer Kategorie, die gleiche Wirkfaktoren aufweisen, zu entsprechenden Gruppen zusammengefasst. Des Weiteren sind die Unterkategorien in bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren dargestellt.

Tabelle 12: Auswirkung der Wirkfaktoren auf die einzelnen Kategorien / Unterkategorien gegliedert in bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktor Erdkabel (dauerhaft)	Potenzielle Auswirkung	Bauweise	
		oB	gB
Erläuterung zur Tabelle oB = offene Bauweise gB = geschlossene Bauweise X = Für die Kategorie / Unterkategorie ist eine raumbedeutsame Auswirkung durch den entsprechenden Wirkfaktor zu erwarten. - = Für die Kategorie / Unterkategorie ist keine raumbedeutsame Auswirkung durch den entsprechenden Wirkfaktor zu erwarten.			
Entwicklung des Gesamttraumes			
<i>baubedingte Wirkfaktoren</i>			

Wirkfaktor Erdkabel (dauerhaft)	Potenzielle Auswirkung	Bauweise	
		oB	gB
1) Maßnahmen zur Verlegung des Erdkabels	Veränderung der Qualität und des Vorkommens von Trink- und Grundwasser	X	X
	Veränderung der Bodenstruktur und des Bodengefüges	X	-
<i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i>			
2) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude nicht möglich)	X	-
	Beeinträchtigung schützenswerter Landschaftsteile (Überbauung und Versiegelung durch Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude)	X	-
	Nutzungseinschränkung der Rohstoffgewinnung (Rohstoffabbau im Bereich überbauter und versiegelter Flächen nicht möglich)	X	-
	Nutzungseinschränkung von Deponien (Ablagerung von Abfällen im Bereich überbauter und versiegelter Flächen nicht möglich)	X	-
	Nutzungseinschränkung der Landwirtschaft (Bewirtschaftung überbauter und versiegelter Flächen nicht möglich)	X	-
	Nutzungseinschränkung der Forstwirtschaft (Anbau und Abschlag von Holz auf überbauten und versiegelten Flächen nicht möglich)	X	-
	Beeinträchtigung des Hochwasserrückhalts (Veränderung der Retentionskapazität durch Überbauung und Versiegelung)	X	-
3) Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens)	X	X

Wirkfaktor Erdkabel (dauerhaft)	Potenzielle Auswirkung	Bauweise	
		oB	gB
	Nutzungseinschränkung der Rohstoffgewinnung (Rohstoffabbau im Schutzstreifen nicht möglich)	X	X
	Nutzungseinschränkung von Deponien (Ablagerung von Abfällen im Schutzstreifen nicht möglich)	X	X
	Nutzungseinschränkung der Landwirtschaft (Bewirtschaftung mit bestimmten Sonderkulturen im Schutzstreifen nicht möglich)	X	-
4) Maßnahmen im Schutzstreifen (Freihalten von tiefwurzelnden Gehölzen)	Nutzungseinschränkung der Forstwirtschaft (Anbau und Abschlag von Holz im Schutzstreifen nicht möglich)	X	-
	Verlust / Veränderung von Biotopen und Habitaten sowie Individuenverluste und Barrierewirkungen (Entstehung von Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen)	X	-
	Veränderung prägender Landschaftsstrukturen (Entstehung von Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen)	X	-
	Beeinträchtigung des Hochwasserrückhalts (Beeinflussung der Retentionskapazität durch Veränderung der Landschaftsstrukturen)	X	-
	Beeinträchtigung von Erholung und Tourismus (Visuelle Störungen durch Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen)	X	-
Raum- und Siedlungsstruktur			
Raumstruktur, Entwicklungsachsen, Zentrale Orte, Siedlungsentwicklung, Entwicklung von Gewerbe und Industrie, Entwicklung der Versorgungsstruktur			
<i>baubedingte Wirkfaktoren</i>			
Ein raumbedeutsamer dauerhafter baubedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführten Unterkategorien nicht vor.			
<i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i>			

Wirkfaktor Erdkabel (dauerhaft)	Potenzielle Auswirkung	Bauweise	
		oB	gB
2) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäuden nicht möglich)	X	-
	Beeinträchtigung schützenswerter Landschaftsteile (Überbauung und Versiegelung durch Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude)	X	-
3) Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens)	X	X
4) Maßnahmen im Schutzstreifen (Freihalten von tiefwurzelnden Gehölzen)	Verlust / Veränderung von Biotopen und Habitaten sowie Individuenverluste und Barrierewirkungen (Entstehung von Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen)	X	-
	Veränderung prägender Landschaftsstrukturen (Entstehung von Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen)	X	-
	Beeinträchtigung von Erholung und Tourismus (Visuelle Störungen durch Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen)	X	-
Freiraumschutz			
Naturschutz, Landschaftsschutz, Kulturlandschaft, Wald, Gewässerschutz			
<i>baubedingte Wirkfaktoren</i>			
1) Maßnahmen zur Verlegung des Erdkabels	Veränderung der Qualität und des Vorkommens von Trink- und Grundwasser	X	X
	Veränderung der Bodenstruktur und des Bodengefüges	X	-
<i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i>			
2) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke	Beeinträchtigung schützenswerter Landschaftsteile	X	-

Wirkfaktor Erdkabel (dauerhaft)	Potenzielle Auswirkung	Bauweise	
		oB	gB
(Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude)	(Überbauung und Versiegelung durch Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude)		
4) Maßnahmen im Schutzstreifen (Freihalten von tiefwurzelnden Gehölzen)	Verlust / Veränderung von Biotopen und Habitaten sowie Individuenverluste und Barrierewirkungen (Entstehung von Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen)	X	-
	Veränderung prägender Landschaftsstrukturen (Entstehung von Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen)	X	-
Klima / Luft			
<i>baubedingte Wirkfaktoren</i>			
Ein raumbedeutsamer dauerhafter baubedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführten Unterkategorien nicht vor.			
<i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i>			
4) Maßnahmen im Schutzstreifen (Freihalten von tiefwurzelnden Gehölzen)	Veränderung prägender Landschaftsstrukturen (Entstehung von Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen)	X	-
Bodenschutz			
<i>baubedingte Wirkfaktoren</i>			
1) Maßnahmen zur Verlegung des Erdkabels	Veränderung der Bodenstruktur und des Bodengefüges	X	-
<i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i>			
2) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude)	Beeinträchtigung schützenswerter Landschaftsteile (Überbauung und Versiegelung durch Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude)	X	-
4) Maßnahmen im Schutzstreifen (Freihalten von tiefwurzelnden Gehölzen)	Veränderung prägender Landschaftsstrukturen (Entstehung von Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen)	X	-

Wirkfaktor Erdkabel (dauerhaft)	Potenzielle Auswirkung	Bauweise	
		oB	gB
Freiraumverbund, Regionale Grünzüge und Trenngrün			
<i>baubedingte Wirkfaktoren</i>			
Ein raumbedeutsamer dauerhafter baubedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführten Unterkategorien nicht vor.			
<i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i>			
2) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude)	Beeinträchtigung schützenswerter Landschaftsteile (Überbauung und Versiegelung durch Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude)	X	-
4) Maßnahmen im Schutzstreifen (Freihalten von tiefwurzelnden Gehölzen)	Veränderung prägender Landschaftsstrukturen (Entstehung von Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen)	X	-
Hochwasserschutz			
<i>baubedingte Wirkfaktoren</i>			
Ein raumbedeutsamer dauerhafter baubedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführten Unterkategorien nicht vor.			
<i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i>			
2) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude)	Beeinträchtigung des Hochwasserrückhalts (Veränderung der Retentionskapazität durch Überbauung und Versiegelung)	X	-
3) Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens)	X	X
4) Maßnahmen im Schutzstreifen (Freihalten von tiefwurzelnden Gehölzen)	Beeinträchtigung des Hochwasserrückhalts (Beeinflussung der Retentionskapazität durch Veränderung der Landschaftsstrukturen)	X	-

Wirkfaktor Erdkabel (dauerhaft)	Potenzielle Auswirkung	Bauweise	
		oB	gB
Land- und Forstwirtschaft			
Landwirtschaft			
<i>baubedingte Wirkfaktoren</i>			
1) Maßnahmen zur Verlegung des Erdkabels	Veränderung der Bodenstruktur und des Bodengefüges	X	-
<i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i>			
2) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude)	Nutzungseinschränkung der Landwirtschaft (Bewirtschaftung überbauter und versiegelter Flächen nicht möglich)	X	-
3) Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens	Nutzungseinschränkung der Landwirtschaft (Bewirtschaftung mit bestimmten Sonderkulturen im Schutzstreifen nicht möglich)	X	-
Forstwirtschaft			
<i>baubedingte Wirkfaktoren</i>			
Ein raumbedeutsamer dauerhafter baubedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführten Unterkategorien nicht vor.			
<i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i>			
2) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude)	Nutzungseinschränkung der Forstwirtschaft (Anbau und Abschlag von Holz auf überbauten und versiegelten Flächen nicht möglich)	X	-
4) Maßnahmen im Schutzstreifen (Freihalten von tiefwurzelnden Gehölzen)	Nutzungseinschränkung der Forstwirtschaft (Anbau und Abschlag von Holz im Schutzstreifen nicht möglich)	X	-
Erholung und Tourismus			
Freiraumgestützte Erholung			
<i>baubedingte Wirkfaktoren</i>			

Wirkfaktor Erdkabel (dauerhaft)	Potenzielle Auswirkung	Bauweise	
		oB	gB
Ein raumbedeutsamer dauerhafter baubedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführten Unterkategorien nicht vor.			
<i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i>			
2) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude)	Beeinträchtigung schützenswerter Landschaftsteile (Überbauung und Versiegelung durch Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude)	X	-
4) Maßnahmen im Schutzstreifen (Freihalten von tiefwurzelnden Gehölzen)	Beeinträchtigung von Erholung und Tourismus (Visuelle Störungen durch Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen)	X	-
Sport- und Freizeiteinrichtungen			
<i>baubedingte Wirkfaktoren</i>			
Ein raumbedeutsamer dauerhafter baubedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführten Unterkategorien nicht vor.			
<i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i>			
2) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäuden nicht möglich)	X	-
3) Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens)	X	X
4) Maßnahmen im Schutzstreifen (Freihalten von tiefwurzelnden Gehölzen)	Beeinträchtigung von Erholung und Tourismus (Visuelle Störungen durch Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen)	X	-
Tourismusschwerpunkte			
<i>baubedingte Wirkfaktoren</i>			
Ein raumbedeutsamer dauerhafter baubedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführten Unterkategorien nicht vor.			

Wirkfaktor Erdkabel (dauerhaft)	Potenzielle Auswirkung	Bauweise	
		oB	gB
<i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i>			
2) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäuden nicht möglich)	X	-
	Beeinträchtigung schützenswerter Landschaftsteile (Überbauung und Versiegelung durch Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude)	X	-
3) Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens)	X	X
4) Maßnahmen im Schutzstreifen (Freihalten von tiefwurzelnden Gehölzen)	Beeinträchtigung von Erholung und Tourismus (Visuelle Störungen durch Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen)	X	-
Verkehr			
Schienenverkehr, Straßenverkehr, Sonstige Verkehr (inkl. ÖPNV und Radverkehr)			
<i>baubedingte Wirkfaktoren</i>			
Ein raumbedeutsamer dauerhafter baubedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführten Unterkategorien nicht vor.			
<i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i>			
2) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäuden nicht möglich)	X	-
	3) Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens)	X
Luftverkehr, Schiffsverkehr, Transport- und Logistikzentren			

Wirkfaktor Erdkabel (dauerhaft)	Potenzielle Auswirkung	Bauweise	
		oB	gB
<i>baubedingte Wirkfaktoren</i>			
Ein raumbedeutsamer dauerhafter baubedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführten Unterkategorien nicht vor.			
<i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i>			
2) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäuden nicht möglich)	X	-
3) Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens)	X	X
Entsorgung			
Abfallwirtschaft			
<i>baubedingte Wirkfaktoren</i>			
Ein raumbedeutsamer dauerhafter baubedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführten Unterkategorien nicht vor.			
<i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i>			
2) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäuden nicht möglich)	X	-
	Nutzungseinschränkung von Deponien (Ablagerung von Abfällen im Bereich überbauter und versiegelter Flächen nicht möglich)	X	-
3) Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens)	X	X

Wirkfaktor Erdkabel (dauerhaft)	Potenzielle Auswirkung	Bauweise	
		oB	gB
	Nutzungseinschränkung von Deponien (Ablagerung von Abfällen im Schutzstreifen nicht möglich)	X	X
Abwasserwirtschaft			
<i>baubedingte Wirkfaktoren</i>			
Ein raumbedeutsamer dauerhafter baubedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführten Unterkategorien nicht vor.			
<i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i>			
2) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäuden nicht möglich)	X	-
3) Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens)	X	X
Energieversorgung			
Hochspannungsleitungen			
<i>baubedingte Wirkfaktoren</i>			
Ein raumbedeutsamer dauerhafter baubedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführten Unterkategorien nicht vor.			
<i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i>			
2) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäuden nicht möglich)	X	-
3) Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens)	X	X
Rohrleitungen			

Wirkfaktor Erdkabel (dauerhaft)	Potenzielle Auswirkung	Bauweise	
		oB	gB
<i>baubedingte Wirkfaktoren</i>			
Ein raumbedeutsamer dauerhafter baubedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführten Unterkategorien nicht vor.			
<i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i>			
3) Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens)	X	X
Sonstige Energieversorgung (inkl. punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung)			
<i>baubedingte Wirkfaktoren</i>			
Ein raumbedeutsamer dauerhafter baubedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführten Unterkategorien nicht vor.			
<i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i>			
2) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäuden nicht möglich)	X	-
3) Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens)	X	X
Erneuerbare Energien			
Windenergie, Solarenergie, Biogas, Sonstige Erneuerbare Energien (inkl. Erdwärme)			
<i>baubedingte Wirkfaktoren</i>			
Ein raumbedeutsamer dauerhafter baubedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführten Unterkategorien nicht vor.			
<i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i>			

Wirkfaktor Erdkabel (dauerhaft)	Potenzielle Auswirkung	Bauweise	
		oB	gB
2) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäuden nicht möglich)	X	-
3) Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens)	X	X
Kommunikation			
Richtfunk, Sonstige Kommunikation (inkl. punktuelle Anlagen für die Kommunikation)			
<i>baubedingte Wirkfaktoren</i>			
Ein raumbedeutsamer dauerhafter baubedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführten Unterkategorien nicht vor.			
<i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i>			
2) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäuden nicht möglich)	X	-
3) Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens)	X	X
Wasserwirtschaft			
Trinkwassergewinnung			
<i>baubedingte Wirkfaktoren</i>			
1) Maßnahmen zur Verlegung des Erdkabels	Veränderung der Qualität und des Vorkommens von Trink- und Grundwasser	X	X
	Veränderung der Bodenstruktur und des Bodengefüges	X	-
<i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i>			

Wirkfaktor Erdkabel (dauerhaft)	Potenzielle Auswirkung	Bauweise	
		oB	gB
2) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäuden nicht möglich)	X	-
3) Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens)	X	X
Grundwasserschutz			
<i>baubedingte Wirkfaktoren</i>			
1) Maßnahmen zur Verlegung der Erdkabel	Veränderung der Qualität und des Vorkommens von Trink- und Grundwasser	X	X
	Veränderung der Bodenstruktur und des Bodengefüges	X	-
<i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i>			
4) Maßnahmen im Schutzstreifen (Freihalten von tiefwurzelnden Gehölzen)	Veränderung prägender Landschaftsstrukturen (Entstehung von Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen)	X	-
Leitungen			
<i>baubedingte Wirkfaktoren</i>			
Ein raumbedeutsamer dauerhafter baubedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführten Unterkategorien nicht vor.			
<i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i>			
3) Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens)	X	X
Speichereinrichtungen			
<i>baubedingte Wirkfaktoren</i>			

Wirkfaktor Erdkabel (dauerhaft)	Potenzielle Auswirkung	Bauweise	
		oB	gB
Ein raumbedeutsamer dauerhafter baubedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführten Unterkategorien nicht vor.			
<i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i>			
2) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäuden nicht möglich)	X	-
3) Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens)	X	X
Rohstoffe			
Rohstoffabbau, Rohstoffsicherung			
<i>baubedingte Wirkfaktoren</i>			
Ein raumbedeutsamer dauerhafter baubedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführten Unterkategorien nicht vor.			
<i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i>			
2) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäuden nicht möglich)	X	-
	Nutzungseinschränkung der Rohstoffgewinnung (Rohstoffabbau im Bereich überbauter und versiegelter Flächen nicht möglich)	X	-
3) Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens)	X	X
	Nutzungseinschränkung der Rohstoffgewinnung (Rohstoffabbau im Schutzstreifen nicht möglich)	X	X

Wirkfaktor Erdkabel (dauerhaft)	Potenzielle Auswirkung	Bauweise	
		oB	gB
Bergbaufolgegebiete			
<i>baubedingte Wirkfaktoren</i>			
Ein raumbedeutsamer dauerhafter baubedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführten Unterkategorien nicht vor.			
<i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i>			
2) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäuden nicht möglich)	X	-
	Beeinträchtigung schützenswerter Landschaftsteile (Überbauung und Versiegelung durch Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude)	X	-
	Nutzungseinschränkung der Rohstoffgewinnung (Rohstoffabbau im Bereich überbauter und versiegelter Flächen nicht möglich)	X	-
	Nutzungseinschränkung von Deponien (Ablagerung von Abfällen im Bereich überbauter und versiegelter Flächen nicht möglich)	X	-
	Nutzungseinschränkung der Landwirtschaft (Bewirtschaftung überbauter und versiegelter Flächen nicht möglich)	X	-
	Nutzungseinschränkung der Forstwirtschaft (Anbau und Abschlag von Holz auf überbauten und versiegelten Flächen nicht möglich)	X	-
3) Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens)	X	X
	Nutzungseinschränkung von Deponien (Ablagerung von Abfällen im Schutzstreifen nicht möglich)	X	X

Wirkfaktor Erdkabel (dauerhaft)	Potenzielle Auswirkung	Bauweise	
		oB	gB
	Nutzungseinschränkung der Landwirtschaft (Bewirtschaftung mit bestimmten Sonderkulturen im Schutzstreifen nicht möglich)	X	-
	Nutzungseinschränkung der Landwirtschaft (Bewirtschaftung mit bestimmten Sonderkulturen im Schutzstreifen nicht möglich)	X	-
4) Maßnahmen im Schutzstreifen (Freihalten von tiefwurzelnden Gehölzen)	Nutzungseinschränkung der Forstwirtschaft (Anbau und Abschlag von Holz im Schutzstreifen nicht möglich)	X	-
	Verlust / Veränderung von Biotopen und Habitaten sowie Individuenverluste und Barrierewirkungen (Entstehung von Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen)	X	-
	Veränderung prägender Landschaftsstrukturen (Entstehung von Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen)	X	-
	Beeinträchtigung von Erholung und Tourismus (Visuelle Störungen durch Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen)	X	-
Gebiete zum Zwecke der Verteidigung			
Militär, militärische Verteidigung			
<i>baubedingte Wirkfaktoren</i>			
Ein raumbedeutsamer dauerhafter baubedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführten Unterkategorien nicht vor.			
<i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i>			
2) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäuden nicht möglich)	X	-

Wirkfaktor Erdkabel (dauerhaft)	Potenzielle Auswirkung	Bauweise	
		oB	gB
3) Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens)	X	X
Katastrophenschutz			
Katastrophenvorsorge und zivile Verteidigung			
<i>baubedingte Wirkfaktoren</i>			
Ein raumbedeutsamer dauerhafter baubedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführten Unterkategorien nicht vor.			
<i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i>			
2) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäuden nicht möglich)	X	-
3) Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Eingeschränkte Bebauung des Schutzstreifens)	X	X
Altlasten und Konversion			
<i>baubedingte Wirkfaktoren</i>			
Ein raumbedeutsamer dauerhafter baubedingter Wirkfaktor liegt für die aufgeführten Unterkategorien nicht vor.			
<i>anlagebedingte Wirkfaktoren</i>			
2) Direkte Flächeninanspruchnahme oberirdischer Bauwerke (Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäude)	Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (Überbauung im Bereich der Oberflurschränke, Linkboxen, Kabelabschnittstationen und Betriebsgebäuden nicht möglich)	X	-
	Nutzungseinschränkung der Landwirtschaft (Bewirtschaftung überbauter und versiegelter Flächen nicht möglich)	X	-

Wirkfaktor Erdkabel (dauerhaft)	Potenzielle Auswirkung	Bauweise	
		oB	gB
	Nutzungseinschränkung der Forstwirtschaft (Anbau und Abschlag von Holz auf überbauten und versiegelten Flächen nicht möglich)	X	-
3) Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens	Nutzungseinschränkung der Landwirtschaft (Bewirtschaftung mit bestimmten Sonderkulturen im Schutzstreifen nicht möglich)	X	-
	Nutzungseinschränkung der Landwirtschaft (Bewirtschaftung mit bestimmten Sonderkulturen im Schutzstreifen nicht möglich)	X	-
4) Maßnahmen im Schutzstreifen (Freihalten von tiefwurzelnden Gehölzen)	Nutzungseinschränkung der Forstwirtschaft (Anbau und Abschlag von Holz im Schutzstreifen nicht möglich)	X	-
	Beeinträchtigung von Erholung und Tourismus (Visuelle Störungen durch Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen)	X	-

2.5 Aufweitung des Untersuchungsraumes

Um der regionalplanerischen Unschärfe durch den jeweiligen Darstellungsmaßstab der Landes- und Regionalpläne gerecht zu werden, umfasst der Untersuchungsraum für die RVS grundsätzlich den Bereich der Trassenkorridore zuzüglich beidseitig je 100 m. Im begründeten Einzelfall ist darüber hinaus eine weitere Aufweitung des Untersuchungsraums zu prüfen und zu dokumentieren. Diese Prüfung erfolgt in Verbindung mit den in Kapitel 2.4 definierten Wirkfaktoren und wird mit der Wirkung auf die einzelnen Unterkategorien (vgl. Tabelle 12) in Verbindung gesetzt.

Im Untersuchungsrahmen für den Abschnitt A (NVP Wolmirstedt – Raum Naumburg / Eisenberg) vom 06.10.2017 (S.14) ist von der Bundesnetzagentur für den Abschnitt A darüber hinaus der Prüfauftrag gefordert worden, ob für die im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (2014) ausgewiesenen Kulturerbestandorte (Kap. 1.2, 1.2.3, Z):

- Nr. 11 Schloss Christiansburg mit Park in Eisenberg,

eine Aufweitung des grundsätzlich verwendeten Untersuchungsraumes erforderlich ist, um die raumbedeutsamen Wirkungen des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung erfassen zu können.

In diesem Zusammenhang wurde das zuständige Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Fachbereich Bau - und Kunstdenkmalpflege zu Umgebungsschutzbereichen der oben aufgeführten Kulturerbestandorte angefragt.

Auszug aus der vorliegenden Stellungnahme vom 06.02.2018:

„Der Umgebungsschutz des Kulturdenkmals ist abhängig von der Ausstrahlung des Kulturdenkmals auf seine Umgebung selbst und von dem geplanten Eingriff in die Umgebung. So unterscheidet sich der Umgebungsschutz bei Errichtung von Windenergieanlagen mit 230 m Gesamthöhe und den rotierenden Anlagen

oder bei Errichtung einer 380-kV-Leitung als Freileitung mit 80 m hohen Masten oder aber bei einer Erdkabeltrasse. Generell gilt, dass bei der derzeit bevorzugten unterirdischen Kabelverlegung die Beeinträchtigung der oberirdischen Kulturdenkmale und Kulturerbestandorte deutlich reduziert ist. [...] Nach erfolgter Präzisierung der gewählten Trasse werden wir zu den Kulturerbestandorten und zu den Kulturdenkmälern den notwendigen Abstand der Trasse benennen.“

Somit zeigt sich, dass nach derzeitigem Stand (10/2018) eine Aufweitung des grundsätzlich verwendeten Untersuchungsraumes im Bereich der Kulturerbestandorte aus dem LEP Thüringen aufgrund der verwendeten erdgebundenen Bauweise als zunächst nicht notwendig erachtet wird.

Für eine abschließende Bewertung im Umgang mit einer notwendigen Aufweitung des Untersuchungsraumes mit den im Untersuchungsrahmen genannten Kulturerbestandorten, wird aber nochmals auf die noch ausstehende Stellungnahme vom Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie verwiesen.

3 Einstufung des allgemeinen Restriktionsniveaus und Identifizierung der im Vorhabenbezug betrachtungsrelevanten Erfordernisse der Raumordnung und der Planungen und Maßnahmen der sonstigen Planungsunterlagen

In diesem Kapitel wird den im Vorhabenbezug relevanten Kategorien / Unterkategorien ein allgemeines Restriktionsniveau zugeordnet. Zusätzlich werden die betrachtungsrelevanten Erfordernisse der Raumordnung aus Kapitel 1.5.1 sowie der sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aus Kapitel 1.5.2 ermittelt. Darüber hinaus wird die Auswertung sonstiger Planungsunterlagen hinsichtlich der in der vorliegenden RVS berücksichtigten sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen erläutert.

3.1 Einstufung des allgemeinen Restriktionsniveaus

Um dem Verfahren einen einheitlichen Maßstab der Grundlagenbetrachtung zuzuweisen, kommt der optionale Schritt eines allgemeinen Restriktionsniveaus in dem vorliegenden Verfahren zur Anwendung (vgl. Tabelle 13). Das allgemeine Restriktionsniveau wird durch die räumliche und sachliche Bestimmtheit der Festlegungen sowie durch die Einordnung der raumordnerischen Festlegung als Ziel oder Grundsatz determiniert.

Tabelle 13: Einstufung des allgemeinen Restriktionsniveaus für die im Vorhabenbezug betrachtungsrelevanten Kategorien / Unterkategorien der Raumordnung

Raumordnerischer Belang			Allgemeines Restriktionsniveau		
	Kategorie	Unterkategorie	Z	G	Begründung
Entwicklung Gesamttraum	Entwicklung des Gesamttraumes	-	h	m	Restriktionen können sich insbesondere durch die Maßnahmen zur Verlegung des Erdkabels ergeben, die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens sowie Maßnahmen im Schutzstreifen. Die Entwicklung des Gesamttraumes kann z. B. durch die Veränderung prägender Landschaftsstrukturen oder durch unterschiedliche Nutzungseinschränkungen beeinträchtigt werden. Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für die Entwicklung des Gesamttraumes unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.
					Restriktionen können sich insbesondere durch die Maßnahmen zur Verlegung des Erdkabels ergeben, die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens sowie Maßnahmen im Schutzstreifen. Die Entwicklung des Gesamttraumes kann z. B. durch die Veränderung prägender Landschaftsstrukturen oder durch unterschiedliche Nutzungseinschränkungen beeinträchtigt werden. Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht

Raumordnerischer Belang			Allgemeines Restriktionsniveau		
	Kategorie	Unterkategorie	Z	G	Begründung
					entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für die Entwicklung des Gesamttraumes unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.
Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Raumstruktur	h	m	<p>Restriktionen können sich insbesondere durch Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens oder Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch z. B. Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung oder Veränderung prägender Landschaftsstrukturen ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Raumstruktur unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
					<p>Restriktionen können sich insbesondere durch Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens oder Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch z. B. Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung oder Veränderung prägender Landschaftsstrukturen ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Raumstruktur unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
	Entwicklungssachsen	h	m	Restriktionen können sich insbesondere durch Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens oder Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch z. B. Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung oder Veränderung prägender Landschaftsstrukturen ausgelöst werden können.	

Raumordnerischer Belang			Allgemeines Restriktionsniveau		
	Kategorie	Unterkategorie	Z	G	Begründung
					<p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Entwicklungsachsen unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
					<p>Restriktionen können sich insbesondere durch Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens oder Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch z. B. Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung oder Veränderung prägender Landschaftsstrukturen ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Entwicklungsachsen unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
		Zentrale Orte	h	m	<p>Restriktionen können sich insbesondere durch Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens oder Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch z. B. Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung oder Veränderung prägender Landschaftsstrukturen ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Zentrale Orte unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
					<p>Restriktionen können sich insbesondere durch Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens oder Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch z. B. Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung oder Veränderung prägender Landschaftsstrukturen ausgelöst werden können.</p>

Raumordnerischer Belang			Allgemeines Restriktionsniveau		
	Kategorie	Unterkategorie	Z	G	Begründung
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Zentrale Orte unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.
		Siedlungsentwicklung	sh		<p>Restriktionen ergeben sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst wird.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Siedlungsfunktion (insbesondere durch Einschränkung der Bebaubarkeit im Bereich der Leitungstrasse) führen kann. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein sehr hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
			sh		<p>Restriktionen ergeben sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst wird.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der ausgewiesenen Funktion Siedlungsentwicklung (insbesondere durch Einschränkung der Bebaubarkeit im Bereich der Leitungstrasse) führen kann. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
		Entwicklung von Gewerbe und Industrie	sh		<p>Restriktionen ergeben sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst wird.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion für die</p>

Raumordnerischer Belang			Allgemeines Restriktionsniveau		
	Kategorie	Unterkategorie	Z	G	Begründung
			sh	h	<p>Entwicklung von Gewerbe und Industrie (insbesondere durch Einschränkung der Bebaubarkeit im Bereich der Leitungstrasse) führen kann. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein sehr hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
					<p>Restriktionen ergeben sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst wird.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der ausgewiesenen Funktion für die Entwicklung von Gewerbe und Industrie (insbesondere durch Einschränkung der Bebaubarkeit im Bereich der Leitungstrasse) führen kann. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
		Entwicklung der Versorgungsstruktur			<p>Restriktionen ergeben sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst wird.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion zur Entwicklung der Versorgungsstruktur (insbesondere durch Einschränkung der Bebaubarkeit im Bereich der Leitungstrasse) führen kann. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein sehr hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
					<p>Restriktionen ergeben sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst wird.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der ausgewiesenen Funktion zur</p>

Raumordnerischer Belang			Allgemeines Restriktionsniveau		
	Kategorie	Unterkategorie	Z	G	Begründung
					Entwicklung der Versorgungsstruktur (insbesondere durch Einschränkung der Bebaubarkeit im Bereich der Leitungstrasse) führen kann. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.
Freiraumstruktur	Freiraumschutz	Naturschutz	m	g	Restriktionen können sich insbesondere durch Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch z. B. ein Verlust bzw. eine Veränderung von Biotopen und Habitaten sowie Individuenverluste und Barrierewirkungen ausgelöst werden können. Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Naturschutz in der Regel vereinbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.
					Restriktionen können sich insbesondere durch Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch z. B. ein Verlust bzw. eine Veränderung von Biotopen und Habitaten sowie Individuenverluste und Barrierewirkungen ausgelöst werden können. Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion Naturschutz in der Regel vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.
	Landschaftsschutz, Kulturlandschaft	m	g	Restriktionen können sich insbesondere durch Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch z. B. eine Veränderung prägender Landschaftsstrukturen ausgelöst werden kann. Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Landschaftsschutz, Kulturlandschaft in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.	

Raumordnerischer Belang			Allgemeines Restriktionsniveau		
	Kategorie	Unterkategorie	Z	G	Begründung
					<p>Restriktionen können sich insbesondere durch Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch z. B. eine Veränderung prägender Landschaftsstrukturen ausgelöst werden kann.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Landschaftsschutz, Kulturlandschaft in der Regel vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
		Wald			<p>Restriktionen können sich insbesondere durch Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch z. B. ein Verlust bzw. eine Veränderung von Biotopen und Habitaten sowie Individuenverluste und Barrierewirkungen ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Wald unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Ein Erdkabelvorhaben kann z. B. durch eine Veränderung von Biotopstrukturen im Einzelfall zu Zielkonflikten führen. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
			h	m	<p>Restriktionen können sich insbesondere durch Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch z. B. ein Verlust bzw. eine Veränderung von Biotopen und Habitaten sowie Individuenverluste und Barrierewirkungen ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Wald unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Eine Erdkabelplanung kann jedoch z. B. durch eine Veränderung von Biotopstrukturen im Einzelfall zu abwägungsrelevanten Konflikten führen. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p>

Raumordnerischer Belang			Allgemeines Restriktionsniveau		
	Kategorie	Unterkategorie	Z	G	Begründung
		Klima / Luft	g	g	<p>Restriktionen können sich durch Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch eine Veränderung prägender Landschaftsstrukturen durch die Entstehung von Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen ausgelöst werden kann.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Klima / Luft in der Regel vereinbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
		Bodenschutz	h	m	<p>Restriktionen können sich insbesondere durch Maßnahmen zur Verlegung des Erdkabels ergeben, wodurch z. B. eine Veränderung der Bodenstruktur und des Bodengefüges ausgelöst werden kann.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Bodenschutz unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
					<p>Restriktionen können sich insbesondere durch Maßnahmen zur Verlegung des Erdkabels ergeben, wodurch z. B. eine Veränderung der Bodenstruktur und des Bodengefüges ausgelöst werden kann.</p>

Raumordnerischer Belang			Allgemeines Restriktionsniveau		
	Kategorie	Unterkategorie	Z	G	Begründung
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Bodenschutz unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.
		Freiraumverbund			<p>Restriktionen können sich insbesondere durch Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch eine Veränderung prägender Landschaftsstrukturen z. B. durch die Entstehung von Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen ausgelöst werden kann.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Freiraumverbund in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
			m	g	<p>Restriktionen können sich insbesondere durch Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch eine z. B. Veränderung prägender Landschaftsstrukturen durch die Entstehung von Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen ausgelöst werden kann.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion eines Freiraumverbunds in der Regel vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
		Regionale Grünzüge und Trenngrün	m	g	Restriktionen können sich insbesondere durch Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch eine z. B. Veränderung prägender Landschaftsstrukturen durch die Entstehung von Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen ausgelöst werden kann.

Raumordnerischer Belang			Allgemeines Restriktionsniveau		
	Kategorie	Unterkategorie	Z	G	Begründung
					<p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Regionale Grünzüge und Trenngrün in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
					<p>Restriktionen können sich insbesondere durch Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch eine z. B. Veränderung prägender Landschaftsstrukturen durch die Entstehung von Schneisen und Lücken in Gehölzbeständen ausgelöst werden kann.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Regionale Grünzüge und Trenngrün in der Regel vereinbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
		Hochwasserschutz	m	g	<p>Restriktionen können sich insbesondere durch Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens oder Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch z. B. Einschränkungen des technischen Hochwasserschutzes oder eine Beeinträchtigung des Hochwasserrückhalts durch Veränderung der Landschaftsstrukturen ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Hochwasserschutz in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p>

Raumordnerischer Belang			Allgemeines Restriktionsniveau		
	Kategorie	Unterkategorie	Z	G	Begründung
					<p>Restriktionen können sich insbesondere durch Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens oder Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch z. B. Einschränkungen des technischen Hochwasserschutzes oder eine Beeinträchtigung des Hochwasserrückhalts durch Veränderung der Landschaftsstrukturen ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Hochwasserschutz in der Regel vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
		Gewässerschutz			<p>Restriktionen können sich insbesondere durch Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch z. B. eine Veränderung von Uferbereichen oder Auenlandschaften durch die Entfernung von tiefwurzelnden Gehölzen ausgelöst werden kann.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Gewässerschutz unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
			h	m	<p>Restriktionen können sich insbesondere durch Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch z. B. eine Veränderung von Uferbereichen oder Auenlandschaften durch die Entfernung von tiefwurzelnden Gehölzen ausgelöst werden kann.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Gewässerschutz unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p>

Raumordnerischer Belang			Allgemeines Restriktionsniveau		
	Kategorie	Unterkategorie	Z	G	Begründung
	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	m	g	<p>Restriktionen können sich insbesondere in Form von Nutzungseinschränkungen durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch z. B. eine Bewirtschaftung mit bestimmten Sonderkulturen im Schutzstreifen beeinträchtigt werden kann.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Landwirtschaft in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
		Forstwirtschaft			h

Raumordnerischer Belang			Allgemeines Restriktionsniveau		
	Kategorie	Unterkategorie	Z	G	Begründung
					<p>Restriktionen können sich insbesondere in Form von Nutzungseinschränkungen durch Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch z. B. der Anbau und Abschlag von Holz im Schutzstreifen durch das Freihalten von tiefwurzelnden Gehölzen nicht mehr möglich.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Forstwirtschaft unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Eine Erdkabelplanung kann jedoch z. B. durch Bewirtschaftungsbeschränkungen über dem Erdkabel im Einzelfall zu abwägungsrelevanten Konflikten führen. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
	Erholung und Tourismus	Freiraumgestützte Erholung	m	g	<p>Restriktionen können sich insbesondere durch Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch z. B. visuelle Störungen durch Schneisen in Gehölzbeständen ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für freiraumgestützte Erholung in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
					<p>Restriktionen können sich insbesondere durch Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch z. B. visuelle Störungen durch Schneisen in Gehölzbeständen ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für freiraumgestützte Erholung in der Regel vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>

Raumordnerischer Belang			Allgemeines Restriktionsniveau		
	Kategorie	Unterkategorie	Z	G	Begründung
		Sport- und Freizeiteinrichtungen	h	m	<p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung z. B. durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Sport- und Freizeiteinrichtungen unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
		Tourismusschwerpunkte			m

Raumordnerischer Belang			Allgemeines Restriktionsniveau		
	Kategorie	Unterkategorie	Z	G	Begründung
					<p>Restriktionen können sich insbesondere durch Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben, wodurch z. B. visuelle Störungen durch Schneisen in Gehölzbeständen ausgelöst werden können. Darüber hinaus kann die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens zu Nutzungseinschränkung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung führen, da eine Bebauung im Schutzstreifen nicht mehr möglich ist.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Tourismusschwerpunkte in der Regel vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
Infrastruktur	Verkehr	Schienenverkehr	m	g	<p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Schienenverkehr in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
					<p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Schienenverkehr in der Regel vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>

Raumordnerischer Belang			Allgemeines Restriktionsniveau		
	Kategorie	Unterkategorie	Z	G	Begründung
		Straßenverkehr	m	g	<p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Straßenverkehr in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
					<p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Straßenverkehr in der Regel vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
		Luftverkehr	sh	h	<p>Restriktionen ergeben sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst wird.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion für Luftverkehr (insbesondere durch Einschränkung der Bebaubarkeit im Bereich der Leitungstrasse) führen kann. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein sehr hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
					<p>Restriktionen ergeben sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst wird.</p>

Raumordnerischer Belang			Allgemeines Restriktionsniveau		
	Kategorie	Unterkategorie	Z	G	Begründung
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der ausgewiesenen Funktion für Luftverkehr (insbesondere durch Einschränkung der Bebaubarkeit im Bereich der Leitungstrasse) führen kann. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.
		Schiffsverkehr	m	g	<p>Restriktionen können ergeben sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Schiffsverkehr in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
			m	g	Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können. Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Schiffsverkehr in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.
		Transport- und Logistikzentren	h	m	<p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden kann.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vor-</p>

Raumordnerischer Belang			Allgemeines Restriktionsniveau		
	Kategorie	Unterkategorie	Z	G	Begründung
					<p>rangigen Funktion für Transport- und Logistikzentren unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
					<p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Transport und Logistikzentren unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
		Sonstige Verkehr (inkl. ÖPNV und Radverkehr)			<p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion der Kategorie Sonstige Verkehr (inkl. ÖPNV und Radverkehr) in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
			m	g	<p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion der Kategorie Sonstige Verkehr (inkl. ÖPNV und Radverkehr) in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als abwägbarem</p>

Raumordnerischer Belang			Allgemeines Restriktionsniveau		
	Kategorie	Unterkategorie	Z	G	Begründung
					Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.
	Entsorgung	Abfallwirtschaft	sh	h	<p>Restriktionen ergeben sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens, wodurch eine Nutzungseinschränkung von Deponien ausgelöst wird. So ist eine Ablagerung von Abfällen im Schutzstreifen nicht möglich.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion für Abfallwirtschaft (z. B. Verhinderung der derzeitigen Nutzung bzw. des zukünftigen Ausbaues) führen kann. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein sehr hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
		Abwasserwirtschaft			<p>Restriktionen ergeben sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens, wodurch eine Nutzungseinschränkung von Deponien ausgelöst wird. So ist eine Ablagerung von Abfällen im Schutzstreifen nicht möglich.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der ausgewiesenen Funktion für Abfallwirtschaft (z. B. Verhinderung der derzeitigen Nutzung bzw. des zukünftigen Ausbaues) führen kann. Als abwägbares Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
			sh	h	<p>Restriktionen ergeben sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst wird.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion für Abwasserwirtschaft (z. B. Verhinderung der derzeitigen Nutzung bzw. des zukünftigen Ausbaues) führen kann. Als verbindliches Ziel der Raumordnung</p>

Raumordnerischer Belang			Allgemeines Restriktionsniveau		
	Kategorie	Unterkategorie	Z	G	Begründung
					<p>wird dem Erfassungskriterium ein sehr hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p> <p>Restriktionen ergeben sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst wird.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der ausgewiesenen Funktion für Abwasserwirtschaft (z. B. Verhinderung der derzeitigen Nutzung bzw. des zukünftigen Ausbaues) führen kann. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
	Energieversorgung	Hochspannungsleitungen	g	g	<p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Hochspannungsleitungen in der Regel vereinbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
		Rohrleitungen	h	m	<p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der</p>

Raumordnerischer Belang			Allgemeines Restriktionsniveau		
	Kategorie	Unterkategorie	Z	G	Begründung
					<p>Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Rohrleitungen unter Berücksichtigung von Maßnahmen vereinbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
					<p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Rohrleitungen unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
		Sonstige Energieversorgung (inkl. punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung)	h	m	<p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für sonstige Energieversorgung unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
					<p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für sonstige Energieversor-</p>

Raumordnerischer Belang			Allgemeines Restriktionsniveau		
	Kategorie	Unterkategorie	Z	G	Begründung
					gung unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.
	Erneuerbare Energien	Windenergie	h	m	<p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Windenergie unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
		Solarenergie			<p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion Windenergie unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
					<p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Solarenergie unter Berücksichtigung von Maßnahmen, bzw. durch Abstimmung der Planungen eingeschränkt vereinbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>

Raumordnerischer Belang			Allgemeines Restriktionsniveau		
	Kategorie	Unterkategorie	Z	G	Begründung
					<p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Solarenergie unter Berücksichtigung von Maßnahmen, bzw. durch Abstimmung der Planungen eingeschränkt vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
		Biogas			<p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Biogas in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
			h	m	<p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Biogas in der Regel vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
		Sonstige Erneuerbare Energie (inkl. Erdwärme)	m	g	<p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden kann.</p>

Raumordnerischer Belang			Allgemeines Restriktionsniveau		
	Kategorie	Unterkategorie	Z	G	Begründung
					<p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für sonstige Erneuerbare Energie vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
					<p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für sonstige Erneuerbare Energie in der Regel vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
	Kommunikation	Richtfunk	m	g	<p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Richtfunk in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
					<p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Richtfunk in der Regel</p>

Raumordnerischer Belang			Allgemeines Restriktionsniveau		
	Kategorie	Unterkategorie	Z	G	Begründung
					vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.
		Sonstige Kommunikation (inkl. punktuelle Anlagen für die Kommunikation)	m	g	<p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für sonstige Kommunikation in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
					<p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für sonstige Kommunikation in der Regel vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
	Wasserwirtschaft	Trinkwassergewinnung	m	g	<p>Restriktionen können sich insbesondere durch Maßnahmen zur Verlegung des Erdkabels ergeben, wodurch Veränderung der Qualität und des Vorkommens von Trink- und Grundwasser ausgelöst werden können. Darüber hinaus kann die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens zu Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung führen, da eine Bebauung im Schutzstreifen nicht mehr möglich ist.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Trinkwassergewinnung in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als</p>

Raumordnerischer Belang			Allgemeines Restriktionsniveau		
	Kategorie	Unterkategorie	Z	G	Begründung
					<p>verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p> <p>Restriktionen können sich insbesondere durch Maßnahmen zur Verlegung des Erdkabels ergeben, wodurch Veränderung der Qualität und des Vorkommens von Trink- und Grundwasser ausgelöst werden können. Darüber hinaus kann die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens zu Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung führen, da eine Bebauung im Schutzstreifen nicht mehr möglich ist.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Trinkwassergewinnung in der Regel vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
		Grundwasser-schutz	m	g	<p>Restriktionen können sich insbesondere durch Maßnahmen zur Verlegung des Erdkabels ergeben, wodurch Veränderung der Qualität und des Vorkommens von Trink- und Grundwasser ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Grundwasserschutz in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p> <p>Restriktionen können sich insbesondere durch Maßnahmen zur Verlegung des Erdkabels ergeben, wodurch Veränderung der Qualität und des Vorkommens von Trink- und Grundwasser ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Grundwasserschutz in der Regel vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz</p>

Raumordnerischer Belang			Allgemeines Restriktionsniveau		
	Kategorie	Unterkategorie	Z	G	Begründung
					der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.
		Leitungen			<p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Leitungen in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
			m	g	<p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Leitungen in der Regel vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
		Speichereinrichtungen			<p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Speichereinrichtungen in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
			m	g	

Raumordnerischer Belang			Allgemeines Restriktionsniveau		
	Kategorie	Unterkategorie	Z	G	Begründung
					<p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Speichereinrichtungen in der Regel vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
	Rohstoffe	Rohstoffabbau	sh	h	<p>Restriktionen ergeben sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Rohstoffgewinnung ausgelöst wird. So ist der Rohstoffabbau im Schutzstreifen nicht möglich.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion für Rohstoffabbau (z. B. Verhinderung des zukünftigen Abbaus) führen kann. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein sehr hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
					<p>Restriktionen ergeben sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Rohstoffgewinnung ausgelöst wird. So ist der Rohstoffabbau im Schutzstreifen nicht möglich.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der ausgewiesenen Funktion für Rohstoffabbau (z. B. Verhinderung des zukünftigen Abbaus) führen kann. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
		Rohstoffsicherung	sh	h	<p>Restriktionen ergeben sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Rohstoffgewinnung ausgelöst wird. So ist der Rohstoffabbau im Schutzstreifen nicht möglich.</p>

Raumordnerischer Belang			Allgemeines Restriktionsniveau		
	Kategorie	Unterkategorie	Z	G	Begründung
					<p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion für Rohstoffsicherung (z. B. Verhinderung des zukünftigen Abbaus) führen kann. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein sehr hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p> <p>Restriktionen ergeben sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Rohstoffgewinnung ausgelöst wird.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der ausgewiesenen Funktion für Rohstoffsicherung (z. B. Verhinderung des zukünftigen Abbaus) führen kann. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
		Bergbaufolgegebiete	m	g	<p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens sowie Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben. Die Herstellung der ursprünglichen Flächenfunktion kann z. B. durch das Freihalten von tiefwurzelnden Gehölzen oder durch unterschiedliche Nutzungseinschränkungen beeinträchtigt werden.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Bergbaufolgegebiete in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p> <p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens sowie Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben. Die Herstellung der ursprünglichen Flächenfunktion kann z. B. durch das Freihalten von tiefwurzelnden Gehölzen oder durch unterschiedliche Nutzungseinschränkungen beeinträchtigt werden.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht</p>

Raumordnerischer Belang			Allgemeines Restriktionsniveau		
	Kategorie	Unterkategorie	Z	G	Begründung
					entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Bergbaufolgegebiete in der Regel vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.
Sonstige räumliche Erfordernisse	Gebiete zum Zwecke der Verteidigung	Militär, militärische Verteidigung	sh	h	Restriktionen ergeben sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens, wodurch eine Nutzungseinschränkung militärischer Anlagen ausgelöst wird. Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion für Militär, militärische Verteidigung führen kann. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein sehr hohes Restriktionsniveau zugewiesen.
					Restriktionen ergeben sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens, wodurch eine Nutzungseinschränkung militärischer Anlagen ausgelöst wird. Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der ausgewiesenen Funktion für Militär, militärische Verteidigung führen kann. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.
	Katastrophenschutz	Katastrophenvorsorge und zivile Verteidigung	m	g	Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können. Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Katastrophenvorsorge und zivile Verteidigung in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.

Raumordnerischer Belang			Allgemeines Restriktionsniveau		
	Kategorie	Unterkategorie	Z	G	Begründung
					<p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens ergeben, wodurch eine Nutzungseinschränkung der Infrastrukturentwicklung durch Einschränkung der Bebauung ausgelöst werden können.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Katastrophenvorsorge und zivile Verteidigung in der Regel vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
	Altlasten und Konversion	-	m	g	<p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens sowie Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben. Die Umwandlung verschiedener Flächenfunktionen kann z. B. durch das Freihalten von tiefwurzelnden Gehölzen oder durch unterschiedliche Nutzungseinschränkungen beeinträchtigt werden.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Altlasten und Konversion in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
					<p>Restriktionen können sich insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme des Schutzstreifens sowie Maßnahmen im Schutzstreifen ergeben. Die Umwandlung verschiedener Flächenfunktionen kann z. B. durch das Freihalten von tiefwurzelnden Gehölzen oder durch unterschiedliche Nutzungseinschränkungen beeinträchtigt werden.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen jedoch nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Altlasten und Konversion in der Regel vereinbar. Als abwägbarem Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>

Erläuterungen zur Tabelle:	
<p>Z = Ziel</p> <p>G = Grundsatz</p>	
Allgemeines Restriktionsniveau	Begründung
sehr hoch (sh)	<p><u>Entgegenstehende Festlegung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Für verbindliche Ziele der Raumordnung, die dem Bau einer Erdkabeltrasse im Allgemeinen entgegenstehen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktionen führen kann.
hoch (h)	<p><u>Festlegung mit erheblichem Gewicht:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Für verbindliche Ziele der Raumordnung, die dem Bau einer Erdkabeltrasse im Allgemeinen nicht entgegenstehen. Ein Erdkabelvorhaben ist unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt mit den vorrangigen Funktionen der Raumordnung vereinbar, kann jedoch im Einzelfall zu Zielkonflikten führen. Für abwägbare Grundsätze der Raumordnung, die dem Bau einer Erdkabeltrasse im Allgemeinen entgegenstehen. Ein Erdkabelvorhaben führt typischerweise zu Einschränkungen der ausgewiesenen Funktionen, so dass sich hieraus ein gewichtiger Belang für die Abwägung ergibt.
mittel (m)	<p><u>Festlegung mit geringem Gewicht:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Für verbindliche Ziele der Raumordnung, die dem Bau einer Erdkabeltrasse im Allgemeinen nicht entgegenstehen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit den vorrangigen Funktionen der Raumordnung in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Für abwägbare Grundsätze der Raumordnung, die dem Bau einer Erdkabeltrasse im Allgemeinen nicht entgegenstehen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit den ausgewiesenen Funktionen der Raumordnung in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar.
gering (g)	<p><u>Festlegung nicht entgegenstehend:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Für verbindliche Ziele der Raumordnung, die dem Bau einer Erdkabeltrasse im Allgemeinen nicht entgegenstehen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit den vorrangigen Funktionen der Raumordnung in der Regel vereinbar. Für abwägbare Grundsätze der Raumordnung die dem Bau einer Erdkabeltrasse im Allgemeinen nicht entgegenstehen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit den ausgewiesenen Funktionen in der Regel vereinbar.

3.2 Identifizierung der im Vorhabenbezug betrachtungsrelevanten Erfordernisse der Raumordnung und der Planungen und Maßnahmen der sonstigen Planungsunterlagen

Aufgrund der im Kapitel 2.4 dargestellten Auswirkungen des Vorhabens wird jeweils bezogen auf die Kategorie / Unterkategorie (vgl. Tabelle 6) geprüft, ob die Erfordernisse der Raumordnung aus Kapitel 1.5.1 sowie die sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aus Kapitel 1.5.2 durch die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens grundsätzlich beeinträchtigt werden können.

3.2.1 Identifizierung der Erfordernisse der Raumordnung

Im Anhang III a. und b. wird in Anlehnung an § 13 Abs. 5 ROG bzw. an das Methodenpapier zur RVS für Vorhaben mit Erdkabelvorrang (BNETZA, 2017) auf das Vorkommen der Kategorien / Unterkategorien sowie

auf deren Konkretisierung mit Kapitelbezug in den jeweiligen Raumordnungsplänen eingegangen. Die Kategorien werden anhand der Ziele und Grundsätze der Raumordnung sowie den im Rahmen der sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigenden in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zusammengestellt. Die Identifizierung der für den Untersuchungsraum vorkommenden Erfordernisse der Raumordnung erfolgt auf Basis der maßgeblichen Pläne und Programme für den Abschnitt A aus der Tabelle 8.

3.2.2 Relevanzprüfung für die Erfordernisse der Raumordnung

In diesem Kapitel werden die Erkenntnisse aus Kapitel 3.2.1 abgeglichen und einer Relevanzprüfung unterzogen, die in Tabellenform im Anhang II zu finden ist. Sind die Erfordernisse der Raumordnung inhaltlich oder räumlich nicht ausreichend konkretisiert oder ist die Vorhabensrelevanz nicht gegeben, werden sie abgeschichtet. Die aufgeführten Belange (vgl. Tabelle 14) werden in Kategorien / Unterkategorien unterteilt und aufgelistet, wenn diese für den Untersuchungsraum räumlich als relevant angesehen werden. Allgemein definierte Ziele und Grundsätze sowie Leitvorstellungen ohne räumlichen Bezug gehen nicht in die Bewertung ein und werden nicht weiter betrachtet. Gleiches gilt für Planungshinweise zu untergeordneten Planungsebenen (z. B. Bauleitplanung). Ausweisungen zur Bündelung werden hingegen betrachtet und nochmals abschließend in den Steckbriefen zur RVS (Anhang I) bei Vorteile / Zusammenfassung berücksichtigt. Die in Tabelle 14 aufgeführten Kategorien / Unterkategorien werden im Abschnitt A zeichnerisch bzw. textlich im Vorhabenbezug als betrachtungsrelevant eingestuft:

Tabelle 14: Im Vorhabenbezug betrachtungsrelevante Erfordernisse der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Abschnitt A

Planunterlage; (inkl. lfd. Nr.)	zeichnerische Ausweisung mit Kategorie / Unterkategorie	textliche Ausweisung mit Kategorie / Unterkategorie
LEP Sachsen-Anhalt (2010); ST-01	<p>Raum- und Siedlungsstruktur</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Zentrale Orte</i> (Kap.2.1, Z 36) - <i>Entwicklung von Gewerbe und Industrie</i> (Kap. 3.1, Z 57) <p>Freiraumschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Naturschutz</i> (Kap. 4.1.1, Z 119) - <i>Freiraumverbund</i> (Kap. 4.1.1, G 90) - <i>Hochwasserschutz</i> (Kap. 4.1.2, Z 123) <p>Land- und Fortwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Landwirtschaft</i> (Kap. 4.2.1, G 122) <p>Erholung und Tourismus</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Freiraumgestützte Erholung</i> (Kap. 4.2.5, G 142) <p>Verkehr</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Straßenverkehr</i> (Kap. 3.3.2, Z 79, Z 80 und Z 82) <p>Wasserwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Trinkwassergewinnung</i> (Kap. 4.2.4.1, Z 142) 	<p>Freiraumschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Landschaftsschutz, Kulturlandschaft</i> (Kap. 4.2.6, G 149) - <i>Wald</i> (Kap. 4.2.2, Z 131) <p>Energieversorgung</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Hochspannungsleitungen</i> (Kap. 3.4, G 81) - <i>Rohrleitungen</i> (Kap. 3.4, G 81)

Planunterlage; (inkl. lfd. Nr.)	zeichnerische Ausweisung mit Kategorie / Unterkategorie	textliche Ausweisung mit Kategorie / Unterkategorie
	Rohstoffe - Rohstoffsicherung (Kap. 4.2.3, Z 136)	
RP Magdeburg (2006); ST-02	Freiraumschutz - Naturschutz (Kap. 5.3.1, Z 5.3.1.3) - Freiraumverbund (Kap.5.7.3, Z 5.7.3.4 und Z 5.7.3.5) - Hochwasserschutz (Kap. 5.3.3, Z 5.3.3.3) Land- und Fortwirtschaft - Landwirtschaft (Kap. 5.7.1, Z 5.7.1.2, Kap. 5.3.2, Z 5.3.2.1) Erholung und Tourismus - Freiraumgestützte Erholung (Kap. 5.7.2, Z 5.7.2.4) Verkehr - Schienenverkehr (Kap. 5.9.2, Z 5.9.2.6, Z 5.9.2.7, Z 5.9.2.8, Z 5.9.2.9, Z 5.9.2.19 und Z 5.9.2.21) - Straßenverkehr (Kap. 5.9.3, Z 5.9.3.2, Z 5.9.3.4 und Z 5.9.3.7) - Luftverkehr (Kap. 5.9.6, Z 5.9.6.8) - Schiffsverkehr (Kap. 5.9.5, Z 5.9.5.1, Z 5.9.5.2 und Z 5.9.5.3) - Sonstige Verkehr (inkl. ÖPNV und Radverkehr) (Kap. 5.9.4, Z 5.9.4.5) Erneuerbare Energien - Windenergie (Kap. 5.8.2, Z 5.8.2.1; Kap. 5.8.3, Z 5.8.3.1) Rohstoffe - Rohstoffabbau (Kap. 5.3.6, Z 5.3.6.4) - Rohstoffsicherung (Kap. 5.3.6, Z 5.3.6.5; Kap. 5.7.7, Z 5.7.7.2)	--

Planunterlage; (inkl. lfd. Nr.)	zeichnerische Ausweisung mit Kategorie / Unterkategorie	textliche Ausweisung mit Kategorie / Unterkategorie
<p>1. Entwurf RP Magdeburg (2016); ST-02A</p>	<p>Raum- und Siedlungsstruktur - Entwicklung von Gewerbe und Industrie (Kap. 5.1, Z 38 und Z 40)</p> <p>Freiraumschutz - Naturschutz (Kap. 6.1.1, Z 109) - Hochwasserschutz (Kap. 6.1.2, Z 115 und Z 116)</p> <p>Land- und Fortwirtschaft - Landwirtschaft (Kap. 6.2.1, Z 127)</p> <p>Verkehr - Schienenverkehr (Kap. 5.3.1, Z 50, Z 54, Z 55, Z 56 und Z 59) - Straßenverkehr (Kap. 5.3.2, Z 60, Z 61, Z 63 und Z 64) - Luftverkehr (Kap. 5.3.5, Z 72) - Schiffsverkehr (Kap. 5.3.3, Z 69) - Sonstige Verkehr (inkl. ÖPNV und Radverkehr) (Kap. 5.3.7, Z 80)</p> <p>Erneuerbare Energien - Windenergie (Kap. 5.4.1, Z 89 und Z 90)</p> <p>Rohstoffe - Rohstoffabbau (Kap. 6.2.3, Z 136 und Z 137)</p>	<p>Freiraumschutz - Wald (Kap. 6.2.2, Z 131)</p> <p>Land- und Fortwirtschaft - Landwirtschaft (Kap. 6.2.1, Z 125)</p>
<p>RP Anhalt-Bitter- feld-Wittenberg (2006); ST-03</p>	<p>Freiraumschutz - Wald (Kap. 5.5.6, Z 5.5.6.2) - Freiraumverbund (Kap. 5.5.3, Z 5.5.3.4) - Hochwasserschutz (Kap. 5.3.3, Z 5.3.3.3)</p> <p>Land- und Fortwirtschaft - Landwirtschaft (Kap. 5.3.2, Z, Kap. 5.5.1, Z 5.5.1.2)</p> <p>Erholung und Tourismus - Freiraumgestützte Erholung (Kap. 5.5.2, Z 5.5.2.5)</p> <p>Verkehr - Schienenverkehr (Kap. 5.8.1, Z 5.8.1.2 und Z 5.8.1.3)</p>	<p>--</p>

Planunterlage; (inkl. lfd. Nr.)	zeichnerische Ausweisung mit Kategorie / Unterkategorie	textliche Ausweisung mit Kategorie / Unterkategorie
	<p>- <i>Straßenverkehr</i> (Kap. 5.8.2, Z 5.8.2.2, Z 5.8.2.3, und Z 5.8.2.6)</p> <p>Entsorgung - <i>Abwasserwirtschaft</i> (Kap. 5.6.2, G 5.6.2)</p> <p>Rohstoffe - <i>Rohstoffabbau</i> (Kap. 5.3.5, Z 5.3.5.6) - <i>Bergbaufolgegebiete</i> (Kap. 5.6.2, G 5.6.2)</p>	
<p>RP Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (2018); ST-03A</p>	<p>Land- und Forstwirtschaft - <i>Landwirtschaft</i> (Kap. 4.4.2.1, Z 17)</p> <p>Verkehr - <i>Straßenverkehr</i> (Kap. 4.3.3.2, Z6)</p>	<p>--</p>
<p>Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (2018); ST-04</p>	<p>--</p>	<p>--</p>
<p>Sachlicher Teilplan „Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (2014); ST-05</p>	<p>--</p>	<p>--</p>
<p>RP Harz (2009); ST-06</p>	<p>Freiraumschutz - <i>Freiraumverbund</i> (Kap. 4.5.3, Z 3) - <i>Hochwasserschutz</i> (Kap. 4.3.1, Z 4; Kap. 4.5.1, Z 1)</p> <p>Land- und Fortwirtschaft - <i>Landwirtschaft</i> (Kap. 4.3.4, Z 1; Kap. 4.5.4, Z 1)</p> <p>Erholung und Tourismus - <i>Freiraumgestützte Erholung</i> (Kap. 4.5.6, Z 1)</p>	<p>Hochspannungsleitungen - <i>Hochspannungsleitungen</i> (Kap. 4.9.1, Z 1 und G 4)</p>

Planunterlage; (inkl. lfd. Nr.)	zeichnerische Ausweisung mit Kategorie / Unterkategorie	textliche Ausweisung mit Kategorie / Unterkategorie
	Verkehr - Schienenverkehr (Kap. 4.8.2, Z 5) - Straßenverkehr (Kap. 4.8.3, Z 6)	
RP Harz Ergänzung Wippra (2011); ST-07	--	--
RP 1. Änderung, Reduzierung des VR für Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland“ (2010); ST-08	--	--
RP 2. Änderung, Streichung einer Teilfläche des VB für Landwirtschaft „Südliches Harzvorland“ (2010); ST-09	--	--
RP Halle (2010); ST-10	Raum- und Siedlungsstruktur - Raumstruktur (Kap. 5.1.3, G 5.1.3.1) - Entwicklung von Gewerbe und Industrie (Kap. 5.5.1, Z 5.5.1.3) Freiraumschutz - Naturschutz (Kap. 5.3.1, Z 5.3.1.3) - Wald (Kap. 5.7.5, Z 5.7.5.1) - Freiraumverbund (Kap. 5.7.3, Z 5.7.3.4) - Hochwasserschutz (Kap. 5.3.4, Z 5.3.4.4) Land- und Fortwirtschaft - Landwirtschaft (Kap. 5.3.2, Z 5.3.2.3; Kap. 5.7.1, Z 5.7.1.3) - Forstwirtschaft (Kap. 5.3.3, Z 5.3.3.1) Erholung und Tourismus - Freiraumgestützte Erholung (Kap. 5.7.2, Z 5.7.2.5)	Freiraumschutz - Naturschutz (Kap. 6.1, G(1), G(2) und G(3)) - Landschaftsschutz, Kulturlandschaft (Kap. 6.17, G) - Bodenschutz (Kap. 6.2, G) Land- und Fortwirtschaft - Landwirtschaft (Kap. 6.8, G) - Fortwirtschaft (Kap. 6.9, G) Energieversorgung - Hochspannungsleitungen (Kap. 5.10.1, Z 5.10.1.1)

Planunterlage; (inkl. lfd. Nr.)	zeichnerische Ausweisung mit Kategorie / Unterkategorie	textliche Ausweisung mit Kategorie / Unterkategorie
	<p>Verkehr</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schienenverkehr (Kap. 5.9, Z 5.9.2.6) - Straßenverkehr (Kap. 5.9.3, Z 5.9.3.7 und Z 5.9.3.9) - Sonstige Verkehr (inkl. ÖPNV und Radverkehr) (Kap. 5.9.4, Z 5.9.4.4; Kap. 5.9.4, Z 5.9.4.5) <p>Energieversorgung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rohrleitungen (Kap. 5.10.4, Z 5.10.4.1) - Sonstige Energieversorgung (inkl. punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung) (Kap. 5.6.2, Z 5.6.2.1) <p>Erneuerbare Energien</p> <ul style="list-style-type: none"> - Windenergie (Kap. 5.8.2, Z 5.8.2.2; Kap. 5.8.3, Z 5.8.3.3) <p>Rohstoffe</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rohstoffabbau (Kap. 5.3.6, Z 5.3.6.5) - Bergbaufolgegebiete (Kap. 5.6.1, Z 5.6.1.1 und Z 5.6.1.3) 	
<p>2. Entwurf RP Halle (2017); ST-10A</p>	<p>Raum- und Siedlungsstruktur</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklungsachsen (Kap. 5.1.4, Z1) - Entwicklung von Gewerbe und Industrie (Kap. 5.4.1, Z) <p>Freiraumschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsschutz, Kulturlandschaft (Kap. 5.5.7, Z) - Hochwasserschutz (Kap. 5.3.4, Z1) <p>Land- und Fortwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landwirtschaft (Kap. 5.3.2, Z) <p>Verkehr</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schienenverkehr (Kap. 5.9.2, Z) - Straßenverkehr (Kap 5.9.3, Z und Z2) - Schiffsverkehr (Kap. 5.9.5, Z) - Sonstige Verkehr (inkl. ÖPNV und Radverkehr) (Kap. 5.9.4, Z) 	<p>--</p>

Planunterlage; (inkl. lfd. Nr.)	zeichnerische Ausweisung mit Kategorie / Unterkategorie	textliche Ausweisung mit Kategorie / Unterkategorie
	Wasserwirtschaft - Trinkwassergewinnung (Kap. 5.3.5, Z) Rohstoffe - Rohstoffabbau (Kap. 5.3.6, Z1 und Z2)	
3. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächige Einzelhandel“ für die Planungsregion Halle (2017); ST-11	--	--
Regionales Teilentwicklungsprogramm für den Planungsraum Profen im Regierungsbezirk Halle (1996); ST-12	--	--
Regionales Teilentwicklungsprogramm für den Planungsraum Merseburg (Ost) im Regierungsbezirk Halle (1998); ST-13	--	--
Regionales Teilentwicklungsprogramm für den Planungsraum Geiseltal im Regierungsbezirk Halle (2000); ST-14	--	--
LEP Sachsen (2013); SN-15	Rohstoffe - Bergbaufolgegebiete (Kap. 2.1.3, Z 2.1.3.2)	Freiraumschutz - Wald (Kap. 4.2, Z 4.2.2.1)

Planunterlage; (inkl. lfd. Nr.)	zeichnerische Ausweisung mit Kategorie / Unterkategorie	textliche Ausweisung mit Kategorie / Unterkategorie
		- Bodenschutz (Kap. 4.1.3, G 4.1.3.2)
RP Leipzig-West- sachsen (2008); SN-16	Land- und Forstwirtschaft - Landwirtschaft (Kap. 9.1, G) Erneuerbare Energien - Windenergie (Kap. 11.3, Z 11.3.1)	--
Entwurf zum Regi- onalplan Leipzig- West Sachsen im Zuge der Gesamt- fortschreibung des Regionalpl- anes West Sachsen 2008 (2017); SN-16A	Freiraumschutz - Bodenschutz (Kap. 4.1.3, Z) - Gewässerschutz (Kap. 4.1.2.13, Z) Land- und Forstwirtschaft - Landwirtschaft (Kap. 4.2.1, Z, Kap. 4.2.1.2 Z) Erneuerbare Energien - Windenergie (Kap. 5.1.2.2, Z)	--
LEP Thüringen 2025 (2014); TH-17	Raum- und Siedlungsstruktur - Entwicklungsachsen (Kap. 4.2, G 4.2.1) Freiraumschutz - Freiraumverbund (Kap. 6.1, 6.1.1, G 6.1.4) - Hochwasserschutz (Kap. 6.4, G 6.4.3) Land- und Forstwirtschaft - Landwirtschaft (Kap. 6.2, G 6.2.2) Rohstoffe - Rohstoffsicherung (Kap. 6.3, G 6.3.1 und G 6.3.2)	Energieversorgung - Hochspannungsleitungen (Kap. 5.2, G 5.2.2 und G 5.2.4)

Planunterlage; (inkl. lfd. Nr.)	zeichnerische Ausweisung mit Kategorie / Unterkategorie	textliche Ausweisung mit Kategorie / Unterkategorie
<p>RP Ostthüringen (2012); TH-18</p>	<p>Freiraumschutz - Naturschutz (Kap. 4.1.1, Z 4-1; Kap. 4.1.2, G 4-6) - Hochwasserschutz (Kap. 4.2.2, G 4-8)</p> <p>Land- und Forstwirtschaft - Landwirtschaft (Kap. 4.3.1, Z 4-3; Kap. 4.3.2, G 4-14) - Forstwirtschaft (Kap. 4.4.1, Z 4-4)</p> <p>Verkehr - Straßenverkehr (Kap. 3.1.2, Z 3-3, G 3-7)</p> <p>Rohstoffe - Rohstoffabbau (Kap. 4.5.1, Z 4-5; Kap. 4.5.2, G 4-20)</p>	<p>Energieversorgung - Hochspannungsleitungen (Kap. 3.2.1, G 3-23) - Landschaftsschutz / Kulturlandschaft (Kap. 2.1, 2-7 G)</p> <p><i>Stellungnahme Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie 2018: Zusätzliche zu berücksichtigende Standorte von Kulturdenkmale (Bau- und Kunst-denkmale) im Untersuchungsraum.</i></p>
<p>1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnitts 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2018); TH-18A</p>	<p>Freiraumschutz - Naturschutz (Kap. 4.1.1, Z 4-1)</p> <p>Land- und Forstwirtschaft - Landwirtschaft (Kap. 4.3.1, Z 4-3)</p> <p>Rohstoffe - Rohstoffabbau (Kap. 4.5.1, Z 4-4)</p>	<p>--</p>

3.2.3 Relevanzprüfung für Planungen und Maßnahmen der sonstigen Planungsunterlagen

Gemäß BNetzA (2017) werden auch die sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einer Betrachtungsrelevanz unterzogen. Demnach werden die einzelnen Planungen und Maßnahmen der in Kapitel 1.5.2 aufgeführten und zu berücksichtigenden Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren sowie der sonstigen Planungsunterlagen in der Tabelle 9 auf ihre Vorhabenrelevanz sowie ihre räumliche und inhaltliche Konkretisierung geprüft. Planungen und Maßnahmen, bei denen keine positive landesplanerische Stellungnahme vorliegt, deren Planungsstand sich nicht mindestens in einem abgeschlossenen Raumordnungsverfahren (ROV) oder in einem (nachgeordneten) Zulassungsverfahren (z. B. Infrastrukturvorhaben, Vorhaben zur Gewinnung von Rohstoffen etc.) befindet, werden dementsprechend nicht weiter berücksichtigt. Liegen Planungen und Maßnahmen außerhalb des Untersuchungsraumes, werden diese ebenfalls nicht weiter betrachtet, aus Gründen der Nachvollziehbarkeit jedoch in der nachfolgenden Tabelle 15 zunächst mit aufgeführt. Die im Raumordnungskataster (ROK) Sachsen-Anhalt enthaltenen sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen werden in einem ersten Schritt hinsichtlich der Fragestellung ausgewertet, ob diese dem geplanten Vorhaben grundsätzlich entgegenstehen können. Hierzu erfolgt zunächst eine vorgezogene themenbezogene Auswahl von betrachtungsrelevanten Inhalten des ROK. Als nicht betrachtungsrelevant werden zunächst Themen und Inhalte eingestuft, die im Zuge der Strategischen Umweltprüfung (SUP) (z. B. geplante Schutzgebiete) berücksichtigt werden oder weitere Verfahren die über die sonstigen öffentlichen und privaten Belange abgedeckt werden (söpB) (z. B. Flurneuordnung). In einem zweiten Schritt wird geprüft, ob Planungen und Maßnahmen bereits über die Bauleitplanung oder über das Digitale Basis-Landschaftsmodell (DLM) berücksichtigt bzw. bereits realisiert und im Bestand enthalten sind. Da einige der aufgeführten Planungen bereits umgesetzt wurden bzw. sich in laufender Umsetzung befinden, ist eine bereits vorhandene Erkennbarkeit im Luftbild oder eine partielle Übereinstimmung mit dem DLM nicht auszuschließen. Außerdem führt die unterschiedliche Qualität der Daten zum Teil zu räumlich versetzten Darstellungen. In der nachfolgenden Tabelle 15 werden die Ergebnisse der Prüfung dargestellt.

Tabelle 15: Identifizierung und Prüfung der im Vorhabenbezug betrachtungsrelevanten sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Abschnitt A

Vorhaben / Bezeichnung	Planungsstand	Landkreis / Gemeinde	Ergebnis der Prüfung		
			nicht relevant, da im Bestand	nicht relevant, da BLP	relevant
Raum- und Siedlungsstruktur					
Entwicklung von Gewerbe und Industrie					
Kompostieranlage Bad Lauchstädt	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Bad Lauchstädt, Goethestad	-	-	X
Ferkelproduktion und Schweinezucht	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Salzlandkreis / Bördeland	-	-	X

Vorhaben / Bezeichnung	Planungsstand	Landkreis / Gemeinde	Ergebnis der Prüfung		
			nicht relevant, da im Bestand	nicht relevant, da BLP	relevant
Autowrackanlage	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Salzlandkreis / Bördeland	-	-	X
Rinderanlage	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Salzlandkreis / Bördeland	-	-	X
Schweinemast	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Burgenlandkreis / Droyßig	-	-	X
Rinderanlage Schleberoda	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Burgenlandkreis / Freyburg (Unstrut)	-	-	X
Brechen u. Klassieren von Bauschutt	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Landsberg	-	-	X
Mastgeflügelanlage Oppin 3	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Landsberg	-	-	X
Mastgeflügelanlage Oppin 1	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Landsberg	-	-	X
Mastgeflügelanlage Oppin 2	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Landsberg	-	-	X
Mastgeflügelanlage Oppin 4	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Landsberg	-	-	X
Mastgeflügelanlage Oppin 6	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Landsberg	-	-	X
Flüssiggastankstelle	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Burgenlandkreis / Lützen	-	-	X
Schweinemast Thierbach	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Burgenlandkreis / Meineweh	-	-	X
Asphaltmischanlage Eulau	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Burgenlandkreis / Naumburg (Saale)	-	-	X
Sauenanlage Janisroda Seitenkanal	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Burgenlandkreis / Naumburg (Saale)	X	-	-
Betonformteile Prießnitz	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Burgenlandkreis / Naumburg (Saale)	-	-	X
Mastgeflügelanlage Brachstedt 4	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Petersberg	-	-	X
Mastgeflügelanlage Brachstedt 5	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Petersberg	-	-	X
Mastgeflügelanlage Brachstedt 1	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Petersberg	-	-	X
Baustoffrecyclinganlage Salzmünde	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Salzatal	-	-	X
Sauenzuchtanlage Hedersleben	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Mansfeld-Südharz / Seegebiet Mansfelder Land	X	-	-
Kompostieranlage 'Christina'	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Salzlandkreis / Staßfurt	X	-	-
Sauenanlage	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Salzlandkreis / Staßfurt	-	-	X
Ferkelanlage	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Salzlandkreis / Staßfurt	X	-	-

Vorhaben / Bezeichnung	Planungsstand	Landkreis / Gemeinde	Ergebnis der Prüfung		
			nicht relevant, da im Bestand	nicht relevant, da BLP	relevant
Neubau einer Gewächshausanlage in Osterweddingen	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Börde / Sülzetal Magdeburg	-	-	X
Änderung Rinderanlage auf 2.200 TP und Änderung Güllelager	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Börde / Sülzetal	-	-	X
Hähnchenmastanlage Bahrendorf	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Börde / Sülzetal	-	-	X
Flüssiggasanlage	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Wettin-Löbejün	-	-	X
Rinderanlage Jersleben	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Börde / Niedere Börde	-	-	X
Kompostieranlage 'Bettina'	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Salzlandkreis / Staßfurt	-	-	X
Schwachgasfackelanlage	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Magdeburg	-	-	X
Kompostieranlage	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Börde / Wanzleben-Börde	-	-	X
Deponiegas-BHKW	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Magdeburg	-	-	X
Umnutzung Rinderställe in Gänseaufzuchtställe (max. 10.000)	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Salzlandkreis / Könnern	X	-	-
Umnutzung Rinderställe in Gänseaufzuchtställe (max. 10.000)	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Salzlandkreis / Könnern	X	-	-
Umnutzung Ferkelaufzucht in 1.200 Schweinemastplätze	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Salzlandkreis / Nienburg (Saale)	X	-	-
Broilergroßelternanlage mit 25 850 Tierplätzen	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Salzlandkreis / Calbe (Saale)	X	-	-
Änderung Rinderanlage auf 2200 TP und Änderung Güllelager	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Börde / Sülzetal	X	-	-
Änderung Rinderanlage auf 2200 TP und Änderung Güllelager	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Börde / Sülzetal	X	-	-
Erweiterung Broilergroßelternanlage 25.850 Tierplätze	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Salzlandkreis / Calbe (Saale)	X	-	-
Hähnchenmastanlage Gerbstedt	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Mansfeld-Südharz / Gerbstedt	X	-	-
Chlorlager	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Wettin-Löbejün	X	-	-
Ammoniaklager	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Wettin-Löbejün	X	-	-
Schwefeldioxidlager	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Wettin-Löbejün	X	-	-

Vorhaben / Bezeichnung	Planungsstand	Landkreis / Gemeinde	Ergebnis der Prüfung		
			nicht relevant, da im Bestand	nicht relevant, da BLP	relevant
Mastgeflügelanlage Brachstedt 3	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Petersberg	X	-	-
Baustoffrecyclinganlage Oppin	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Landsberg	X	-	-
Flüssiggasvertriebsstelle	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Landsberg	X	-	-
Champignonsubstratanlage Schochwitz	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Salzatal	X	-	-
Kompostierungsanlage Salzmünde	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Salzatal	X	-	-
Flüssiggasanlage	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Landsberg	X	-	-
Behandlungsanlage (Alt- und Restholz)	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Kabelsketal	X	-	-
Bauschuttrecyclinganlage Dölbau	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Kabelsketal	X	-	-
Milchviehanlage Holleben	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Teutschenthal	X	-	-
Autoverwertung Holleben	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Teutschenthal	X	-	-
Kompostieranlage Dieskau	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Kabelsketal	X	-	-
Kompostierplatz Raßnitz	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Schkopau	X	-	-
Schweinemast Bad Lauchstädt	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Bad Lauchstädt, Goethestadt	X	-	-
Rinderanlage Bad Lauchstädt	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Bad Lauchstädt, Goethestadt	X	-	-
Rinderanlage Wunsch	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Mücheln (Geiseltal)	X	-	-
Schweinanlage Wunsch	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Mücheln (Geiseltal)	X	-	-
Rinderanlage Schnellroda	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Steigra	X	-	-
Kompostieranlage Poserna	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Burgenlandkreis / Lützen	X	-	-
Junghennen Eulau	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Burgenlandkreis / Naumburg (Saale)	X	-	-
Bauschuttrecyclinganlage	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Burgenlandkreis / Teuchern	-	X	-
Rinderanlage Stößen	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Burgenlandkreis / Stößen	X	-	-
Schweineanlage Stößen	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Burgenlandkreis / Stößen	X	-	-

Vorhaben / Bezeichnung	Planungsstand	Landkreis / Gemeinde	Ergebnis der Prüfung		
			nicht relevant, da im Bestand	nicht relevant, da BLP	relevant
Jungrinderanlage Prießnitz	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Burgenlandkreis / Naumburg (Saale)	X	-	-
Schweineanlage Unterkaka	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Burgenlandkreis / Meineweh	X	-	-
Ethylenoxidlager	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Wettin-Löbejün	X	-	-
Stückgutbeize für Edelstahlrohre	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Salzlandkreis / Könnern	X	-	-
Milchviehanlage Mödewitz	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Salzlandkreis / Könnern	X	-	-
Schweinemastanlage Könnern	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Salzlandkreis / Könnern	X	-	-
Herstellung von Mischfuttermitteln	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Salzlandkreis / Könnern	X	-	-
Zuckerfabrik Könnern	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Salzlandkreis / Könnern	X	-	-
Getreideverarbeitungszen- trum Alsleben	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Salzlandkreis / Alsleben (Saale)	X	-	-
Aluminium-Anodisierung, Farbgebungslinie	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Salzlandkreis / Bernburg (Saale)	-	X	-
Asphaltmischanlage incl. Brecheranlage	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Salzlandkreis / Könnern	X	-	-
Milchviehanlage Beesenlaublingen	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Salzlandkreis / Könnern	X	-	-
Kompostieranlage	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Börde / Niedere Börde	X	-	-
Rinder / Milchviehanlage	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Börde / Wolmirstedt	X	-	-
Gülleanlage	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Börde / Sülzetal	X	-	-
Brecheranlage mobil	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Salzlandkreis / Staßfurt	X	-	-
Herstellung von Formstücken aus Beton	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Börde / Niedere Börde	X	-	-
Lagerung und Behandlung von Autowracks	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Börde / Hohe Börde	X	-	-
Flachglasherstellung	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Börde / Sülzetal	-	X	-
Bodenbehandlungsanlage	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Bad Lauchstädt, Goethestadt	-	X	-
Konditionierungsanlage	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Bad Lauchstädt, Goethestadt	-	X	-

Vorhaben / Bezeichnung	Planungsstand	Landkreis / Gemeinde	Ergebnis der Prüfung		
			nicht relevant, da im Bestand	nicht relevant, da BLP	relevant
Schweinezucht und Ferkelproduktion	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Salzlandkreis / Bördeland	X	-	-
Flüssiggastank Propan	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Börde / Hohe Börde	X	-	-
Legehennenanlage	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Salzlandkreis / Aschersleben	-	X	-
Mastgeflügelanlage Brachstedt 2	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Petersberg	X	-	-
Schrottplatz	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Börde / Wolmirstedt	X	-	-
Klärschlamm-trocknungsanlage	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Burgenlandkreis / Lützen	-	X	-
Entwicklung der Versorgungsstruktur					
Siedlungsabfalldeponie Weddegast ROV	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Salzlandkreis / Bernburg (Saale)	-	-	X
Weiterbetrieb der Deponie "Hängelsberge" Magdeburg	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Magdeburg, Wanzleben-Börde	-	-	X
Biogasanlage mit ngb-BHKW Großmühlingen	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Salzlandkreis / Bördeland	-	-	X
GUD-Kraftwerk Calbe	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Salzlandkreis / Calbe (Saale)	-	-	X
Solarpark Calbe V	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Salzlandkreis / Calbe (Saale)	-	-	X
Flächensolarkraftwerk Dieskau	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Kabelsketal	-	-	X
Photovoltaikanlage OT Braschwitz Mägdeberge	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Landsberg	X	-	-
Biogasanlage mit 2 BHKW	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Mansfeld-Südharz / Lutherstadt Eisleben	X	-	-
Thermische Abfallverwertungs- anlage (Abfallheizwerk)	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Burgenlandkreis / Lützen	-	-	X
Biomethananlage	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Burgenlandkreis / Lützen	-	-	X
PVA Zorbau-Süd	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Burgenlandkreis / Lützen	-	-	X
Biogasanlage mit 2 BHKW	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Mansfeld-Südharz / Seegebiet Mansfelder Land	-	-	X

Vorhaben / Bezeichnung	Planungsstand	Landkreis / Gemeinde	Ergebnis der Prüfung		
			nicht relevant, da im Bestand	nicht relevant, da BLP	relevant
Errichtung einer Photovoltaikanlage	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Salzlandkreis / Staßfurt	-	-	X
Abfallbehandlungsanlage - Herstellung von EBS	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Landsberg	X	-	-
Abfallbehandlungsanlage	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Kabelsketal	X	-	-
Biogasanlage mit BHKW Thierbach	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Burgenlandkreis / Meineweh	X	-	-
Lagerung von Holzabfällen	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Börde / Wolmirstedt	X	-	-
Lagern / Umladen von Abfällen	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Börde / Wolmirstedt	X	-	-
Biogasanlage mit BHKW	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Bad Lauchstädt, Goethestad	-	X	-
Verbrennungsmotoranlage (BHKW)	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Mansfeld-Südharz / Gerbstedt	X	-	-
Verpressen von Abfällen	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Magdeburg / Magdeburg	X	-	-
Umspannwerk	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Salzlandkreis / Staßfurt Börde / Wolmirstedt	X	-	-
Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Salzlandkreis / Bördeland	X	-	-
Biogasanlage	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Börde / Sülzetal	X	-	-
Umschlag von gefährlichen Abfällen	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Burgenlandkreis / Teuchern	X	-	-
Biomethananlage Niederndodele- ben mit ngb Gaskessel	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Börde / Hohe Börde	X	-	-
Abfallbehandlungsanlage	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Bad Lauchstädt, Goethestad	-	X	-
Biogasanlage mit BHKW Pörsten	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Burgenlandkreis / Lützen	X	-	-
Biogasanlage mit ngb-BHKW	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Teutschenthal	X	-	-
Biogasanlage	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Burgenlandkreis / Stößen	X	-	-
Biomethananlage	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Börde / Hohe Börde	X	-	-
PVA-Freiflächenanlage Zorbau	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Burgenlandkreis / Lützen	X	-	-

Vorhaben / Bezeichnung	Planungsstand	Landkreis / Gemeinde	Ergebnis der Prüfung		
			nicht relevant, da im Bestand	nicht relevant, da BLP	relevant
Solarpark Calbe II	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Salzlandkreis / Calbe (Saale)	X	-	-
Land- und Forstwirtschaft					
Forstwirtschaft					
Erstaufforstung Gemarkung Trebnitz	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Salzlandkreis / Könnern	-	-	X
Erholung und Tourismus					
Sport- und Freizeiteinrichtungen					
Schießanlage Gutenberg	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Landsberg	-	-	X
Schießstand Rippach	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Burgenlandkreis / Lützen	-	-	X
Schießstand Henne Kleinjena	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Burgenlandkreis / Naumburg (Saale)	-	-	X
Schießstand Boblas	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Burgenlandkreis / Naumburg (Saale)	-	-	X
Schießstand für Handfeuerwaffen und Schießplatz	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Börde / Niedere Börde	-	-	X
Schießstand Salzmünde	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Salzatal	-	-	X
Verkehr					
Schienenverkehr					
ICE PFA2.3 - Abschn. Karsd.-Öchlitz/Langeneichst.	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Mücheln (Geiseltal), Steigra	-	-	X
ICE PFA2.4 - Abschn. Wünsch - Knapendorf	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Bad Lauchstädt, Goethestadt, Mücheln (Geiseltal)	-	-	X
ICE PFA3.1 - Abschn. Dieskau - Großkugel	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Kabelsketal	-	-	X

Vorhaben / Bezeichnung	Planungsstand	Landkreis / Gemeinde	Ergebnis der Prüfung		
			nicht relevant, da im Bestand	nicht relevant, da BLP	relevant
Beseitigung Bahnübergang Könnern Feldweg Bahn-km 1,453	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Salzlandkreis / Könnern	X	-	-
Knoten Halle, Elektronisches Stellwerk, Planfeststellungsabschnitt 5	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Landsberg	X	-	-
PFV ESTW-R Bernburg, Gemarkungen d. Stadt Dessau-Roßlau u. Osternienburger Land	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Salzlandkreis / Bernburg (Saale)	X	-	-
ICE PFA2.4 Stöbnitztalbrücke	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Oechlitz	X	-	-
Straßenverkehr					
OU Salzmünde L159	Raumordnungsverfahren abgeschlossen 18.05.2005.	Saalekreis / Salzatal	-	-	X
L164n 2.BA AS BAB143	Raumordnungsverfahren abgeschlossen am 29.04.2004.	Saalekreis / Teutschenthal	-	-	X
Neubau L71 OU Rathmannsdorf	Raumordnungsverfahren abgeschlossen am 18.02.2010.	Salzlandkreis / Güsten, Staßfurt	-	-	X
L146 Cörmigk, KNL 149	Raumordnungsverfahren abgeschlossen am 18.07. 2008.	Salzlandkreis / Bernburg (Saale), Könnern	-	-	X
L201 Aue - Landesgrenze Thüringen	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Burgenlandkreis / Molauer Land	-	-	X
Neubau B6n Güsten-Ilberstedt PA 13.3	Raumordnungsverfahren abgeschlossen am 30.04.2007.	Salzlandkreis / Bernburg (Saale), Ilberstedt	-	-	X
B6n PA 15 östl. Bernburg - westl. OU Köthen	Raumordnungsverfahren abgeschlossen am 20.08.2008.	Salzlandkreis / Bernburg (Saale)	-	-	X
Verbindungsstrasse B91 - K2200 / Zorbau	Raumordnungsverfahren abgeschlossen am 30.04.2007.	Burgenlandkreis / Lützen	-	-	X
B6n zw. Hoym-A14 bei Plötzkau	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Salzlandkreis / Aisleben (Saale), Plötzkau	-	-	X
Ausbau B6 zw. Halle u. BAB A9 südl. Var.	Positive landesplanerische Stellungnahme.	Saalekreis / Kabelsketal	-	-	X

Vorhaben / Bezeichnung	Planungsstand	Landkreis / Gemeinde	Ergebnis der Prüfung		
			nicht relevant, da im Bestand	nicht relevant, da BLP	relevant
Ausbau B6 zw. Halle u. BAB A9 Abf./Auff.	Positive landesplanerische Stellung- nahme.	Saalekreis / Kabelsketal	-	-	X
OU B87 Bad Kösen-Naumburg- Wethau 4	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Burgenlandkreis / Naum- burg (Saale), Wethau, Schönburg	-	-	X
OU B87 Bad Kösen - Naumburg - Wethau	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Burgenlandkreis / Wethau	-	-	X
B71n-BAB A14 bis Haldensleben	Raumordnungsverfahren abgeschlossen am 22.01.2008.	Börde / Niedere Börde	-	-	X
B6n zw. Hoym-gepl. A14 bei Plötzkau Var.M2/N2	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Salzlandkreis / Güsten, Aschersleben, Plötzkau	-	-	X
BAB A38 Schafstädt - Autobahn- dreieck Halle-Süd	Raumordnungsverfahren abgeschlossen am 12.02.2003.	Saalekreis / Bad Lauchstädt, Goethestadt	X	-	-
BAB A9 AS Naumburg Ausbau	Raumordnungsverfahren abgeschlossen am 22.03.2000.	Burgenlandkreis / Meineweh	-	-	X
A14 km 104,9 - km 99,5 (Kreuz)	Raumordnungsverfahren abgeschlossen am 09.02.2006.	Saalekreis / Kabelsketal	-	-	X
A143 AS Ha-Neu. - AS Halle- Nord	Raumordnungsverfahren abgeschlossen am 18.05.2005.	Saalekreis / Salzatal, Wettin-Löbejün	-	-	X
A14 AS Halle Ost bis km 104,9	Raumordnungsverfahren abgeschlossen am 15.04.2005.	Saalekreis / Kabelsketal	-	-	X
A14 Bereich noch offen (Klärung erforderlich mit LBB)	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Börde / Niedere Börde	X	-	-
A14 VKE 1.1	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Börde / Niedere Börde, Wolmirstedt, Barleben	-	-	X
4. Änderung/Ergänzung PFB BAB 143, AS Halle-Neustadt (B80) - AD Halle-Nord A1	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Salzatal, Wettin-Löbejün	-	-	X
L169n Verbindung BAB A14 - B6	Positive landesplanerische Stellung- nahme.	Saalekreis / Kabelsketal	X	-	-

Vorhaben / Bezeichnung	Planungsstand	Landkreis / Gemeinde	Ergebnis der Prüfung		
			nicht relevant, da im Bestand	nicht relevant, da BLP	relevant
L164n, 2. TA 2,6 km Folgemaßn. A143	Raumordnungsverfahren abgeschlossen am 29.04.2004.	Saalekreis / Teutschenthal	-	-	X
L146 Cörmigk, KNL 149	Raumordnungsverfahren abgeschlossen am 28.07.2008.	Salzlandkreis / Bernburg (Saale)	X	-	-
L44 K1171a Knoten und RW bis Farsleben	Raumordnungsverfahren abgeschlossen am 03.07.2007.	Börde / Wolmirstedt	X	-	-
Neuplanung L73 im Bereich Kalkteiche Solvay in Pobzig	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Salzlandkreis / Nienburg (Saale)	X	-	-
L201 Aue - Landesgrenze Thüringen	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Burgenlandkreis / Molauer Land	X	-	-
A143 AD Süd bis AS Halle-Neustadt (B80)	Raumordnungsverfahren abgeschlossen am 21.09.2001.	Saalekreis / Bad Lauchstädt, Teutschenthal, Salzatal	X	-	-
A38 VKE 4633	Raumordnungsverfahren abgeschlossen am 30.11.1995.	Burgenlandkreis / Weißenfels	X	-	-
A38 VKE 4634	Raumordnungsverfahren abgeschlossen am 29.06.2001.	Saalekreis / Bad Lauchstädt	X	-	-
Luftverkehr					
Sonderlandeplatz Güsten	Positive landesplanerische Stellung- nahme am 16.06.2004.	Salzlandkreis / Güsten	-	-	X
Klein Mühlingen	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Salzlandkreis / Bördeland	X	-	-
Schiffsverkehr					
Ausbau der unteren Saale- Schleusenkanal Tornitz	Raumordnungsverfahren abgeschlossen am 07.10.2008.	Salzlandkreis / Barby, Calbe (Saale)	-	-	X
Sonstiger Verkehr (inkl. ÖPNV und Radwege)					
B87 OU Naumburg geänderte Planung Radweg	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Burgenlandkreis / Naum- burg (Saale), Schönburg, Wethau	-	-	X

Vorhaben / Bezeichnung	Planungsstand	Landkreis / Gemeinde	Ergebnis der Prüfung		
			nicht relevant, da im Bestand	nicht relevant, da BLP	relevant
Ausbau Radwanderweg zwischen Albersroda und Mücheln im Verlauf der K2164	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Steigra	-	-	X
Radweg entlang ehemaliger Bahntrasse Zeitz-Camburg	Positive landesplanerische Stellungnahme am 05.05.2011.	Burgenlandkreis / Droyßig, Osterfeld	-	-	X
L49 Radweg MD - Niederndodeleben	Raumordnungsverfahren abgeschlossen am 19.01.2005.	Börde / Hohe Börde Magdeburg	X	-	-
Entsorgung					
Abwasserwirtschaft					
Verbindungssammler Weickelsdorf-Kläranlage Naumburg	Positive landesplanerische Stellungnahme am 08.03.2010.	Burgenlandkreis / Merten- dorf, Naumburg (Saale), Schönburg, Wethau	-	-	X
Industrieabwasserdruckleitung Barby-Calbe	Positive landesplanerische Stellungnahme am 21.01.2013.	Salzlandkreis / Barby, Calbe (Saale)	-	-	X
FWV-Leit. Paralleleit. DB Güsten - HB Hammelberge	Raumordnungsverfahren abgeschlossen am 19.12.2008.	Salzlandkreis / Bernburg (Saale), Güsten, Ilberstedt, Könnern Anhalt-Bitterfeld / Köthen (Anhalt) Saalekreis / Petersberg	-	-	X
Energieversorgung					
Hochspannungsleitungen					
110-kV-Leitung AVS Zorbau - HFL	Raumordnungsverfahren abgeschlossen am 28.05.2004.	Burgenlandkreis / Hohemölsen, Lützen	-	-	X
110-kV-Hochspannungsleitung Anschluss UW Halle/Reideburg	Raumordnungsverfahren abgeschlossen am 20.07.2009.	Saalekreis / Landsberg Halle (Saale)	-	-	X

Vorhaben / Bezeichnung	Planungsstand	Landkreis / Gemeinde	Ergebnis der Prüfung		
			nicht relevant, da im Bestand	nicht relevant, da BLP	relevant
Neubau 110-kV-Leitung Lauchstädt - Halle/Ost Anschluss UW Reideburg	Raumordnungsverfahren abgeschlossen am 03.12.2012.	Saalekreis / Kabelsketal Halle (Saale)	-	-	X
PFV 110-kV-Leitung Klostermans- feld-ASL, Bl. 5500/Bl. 5700 (Neu- bau/Umbau UW)	Raumordnungsverfahren abgeschlossen am 12.06.2017.	Mansfeld-Südharz / Arnstein, Gerbstedt Salzlandkreis / Aschersleben, Könnern	-	-	X
110-kV-Freileitung Klostermans- feld-Aschersleben	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Mansfeld-Südharz / Gerbstedt, Salzlandkreis	-	-	X
Umverlegung 110-kV-Freileitg. Förderstedt-Magdeburg bei Biere	Positive landesplanerische Stellung- nahme am 13.06.2013.	Salzlandkreis / Bördeland	-	-	X
PFV Ersatzneubau 110-kV-Frei- leitung Harbke-Wolmirstedt, 2. Teilabschnitt	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Börde / Wolmirstedt, Niedere Börde, Barleben, Hohe Börde	X	-	-
Zusätzl. 20-kV-Kabelsystem zw. Groß Germersleben u. Osterwed- dingen	Positive landesplanerische Stellung- nahme am 02.06.2010.	Börde / Sülzetal, Wanzle- ben-Börde	-	-	X
MS-Kabeltrasse - UW Wörbzig - PV-Park Dohndorf	Positive landesplanerische Stellung- nahme am 30.07.2015.	Anhalt-Bitterfeld / Köthen (Anhalt)	-	-	X
Neubau 20-kV-Trasse Förderstedt nach Staßfurt	Positive landesplanerische Stellung- nahme am 06.05.2016.	Salzlandkreis / Staßfurt	-	-	X
380-kV-Bad-Lauchstädt / Vieselbach Trasse	Raumordnungsverfahren abgeschlossen am 12.01.1995.	Saalekreis / Mücheln (Geiseltal), Steigra	X	-	-
Rückbau 380-kV-Freileitung am UW Wolmirstedt	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Börde / Wolmirstedt	X	-	-
Neubau 380-kV-Freileitung am UW Wolmirstedt	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Börde / Wolmirstedt	-	-	X
380-kV-Netzanschluss UW Förderstedt	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Salzlandkreis / Bördeland, Staßfurt	X	-	-
PFV für Neubau 380-kV-Ltg. UW Stendal / West - Wolmirstedt	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Börde / Wolmirstedt	-	-	X

Vorhaben / Bezeichnung	Planungsstand	Landkreis / Gemeinde	Ergebnis der Prüfung		
			nicht relevant, da im Bestand	nicht relevant, da BLP	relevant
380-kV-Einschleifung UW För- derstedt	Raumordnungsverfahren abgeschlossen am 05.04.2011.	Salzlandkreis / Bördeland, Staßfurt	X	-	-
380-kV-Netzanschluss GuD Kraftwerk Calbe	Raumordnungsverfahren abgeschlossen am 25.09.2012.	Salzlandkreis / Barby	-	-	X
380-kV-Bad Lauchstädt / Viesel- bach	Raumordnungsverfahren abgeschlossen am 30.11.2007.	Saalekreis / Mücheln (Geisetal)	X	-	-
Rohrleitungen					
PFV für unbefr. Weiterbetrieb der bestehenden Rohrleitungsanlage MIPRO	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Burgenlandkreis / Lützen, Weißenfels	-	-	X
Neubau Verbindungsltg. UGS Katharina - Jagal	Raumordnungsverfahren abgeschlossen am 18.06.2013.	Salzlandkreis / Könnern Anhalt-Bitterfeld / Köthen (Anhalt)	X	-	-
475. 300/16 Sanierung Gasleitung	Positive landesplanerische Stellung- nahme am 21.05.2004.	Mansfeld-Südharz / Gerbstedt Salzlandkreis / Könnern	-	-	X
Erdgastransportleitung Mitteleuropäische Transversale	Raumordnungsverfahren abgeschlossen am 09.04. 2009.	Burgenlandkreis / Gleina, Lützen, Weißenfels Saalekreis / Steigra, Mücheln (Geisetal)	-	-	X
Anbindungsleitung Kavernenpei- cher Staßfurt - Gasfernleitungs- netz der ONTRAS	Positive landesplanerische Stellung- nahme am 07.05.2010.	Salzlandkreis / Staßfurt	X	-	-
Neubau Ferngasanschluss GuD-Kraftwerk Calbe	Positive landesplanerische Stellung- nahme am 16.12.2009.	Salzlandkreis / Calbe (Saale)	-	-	X
Gastransportleitung UGS Bernburg-JAGAL nahe Bobbau	Raumordnungsverfahren abgeschlossen am 22.06.2011.	Salzlandkreis / Könnern Anhalt-Bitterfeld / Köthen (Anhalt)	X	-	-

Vorhaben / Bezeichnung	Planungsstand	Landkreis / Gemeinde	Ergebnis der Prüfung		
			nicht relevant, da im Bestand	nicht relevant, da BLP	relevant
Erneuerbare Energien					
Windenergie					
Windpark Alsleben	Raumordnungsverfahren abgeschlossen	Salzlandkreis / Aschersleben	-	-	X
Windpark Sachsen-Anhalt Süd	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Burgenlandkreis / Teuchern	-	-	X
Errichtung von 6WKA in Großkorbetha und Rippach	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Burgenlandkreis / Lützen	-	-	X
Windpark Trappenberg, Errichtung und Betrieb 6 WKA	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Salzlandkreis / Bernburg (Saale)	-	-	X
Windfarm Beesenstedt-Nord	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Salzatal	-	-	X
Errichtung und Betrieb von 2 WEA in Gemark. Stößen	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Burgenlandkreis / Stößen	-	-	X
Errichtung und Betrieb von 2 WEA in Gemark. Nessa und Gröbnitz	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Burgenlandkreis / Stößen, Teuchern	-	-	X
Errichtung und Betrieb 1 WKA	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Salzlandkreis / Ilberstedt	-	-	X
Windpark Trappenberg, Errich- tung 2 WEA als Repowering	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Salzlandkreis / Bernburg (Saale)	-	-	X
Kommunikation					
Sonstige Kommunikation					
Kommunikationskabel Barby/Elbe-Wettin/Saale	Positive landesplanerische Stellung- nahme am 14.07.2004.	Salzlandkreis / Barby, Calbe (Saale)	-	-	X
Kommunikationskabel Barby-Wet- tin	Positive landesplanerische Stellung- nahme am 14.07.2004.	Salzlandkreis / Braby, Calbe (Saale), Nienburg (Saale), Könnern	-	-	X

Vorhaben / Bezeichnung	Planungsstand	Landkreis / Gemeinde	Ergebnis der Prüfung		
			nicht relevant, da im Bestand	nicht relevant, da BLP	relevant
Natur- und Landschaftsschutz					
Schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und Parks					
Cörmigker Feuchtwiese	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Salzlandkreis / Könnern	X	-	-
Teich	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Börde / Sülzetal	X	-	-
Pfingstwiese	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Börde / Sülzetal	X	-	-
Sülzetal West	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Börde / Sülzetal	X	-	-
Sülzetal Ost	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Börde / Sülzetal	X	-	-
Enziantrift	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Börde / Wanzleben- Börde	X	-	-
Großer Bruch	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Börde / Sülzetal	X	-	-
Muhle (Mulde)	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Burgenlandkreis / Freyburg (Unstrut)	X	-	-
Schilfwiese Boblas	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Burgenlandkreis / Naumburg (Saale)	X	-	-
Heidesümpfe mit Randwiesen bei Waldau	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Burgenlandkreis / Meineweh	X	-	-
Kamp	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Mansfeld-Südharz / Gerbstedt	-	X	-
Feuchtgebiet westl. der Ortslage Delitz am Berge	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Bad Lauchstädt	X	-	-
Kanalbett östl. Brücke Zscherned- del - Schladebach	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Leuna	-	X	-
Inseln im "Baggerloch" der Kies- grube bei Wallendorf	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Schkopau	X	-	-
Geblers Berg in Köllme	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Salzatal	X	-	-
Ostspitze des Zorges bei Bennstedt	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Salzatal	X	-	-
Seehofteich nordöstliches Ufer	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Salzlandkreis / Barby	X	-	-
Wiese am Ellerbach	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Burgenlandkreis / Lützen	X	-	-
Nellschützer Kiesgrube	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Burgenlandkreis / Lützen	X	-	-

Vorhaben / Bezeichnung	Planungsstand	Landkreis / Gemeinde	Ergebnis der Prüfung		
			nicht relevant, da im Bestand	nicht relevant, da BLP	relevant
Deltagraben	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Börde / Wanzleben- Börde	X	-	-
Siedichgrund	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Burgenlandkreis / Goseck	X	-	-
Bläulings-Biotop bei Lieskau	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Salzatal	X	-	-
Porphyrsteinbrüche am Kautzenberg	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Wettin-Löbejün	X	-	-
Akazienberg	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Anhalt-Bitterfeld / Südliches Anhalt	X	-	-
Kreuzhoch mit Kuhschelle	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Börde / Niedere Börde	X	-	-
Baumersroda - Schlosspark	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Burgenlandkreis / Gleina	X	-	-
Plötzkau - Ortst. Bründel, Gutspark	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Salzlandkreis / Plötzkau	X	-	-
Beesenlaublingen - Gutspark	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Salzlandkreis / Könnern	X	-	-
Zöschen - National-Arboretum	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Leuna	X	-	-
Beesenlaublingen, Ortst. Poplitz - Schlosspark	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Salzlandkreis / Könnern	X	-	-
Thierbach - Pfarrholz mit Pfarrteich	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Burgenlandkreis / Meineweh	X	-	-
Untere Ohre	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Börde / Niedere Börde	X	-	-
Wipper unterhalb Wippra	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Salzlandkreis / Güsten, Ilberstedt, Bernburg Saale)	X	-	-
Elster-Luppe-Aue	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Schkopau, Leuna	X	-	-
Salzatal bei Langenbogen	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Salzatal	X	-	-
Akazienberg und Alte Fuhne	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Anhalt-Bitterfeld / Südliches Anhalt	X	-	-
Elsterarme Raßnitz	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Schkopau	X	-	-
Merseburg-Ost Innenkippe und Tagebaurestloch 1b	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Schkopau	X	-	-
Auenlandschaft zwischen Wegwitz und Zöschen	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Schkopau	X	-	-

Vorhaben / Bezeichnung	Planungsstand	Landkreis / Gemeinde	Ergebnis der Prüfung		
			nicht relevant, da im Bestand	nicht relevant, da BLP	relevant
Kiesgruben bei Schladebach (Teil 1-3)	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Schkopau, Leuna	X	-	-
Kiesgruben bei Schladebach (Teil 1-3)	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Schkopau, Leuna	-	X	-
Müchelholz und Müchelner Kalktäler (Teil 1-5)	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Burgenlandkreis / Gleina Saalekreis / Steigra, Mücheln (Geiseltal)	X	-	-
Branderodaer Holz und Kuhberg (Teil 1 und 2)	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Mücheln (Geisetal) Burgenlandkreis / Freyburg (Unstrut)	X	-	-
Rippachwiesen bei Poserna	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Burgenlandkreis / Lützen	X	-	-
Wethautal bei Wetterscheid	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Burgenlandkreis / Merten- dorf	X	-	-
Feuchtgebiet im ehemaligen Tagebau Lochau	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Kabelsketal	-	X	-
Auenwälder bei Plötzkau	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Bernburg (Saale), Plötzkau	X	-	-
Salzstellen bei Sülldorf	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Börde / Sülzetal	X	-	-
Lindbusch	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Salzatal Halle (Saale)	X	-	-
Luppeaue bei Horburg und Zweimen	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Leuna, Schkopau	X	-	-
Müchelholz	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Mücheln (Geiseltal), Steigra	X	-	-
Neue Göhle	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Burgenlandkreis / Freyburg (Unstrut)	X	-	-
Heideteiche bei Osterfeld	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Burgenlandkreis / Osterfeld, Meineweh	X	-	-
Muschelkalkhänge der Nietleben- Bennstedter Mulde	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Salzatal	X	-	-

Vorhaben / Bezeichnung	Planungsstand	Landkreis / Gemeinde	Ergebnis der Prüfung		
			nicht relevant, da im Bestand	nicht relevant, da BLP	relevant
Muschelkalkhänge der Nietleben- Bennstedter Mulde	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Salzatal	X	-	-
Bergbaufolgelandschaft Geiseltal	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Bad Lauchstädt, Braunsbedra, Mücheln (Geiseltal)	X	-	-
Ehemaliges Abbaugelände der Ziegelei Olvenstedt	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Börde / Hohe Börde	X	-	-
Borntal	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Mansfeld-Südharz / Seegebiet Mansfelder Land	X	-	-
Steinlachen	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Leuna	X	-	-
Park Meineweh	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Burgenlandkreis / Meineweh	X	-	-
Weinbergholz	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Teutschenthal	X	-	-
Wiedersdorfer Busch und Umgebung	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Landsberg	X	-	-
GLB zum Schutz der Großtrappe (Otis tarda L. 1758)	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Salzlandkreis / Börde-Hakel Börde / Sülzetal, Wanzleben-Börde	X	-	-
Inselteich und Park Thierbach	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Burgenlandkreis / Meineweh	X	-	-
Unteres Saaletal	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Salzlandkreis / Alsleben (Saale), Aschersleben, Bernburg (Saale), Calbe (Saale), Güsten, Ilberstedt, Könnern, Nienburg (Saale), Plötzkau, Staßfurt, Nebra (Unstrut), Naumburg (Saale), Mansfeld-Südharz / Gerbstedt, Lutherstadt Eis-	-	X	-

Vorhaben / Bezeichnung	Planungsstand	Landkreis / Gemeinde	Ergebnis der Prüfung		
			nicht relevant, da im Bestand	nicht relevant, da BLP	relevant
		leben, Seegebiet Mansfelder Land Saalekreis / Petersberg, Salzatal, Teutschenthal, Wettin-Löbejün Halle (Saale)			
Sülzetal bei Sülldorf	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Börde / Sülzetal Magdeburg	X	-	-
Kupferschieferhalden bei Hettstedt	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Mansfeld-Südharz / Gerbstedt	X	-	-
Bergholz nördlich Halle	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Petersberg	X	-	-
Müchelholz, Müchelner Kalktäler und Hirschgrund bei Branderoda	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Stadt Mücheln (Geiseltal)	X	-	-
Kuhberg bei Gröst	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Stadt Mücheln (Geiseltal)	X	-	-
Neue Göhle und Trockenrasen nördlich Freyburg	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Burgenlandkreis / Freyburg (Unstrut)	X	-	-
Saalehänge bei Goseck	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Burgenlandkreis / Goseck, Naumburg (Saale), Freyburg (Unstrut)	X	-	-
Waldauer Heideteich- und Auwaldgebiet	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Burgenlandkreis / Osterfeld, Meineweh	X	-	-
Saaleaue bei Groß Rosenberg	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Salzlandkreis / Barby, Calbe (Saale)	X	-	-
Dölauer Heide und Lindbusch bei Halle	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Salzatal Halle (Saale)	X	-	-
Muschelkalkhänge westlich Halle	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Salzatal, Leuna, Schkopau	X	-	-
Saaletal und Nebentäler	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Mansfeld-Südharz / Gerbstedt, Lutherstadt Eisleben	-	X	-

Vorhaben / Bezeichnung	Planungsstand	Landkreis / Gemeinde	Ergebnis der Prüfung		
			nicht relevant, da im Bestand	nicht relevant, da BLP	relevant
		Salzlandkreis / Könnern Saalekreis / Wettin-Löbejün, Salzatal			
Ellerbachtal	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Bad Dürrenberg Burgenlandkreis / Lützen	-	X	-
Saale-Elster-Aue südlich Halle	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Leuna, Schkopau	X	-	-
Hohe Börde	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Börde / Hohe Börde, Niedere Börde, Wanzleben-Börde	X	-	-
Fauler See	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Börde / Wanzleben-Börde	X	-	-
Bodeniederung	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Salzlandkreis / Nienburg (Saale), Staßfurt, Bernburg (Saale)	X	-	-
Wippenniederung	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Salzlandkreis / Bernburg (Saale), Güsten, Bernburg (Saale), Ilberstedt	X	-	-
Horngrabenniederung	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Salzlandkreis / Könnern Anhalt-Bitterfeld / Köthen (Anhalt), Südliches Anhalt	X	-	-
Kleinhaldenareal im nördlichen Mansfelder Land	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Mansfeld-Südharz / Gerbstedt	X	-	-
Petersberg	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Petersberg, Wettin-Löbejün Anhalt-Bitterfeld / Zörbig	X	-	-
Laweketal	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Mansfeld-Südharz / Seegebiet Mansfelder Land Saalekreis / Salzatal	X	-	-
Salzatal	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Salzatal, Teutschenthal	X	-	-

Vorhaben / Bezeichnung	Planungsstand	Landkreis / Gemeinde	Ergebnis der Prüfung		
			nicht relevant, da im Bestand	nicht relevant, da BLP	relevant
Dölauer Heide	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Halle (Saale) Saalekreis / Salzatal	X	-	-
Kiesgruben Wallendorf / Schladebach	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Bad Dürren- berg, Leuna, Schkopau	X	-	-
Floßgraben	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Bad Dürrenberg, Leuna	X	-	-
Müchelner Kalktäler	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Burgenlandkreis / Gleina Saalekreis / Mücheln (Geiseltal), Steigra	X	-	-
Gröster Berge	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Braunsbedra, Mücheln (Geiseltal) Burgenlandkreis / Freyburg (Unstrut), Gleina	X	-	-
Saale	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Burgenlandkreis / Merten- dorf, Molauer Land, Frey- burg (Unstrut), Goseck, Os- terfeld, Naumburg (Saale), Weißenfels, Schönburg, Wethau, Stößen, Teuchern Salzlandkreis / Alsleben (Saale), Bernburg (Saale), Könnern, Plötzkau Saalekreis / Wettin-Löbejün	X	-	-
Aga-Elster-Tal und Zeitzer Forst	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Burgenlandkreis / Droyßiger Zeitzer - Forst	X	-	-
Elster-Luppe-Aue	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Saalekreis / Leuna, Merseburg, Schkopau	X	-	-
Fuhneae	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Salzlandkreis / Könnern Saalekreis / Petersberg, Wettin-Löbejün	X	-	-

Vorhaben / Bezeichnung	Planungsstand	Landkreis / Gemeinde	Ergebnis der Prüfung		
			nicht relevant, da im Bestand	nicht relevant, da BLP	relevant
		Anhalt-Bitterfeld / Südliches Anhalt			
Lindhorst - Ramstedter Forst	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Börde / Angern, Colbitz, Loitsche-Heinrichsberg, Niedere Börde, Rogätz, Wolmirstedt, Zielitz	X	-	-
Saaletal	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Burgenlandkreis / Weißen- fels, Goseck, Freyburg (Unstrut), Naumburg (Saale), Schönburg, Teuchern, Lützen, Hohen- mölsen Saalekreis / Bad Dürren- berg, Petersberg, Salzatal, Wettin-Löbejün Salzlandkreis / Könnern Mansfeld-Südharz / Gerbstedt, Halle (Saale)	X	-	-
Saale- Unstrut-Triasland	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Burgenlandkreis / Freyburg (Unstrut), Gleina	X	-	-
Ohre- und Elbniederung	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.	Börde / Barleben, Niedere Börde, Niedere Börde, Wol- mirstedt, Zielitz, Rogätz Jerichower Land / Burg, Möser Magdeburg	X	-	-

4 Bestandserhebung im Untersuchungsraum

Im weiteren Prüfablauf werden nur noch die im Untersuchungsraum befindlichen relevanten Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt. Die nachfolgenden Kapitel stellen eine Übersicht mit allen relevanten Erfordernissen der Raumordnung dar, zugeordnet zu den einzelnen Kategorien / Unterkategorien. Als Grundlage dient dabei die in Kapitel 3.2.2 durchgeführte Identifizierung der betrachtungsrelevanten Erfordernisse der Raumordnung. In den nachfolgenden Kapiteln wird kenntlich gemacht, ob es sich bei den Unterkategorien um ein Ziel (Z) (z. B. Vorranggebiet) oder einen Grundsatz (G) (z. B. Vorbehaltsgebiet) i. S. von § 3 Abs. 2 und 3 ROG handelt. Darüber hinaus wird angegeben, ob es sich um eine textliche oder zeichnerische Ausweisung handelt. Handelt es sich um zeichnerisch fixierte oder textlich ausreichend verortbare Festlegungen, werden diese in den thematischen Karten der Raumordnerischen Festlegungen I - III (vgl. Anlage 2.1 - 2.3) dargestellt und in den Steckbriefen der Trassenkorridorsegmente (Anhang I) beschrieben. Die Bestandsbeschreibungen werden getrennt für die einzelnen Kategorien / Unterkategorien sowie dem entsprechenden Ausweisungstext dargestellt.

4.1 Entwicklung Gesamttraum

4.1.1 Entwicklung des Gesamttraumes

4.1.1.1	-
In den maßgeblichen Plänen und Programmen werden keine im Vorhabensbezug betrachtungsrelevanten Ausweisungen zur Entwicklung des Gesamttraumes im Untersuchungsraum aufgeführt.	

4.2 Siedlungsstruktur

4.2.1 Raum- und Siedlungsstruktur

Tabelle 16: Bestandserhebung der Kategorie – Raum- und Siedlungsstruktur

4.2.1.1 Raumstruktur			
ST-10	Kap. 5.1.3, G 5.1.3.1	zeichnerisch	„Hinsichtlich der Entwicklungsmöglichkeiten des ländlichen Raumes sind entsprechend ihrer räumlichen Lage- vier Grundtypen zu unterscheiden: [...] 2. Ländliche Räume außerhalb der Verdichtungsansätze, aber mit relativ günstigen wirtschaftlichen Entwicklungspotenzialen. 3. Ländliche Räume mit relativ günstigen Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft und /oder Potenzialen im Tourismus.“
4.2.1.2 Entwicklungsachsen			
ST-10A	Kap. 5.1.4, Z1	zeichnerisch	„Für die Planungsregion Halle entfalten die im LEP LSA 2010 festgelegten Ziele Z 16 bis Z 18 Beachtung und findet der Grundsatz G 9 Berücksichtigung. Im LEP LSA 2010 werden überregionale Entwicklungsachsen als Verbindungsachsen von Europa-, Bundes- und Landesbedeutung festgelegt. Darüber hinaus werden zur Er-

			<i>schließung und Entwicklung des ländlichen Raums und der Erholungsgebiete folgende regionale Entwicklungsachsen festgelegt: [...]“</i>
TH-17	Kap. 4.2, G 4.2.1	zeichnerisch	<p>„1) In den landesbedeutsamen Entwicklungskorridoren soll der Stärkung der Standortgunst Thüringens und seiner Teilräume im Hinblick auf den erreichten Infrastrukturausbau und die Siedlungsentwicklung, insbesondere der Zentralen Orte, bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.</p> <p>2) Landesbedeutsame Entwicklungskorridore sind: [...] – A 9: Landesgrenze Sachsen-Anhalt – Eisenberg – Hermsdorf – Schleiz – Landesgrenze Bayern [...].“</p>
4.2.1.3 Zentrale Orte			
ST-01	Kap. 2.1, Z 36	zeichnerisch	<p>„Oberzentrum ist jeweils der im Zusammenhang bebaute Ortsteil als zentrales Siedlungsgebiet der Stadt einschließlich seiner Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in den Städten: [...] 3. Magdeburg.“</p> <p>Zentrale Orte wird lediglich im Bezug der Stadt Magdeburg als Sonderfall betrachtet, dieser ergibt sich hier aus der Demarkationslinie der Stadt Magdeburg im Zusammenhang mit der Ausweisung der Raumordnung u. a. des Gewerbegebietes Eulenberg. Weitere Ausweisungen zu Zentralen Orten werden im Abschnitt A hierbei nicht betrachtet und bleiben davon unberücksichtigt.</p>
4.2.1.4 Siedlungsentwicklung			
In den maßgeblichen Plänen und Programmen werden keine im Vorhabensbezug betrachtungsrelevanten Ausweisungen zur Siedlungsentwicklung im Untersuchungsraum aufgeführt.			
4.2.1.5 Entwicklung von Gewerbe und Industrie			
ST-01	Kap. 3.1, Z 57	zeichnerisch	<p>„Als Vorrangstandorte mit übergeordneter strategischer Bedeutung für neue Industrieansiedlungen werden festgelegt: [...] - Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14 - Magdeburg / Sülzetal (Osterweddingen, Langenweddingen / Wanzleben)⁷ - Könnern - Weißenfels an der A 9</p>

⁷**Anmerkung ARGE-SOL:** Die im Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt (2010) ausgewiesenen Standorte mit übergeordneter strategischer Bedeutung für neue Industrieansiedlungen sind im LEP ST 2010 lediglich punktuell ausgewiesen. Die entsprechende Konkretisierung soll dann laut LEP in den entsprechenden Regionalplänen erfolgen. Die grau hervorgehobenen Standorte liegen grundsätzlich außerhalb des hier betrachteten Untersuchungsraumes der RVS-Erdkabel (von max. 1.200 m), sind aber aufgrund der räumlichen Nähe zum Untersuchungsraum informell mit genannt. Die entsprechende flächige Berücksichtigung der Standorte erfolgt dann in der Auswertung der entsprechenden Regionalpläne, sofern eine entsprechende Konkretisierung bereits vorliegt.

			<i>Durch die Regionalplanung sind diese Vorrangstandorte räumlich zu präzisieren. Sie sollten durch interkommunale Kooperation entwickelt werden.“</i>
ST-02A	Kap. 5.1, Z 38	zeichnerisch	<p>„Als Vorrangstandorte mit übergeordneter strategischer Bedeutung für neue Industrieansiedlungen werden die nachstehenden Standorte festgelegt. Diese Standorte sind mit dem Ziel zu entwickeln, wettbewerbsfähige große Industrieflächen vorzuhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Magdeburg/Sülzetal (Osterweddingen, Langenweddingen/ Wanzleben) • Könnern <p>Die Standorte sollen durch interkommunale Kooperationen entwickelt werden (LEP 2010; Z 57, S. 64).“</p>
ST-02A	Kap. 5.1, Z 40	zeichnerisch	<p>„Als Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen werden die bereits vorhandenen Barleben, Niedere Börde, Wolmirstedt (Technologiepark Ostfalen) festgelegt. Sie sind entsprechend dem Bedarf weiterzuentwickeln (LEP 2010; Z 58, S. 64 f.).“</p>
ST-10	Kap. 5.5.1, Z 5.5.1.3	zeichnerisch	<p>„Für die Planungsregion Halle werden folgende regional bedeutsame Standorte für Industrie und Gewerbe außerhalb des Oberzentrums Halle und der Mittelzentren mit bzw. ohne Teilfunktion eines Oberzentrums festgelegt, wobei sich der größere Teil der Standorte auch außerhalb von Grundzentren befindet:</p> <p>[...]</p> <p>6. Industrie- und Gewerbebestandort Halle-Queis (HAL, SK)</p> <p>[...].“</p>
ST-10A	Kap. 5.4.1, Z	zeichnerisch	<p>„Als Vorrangstandorte mit übergeordneter strategischer Bedeutung für neue Industrieansiedlungen werden gemäß Z 57 LEP LSA 2010 die nachstehenden Standorte neu festgelegt:</p> <p>I. Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14</p> <p>II. Weißenfels an der A9.“</p>
4.2.1.6 Entwicklung der Versorgungsstruktur			
In den maßgeblichen Plänen und Programmen werden keine im Vorhabensbezug betrachtungsrelevanten Ausweisungen zur Entwicklung der Versorgungsstruktur im Untersuchungsraum aufgeführt.			

4.3 Freiraumstruktur

4.3.1 Freiraumschutz

Tabelle 17: Bestandserhebung der Kategorie – Freiraumstruktur

4.3.1.1 Naturschutz			
ST-01	Kap. 4.1.1, Z 119	zeichnerisch	<p>„In den Vorranggebieten für Natur und Landschaft sind das ökologische Potenzial und die jeweiligen ökologischen Funktionen nachhaltig zu entwickeln und zu sichern.</p> <p>[...]</p> <p>XII. Dölauer Heide - Brandberge</p> <p>XIII. Salzatal</p>

			<p>[...] XVII. Wälder und Trockenhänge um Freyburg [...] XXVIII. Elster - Luppe - Aue [...].“</p>
ST-02	Kap. 5.3.1, Z 5.3.1.3	zeichnerisch	<p>„Für die Planungsregion Magdeburg sind zusätzlich folgende Vorranggebiete für Natur und Landschaft festgelegt: [...] XXX Sülzetal bei Sülldorf [...] VIII Baasdorfer Teiche [...] Für die in diesem Punkt genannten Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind folgende Entwicklungsziele festgelegt: Die Waldgebiete der Gebiete [...] Baasdorfer Teiche, [...] sollen in einem möglichst geschlossenen Bestand, aus Gründen der ökologischen und sozioökonomischen Bedeutung des Waldes, erhalten bleiben. Die Biozönose der Waldgebiete muss stabil gehalten werden. Für Teile der Gebiete [...] Sülzetal bei Sülldorf [...] die die Kriterien der FFH-Richtlinie erfüllen, wird das Ziel verfolgt die dort lebenden bestandsgefährdeten wildlebenden Tiere und Pflanzen und deren Lebensraum zu erhalten und auf diese Weise eine stabile Population aufzubauen. Die Gebiete sollen in möglichst großen und miteinander verbundenen Komplexen erhalten und geschützt werden. [...] Für Teile der Gebiete Baasdorfer Teiche [...] die langfristig für den Naturschutz gesichert werden sollen, wird als Ziel die Erhaltung bzw. Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestandsgefährdeter wildwachsender Pflanzen- und wildlebender Tierarten verfolgt. [...].“</p>
ST-02A	Kap. 6.1.1, Z 109	zeichnerisch	<p>„Als Vorranggebiete für Natur und Landschaft von regionaler Bedeutung sind festgelegt: [...] XXII Mittleres Wippertal Der wertvolle Niederungswald, die Hangbereiche mit arten- und strukturreichen Streuobstwiesen, Trockenrasen und naturnahen Laubmischwäldern sind als Brut-, Wohn- und Rastgebiete zu erhalten. Die vorhandenen Restauenwälder zwischen Aschersleben und Groß Schierstedt sind möglichst zu vergrößern und miteinander zu verbinden. Nährstoff- und Schadstoffeinträge in die Trockenbiotope und die Wipperaue sind zu verringern. Die Ziele des Vorranggebietes für Natur und Landschaft stehen den Maßnahmen des Hochwasserschutzes zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung nicht entgegen. [...] XXXII Sülzetal bei Sülldorf Das Sülzetal bei Sülldorf ist als bedeutende Binnenlandsalzstelle mit charakteristischer Flora und Fauna zu erhalten. Der Erhaltungszustand ist durch extensive Nutzung und Pflegemaßnahmen so zu verbessern, dass ehemals vorhandene Quellerfluren</p>

			<p>sowie Schlick- und Schlamm­bänke sich wieder regenerieren können. [...].“</p>
ST-10	Kap. 5.3.1, Z 5.3.1.3	zeichnerisch	<p>„Auf der Grundlage der im LEP LSA festgeschriebenen Gebiete werden folgende Vorranggebiete für Natur und Landschaft für die Planungsregion Halle festgelegt und durch weitere ergänzt: [...] <i>V. Altbergbaugebiet bei Hettstedt (MSH)</i> Schutz der historisch gewachsenen Landschaft mit vielfältigen naturnahen und durch menschliche Tätigkeit überprägten Landschaftsbestandteilen, z.B. Schwermetallrasen, naturnahe Trockenrasengesellschaften, artenreiche Laubwälder und bergbauliche Familienhalden. [...] <i>LXIV. Heideteiche bei Osterfeld</i> Erhalt und Pflege natürlicher Oberflächengewässer und deren Verlandungsbereiche einschließlich der daraus hervorgegangenen Lebensräume, wie Hochstaudenfluren und Auenwaldgesellschaften. Sie dienen als Bestandteil des ökologischen Verbundsystems in landwirtschaftlich stark genutzten Gebieten. [...] <i>XXXVIII. Diestelberg und Hirschgrund bei Branderode</i> Sicherung natürlicher Felsbildungen mit deren entsprechenden Pioniervegetationen sowie einer Vielzahl sich anschließender Lebensräume, wie Waldgesellschaften und Trockenrasengesellschaften im Offenlandbereich. [...] <i>XXXII. Elster-Luppe-Aue</i> Neben dem Erhalt der auetypischen Lebensräume für eine Vielzahl von Tier und Pflanzenarten stellt dieser Auebereich einen wertvollen Kernbereich im überregionalen Verbundsystem Auelandschaft zwischen Halle und Leipzig dar. Überschwemmungsgebiete sollen erhalten oder nach Möglichkeit wiedergewonnen werden. Schutz bedeutsamer Brut- und Rastgebiete einer Vielzahl von Vogelarten. [...] <i>XXVI. Muschelkalklandschaft bei Köllme und Salzatal</i> Sicherung natürlicher Felsbildungen mit deren entsprechenden Pioniervegetationen, naturnaher Oberflächengewässersysteme, Binnenlandsalzstellen sowie Feuchtgebiete mit deren typischer Lebensgemeinschaften (standorttypische Trockenrasengesellschaften und naturnahe Waldgesellschaften). Schutz bedeutsamer Brut- und Rastgebiete für eine Vielzahl von Vogelarten. [...] <i>XXVIII. Dölauer Heide mit Brandbergen und Lindbusch</i> Erhalt und Pflege eines zusammenhängenden Waldgebietes mit entsprechenden Lebensformen im Anschluss an die Offenlandbereiche des „Brandberges“ mit trockenen Heiden, Silikatfelsen und entsprechender Pioniervegetation zur Sicherung der Voraussetzungen zur Frischluftentstehung und -zirkulation für das Oberzentrum Halle. Es sollen geeignete Erholungsformen unter Berücksichtigung der jeweiligen Schutzzwecke sowie Maßnahmen zur verträglichen stadtnahen Erholung ermöglicht werden.</p>

			<p>[...] [...] XXXIX. Müchelholz, Müchelner Kalktäler Sicherung natürlicher Felsbildungen mit deren entsprechenden Pioniervegetationen und naturnaher Oberflächengewässersysteme sowie deren typischer Lebensgemeinschaften (standorttypische Trockenrasengesellschaften und naturnahe Waldgesellschaften). [...] XXX. Merseburg-Ost – Innenkippe und Tagebaurestloch 1B Schutz einer durch bergbauliche Tätigkeiten entstandenen arten- und strukturreichen Landschaft, mit einer Vielzahl ökologisch wertvoller Biotope. Erhaltung bzw. Weiterentwicklung von Landschaftsbestandteilen mit hohem Natur- und Bildungswert. [...] XXXII. Elster-Luppe-Aue Neben dem Erhalt der auetypischen Lebensräume für eine Vielzahl von Tier und Pflanzenarten stellt dieser Auebereich einen wertvollen Kernbereich im überregionalen Verbundsystem Aue-landschaft zwischen Halle und Leipzig dar. Überschwemmungsgebiete sollen erhalten oder nach Möglichkeit wiedergewonnen werden. Schutz bedeutsamer Brut- und Rastgebiete einer Vielzahl von Vogelarten. [...] LXII. Saalehänge bei Goseck Sicherung einer Vielzahl wertvoller Biotope und nachhaltiger Schutz von Lebensräumen für vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten in an die Saaleaue angrenzenden Hangbereichen. [...].“</p>
ST-10	Kap. 6.1, G(1)	textlich	<p>„Im Rahmen der Gestaltung und Entwicklung der Region sind die Belange von Natur und Landschaft entsprechend zu berücksichtigen. Dabei sind die Großlandschaften Sachsen Anhalts einschließlich ihrer Untergliederung in individuelle Landschaftseinheiten gemäß Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt (1994, aktualisiert 2001) zu Grunde zu legen. Die Leitbilder der Landschaften orientieren sich am naturräumlichen Potenzial und der besonderen Eigenart der Naturräume, die sich aus den natürlichen Standortverhältnissen und der kulturhistorischen Entwicklung unter Beachtung der verschiedenen Nutzungsanforderungen. Für die Planungsregion sind folgende Großlandschaften und Landschaftseinheiten festgelegt:</p> <p><u>Mittelgebirge:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterharz <p><u>Landschaften des Mittelgebirgsvorlandes:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Nordöstliches Harzvorland - Östliches Harzvorland - Helme-Unstrut-Buntsandsteinland - Ilm-Saale-Muschelkalkplatte - Zeitzer Buntsandsteinplateau <p><u>Ackerebene:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Hallesches Ackerland - Querfurter Platte - Lützener- Hohenmölsener Platte

			<p>- Keuperbecken südlich Eckartsberga</p> <p><u>Flusstäler und Niederungslandschaften:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Unteres Saaletal - Halle- Naumburger- Saaletal - Helmeniederung-Unstrut-Niederung - Weiße Elster Tal - Fuhneniederung <p><u>Bergbaufolgelandschaften:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Tagebau Region Amsdorf - Tagebau Region Halle-Ost - Tagebau Region Merseburg-Ost - Tagebauregion Geiseltal - Tagebauregion Zeitz-Weißenfels-Hohenmölsen - Tagebauregion Meuselwitz <p><u>Stadtlandschaft Halle.</u>“</p>
ST-10	Kap. 6.1, G(2)	textlich	„Raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen und Nutzungen sind so einzuordnen, dass dadurch verursachte negative Auswirkungen auf Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sowie auf das Landschaftsbild gering gehalten werden. Dabei sind große noch unzerschnittene Flächen zu erhalten, vor Beeinträchtigungen zu schützen und naturnahe Bereiche auszusparen.“
ST-10	Kap. 6.1, G(3)	textlich	„Geschädigte, an naturnaher Substanz verarmte Gebiete und ausgeräumte Landschaften sind so zu gestalten und zu entwickeln, dass ihr Naturhaushalt wieder funktions- und regenerationsfähig wird.“
TH-18	Kap. 4.1.1, Z 4-1	zeichnerisch	<p>„Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Freiraumsicherung sind für die Erhaltung der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind.</p> <p>[...]</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ FS-65 – Beuche, Wethautal, Eselsholz ▪ FS-66 – Steinbachtal <p>[...].“</p>
TH-18	Kap. 4.1.2, G 4-6	zeichnerisch	<p>„In den folgenden – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung soll dem Erhalt der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.</p> <p>[...]</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ fs-51 – Wethautal, Nebentäler, strukturreiche Hänge und umgebende Wälder <p>[...]</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ fs-53 – Mönchgraben, strukturreiche Kulturlandschaft westlich Schkölen <p>[...].“</p>

TH-18A	Kap. 4.1.1, Z 4-1	zeichnerisch	„Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der B Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Freiraumsicherung sind für die Erhaltung der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes vorgesehen. Damit nicht vereinbare raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen. [...] FS-65 Beuche, Wethautal, Eselsholz FS-66 Steinbachtal [...].“
4.3.1.2 Landschaftsschutz, Kulturlandschaft			
ST-01	Kap. 4.2.6, G 149	textlich	„Als Vorbehaltsgebiete für Kultur und Denkmalpflege werden festgelegt: [...] 2. Naumburger Dom und die hochmittelalterliche Herrschaftslandschaft an Saale und Unstrut.“
ST-10	Kap. 6.17, G	textlich	„Traditionen und Brauchtum sind zu fördern. Die Museen und Theaterspielstätten sind in der Region nach Möglichkeit zu erhalten, um die kulturelle Leistungsfähigkeit und naturgegebenen Besonderheiten zu erhalten. Die archäologisch-historischen Kulturgüter sind nach Möglichkeit öffentlich zu erschließen.“
ST-10A	Kap. 5.5.7, Z	zeichnerisch	„[...] Darüber hinaus wird unter Punkt 5.5.7.3.Z der Elsterfloßgraben (BLK, SK) als weiterer regional bedeutsamer Standort für Kultur und Denkmalpflege neu festgelegt.“
TH-18	Kap. 2.1, 2-7 G*	textlich	*Die Kulturdenkmale sind im Grundsatz G 2-7 nicht vollumfänglich enthalten. Daher wurde sie um die Liste der Ort- und Landschaftsbildprägende regional und überregional bedeutsame Kulturdenkmale erweitert (vgl. TLDA 2018). Die Liste des Thüringer Landesamtes für Denkmalschutz und Archäologie (vgl. TLDA 2018) nimmt ebenfalls Bezug zur Raumwirkung der Kulturdenkmale. Folgende Kulturdenkmale liegen im Untersuchungsraum: - Königshofen: Kirche (markanter Turm).“
4.3.1.3 Wald			
ST-01	Kap. 4.2.2, Z 131	textlich	„Wald ist durch Verkehrs- und Versorgungstrassen so wenig wie möglich zu zerschneiden. Eine Inanspruchnahme von Wald für andere Nutzungen ist auf das unbedingt erforderliche Maß einzuschränken und durch Ersatzaufforstungen auszugleichen. Bei Eingriffen in den Bestand der Waldflächen muss der Bedarf begründet nachgewiesen werden.“
ST-02A	Kap. 6.2.2, Z 131	textlich	„Wald ist durch Verkehrs- und Versorgungstrassen so wenig wie möglich zu zerschneiden. Eine Inanspruchnahme von Wald für andere Nutzungen ist auf das unbedingt erforderliche Maß einzuschränken und durch Ersatzaufforstungen auszugleichen. Bei Eingriffen in den Bestand der Waldflächen muss der Bedarf begründet nachgewiesen werden (LEP 2010; Z 131, S. 139).“
ST-03	Kap. 5.5.6, Z 5.5.6.2	zeichnerisch	„Es werden folgende Vorbehaltsgebiete für Wiederbewaldung ausgewiesen: [...] 2. Schlackenbachtal bei Belleben [...].“

ST-10	Kap. 5.7.5, Z 5.7.5.1	zeichnerisch	<p>„Zur Erhöhung des Waldanteiles und im Interesse ausgewogener Anteile von Wald, offenem Gelände und Bebauung in einer harmonischen Kulturlandschaft werden in der Planungsregion Vorbehaltsgebiete für Wiederbewaldung festgelegt. Aufforstungen werden dabei insbesondere auf landwirtschaftlichen Grenzertragsböden, zur Renaturierung von Bergbaufolgelandschaften und zur Schutzwaldbegründung vorgesehen. Sie sollen naturnah, standort- und funktionsgerecht erfolgen. Im Einzelnen werden folgende Vorbehaltsgebiete für Wiederbewaldung festgelegt: [...]</p> <p><u>im Landkreis Mansfeld-Südharz:</u> [...] 8. Aufforstung Rautenberg</p> <p><u>im Saalekreis:</u> [...] 11. Aufforstung Rothenburg [...] 15. Aufforstung Geiseltal 16. Aufforstung Kümmelberg [...]</p> <p><u>im Burgenlandkreis:</u> [...] 25. Aufforstung zwischen Großjena und Goseck (zwei Teilflächen) 26. Aufforstung südlich Neidschütz 27. Aufforstung südlich Mertendorf [...].“</p>
SN-15	Kap. 4.2, Z 4.2.2.1	textlich	<p>„Der Waldanteil im Freistaat Sachsen ist auf 30 Prozent zu erhöhen. Dazu ist der Waldanteil“</p> <ul style="list-style-type: none"> - in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterrgebirge auf 28,5 Prozent Waldanteil an der Regionsfläche, - in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien/Hornja Łužica-Delnja Šleska auf 38 Prozent Waldanteil an der Regionsfläche, - in der Planungsregion Leipzig-Westsachsen auf 19 Prozent Waldanteil an der Regionsfläche, - in der Planungsregion Region Chemnitz auf 32 Prozent Waldanteil an der Regionsfläche zu erhöhen. Zur Unterstützung dieser Zielstellung sind in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung festzulegen.“
4.3.1.4 Klima / Luft			
In den maßgeblichen Plänen und Programmen werden keine im Vorhabensbezug betrachtungsrelevanten Ausweisungen zum Klima / Luft im Untersuchungsraum aufgeführt.			
4.3.1.5 Bodenschutz			
ST-10	Kap. 6.2, G	textlich	<p>„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Der Bestand und die Leistungsfähigkeit der Böden als Teil des Natur- und Wasserhaushaltes sowie als Voraussetzung der Landnutzung sollen erhalten und verbessert werden durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Erhalt der natürlichen Bodenfruchtbarkeit,

			<ul style="list-style-type: none"> - die Minimierung von Bodenerosion, Bodenverdichtung und Bodenentwässerung, - die Vermeidung bzw. Verminderung von Schadstoffeinträgen, - die Verminderung bzw. Minimierung von Bodenversiegelung durch Bebauung, Aufschüttungen, Überschüttungen und Abgrabungen, - Sanierungen von Verunreinigungen, schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten.“
SN-15	Kap. 4.1.3, G 4.1.3.2	textlich	„Die unvermeidbare Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlung, Industrie, Gewerbe, Verkehr, Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen soll auf Flächen mit Böden, die bereits anthropogen vorbelastet sind oder die eine geringe Bedeutung für die Land- und Forstwirtschaft, für die Waldmehrung, für die Regeneration der Ressource Wasser, für den Biotop und Artenschutz oder als natur- und kulturgeschichtliche Urkunde haben, gelenkt werden.“
SN-16A	Kap. 4.1.3, Z	zeichnerisch	„Böden mit besonderen Funktionen sind in Karte 13 „Böden mit besonderer Funktionalität“ dargestellt. [...].“
4.3.1.6 Freiraumverbund			
ST-01	Kap. 4.1.1, G 90	zeichnerisch	<p>„Als Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems werden festgelegt:</p> <p>[...]</p> <p>8. Fließgewässer im nördlichen und nordöstlichen Harzvorland</p> <p>[...]</p> <p>10. Fuhne</p> <p>[...]</p> <p>15. Saalenebentäler und Kupferschieferhalden bei Hettstedt</p> <p>[...]</p> <p>19. Teile des Saale - Unstrut – Triaslandes</p> <p>[...]</p> <p>23. Teile der Aue der Weißen Elster</p> <p>[...].“</p>
ST-02	Kap. 5.7.3, Z 5.7.3.4	zeichnerisch	<p>„Im Einzelnen sind im Landesentwicklungsplan LSA für die Planungsregion Magdeburg festgelegt:</p> <p>[...]</p> <p>2. Teile der Colbitz-Letzlinger Heide</p> <p>[...].“</p>
ST-02	Kap. 5.7.3, Z 5.7.3.5	zeichnerisch	<p>„Für die Planungsregion Magdeburg sind zusätzlich folgende Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt:</p> <p>[...]</p> <p>11. Bachabschnitt Kleine Sülze, Große Sülze, Telzgraben</p> <p>[...]</p> <p>18. Faule See</p> <p>[...]</p> <p>24. Höhe Börde</p> <p>[...]</p> <p>32. Schrotetal</p> <p>[...].“</p>

ST-03	Kap. 5.5.3, Z 5.5.3.4	zeichnerisch	<p>„Es werden folgende Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt: [...] 3. Unteres Saaletal 4. Fuhneae Im Bereich des Flusslaufes der Fuhne ab Einleitung Riede bei Mösthinsdorf bis zur Mündung in die Saale bei Bernburg sind bei allen Planungen und Maßnahmen die Belange des Hochwasserschutzes in die Abwägung einzubeziehen. [...].“</p>
ST-06	Kap. 4.5.3, Z 3	zeichnerisch	<p>„In den Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ist den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege sowie einer naturnahen Waldbewirtschaftung bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen. Im Einzelnen werden folgende Vorbehaltsgebiete festgelegt: [...] 3. Bodenniederung zwischen EgeIn und Staßfurt [...] 7. Güstener Becken mit Wäldchen und Gehölzbeständen zwischen Hohenerleben und Rathmannsdorf [...] In die Entwicklung des regionalen Biotopverbundsystems sind auch der Erhalt und die Entwicklung von Abschnitten des „Grünen Bands“ als ein überregionales Biotopverbundsystem, das Biosphärenreservat „Karstlandschaft Südharz“ sowie der Naturpark Harz einzubeziehen.“</p>
ST-10	Kap. 5.7.3, Z 5.7.3.4	zeichnerisch	<p>„Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ergänzen die Vorranggebiete für Natur und Landschaft und wurden aus den im LEP LSA festgelegten Vorbehaltsgebieten für die Planungsregion Halle entwickelt. Folgende Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems werden festgelegt: 1. Ausläufer des Harzes 2. Gebiete des Süßen und Salzigen Sees einschließlich Laweke- und Salzatal 3. Amsdorf 4. Tongruben bei Wansleben 5. Saaletal und Nebentäler 6. Fuhneae 7. Porphyrkuppenlandschaft bei Landsberg 8. Gebiete des Petersberg 9. Dölauer Heide 10. Mötzlicher Teiche 11. Gebiet des Hufeisensee 12. Osendorfer See 13. Auegebiete an Elster und Luppe [...] 15. Geiseltal 16. Weitzschkerbachtal 17. Ziegelrodaer Forst 18. Rippachtal</p>

			19. Aga-Elstertal und Elsteraue 20. Maibachtal, Hochkippe Pirkau, Vollert 21. Wethautal 22. Gebiete des Unstrut-Finne-Triaslandes [...].“
ST-03	Kap. 5.5.3, Z 5.5.3.4	zeichnerisch	„Es werden folgende Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt: [...] 3. Unteres Saaletal 4. Fuhneau Im Bereich des Flusslaufes der Fuhne ab Einleitung Riede bei Mösthinsdorf bis zur Mündung in die Saale bei Bernburg sind bei allen Planungen und Maßnahmen die Belange des Hochwasserschutzes in die Abwägung einzubeziehen. [...].“
TH-17	Kap. 6.1, G 6.1.1	zeichnerisch	„1) In den zeichnerisch in der Karte 10 dargestellten Freiraumbereichen Landwirtschaft und den Freiraumverbundsystemen Wald- und Auenlebensräume soll der Freiraumsicherung bzw. der Entwicklung von zusammenhängenden Freiraumbereichen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.“
TH-17	Kap. 6.1, G 6.1.4	zeichnerisch	„Die zeichnerisch in der Karte 10 dargestellten unzerschnittenen verkehrsarmen Räume (UZVR) sollen erhalten, Beeinträchtigungen und weitere Zerschneidungen sollen vermieden werden.“
4.3.1.7 Regionale Grünzüge und Trenngrün			
In den maßgeblichen Plänen und Programmen werden keine im Vorhabensbezug betrachtungsrelevanten Ausweisungen zu Regionale Grünzüge und Trenngrün im Untersuchungsraum aufgeführt.			
4.3.1.8 Hochwasserschutz			
ST-01	Kap. 4.1.2, Z 123	zeichnerisch	„Als Vorranggebiete für Hochwasserschutz werden festgelegt: 1. Überschwemmungsbereiche an folgenden Gewässern: [...] Elbe.“
ST-02	Kap. 5.3.3, Z 5.3.3.3	zeichnerisch	„Im Landesentwicklungsplan LSA werden für die Planungsregion Magdeburg folgende Vorranggebiete für Hochwasserschutz festgelegt: I die Flächen zwischen den Uferlinien der Gewässer und Hochwasserdeichen oder den Hochufern sowie die Ausuferungs- und Retentionsflächen der Fließgewässer Aller, Bode, Ehle, Elbe, Elbumflut, Großer Graben, Holtemme, Ihle, Ohre, Saale, Stremme (LEP-LSA Punkt 3.3.3 Nr. 1) [...] III die Stauflächen der Hochwasserrückhaltebecken Schrote (LEP-LSA Punkt 3.3.3 Nr. 4) [...].“
ST-02A	Kap. 6.1.2, Z 115	zeichnerisch	„Als Vorranggebiete für Hochwasserschutz werden festgelegt: [...] I Bode (einschließlich Holtemme) [...] V Saale [...].“

			IV Ohre [...].“
ST-02A	Kap. 6.1.2, Z 116	zeichnerisch	„Als Vorranggebiete für Hochwasserschutz in der Region Magdeburg sind festgelegt: [...] XVII Schrote [...] XII Fuhne [...] XXI Wipper [...].“
ST-03	Kap. 5.3.3, Z 5.3.3.3	zeichnerisch	„Als Vorranggebiete für Hochwasserschutz werden festgelegt (LEP-LSA Punkt 3.3.3): [...] II. Wipper III. Bode IV. Saale [...].“
ST-06	Kap. 4.3.1, Z 4	zeichnerisch	„Als Vorranggebiete für Hochwasserschutz werden festgelegt, 1. die Flächen zwischen den Uferlinien der Gewässer und Hochwasserdeichen oder den Hochufern sowie die Ausuferungs- und Retentionsflächen der Fließgewässer, insbesondere aber der nachstehenden Fließgewässer: I Bode [...].“
ST-06	Kap. 4.5.1, Z 1	zeichnerisch	„Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz ergänzen die Vorranggebiete für Hochwasserschutz um die Ausweisung der potenziellen Überflutungsbereiche der im Pkt. 4.3.1. genannten Fließgewässersysteme, die bei Versagen bestehender Hochwasserschutzanlagen oder Extremhochwasser überschwemmt werden können.“
ST-10	Kap. 5.3.4, Z 5.3.4.4	zeichnerisch	„Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind Gebiete zur Erhaltung der Flussniederungen für den Hochwasserrückhalt und den Hochwasserabfluss sowie zur Vermeidung von nachteiligen Veränderungen der Flächennutzung, die die Hochwasserentstehung begünstigen und beschleunigen. Diese Gebiete sind zugleich in ihrer bedeutenden Funktion für Natur und Landschaft zu erhalten. (LEP LSA 2010 Z 121) In der Planungsregion Halle werden Überschwemmungsbereiche an folgenden Gewässern als Vorranggebiete für Hochwasserschutz neu festgelegt: II. Saale (MSH, SK, HAL, BLK) III. Weiße Elster (HAL, SK, BLK) [...].“
ST-10A	Kap. 5.3.4, Z 1	zeichnerisch	„Für die Planungsregion Halle entfalten die im LEP LSA 2010 festgelegten Ziele 122, 123, 124 und 125 Beachtung und finden die Grundsätze G 91 und 92 Berücksichtigung. Z 1 In der Planungsregion Halle werden Überschwemmungsbereiche an folgenden Gewässern als Vorranggebiete für Hochwasserschutz neu festgelegt: I. Saale (MSH, SK, HAL, BLK) II. Weiße Elster (HAL, SK, BLK)

			[...].“
TH-17	Kap. 6.4, G 6.4.3	zeichnerisch	„In den zeichnerisch in der Karte 10 dargestellten Risikobereichen Hochwassergefahr soll den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes und der Schadensminimierung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.“
TH-18	Kap. 4.2.2, G 4-8	zeichnerisch	„In den folgenden – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz soll der Sicherung überschwemmungsgefährdeter Bereiche zum vorbeugenden Hochwasserschutz bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. [...] ▪ hw-22 – Wethau [...].“
4.3.1.9 Gewässerschutz			
SN-16A	Kap. 4.1.2.13, Z	zeichnerisch	„In den „Regionalen Schwerpunkten zur Verbesserung der Gewässerökologie“ sollen Gewässerverrohrungen und -verbauungen rückgebaut, ehemalige Gewässerläufe und Auen revitalisiert, sowie naturnahe Gewässerstrukturen entwickelt werden.“

4.3.2 Land- und Forstwirtschaft

Tabelle 18: Bestandserhebung der Kategorie – Land- und Forstwirtschaft

4.3.2.1 Landwirtschaft			
ST-01	Kap. 4.2.1, G 122	zeichnerisch	„Als Vorbehaltsgebiete werden festgelegt: [...] 2. Magdeburger Börde [...] 4. Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben [...] 7. Gebiet zwischen Halle und Bitterfeld 8. östliches und südliches Harzvorland 9. Teile der Querfurter Platte 10. Gebiet um Weißenfels 11. Gebiet um Zeitz 12. Gebiete im Bereich des Saale-Unstrut-Tales einschließlich Weinbaugebiete [...].“
ST-02	Kap. 5.7.1, Z 5.7.1.2	zeichnerisch	„Als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft sind im Landesentwicklungsplan LSA für die Planungsregion Magdeburg festgelegt: [...] 2. Magdeburger Börde [...] 4. Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben [...].“

ST-02	Kap. 5.3.2, Z 5.3.2.1	zeichnerisch	„Als Vorranggebiete für Landwirtschaft sind in der Region Magdeburg folgende Flächen festgelegt: Folgendes Vorranggebiet liegt im Untersuchungsraum: [...] I Teile der Magdeburger Börde [...].“
ST-02A	Kap. 6.2.1, Z 125	textlich	„Ausnahmen von Z 124 stellen Trassenbündelungen oder Ersatzbauten von Infrastrukturmaßnahmen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Form von produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen, landwirtschaftlicher Wegebau sowie Nutzbauten, lineare Bepflanzungen mit Feldgehölzen bzw. Anlage von Grünlandstreifen zur Reduktion der Erosion und Verbesserung der Bodenfunktionen dar.“
ST-02A	Kap. 6.2.1, Z 127	zeichnerisch	„Als Vorranggebiete für Landwirtschaft sind in der Region Magdeburg folgende Flächen festgelegt: I Teile der Magdeburger Börde [...] IV Teile des Halleschen Ackerlandes V Teile des Köthener Ackerlandes VII Teile des Nordöstlichen Harzvorlandes. [...].“
ST-03	Kap. 5.3.2, Z	zeichnerisch	„Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind: I. Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben [...].“
ST-03	Kap. 5.5.1, Z 5.5.1.2	zeichnerisch	„Als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft (LEP-LSA Punkt 3.5.1) werden festgelegt: “ 1. Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben [...].“
ST-03A	Kap. 4.4.2.1, Z 17	zeichnerisch	„Als Vorranggebiete für die Landwirtschaft werden festgelegt: [...] II Gebiet um Köthen (Anhalt) Die Vorranggebiete im Anbaugebiet um Köthen sind aufgrund ihrer sehr guten Ertragspotenziale und ackerbaulichen Eignung aus dem im G 122 Nr. 4 LEP-ST 2010 ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet” Gebiet um Staßfurt – Köthen– Aschersleben” entwickelt worden und werden für die weitere landwirtschaftliche Nutzung sichergestellt.“
ST-06	Kap. 4.3.4, Z 1	zeichnerisch	„Aufgrund der natürlichen Voraussetzungen kommt der Landwirtschaft in den Harzvorländern eine besondere Bedeutung zu. Um diesen für die Region wichtigen Wirtschaftszweig zu erhalten und zu fördern, wird Teilräumen ein Prioritätsanspruch für die landwirtschaftliche Nutzung zugewiesen, die vor entgegenstehenden Nutzungen zu sichern sind. Folgende Vorranggebiete für Landwirtschaft werden festgelegt: [...] II Nördliches Harzvorland III Nordöstliches Harzvorland [...].“
ST-06	Kap. 4.5.4, Z 1	zeichnerisch	„In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist den Belangen der Landwirtschaft als wesentlicher Wirtschaftsfaktor, Nahrungsproduzent und Erhalter der Kulturlandschaft bei

			<p>der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen. Als Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft werden festgelegt: [...] 3. Gebiet um Aschersleben-Staßfurt [...].“</p>
ST-10	Kap. 5.3.2, Z 5.3.2.3	zeichnerisch	<p>„In der Planungsregion Halle werden folgende Vorranggebiete für Landwirtschaft festgelegt: [...] II. Querfurter Platte (SK, BLK) III. Gebiete um Reichardtswerben (BLK) IV. Gebiete um Teuchern (BLK) [...] <u>Weinanbau</u> [...] XXI. Weinanbau bei Eulau (BLK) [...].“</p>
ST-10	Kap. 5.7.1, Z 5.7.1.3	zeichnerisch	<p>„Entsprechend den im LEP LSA festgelegten Vorbehaltsgebieten werden neben den bereits festgeschriebenen Vorranggebieten für Landwirtschaft, weitere Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft für die Planungsregion Halle präzisiert und festgelegt: 1. Gebiete Mansfelder Bergland (MSH) 2. Gebiete um Sandersleben (MSH) 3. Gebiete des östlichen Harzvorlandes (SK, MSH) 4. Gebiete des Hornburger Sattel (MSH) 5. Gebiete nördlich von Halle (SK) 6. Gebiete der Querfurter Platte (BLK, SK) 7. Gebiete der Lützen-Hohenmölsener Platte (SLK, SK) 8. Gebiet Helme-Unstrut-Schichtstufenland (BLK) 9. Gebiet südl. Herrngosserstedt u. Eckardsberga (BLK) 10. Gebiet der Molauer Platte (BLK) [...].“</p>
ST-10	Kap. 6.8, G	textlich	<p>„Aufgrund der überwiegend hochwertigen Böden stellt die Landwirtschaft in der Planungsregion Halle einen wichtigen raumbedeutsamen Wirtschaftsfaktor dar. Neben den Aufgabenbereichen der Nahrungsmittelproduktion sowie der Rohstoff- und Energieerzeuger, gewinnt die Landwirtschaft auch beim Erhalt, der Pflege und Entwicklung vielfältig strukturierter Kulturlandschaften eine immer größere Bedeutung. Ihren Aufgaben kann die Landwirtschaft nur dann gerecht werden, wenn der bedeutendste Produktionsfaktor Boden erhalten bleibt. Die landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung in der Planungsregion Halle soll im Flächenumfang weitgehend erhalten bleiben.“</p>
ST-10A	Kap. 5.3.2, Z	zeichnerisch	<p>„Vorranggebiete für Landwirtschaft sind aufgrund der Bodenfruchtbarkeit, der Standortcharakteristik oder Traditionen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Tierzucht und des Ackerbaus sowie wegen der Standortgunst für Sonderkulturen besonders für eine landwirtschaftliche Nutzung geeignet, [...] Darüber hinaus wird die kartografische Darstellung zu folgendem unter Punkt 5.3.2.3.Z festgelegten Vorranggebiet für Landwirtschaft geändert und neu festgelegt:</p>

			<i>II. Querfurter Platte (SK, BLK).“</i>
SN-16	Kap. 9.1, Z	zeichnerisch	<i>„Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft sind in der Karte 14 „Raumnutzung“ ausgewiesen.“</i>
SN-16A	Kap. 4.2.1, Z	zeichnerisch	<i>„Die Vorrang- und [...] gebiete Landwirtschaft sind in Karte 14 „Raumnutzung“ festgelegt.“</i>
SN-16A	Kap. 4.2.1.2, Z	zeichnerisch	<i>„In den Vorranggebieten Landwirtschaft im Bereich der Delitzscher [...] Platte soll die Landwirtschaft so erhalten und entwickelt werden, dass sie zugleich auch zur Umsetzung der Ziele und Anforderungen des Arten- und Biotopschutzes beiträgt und der besonderen Funktion dieser Räume für den großräumig übergreifenden Biotopverbund sowie als überregional bedeutsame Vogelrastgebiete Rechnung trägt.“</i>
TH-17	Kap. 6.2, G 6.1.1	zeichnerisch	<i>„In den zeichnerisch in der Karte 10 dargestellten Freiraumbereichen Landwirtschaft soll der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.“</i>
TH-18	Kap. 4.3.1, Z 4-3	zeichnerisch	<i>„Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung sind für eine nachhaltige Entwicklung der Landbewirtschaftung vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. [...] - LB-53: Schkölen / Pratschütz / Nautschütz - LB-54: Königshofen / Großhelmsdorf / Lindau - LB-55: Eisenberg / Etdorf / Thiemendorf / Walpernhain [...].“</i>
TH-18	Kap. 4.3.2, G 4-14	zeichnerisch	<i>„In den folgenden – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung soll einer nachhaltigen Entwicklung der Landbewirtschaftung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. [...] - lb-54 – Schkölen / Graitschen a.d.H. / Grabsdorf [...] - lb-56 – Großhelmsdorf / Kämmeritz / Tünschütz / Törpla [...].“</i>
TH-18A	Kap. 4.3.1, Z 4-3	zeichnerisch	<i>„Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung sind für eine nachhaltige Entwicklung der Landbewirtschaftung vorgesehen. Damit nicht vereinbare raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen. [...] LB-53 Schkölen / Pratschütz / Nautschütz / Kämmeritz LB-54 Königshofen / Großhelmsdorf / Lindau LB-55 Eisenberg / Etdorf / Thiemendorf / Walpernhain [...].“</i>

4.3.2.2 Forstwirtschaft			
ST-10	Kap. 5.3.3, Z 5.3.3.1	zeichnerisch	„Größere zusammenhängende Waldgebiete werden als Vorranggebiete für Forstwirtschaft ausgewiesen. Für die Planungsregion Halle werden folgende Vorranggebiete für Forstwirtschaft festgelegt: [...] IV. Waldgebiet der "Neuen Göhle" V. Waldgebiet der "Alten Göhle."“
ST-10	Kap. 6.9, G	textlich	„Kleinere Waldflächen in offener Landschaft haben in den meist waldarmen landwirtschaftlich genutzten Gebieten der Planungsregion einen hohen ökologischen Wert. Auf vorrangig hochwertigen Ackerböden sollten die Anlage von kleineren Waldparzellen und Feldgehölzen Vorrang vor großflächigen Aufforstungen haben.“
ST-10	Kap. 6.9, G	textlich	„Die dauerhafte Erhaltung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Waldes, die Erhaltung und Vermehrung der Waldflächen sowie eine nachhaltige Waldbewirtschaftung sind von regionaler Bedeutung.“
TH-18	Kap. 4.4.1, Z 4-4	zeichnerisch	„Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Waldmehrung sind für die Aufforstung und Waldsukzession vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. [...] ▪ WM-11 – nördlich Königshofen [...].“

4.3.3 Erholung und Tourismus

Tabelle 19: Bestandserhebung der Kategorie – Erholung und Tourismus

4.3.3.1 Freiraumgestützte Erholung			
ST-01	Kap. 4.2.5, G 142	zeichnerisch	„Als Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung werden festgelegt: [...] 2. Geiseltal [...] 6. Weinregion Saale-Unstrut-Tal [...].“
ST-02	Kap. 5.7.2, Z 5.7.2.4	zeichnerisch	„Folgende Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung sind zusätzlich für die Planungsregion Magdeburg festgelegt: [...] 2. „Albertinsee“ Förderstedt [...] 4. Bodetal zwischen Hohenerleben und Neugattersleben [...] 13. Sülzetal [...].“
ST-03	Kap. 5.5.2, Z 5.5.2.5	zeichnerisch	„Im Einzelnen werden festgelegt: [...] 1. Saaletal mit Seitentälern [...].“
ST-06	Kap. 4.5.6 Z 1	zeichnerisch	„In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für Tourismus und Erholung ist den Belangen des Tourismus bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen. Im Einzelnen werden als Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung festgelegt: [...] 3. Egelner Mulde/Bodeniederung.“
ST-10	Kap. 5.7.2, Z 5.7.2.5	zeichnerisch	„Aufbauend auf den in der Planungsregion Halle wichtigen Markensäulen des Tourismus „Straße der Romanik“, „Gartenträume“, „Himmelswege“ sowie „Blaues Band“ werden diese Gebiete wie folgt präzisiert und weitere Vorbehaltsgebiete festgelegt: 1. Gebiet des Harzvorlandes (MSH) 2. Gebiet der Mansfelder Seenlandschaft (MSH, SK) 3. Gebiet des Saaletales nördlich Halle (SK, HAL) 4. Gebiet des Stadtwaldes „Dölauer Heide“ (HAL, SK) 5. Saaletal im Stadtgebiet Halle (HAL) 6. Gebiet des Dieskauer Parks und des Osendorfer Sees (HAL, SK) 7. Wallendorfer See (SK) 8. Geiseltal (SK) 9. Kayna-Süd (SK) [...] 11. Teilbereiche des Naturparks „Saale-Unstrut-Triasland“ (BLK) 12. Gebiet um Bad Bibra und Nebra (BLK) 13. Wethautal einschließlich Nautschketal (BLK)

			14. Droyßiger- Zeitzer Forst (BLK) [...] 16. Pirkau Mondsee bei Hohenmölsen (BLK) [...].“
4.3.3.2 Sport- und Freizeiteinrichtungen			
In den maßgeblichen Plänen und Programmen werden keine im Vorhabensbezug betrachtungsrelevanten Ausweisungen zu Sport- und Freizeiteinrichtungen im Untersuchungsraum aufgeführt.			
4.3.3.3 Tourismusschwerpunkte			
In den maßgeblichen Plänen und Programmen werden keine im Vorhabensbezug betrachtungsrelevanten Ausweisungen zu Tourismusschwerpunkten im Untersuchungsraum aufgeführt.			

4.4 Infrastruktur

4.4.1 Verkehr

Tabelle 20: Bestandserhebung der Kategorie – Verkehr

4.4.1.1 Schienenverkehr			
ST-02	Kap. 5.9.2, Z 5.9.2.6	zeichnerisch	„Folgende für die Landesentwicklung in der Planungsregion Magdeburg bedeutsame Neu- und Ausbaumaßnahmen (einschließlich Elektrifizierung) sollen vorrangig durch- oder weitergeführt werden: [...] 1. Ausbau der Strecke Magdeburg – Haldensleben – Oebisfelde (LEP-LSA Punkt 3.6.2.5 Nr. 2g) 2. Ausbau der Strecke Wittenberge – Magdeburg – Halle – Leipzig (LEP LSA Punkt 3.6.2.5 Nr. 2h) 3. Ausbau der Strecke Magdeburg – Halberstadt – Blankenburg/Quedlinburg – Thale (LEPLSA Punkt 3.6.2.5 Nr. 2i) 4. Ausbau der Strecke (Magdeburg-) Schönebeck – Güsten – Blankenheim (-Sangerhausen) (LEP-LSA Punkt 3.6.2.5 Nr. 2j) [...].“
ST-02	Kap. 5.9.2, Z 5.9.2.7	zeichnerisch	„Für den Schienengüterfernverkehr sind in Sachsen-Anhalt folgende Relationen vorzuhalten bzw. vorzubereiten: Hildesheim – Vienenburg – Halberstadt – Aschersleben – Berlin (LEP-LSA Punkt 3.6.2.6 Nr. a) [...].“
ST-02	Kap. 5.9.2, Z 5.9.2.8	zeichnerisch	„Für die Planungsregion Magdeburg sind für den Schienengüterverkehr folgende Relationen zu erhalten und auszubauen: [...] 3. Schienenanbindung „Am Eulenberg“ Langenweddingen – Magdeburg.“

ST-02	Kap. 5.9.2, Z 5.9.2.9	zeichnerisch	„In der Planungsregion Magdeburg sind folgende Relationen zur Personenbeförderung auszubauen und deren Betrieb zu erhalten: [...] 2. Ausbau der Strecke Magdeburg – Haldensleben - Oebisfelde (- Wolfsburg) 7. Erhalt und Förderung der Strecke Magdeburg – Eilsleben – Marienborn (- Hannover) 9. Erhalt und Förderung der Strecke Magdeburg – Langenweddingen – Blumenberg – Oschersleben – Krottorf (- Halberstadt) [...].“
ST-02	Kap. 5.9.2, Z 5.9.2.19	zeichnerisch	„Für die Einbindung der Oberzentren in das Personenfernverkehrsnetz (ICE-, IC- und EC-Verbindungen) ist zur Erreichbarkeit von Landeshauptstädten und Wirtschaftsschwerpunkten unter Berücksichtigung der Neu- und Ausbaumaßnahmen die Bedienung folgender Streckenrelationen für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg im Taktverkehr laut LEP-LSA vordringlich anzustreben: [...] 3. Hamburg – Uelzen – Salzwedel – Stendal – Magdeburg – Köthen – Halle – Leipzig – Dresden (LEP-LSA Punkt 3.6.2.11 Nr. 5).“
ST-02	Kap. 5.9.2, Z 5.9.2.21	zeichnerisch	„Für die regionale und überregionale Verknüpfung der Ober- und Mittelzentren sowie für die Erschließung von Fremdenverkehrsgebieten ist unter Berücksichtigung von Neu- und Ausbaumaßnahmen die Bedienung folgender Streckenrelationen für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg laut LEP-LSA im Taktverkehr auf Interregio-Ebene vordringlich anzustreben: 1. Bremen – Uelzen – Salzwedel – Stendal – Magdeburg – Schönebeck – Köthen – Halle – Merseburg – Weißenfels – Zeitz (LEP-LSA Punkt 3.6.2.13 Nr. 1) 2. Köln – Hannover – Wolfsburg – Haldensleben – Magdeburg – Köthen – Halle – Leipzig – Dresden (LEP-LSA Punkt 3.6.2.13 Nr. 2) [...] 5. Würzburg – Erfurt – Sangerhausen – Sandersleben – Güsten – Staßfurt – Schönebeck – Magdeburg (LEP-LSA Punkt 3.6.2.13 Nr. 10) (LEP-LSA Punkt 3.6.2.13).“
ST-02A	Kap. 5.3.1, Z 50	zeichnerisch	„Für den Eisenbahnverkehr im nationalen Netz sind die Relationen [...] - Magdeburg - Schönebeck - Bernburg/Köthen - Halle - Jena/Erfurt - Magdeburg - Sangerhausen – Erfurt [...] für den Personen- und Güterverkehr bedarfsgerecht auszubauen (LEP 2010; Z 72, S. 73).“
ST-02A	Kap. 5.3.1, Z 54	zeichnerisch	„Für den Schienengüterfernverkehr sind in Sachsen-Anhalt folgende Relationen vorzuhalten: [...] Dresden - Leipzig - Halle - Magdeburg - Stendal - Bremen/ Hamburg/ Rostock (inklusive zweigleisiger Ausbau Stendal - Uelzen) [...].“
ST-02A	Kap. 5.3.1, Z 55	zeichnerisch	„Folgende Relationen ergänzen die in Z 54 aufgeführten Strecken für die Region Magdeburg: [...] (Hildesheim – Vienenburg – Halberstadt) – Aschersleben – (Berlin) [...].“

ST-02A	Kap. 5.3.1, Z 56	zeichnerisch	<p>„Die nachfolgenden Relationen werden überwiegend vom Güterverkehr genutzt und sind zu erhalten bzw. bedarfsweise zu planen, entsprechend der raumordnerischen Anforderung einer verstärkten Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene: [...] 4. Ausbau der Strecke Magdeburg – Haldensleben 5. Ausbau der Strecke Magdeburg – Gommern [...] 6. Ausbau der Strecke Schönebeck – Staßfurt [...].“</p>
ST-02A	Kap. 5.3.1, Z 59	zeichnerisch	<p>„In der Planungsregion Magdeburg sind folgende Strecken als Regio-S-Bahn- Systeme zu erhalten und auszubauen: [...] 3. Schienenanbindung „Am Eulenberg“ Langenweddingen – Magdeburg 4. Haldensleben – Altenhausen – Weferlingen 5. Barby – Calbe Saale (Ost) 6. Ausbau der Strecke Schönebeck – Staßfurt 7. Ausbau der Strecke Magdeburg (– Halberstadt) [...].“</p>
ST-03	Kap. 5.8.1, Z 5.8.1.2	zeichnerisch	<p>„Folgende für die Landesentwicklung bedeutsame Neu- und Ausbaumaßnahmen (einschließlich Elektrifizierung) sollen vorrangig durch- oder weitergeführt werden (LEP-LSA Punkt 3.6.2.5): 1. Ausbau der Strecke (Aschersleben) – Bernburg – Köthen – Dessau 2. Ausbau der Strecke (Magdeburg – Schönebeck) – Güsten – (Blankenheim – Sangerhausen) [...].“</p>
ST-03	Kap. 5.8.1, Z 5.8.1.3	zeichnerisch	<p>„Die Regionalverbindungen sind dauerhaft zu erhalten und auszubauen: Könnern – Bernburg – (Calbe/West – Schönebeck – Magdeburg) [...].“</p>
ST-06	Kap. 4.8.2, Z 5	zeichnerisch	<p>„Folgende für die Landes- und Regionalentwicklung bedeutsame Neu- und Ausbaumaßnahmen an Schienenverbindungen für den Fernverkehr sollen vorrangig durch- oder weitergeführt werden: b) Ausbau der Strecke Aschersleben - Bernburg - Köthen - Dessau (Ausbau für Tempo bis 120 km/h) [...].“</p>
ST-10	Kap. 5.9, Z 5.9.2.6	zeichnerisch	<p>„In der Planungsregion Halle sollen folgende, für die Landesentwicklung bedeutsame Neu- und Ausbaumaßnahmen (einschließlich Elektrifizierung) vorrangig durch- oder weitergeführt werden (LEP LSA 3.6.2.5): [...] 1. Verkehrsprojekte Deutsche Einheit (VDE) - Neu- und Ausbau der Strecke Nürnberg-Erfurt-Halle/Leipzig- Lutherstadt Wittenberg-Berlin (VDE-Nr. 8) 2. Sonstige Maßnahmen - Ausbau der Strecke Halle-Aschersleben-Halberstadt-Wernigerode-Vienenburg auch für Neigetechnik - Ausbau der Strecke Halle- Sangerhausen- Nordhausen-Kassel für Neigetechnik</p>

			<ul style="list-style-type: none"> - Ausbau der Stammstrecke Halle- Weißenfels- Naumburg-Erfurt - Ausbau der Strecke Wittenberge-Magdeburg-Halle-Leipzig - [...] - Ausbau der Strecke (Halle)- Bitterfeld- Dessau- Berlin - Ausbau der Strecke (Halle-)Weißenfels-Zeitz [...].“
ST-10A	Kap. 5.9.2, Z	zeichnerisch	<p>„Darüber hinaus werden folgende weitere regionale Schienenverbindungen zur Erschließung in der Planungsregion unter Punkt 5.9.2.18. Z neu festgelegt:</p> <p>5. Merseburg-Querfurt (SK)</p> <p>[...]</p> <p>8. Weißenfels-Zeitz-Tröglitz (BLK).“</p>
4.4.1.2 Straßenverkehr			
ST-01	Kap. 3.3.2, Z 79	zeichnerisch	<p>„Zur Verbesserung des großräumigen und überregionalen Verkehrs und damit auch zur Entlastung des nachgeordneten Straßennetzes ist der BVWP schrittweise umzusetzen. Folgende Neubauvorhaben des BVWP sind insbesondere zu sichern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lückenschluss der A 14, Teilabschnitt Magdeburg über Stendal bis zur Landesgrenze Brandenburg und Weiterführung in Richtung Schwerin (Wismar A 20) zur Erschließung der Altmark und als Verbindung zur Nord- und Ostsee, [...] - B 71n zur Anbindung von Haldensleben an die A 14, [...] - Verlängerung der B 6n von der A 14 zur A 9 und über Sachsen-Anhalt hinaus als überregionale Verkehrsachse in Richtung Osten (ab A 9 noch keine geplante Trassenführung).“
ST-01	Kap. 3.3.2, Z 80	zeichnerisch	<p>„Eine Weiterführung der A 71 zwischen dem Autobahndreieck Südharz (A 38 / A 71) und der A 14, Anschlussstelle Plötzkau ist zu sichern.“</p>
ST-01	Kap. 3.3.2, Z 82	zeichnerisch	<p>„Darüber hinaus sind folgende Vorhaben mit Landesbedeutung: B 6 Ausbau Halle - Landesgrenze Sachsen [...].“</p>
ST-02	Kap. 5.9.3, Z 5.9.3.2	zeichnerisch	<p>„Um den europäischen Verkehrsbeziehungen Rechnung zu tragen und das Zusammenwachsen der alten und neuen Länder zu fördern sowie zur Verbindung großer Wirtschaftszentren ist der Aus- und Neubau von Autobahnen und autobahnähnlichen Fernstraßen erforderlich. Die nachfolgend für die Landesentwicklung im LEP-LSA unter Pkt. 3.6.3.2 für die Region Magdeburg aufgeführten vorrangigen Maßnahmen sollen gleichzeitig der Bündelung des Straßenverkehrs und der Entlastung des nachgeordneten Straßennetzes vom Fernverkehr dienen:</p> <p>[...]</p> <p>2.</p> <p>a) Fortführung der BAB A 14 von Dresden – Leipzig – Halle – Magdeburg (A2) über Stendal – Wittenberge in Richtung Schwerin zur Erschließung der Altmark und als Verbindung zur Nord- und Ostsee sowie über vorhandene und neu- oder auszubauende Bundesstraßenverbindungen in West-Ost-Richtung (B188, B71 und B190) nach Niedersachsen, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern. (B188, B71, B190, B71 und B190n) (LEP-LSA Punkt 3.6.3.2 Nr. 2a, geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den LEP-LSA vom 13. Mai 2003 und vom 19. Juli 2005).“</p>

ST-02	Kap. 5.9.3, Z 5.9.3.4	zeichnerisch	<p>„Der Neu- oder Ausbau folgender im LEP-LSA für die Region Magdeburg festgelegter wichtiger Bundesstraßenverbindungen einschließlich zugehöriger Ortumgehungen ist zur Wirtschaftsförderung sowie zur Funktionsfähigkeit, zur Erreichbarkeit und zur Entlastung von Zentralen Orten und sonstigen Siedlungsbereichen vordringlich erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. B1 Helmstedt – Magdeburg – Burg – Genthin – Brandenburg (LEP LSA Punkt 3.6.3.4 Nr. 1) 2. B 71 Magdeburg – Haldensleben – Salzwedel (LEP-LSA Punkt 3.6.3.4 Nr. 3) 3. B 81 Magdeburg – Halberstadt – Blankenburg (-Nord) (LEP-LSA Punkt 3.6.3.4 Nr. 5, geändert durch das Gesetz über den LEP-LSA vom 19. Juli 2005) [...] 6. B 189 Magdeburg – Wolmirstedt (-Nord) (LEP-LSA Punkt 3.6.3.4 Nr. 17) 9. B 246 a B 81/Altenweddingen – Schönebeck mit neuer Elbbrücke - Gommern (LEP-LSA Punkt 3.6.3.4 Nr. 22) [...].“
ST-02	Kap. 5.9.3, Z 5.9.3.7	zeichnerisch	<p>„Für die Planungsregion Magdeburg sollen folgende Verbindungen von Hauptverkehrsstraßen von regionaler Bedeutung erhalten und bei Bedarf ausgebaut werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> [...] 1. B 246a Burg – Möckern – Gommern [...] 14. L 44 Wolmirstedt – Rogätz [...] 18. L 63 Dessau – Aken – Calbe/Saale – Förderstedt 19. L 65 Schönebeck – Calbe/Saale und Ortsumgehung Calbe/Saale (weiterführend nach Nienburg) 20. L 68 Barby – Calbe [...].“
ST-02A	Kap. 5.3.2, Z 60	zeichnerisch	<p>„Zur Verbesserung des großräumigen und überregionalen Verkehrs und damit auch zur Entlastung des nachgeordneten Straßennetzes ist der BVWP schrittweise umzusetzen. Folgende Neubauvorhaben des BVWP sind insbesondere zu sichern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lückenschluss der A 14, Teilabschnitt Magdeburg über Stendal bis zur Landesgrenze Brandenburg und Weiterführung in Richtung Schwerin (Wismar A 20) zur Erschließung der Altmark und als Verbindung zur Nord- und Ostsee, - B 71n zur Anbindung von Haldensleben an die A 14, - Verlängerung der B 6 von der A 14 zur A 9 und über Sachsen-Anhalt hinaus als überregionale Verkehrsachse in Richtung Osten. (ab A 9 noch keine geplante Trassenführung) (LEP 2010; Z 79, S. 77 f.).“
ST-02A	Kap. 5.3.2, Z 61	zeichnerisch	<p>„Eine Weiterführung der A 71 zwischen dem Autobahndreieck Südharz (A 38 / A 71) und der A 14, Anschlussstelle Plötzkau ist zu sichern. (LEP 2010; Z 80, S.78).“</p>
ST-02A	Kap. 5.3.2, Z 63	zeichnerisch	<p>„Neubauvorhaben von Landesstraßen zur Entlastung von Ortsdurchfahrten und als Folgemaßnahmen von Bundesfernstraßenvorhaben werden entsprechend LVWP realisiert. Dabei werden insbesondere folgende Maßnahmen festgelegt:</p>

			<i>L 63, OU Calbe Süd und OU Brumby zur Anbindung an die A 14, L 71, OU Rathmannsdorf als Folgemaßnahme der B 6n (LEP 2010; Z 85, S. 80).“</i>
ST-02A	Kap. 5.3.2, Z 64	zeichnerisch	<p><i>„Für die Entwicklung der Region sind folgende Straßenverbindungen von Bedeutung: [...] 1. B1 [...] 3. B 71 Magdeburg – Haldensleben (– Salzwedel) 4. B 81 Magdeburg (– Halberstadt – Blankenburg) [...] 8. B 185 (Ballenstedt –) Aschersleben – Bernburg (– Köthen – Dessau) [...] 10. B 189 Magdeburg – Wolmirstedt (– Stendal – Wittenberge – Wittstock) [...] 13. B 246 Königsborn – Loburg (– Trebbin) 14. B 246 a Hakenstedt – Eilsleben – Seehausen – Wanzleben – Altenweddingen – Schönebeck – Gommern – Möckern – Burg [...] 15. K 1374 Aschersleben – Güsten – Bernburg [...] 25. L 44 Wolmirstedt – Rogätz 26. L 50 Magdeburg – Bernburg – Könnern (– Halle) [...] 30. L 63 (Dessau – Aken –) Calbe/Saale – Förderstedt 31. L 65 Schönebeck – Calbe/Saale – Nienburg – Bernburg [...] 33. L 68 Barby – Calbe/Saale [...] 36. L 71 Unseburg – Staßfurt – Rathmannsdorf – B 6n [...] 38. L 73 Winnigen – Hecklingen – Staßfurt – Hohenerxleben – Neugattersleben – Nienburg (– Kleinpaschleben) 39. L 74 Bründel – B 6 [...] 41. L 144 (Löbejün –) Hohenedlau – Edlau – L 50 42. L 146 Bernburg – Baalberge – Cörmigk (– Gröbzig) 43. L 148 (Köthen –) Gerlebogk – Ilbersdorf – Könnern 44. L 149 (Zerbst –) Breitenhagen – Lödderitz (L 63) – Beesenlaublingen 45. L 151 (Lutherstadt Eisleben – Polleben – Gerbstedt –) Belleben – Alsleben (B6) 46. L 152 (Sandersleben –) L 151.“</i></p>
ST-03	Kap. 5.8.2, Z 5.8.2.2	zeichnerisch	<p><i>„Um den europäischen Verkehrsbeziehungen Rechnung zu tragen und das Zusammenwachsen der alten und neuen Länder zu fördern sowie zur Verbindung großer Wirtschaftszentren ist der Aus- und Neubau von Autobahnen und autobahnähnlichen Fernstraßen erforderlich. Die nachfolgend aufgeführten vordringlichen Maßnahmen sollen gleichzeitig der Bündelung des Straßenverkehrs und der Entlastung des nachgeordneten Straßennetzes vom Fernverkehr dienen:</i></p>

			<p>[...]</p> <p>2. Ergänzende und weiterführende Maßnahmen</p> <p>a. Fortführung der BAB A 71 von Würzburg – Erfurt – Sangerhausen (A 38) über Hettstedt in Richtung Bernburg (A 14/B 6n) zur Erschließung des Mansfelder Landes und zur Anbindung an die Landeshauptstadt Magdeburg sowie als Teilstück einer großräumigen Verbindung von Süddeutschland zur Ostsee zur Entlastung der A 9 sowie des Raumes Halle/Leipzig (LEP-LSA Punkt 3.6.3.2)</p> <p>b. Neubau einer leistungsfähigen Nordharzverbindung (B 6n) von der A 7 (Hannover - Kassel) über Goslar zur A 14 bei Bernburg mit Verlängerung über Köthen zur A 9/B 184 südlich von Dessau mit dem Ziel der Erschließung des gesamten Nordharzraumes und der Verbindung der am Rande dieses Mittelgebirges aufgereihten Zentralen Orte höherer Stufe untereinander²¹ der sowie der Verbindung der Wirtschafts- und Fremdenverkehrsregion Harz mit West- und Norddeutschland einerseits und Mittel- und Ostdeutschland andererseits, insbesondere mit den Räumen Hannover/Braunschweig sowie Halle/Leipzig und Berlin. Im Zuge des Neubaus der B 6n erfolgt die Streckenführung nördlich der Stadt Quedlinburg. Darüber hinaus ist die B 6n als überregionale Verkehrsachse nach Osteuropa in Richtung Polen vorzuhalten.“</p>
ST-03	Kap. 5.8.2, Z 5.8.2.3	zeichnerisch	<p>„Der Neu- oder Ausbau folgender wichtiger Bundesstraßenverbindungen einschließlich zugehöriger Ortsumgehungen ist zur Wirtschaftsförderung sowie zur Funktionsfähigkeit, zur Erreichbarkeit und zur Entlastung von Zentralen Orten und sonstigen Siedlungsbereichen vordringlich erforderlich (LEP-LSA Punkt 3.6.3.4):</p> <p>[...]</p> <p>B 6 Aschersleben – Halle – Leipzig</p> <p>B 185 Ballenstedt – Aschersleben – Bernburg – Köthen – Dessau</p> <p>[...].“</p>
ST-03	Kap. 5.8.2, Z 5.8.2.6	zeichnerisch	<p>„Ortsumgehungen im Zuge von Hauptverkehrsstraßen regionaler Bedeutung sind:</p> <p>[...]</p> <p>L 146 Baalberge</p> <p>[...]</p> <p>L 149 Preußlitz</p> <p>L 149 Beesenlaublingen</p> <p>[...].“</p>
ST-03A	Kap. 4.3.3.2, Z6	zeichnerisch	<p>„Die Erhaltung und Instandsetzung der Hauptverkehrsstraßen regionaler Bedeutung ist zur Wirtschaftsförderung sowie zur Funktionsfähigkeit, zur Erreichbarkeit von Zentralen Orten und sonstigen Siedlungsbereichen vorrangig zu verfolgen. [...] Folgende Straßenverbindungen sind von regionaler Bedeutung:</p> <p>L 146 Landkreisgrenze - Gröbzig - Cattau L 147</p> <p>[...]</p> <p>L 148 (Könnern) - Landkreisgrenze - B 185.“</p>
ST-06	Kap. 4.8.3, Z 6	zeichnerisch	<p>„Der Aus- oder Neubau folgender wichtiger regionalbedeutsamer Landes- und Kreisstraßenverbindungen ist zur Wirtschaftsförderung sowie zur Funktionsfähigkeit, zur Erreichbarkeit und zur Entlastung von Zentralen Orten und sonstigen Siedlungsbereichen vordringlich erforderlich:</p> <p>1. L 71 Unseburg - Staßfurt - Rathmannsdorf - B6n</p> <p>2. L 72 (B 180 - Sandersleben) - B 6 - B6n - Staßfurt - (B 71)</p>

			3. L 75 Ballenstedt/B185 - Hoym - B 6n [...].“
ST-10	Kap. 5.9.3, Z 5.9.3.7	zeichnerisch	„Die kartographisch dargestellten regional bedeutsamen Straßen sind zu erhalten bzw. so auszubauen, dass Unfallhäufungsstellen und -linien sowie Leistungsfähigkeitsengpässe beseitigt werden.“
ST-10	Kap. 5.9.3, Z 5.9.3.9	zeichnerisch	„An folgenden zeichnerisch dargestellten regional bedeutsamen Straßen sind vordringlich Neu- und Ausbaumaßnahmen erforderlich: [...] L 163/K 2156 OU Delitz a. L164/L164n B80-Erdeborn-Teutschenthal-AS Halle/West (A143)-Halle/Neustadt [...] L 165 AS Halle/ Ost – Queis L 170 Landesgrenze Sachsen – Raßnitz / Lochau – Halle (B 91).“
ST-10A	Kap. 5.9.3, Z	zeichnerisch	„Im LEP LSA 2010 sind folgende weitere überregional bedeutsamen Hauptverkehrsstraßen in der Planungsregion Halle festgelegt: [...] II. L 189/ L190, BAB 9 - Hohenmelsen [...].“
ST-10A	Kap. 5.9.3, Z 2	zeichnerisch	„Darüber hinaus werden unter Punkt 5.9.3.4. Z folgende Ortsumfahrungen im Zuge landesbedeutsamer Straße gemäß G 59 LEP LSA 2010 neu festgelegt: [...] 1. L 159, Halle - Salzmünde - Polleben - B 180 2. L 141, Halle - AS Halle-Tornau BAB 14 - Zörbig [...].“
TH18	Kap. 3.1.2, Z 3-3	zeichnerisch	„Mit den im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten regional bedeutsamen Straßenverbindungen ist die Verbindung zwischen den benachbarten Mittelzentren sowie Grundzentren untereinander, die Anbindung der Grundzentren an die höherstufigen Zentralen Orte und an die Europäisch, Großräumig und Überregional bedeutsamen Straßenverbindungen zu sichern. [...] - Saale-Holzland-Kreis und Stadt Jena [...] - Osterfeld – Schkölen – bis L 1070 Wetzdorf (L 190 / L 1372 / L 2306) [...].“
TH18	Kap. 3.1.2, G 3-7	zeichnerisch	„Im Europäisch bedeutsamen Straßennetz sollen folgende Vorhaben mit oberster Priorität gesichert werden: Fertigstellung der Verkehrsprojekte Deutsche Einheit entlang der A 4 und A 9 in den Abschnitten [...] - Endausbau Hermsdorfer Kreuz A 4 / A 9.“

4.4.1.3 Luftverkehr			
ST-02	Kap. 5.9.6, Z 5.9.6.8	zeichnerisch	„Folgende Sonderlandeplätze der Planungsregion Magdeburg sind von regionaler Bedeutung und sollen entsprechend ihrer Funktionen erhalten und bei Bedarf gezielt ausgebaut werden: Folgende Sonderlandeplätze liegen im Untersuchungsraum: [...] 4. Klein Mühlingen [...].“
ST-02A	Kap. 5.3.5, Z 72	zeichnerisch	„Regional bedeutsame Flugplätze sind entsprechend ihrer Funktionen zu erhalten und bei Bedarf auszubauen: [...] 4. Klein Mühlingen [...].“
4.4.1.4 Schiffsverkehr			
ST-02	Kap. 5.9.5, Z 5.9.5.1	zeichnerisch	„Das vorhandene Wasserstraßennetz und die Binnenhäfen sollen für einen leistungsfähigen und bedarfsgerechten Güterverkehr erhalten und soweit erforderlich ausgebaut und modernisiert werden, um eine Entlastung der Straßen und der Schienenwege zu erreichen. Dabei sollen negative Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild insbesondere auch im Gebiet der mittleren Elbe und der unteren Saale soweit wie möglich vermieden und der naturnahe Charakter der Flussläufe einschließlich ihrer Auenbereiche erhalten werden (LEP-LSA Punkt 3.6.5.1).“
ST-02	Kap. 5.9.5, Z 5.9.5.2	zeichnerisch	„Vordringlich sind der Ausbau des Mittellandkanals/Elbe-Havel-Kanal einschließlich des Wasserstraßenkreuzes Magdeburg mit der elbwasserstandsunabhängigen Anbindung der Magdeburger Häfen (VDE Nr. 17) (LEP-LSA Punkt 3.6.5.2).“
ST-02	Kap. 5.9.5, Z 5.9.5.3	zeichnerisch	„Zur Sicherung der Schiffbarkeit des Wasserweges ist im Bereich der unteren Saale als Ausbauparallel ein Schleusenkanal Tornitz ohne Wehr zwischen Calbe und der Einmündung in die Elbe vorzuhalten. (LEP-LSA Punkt 3.6.5.3, geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den LEP-LSA vom 19. Juli 2005).“
ST-02A	Kap. 5.3.3, Z 69	zeichnerisch	„Die ganzjährige verlässliche Schiffbarkeit der Wasserstraßen Elbe und Saale ist herzustellen und zu gewährleisten. Dazu ist im Bereich der unteren Saale als Ausbaumaßnahme der Schleusenkanal Tornitz (ohne Wehr) vorgesehen (LEP 2010; Z 87, S. 83 f.).“
ST-11A	Kap. 5.9.5, Z	zeichnerisch	„Bis zur endgültigen Entscheidung über die Vollendung des vor dem zweiten Weltkrieg begonnenen Baus des Saale-Elster-Kanals (Saale- Leipzig- Kanal), zwischen der Einmündung in die Saale bei Kreypau und der Landesgrenze zum Freistaat Sachsen südöstlich Möritzsch, ist die Kanaltrasse zu sichern und von dauerhaft entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten.“
4.4.1.5 Transport- und Logistikzentren			
In den maßgeblichen Plänen und Programmen werden keine im Vorhabensbezug betrachtungsrelevanten Ausweisungen zu Transport- und Logistikzentren im Untersuchungsraum aufgeführt.			

4.4.1.6 Sonstige Verkehr (inkl. ÖPNV und Radverkehr)			
ST-02	Kap. 5.9.4, Z 5.9.4.5	zeichnerisch	<p>„Zur Vervollständigung der Verkehrsinfrastruktur ist ein Radwegenetz zu schaffen. Dabei soll eine Vernetzung der örtlichen Fahrradwegenetze erfolgen sowie das überregionale Radwegenetz ausgebaut und mit dem nachgeordneten Radwegenetz verbunden werden. Darüber hinaus hat für die Region Magdeburg der Ausbau und die Unterhaltung folgender europäischer und überregional bedeutsamer Radwanderwege und Fernwanderwege besondere Bedeutung:</p> <p>1. Aller-Elbe-Radweg [...] 7. Europa-Fernradweg R1 (Den-Haag – Harz – Berlin) (nachrichtlich übernommen)</p> <p>9. Saale-Radwanderweg (Hirschberg bei Hof – Barby – Anbindung an den Elbe-Radweg) [...].“</p>
ST-02A	Kap. 5.3.7, Z 80	zeichnerisch	<p>„Die Infrastruktur für den rad- und fußläufigen Verkehr bilden einen wichtigen Bestandteil der Daseinsvorsorge für die Region Magdeburg. Folgende wichtige Verbindungen sind im Regionalen Entwicklungsplan dargestellt:</p> <p>1. Aller-Elbe-Radweg [...] 7. Europa-Fernradweg R1 (Den-Haag – Harz – Berlin – St. Petersburg) [...] 11. Telegrafadenradweg 12. Saale-Radwanderweg (Hirschberg bei Hof – Barby– Anbindung an den Elbe-Radweg).“</p>
ST-03	Kap. 5.8.3, Z 5.8.3.2	zeichnerisch	<p>„Die im maßgeblichen Plan bestimmten, zeichnerisch in der Karte des RGP A-B-W (2006) dargestellten Überregional bedeutsame Radwanderwege werden festgelegt:</p> <p>[...] Europaradweg R1 Saale-Radwanderweg [...].“</p>
ST-10	Kap. 5.9.4, Z 5.9.4.4	zeichnerisch	<p>„Zur Schaffung eines länderübergreifenden Netzes von Radwegen und zur Verknüpfung mit Radwegen in benachbarten Planungsregionen sind folgende überregional bedeutsame Radwege herzustellen bzw. auszubauen:</p> <p>1. Saale-Radwanderweg (SK, HAL, BLK) [...] 3. Radweg Saale-Harz (MSH, SK, HAL) [...].“</p>
ST-10	Kap. 5.9.4, Z 5.9.4.5	zeichnerisch	<p>„Folgende regional bedeutsamen Radwege sind herzustellen bzw. auszubauen:</p> <p>1. Rippach-Radwanderweg (BLK) [...] 3. Rad-Acht (BLK)</p>

			[...] 7. Nessa-Radwanderweg (BLK).“
ST-10A	Kap. 5.9.4, Z	zeichnerisch	„Für die Planungsregion Halle finden die im LEP LSA 2010 festgelegten Grundsätze G 72 und G 73 Berücksichtigung. Darüber hinaus werden unter Punkt 5.9.4.5. Z die folgenden regional bedeutsamen Radwege zur regionalen Raumschließung sowie zur Vernetzung mit den Radrouten der Klasse 1 und 2 neu festgelegt: 10. Bahndammradweg Zeitz - Dornburg-Camburg 11. Dolmenweg 12. Elster-Saale-Radweg [...] 14. Goetheradweg 15. Halle-Bitterfeld/ Goitzsche [...] 19. Saale-Elster-Kanal-Radweg 20. Salzfuhweg Halle-Leipzig 21. Sohle-Kohle-Geschichte.“

4.4.2 Entsorgung

Tabelle 21: Bestandserhebung der Kategorie – Entsorgung

4.4.2.1 Abfallwirtschaft			
In den maßgeblichen Plänen und Programmen werden keine im Vorhabensbezug betrachtungsrelevanten Ausweisungen zur Abfallwirtschaft im Untersuchungsraum aufgeführt.			
4.4.2.2 Abwasserwirtschaft			
ST-03	Kap. 5.6.2, G 5.6.2	zeichnerisch	„Gebiete zur Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen sind: [...] 5. „Kalkteiche“ Latdorf G Auf dem Areal der Abwasserbehandlungsanlagen „Kalkteiche“ Latdorf sollen die Raumfunktionen Natur und Landschaft sowie Erholung nach Abschluss der Betreibung der Anlagen miteinander in Einklang gebracht werden. [...].“

4.4.3 Energieversorgung

Tabelle 22: Bestandserhebung der Kategorie – Energieversorgung

4.4.3.1 Hochspannungsleitungen			
ST-01	Kap. 3.4, G 81	textlich	„Das Netz der Energie- und Produktenleitungen soll bedarfsgerecht entwickelt werden. Dabei stehen Maßnahmen zur besseren Integration erneuerbarer Energien unter einer besonderen Dringlichkeit. Für die Trassierung sollen vorrangig bestehende Leitungswege genutzt werden und eine Bündelung mit vorhandenen Energie- und Verkehrsstrassen angestrebt werden.“

ST-06	Kap. 4.9.1, Z 1	textlich	„Das Netz der regional- und überregional bedeutsamen elektrischen Leitungen, inklusive der dazugehörigen Umspannwerke, ist anforderungsgerecht und umweltgerecht zu erhalten und nach dem geltenden Stand der Technik auszubauen, so dass u.a. eine ausreichende Versorgung der Region mit Energie gewährleistet ist.“
ST-06	Kap. 4.9.1, G 4	textlich	„Eine Mehrfachnutzung der Trassen bzw. Bündelung mit vorhandenen Energie- und Verkehrstrassen ist aus Natur- und Landschaftsschutzgründen anzustreben.“
ST-10	Kap. 5.10.1, Z 5.10.1.1	textlich	„Energieversorgungsleitungen sind in Abhängigkeit des Energiebedarfs und Energieanfalls anforderungsgerecht zu erhalten, auszubauen bzw. zu ergänzen, so dass insbesondere die Versorgung der Region mit Energie in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend gewährleistet ist. Bei Aus- und Neubau von Energietrassen sollen vorrangig bestehende Trassierungswege genutzt werden.“
TH-17	Kap. 5.2, G 5.2.2	textlich	„1) Beim Netzausbau von Energieleitungen soll eine Bündelung mit vorhandenen, gleichartigen Infrastrukturen, insbesondere Energie- und Verkehrstrassen, angestrebt werden, soweit sicherheitsrelevante Belange nicht entgegenstehen. 2) Modernisierung, Ausbau und Erweiterung bestehender Anlagen soll gegen über Neuerrichtung im Freiraum der Vorzug eingeräumt werden. 3) Wesentliche Beeinträchtigungen von Mensch, Natur und Umwelt sowie des Landschaftsbilds sollen vermieden werden.“
TH-17	Kap. 5.2, G 5.2.4	textlich	„1) Die Errichtung oder Änderung von länderübergreifenden Höchstspannungsleitungen darf nicht zu einer unverhältnismäßigen Belastung einzelner Regionen bzw. Landschaftsräume führen oder Entwicklungsdefizite verstärken. 2) Der Thüringer Wald soll als überregional bedeutsame touristische Destination bei der weiteren Netzausbauplanung umgangen werden. 3) Netzoptimierungs- und -verstärkungsmaßnahmen soll der Vorrang vor Neubaumaßnahmen eingeräumt werden. 4) Nicht vermeidbare Ausbauvorhaben sollen möglichst mit vorhandenen Bandinfrastrukturen gebündelt werden.“
TH-18	Kap.3.2.1, G 3-23	textlich	„Das Netz der Transport- und Leitungstrassen soll zur Erhöhung der Versorgungssicherheit bedarfsgerecht ausgebaut werden. Bei künftigen Trassierungen von Stromleitungen soll auf eine landschaftsgerechte Führung unter Schonung von Waldflächen hingewirkt werden. Sie sollen vorrangig mit bestehenden linearen Infrastrukturelementen bzw. als Mehrfachleitungen gebündelt werden. In Gebieten mit hoher Siedlungsdichte sowie in besonders schutzbedürftigen Bereichen sollen neue Hochspannungsleitungen als Kabeltrasse verlegt werden. Beim Ausbau des Netzes der Transport- und Leitungstrassen soll insbesondere der Bedarf durch den Ausbau eines effektiven Mix von erneuerbaren Energien berücksichtigt werden. Folgende Vorhaben der Elektroenergieversorgung mit überwiegend regionaler Bedeutung sollen in der Planungsregion errichtet bzw. erweitert werden [...]“

4.4.3.2 Rohrleitungen			
ST-01	Kap. 3.4, G 81	textlich	„Das Netz der Energie- und Produktenleitungen soll bedarfsgerecht entwickelt werden. Dabei stehen Maßnahmen zur besseren Integration erneuerbarer Energien unter einer besonderen Dringlichkeit. Für die Trassierung sollen vorrangig bestehende Leitungswege genutzt werden und eine Bündelung mit vorhandenen Energie- und Verkehrsstrassen angestrebt werden.“
ST-10	Kap. 5.10.4, Z 5.10.4.1	zeichnerisch	„Die in der zeichnerischen Darstellung ausgewiesenen Erdöl- und Produktenleitungen dienen der Versorgung wichtiger Industriestandorte mit chemischen Grundstoffen und dem Abtransport der erzeugten Produkte und sind daher von entgegenstehenden raumbedeutsamen Nutzungen freizuhalten. Entsprechend dem Bedarf sind diese Leitungen zu erhalten bzw. auszubauen. Folgende geplante Gasversorgungsleitungen liegen im Untersuchungsraum: [...] Sayda-Werne-Eynatten [...].“
4.4.3.3 Sonstige Energieversorgung (inkl. punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung)			
ST-10	Kap. 5.6.2, Z 5.6.2.1	zeichnerisch	„Folgende von Gas genutzte unterirdische Kavernen im Salzgestein sowie die ehemaligen Gaslagerstätten stellen in der Planungsregion regional bedeutsame Gebiete zur unterirdischen behälterlosen Speicherung dar und sind von entgegenstehenden, raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Nutzungen freizuhalten: 1. Teutschenthal / Bad Lauchstädt (SK) [...].“

4.4.4 Erneuerbare Energien

Tabelle 23: Bestandserhebung der Kategorie – Erneuerbare Energie

4.4.4.1 Windenergie			
ST-02	Kap. 5.8.2, Z 5.8.2.1	zeichnerisch	„Es werden nachfolgend und in der kartografischen Darstellung für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg folgende Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie verbunden mit der Wirkung von Eignungsgebieten ausgewiesen. Bezeichnung des Eignungsgebietes (Betroffene Gemeinden / Ortschaften) 1. Biere/Borne (Biere) [...] 4. Förderstedt (Förderstedt, Löbnitz (Bode), Glöthe [...].“
ST-02	Kap. 5.8.3, Z 5.8.3.1	zeichnerisch	„Es werden nachfolgend und in der kartografischen Darstellung für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg geeignete Flächen als Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie im Sinne von § 7 Abs. 4 Nr. 3 ROG als Ziel der Raumordnung festgelegt. [...] Bezeichnung des Eignungsgebietes (Betroffene Gemeinden / Ortschaften)

			1. Eggersdorf (Eggersdorf, Groß Mühlingen) [...].“
ST-02A	Kap. 5.4.1, Z 89	zeichnerisch	„Es sind textlich und in der kartografischen Darstellung für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg folgende Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt: Bezeichnung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Betroffene Gemeinde / Gemarkung) [...] II. Baalberge (Bernburg / Baalberge, Biendorf) III. Biere-Borne (Bördeland) [...] V. Ebendorf (Barleben) [...] Förderstedt (Staßfurt / Förderstedt, Glöthe, Lößnitz) [...] XIII. Hohendodeleben (Hohendodeleben, Niederndodeleben, Magdeburg) [...].“
ST-02A	Kap. 5.4.1, Z 90	zeichnerisch	„Es sind textlich und in der kartografischen Darstellung, für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg folgende Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie festgelegt: Bezeichnung der Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie Betroffene Gemeinden /Gemarkung 1. Aderstedt (Bernburg / Aderstedt Ilberstedt Güsten) [...] 3. Eggersdorf (Bördeland / Eggersdorf, Großmühlingen) [...] 6. Könnern“ [...].“
ST-10	Kap. 5.8.2, Z 5.8.2.2	zeichnerisch	„In der Planungsregion Halle werden folgende Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt: [...] III. Gerbstedt [...] V. Domnitz [...] IX. Beesenstedt [...] XVII. Baumersroda [...] XIX. Grosskorbetha Suedost [...] XXIII. Molau XXIV. Vier Berge-Teucherner Land [...].“
ST-10	Kap. 5.8.3, Z 5.8.3.3	zeichnerisch	„In der Planungsregion Halle werden folgende Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie festgelegt: Teutschenthal

			[...] Raßnitz [...].“
SN-16	Kap. 11.3, 11.3.1, Z	zeichnerisch	“Die Errichtung von Windenergieanlagen ist ausschließlich in den Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung zulässig. Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung sind: [...] 03 Großlehna Markranstädt [...].“
SN-16A	Kap. 5.1.2.2, Z	zeichnerisch	„Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie sind: [...] 14 Großlehna [...].“

4.4.4.2 Solarenergie

In den maßgeblichen Plänen und Programmen werden keine im Vorhabensbezug betrachtungsrelevanten Ausweisungen zur Solarenergie im Untersuchungsraum aufgeführt.

4.4.4.3 Biogas

In den maßgeblichen Plänen und Programmen werden keine im Vorhabensbezug betrachtungsrelevanten Ausweisungen zu Biogas im Untersuchungsraum aufgeführt.

4.4.4.4 Sonstige Erneuerbare Energie (inkl. Erdwärme)

In den maßgeblichen Plänen und Programmen werden keine im Vorhabensbezug betrachtungsrelevanten Ausweisungen zur sonstigen Erneuerbaren Energie (inkl. Erdwärme) im Untersuchungsraum aufgeführt.

4.4.5 Kommunikation

Tabelle 24: Bestandserhebung der Kategorie – Kommunikation

4.4.5.1 Richtfunk
In den maßgeblichen Plänen und Programmen werden keine im Vorhabensbezug betrachtungsrelevanten Ausweisungen zum Richtfunk im Untersuchungsraum aufgeführt.
4.4.5.2 Sonstige Kommunikation (inkl. punktuelle Anlagen für die Kommunikation)
In den maßgeblichen Plänen und Programmen werden keine im Vorhabensbezug betrachtungsrelevanten Ausweisungen zu Sonstige Kommunikation (inkl. punktuelle Anlagen für die Kommunikation) im Untersuchungsraum aufgeführt.

4.4.6 Wasserwirtschaft

Tabelle 25: Bestandserhebung der Kategorie – Wasserwirtschaft

4.4.6.1 Trinkwassergewinnung			
ST-01	Kap. 4.2.4.1, Z 142	zeichnerisch	„Als Vorranggebiete für Wassergewinnung werden festgelegt: [...] VI. Weißenfels / Stößen [...].“
ST-10A	Kap. 5.3.5, Z	zeichnerisch	„Vorranggebiete für Wassergewinnung sind Gebiete, die der Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung quantitativ und qualitativ dienen. (LEP LSA 2010 Z 141). Für die Planungsregion Halle entfalten die im LEP LSA 2010 festgelegten Ziele Z 140, 141 und 142 Beachtung. [...] Weiterhin wird die kartografische Darstellung zu folgendem unter Punkt 5.3.5.4.Z festgelegten Vorranggebiet für Wassergewinnung geändert und neu festgelegt: [...] V. Weißenfels/Stößen (BLK) [...].“
4.4.6.2 Grundwasserschutz			
In den maßgeblichen Plänen und Programmen werden keine im Vorhabensbezug betrachtungsrelevanten Ausweisungen zum Grundwasserschutz im Untersuchungsraum aufgeführt.			
4.4.6.3 Leitungen			
In den maßgeblichen Plänen und Programmen werden keine im Vorhabensbezug betrachtungsrelevanten Ausweisungen zu Leitungen im Untersuchungsraum aufgeführt.			
4.4.6.4 Speichereinrichtungen			
In den maßgeblichen Plänen und Programmen werden keine im Vorhabensbezug betrachtungsrelevanten Ausweisungen zu Speichereinrichtungen im Untersuchungsraum aufgeführt.			

4.4.7 Rohstoffe

Tabelle 26: Bestandserhebung der Kategorie – Rohstoffe

4.4.7.1 Rohstoffabbau			
ST-02	Kap. 5.3.6, Z 5.3.6.4	zeichnerisch	„Als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung sind im Landesentwicklungsplan LSA für die Planungsregion Magdeburg festgelegt: [...] II Kalksteinlagerstätten Staßfurt/Förderstedt/Bernburg/Nienburg (LEP-LSA Punkt 3.3.5 Nr. VIII) [...].“

ST-02A	Kap. 6.2.3, Z 136	zeichnerisch	„Als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung werden festgelegt: [...] VI Kalkstein Bernburg/Nienburg/Förderstedt [...].“
ST-02A	Kap. 6.2.3, Z 137	zeichnerisch	„Als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung von regionaler Bedeutung sind festgelegt: [...] XXXIV Trebnitz (Kiessand) [...].“
ST-03	Kap. 5.3.5, Z 5.3.5.6	zeichnerisch	„Als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung für oberflächennahe Baurohstoffe werden festgelegt: [...] III. Hohenerxleben-Bernburg-Strenzfeld (Kalkstein, LEP-LSA Punkt 3.3.5) [...] XIV. Wedlitz (Kiese und Kiessande) [...].“
ST-10	Kap. 5.3.6, Z 5.3.6.5	zeichnerisch	„Darüber hinaus werden zur Sicherung und Gewinnung qualitativ hochwertiger Rohstoffe folgende regional bedeutsame Lagerstätten oberflächennaher Baurohstoffe als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung in der Planungsregion Halle festgelegt: Löbejün (Nr. IV) [...] XXXI. Holleben-Bad Lauchstädt-Teutschenthal [...].“
ST-10A	Kap. 5.3.6, Z1	zeichnerisch	„Darüber hinaus werden folgende im Z 136 LEP LSA 2010 festgelegte Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung neu festgelegt: [...] V. Braunkohle Lützen [...].“
ST-10A	Kap. 5.3.6, Z2	zeichnerisch	„Wegen der Standortgebundenheit von Rohstoffen werden zur Sicherung und Gewinnung qualitativ hochwertiger Rohstoffe folgende regional bedeutsame Lagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung in der Planungsregion Halle neu festgelegt: <u>flächenhafte Ausweisung in Kartografischer Darstellung Karte 1:</u> [...] XI. Hartgestein Löbejün (SK) [...].“
TH-18	Kap. 4.5.1, Z 4-5	zeichnerisch	„Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Rohstoffe sind für die langfristige Sicherung der Rohstoffversorgung und den Rohstoffabbau vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. Kiessand (KIS) [...] ▪ KIS-27 – Schkölen / Ost [...] ▪ KIS-32 – Pratschütz ▪ KIS-33 – Gösen▪ KIS-34 – Mertendorf [...].“

			<p><i>Rohstoffe für spezielle Einsatzzwecke (SE)</i></p> <p>[...]</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ SE-4 – Königshofen / Ost ▪ SE-5 – Rudelsdorf ▪ SE-6 – Walpernhain ▪ SE-7 – Walpernhain / Nordwest <p>[...].“</p>
TH-18	Kap. 4.5.2, G 4-20	zeichnerisch	<p>„In den folgenden – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Rohstoffe soll der langfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung und dem Rohstoffabbau bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.</p> <p><u>Kiessand (kis)</u></p> <p>[...]</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ kis-27 – Schkölen / Ost <p>[...].“</p>
TH-18A	Kap. 4.5.1, Z 4-4	zeichnerisch	<p>„Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der B Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Rohstoffgewinnung sind für den Rohstoffabbau vorgesehen. Damit nicht vereinbare raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen. [...]</p> <p>KIS-26 Schkölen / Ost</p> <p>[...]</p> <p>KIS-31 Pratschütz</p> <p>KIS-32 Gösen</p> <p>[...]</p> <p>SE-4 Königshofen / Ost</p> <p>SE-5 Rudelsdorf</p> <p>SE-6 Walpernhain</p> <p>SE-7 Walpernhain / Nordwest [...].“</p>
4.4.7.2 Rohstoffsicherung			
ST-01	Kap. 4.2.3, Z 136	zeichnerisch	<p>„Als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung werden festgelegt:</p> <p>I. Kalisalzlagerstätte Zielitz einschließlich der Erweiterung übertägiger Anlagen und Halden (untertägig im Untersuchungsraum)</p> <p>[...]</p> <p>III. Steinsalzlagerstätte und Sol- und Speicherfeld Bernburg (untertägig)</p> <p>VI. Speicherfeld Teutschenthal - Bad Lauchstädt (untertägig)</p> <p>X. Braunkohle Lützen</p> <p>[...]</p> <p>XVI. Kalkstein Bernburg / Nienburg / Förderstedt</p> <p>[...].“</p>
ST-02	Kap. 5.3.6, Z 5.3.6.5	zeichnerisch	<p>„Zur Sicherung der Gewinnung qualitativ hochwertiger Rohstoffe sind folgende regional bedeutsame Standorte und Lagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung für die Planungsregion Magdeburg festgelegt:</p> <p>[...]</p> <p>VIII Brumby (Kiessand)</p> <p>[...].“</p>

ST-02	Kap. 5.7.7, Z 5.7.7.2	zeichnerisch	„Mineralische Rohstoffe sind standortgebunden und nicht vermehrbar bzw. erneuerbar. Für die vorsorgliche Absicherung des regionalen Bedarfs der Industrie mit qualitativ hochwertigen Rohstoffen sind für die Planungsregion Magdeburg folgende Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung festgelegt: [...] 13. Meitzendorf-Erweiterung (Kiessand) [...] 19. Tornitz (Kiessand) [...].“
TH-17	Kap. 6.3, G 6.3.1	zeichnerisch	„Die in Thüringen vorhandenen Rohstoffpotenziale sollen bei der Abwägung mit konkurrierenden Funktionen oder Nutzungen besondere Berücksichtigung finden.“
TH-17	Kap. 6.3, G 6.3.2	zeichnerisch	„In den nachfolgend aufgeführten Räumen mit besonderem Koordinierungsbedarf soll der kurz- bis mittelfristigen Rohstoffgewinnung im Umfang des unter Berücksichtigung der Substituierungsmöglichkeiten nachgewiesenen Bedarfs und im Übrigen der langfristigen Sicherung der Rohstoffpotenziale bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen das notwendige Gewicht beigemessen werden. [...].“
4.4.7.3 Bergbaufolgegebiete			
ST-03	Kap. 5.6.2, G 5.6.2	zeichnerisch	„Gebiete zur Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen sind: [...] 3. Kalksteintagebau Nienburg G Für den bereits abgebauten Teil des Kalksteintagebaus Nienburg soll die Möglichkeit der vorrangigen Entwicklung von Natur und Landschaft gesichert werden. [...].“
ST-10	Kap. 5.6.1, Z 5.6.1.1	zeichnerisch	„Für die Planungsregion Halle werden folgende Gebiete zur Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen festgelegt: Sanierungsgebiete des aktiven Bergbaus: [...] - Planungsraum des Braunkohletagebaus Profen (BLK) Sanierungsgebiete des Altbergbaus: - Planungsraum der Bergbaufolgelandschaft Geiseltal (SK, BLK) - Planungsraum der Bergbaufolgelandschaft Merseburg-Ost (SK) [...].“
ST-10	Kap. 5.6.1, Z 5.6.1.3	zeichnerisch	„Für folgende, neben den in den TEP festgelegten Gebieten ist durch gezielte Maßnahmen das ökologische Gleichgewicht wieder herzustellen bzw. zu stabilisieren sowie allgemein erforderliche Maßnahmen zur Sanierung dieser durch bergbauliche Tätigkeit beeinflussten Gebiete voranzutreiben: [...] Gebiet in Halle Südost-Lochau (HAL) Erfassung, Analysierung und Beseitigung der Gefahrenpotenziale für die öffentliche Sicherheit zur dauerhaften Nachnutzung der ehemaligen Bergbauflächen sowie Entwicklung und Erhaltung

			<p>der gewachsenen Kulturlandschaften. [...] Gebiet um Waldau (BLK) Sanierung und Gestaltung der Endböschungssysteme der Restlöcher unter Gewährleistung der Standsicherheit sowie der Altlasten und Ablagerungen einschließlich der erforderlichen Gefährdungsuntersuchungen, Prognosen und Kontrollen des Wasserwiederanstieges und Entwicklung und Erhaltung der gewachsenen Kulturlandschaften. [...].“</p>
SN-15	Kap. 2.1.3, Z 2.1.3.2	zeichnerisch	<p>„In den Bergbaufolgelandschaften des Braunkohlenbergbaus, des ehemaligen Uranerzbergbaus, des sonstigen Erzbergbaus und des Steinkohlenbergbaus sollen ganzheitliche, regional beziehungsweise bei Bedarf länderübergreifend abgestimmte Entwicklungsstrategien erarbeitet und umgesetzt werden. Sanierungsmaßnahmen sind so durchzuführen, dass vielfältig nutzbare, attraktive, weitgehend nachsorgefreie und ökologisch funktionsfähige Bergbaufolgelandschaften bei Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit entstehen und bergbaubedingte Nutzungseinschränkungen begrenzt werden. Diese Gebiete sind durch die Träger der Regionalplanung räumlich und sachlich zu konkretisieren.“</p>

4.5 Sonstige räumliche Erfordernisse

4.5.1 Gebiete zum Zwecke der Verteidigung

Tabelle 27: Bestandserhebung der Kategorie – Gebiete zum Zwecke der Verteidigung

4.5.1.1 Militär, militärische Verteidigung
In den maßgeblichen Plänen und Programmen werden keine im Vorhabensbezug betrachtungsrelevanten Ausweisungen zum Militär, militärische Verteidigung im Untersuchungsraum aufgeführt.

4.5.1.2 Katastrophenschutz

Tabelle 28: Bestandserhebung der Kategorie – Katastrophenschutz

4.5.1.3 Katastrophenvorsorge und zivile Verteidigung
In den maßgeblichen Plänen und Programmen werden keine im Vorhabensbezug betrachtungsrelevanten Ausweisungen zur Katastrophenvorsorge und zivilen Verteidigung im Untersuchungsraum aufgeführt.

4.5.2 Altlasten und Konversion

Tabelle 29: Bestandserhebung der Kategorie – Altlast und Konversion

4.5.3 -
In den maßgeblichen Plänen und Programmen werden keine im Vorhabensbezug betrachtungsrelevanten Ausweisungen zu Altlasten und Konversion im Untersuchungsraum aufgeführt.

4.6 Erfassung sonstige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen solche Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die ein Raum in Anspruch genommen oder eine räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird. Die in der Tabelle 15 genannten sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen wurden auf Grundlage von § 5 Abs. 1 NABEG in Kapitel 3.2.3 auf ihre Relevanz im Vorhabenbezug sowie ihre Lage innerhalb des Untersuchungsraumes geprüft. In der nachfolgenden Tabelle 30 werden die betrachtungsrelevanten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen - mit Ausnahme der kommunalen Bauleitplanung (vgl. Kapitel 4.7) - aufgeführt. Das Ergebnis der Bewertung wird sowohl tabellarisch als auch kartographisch dokumentiert und kann in den Steckbriefen zur RVS (vgl. Anhang I) sowie in den thematischen Karten zur RVS nachvollzogen werden.

Tabelle 30: Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Abschnitt A

Vorhaben / Bezeichnung	Betroffene TKS-Nr.	Landkreis / Gemeinde	Planungsstand
Raum- und Siedlungsstruktur			
Entwicklung von Gewerbe und Industrie			
Kompostieranlage	004a, 004b, 004c	Börde / Wanzleben- Börde	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.
Weiterbetrieb der Deponie "Hängels- berge" Magdeburg	004a, 004b, 004c	Magdeburg, Wanzle- ben-Börde	Raumordnungsverfahren abgeschlossen am 25.03.2008.
Neubau einer Ge- wächshausanlage in Osterweddingen	005	Börde / Sülzetal Magdeburg	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.
Änderung Rinderan- lage auf 2200 TP und Änderung Güllelager	006b	Börde / Sülzetal	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.
Hähnchenmastan- lage Bahrendorf	006b	Börde / Sülzetal	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.
Kompostieranlage 'Bettina'	007b, 007d	Salzlandkreis / Staßfurt	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.
Sauenanlage	007ca	Salzlandkreis / Staßfurt	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.
Autowrackanlage	008c	Salzlandkreis / Bördeland	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.
Baustoffrecyclingan- lage Salzmünde	010_012_016	Saalekreis / Salzatal	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.
Betonformteile Prießnitz	010_012_016	Burgenlandkreis / Naumburg (Saale)	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.
Kompostieranlage Bad Lauchstädt	010_012_016	Saalekreis / Bad Lauchstädt, Goethestadt	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.
Mastgeflügelanlage Oppin 2	011_017	Saalekreis / Landsberg	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.
Mastgeflügelanlage Brachstedt 1	011_017	Saalekreis / Petersberg	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.
Mastgeflügelanlage Brachstedt 4	010_012_016	Saalekreis / Petersberg	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.

Vorhaben / Bezeichnung	Betroffene TKS-Nr.	Landkreis / Gemeinde	Planungsstand
Mastgeflügelanlage Brachstedt 5	011_017	Saalekreis / Petersberg	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.
Schweinemast Thier- bach	019	Burgenlandkreis / Meineweh	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.
Entwicklung der Versorgungsstruktur			
GUD-Kraftwerk Calbe	008d	Salzlandkreis / Calbe (Saale)	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.
Siedlungsabfalldepo- nie Weddegast ROV	008d	Salzlandkreis / Bern- burg (Saale)	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.
Erholung und Tourismus			
Sport- und Freizeiteinrichtungen			
Schießstand für Handfeuerwaffen und Schießplatz	001	Börde / Niedere Börde	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.
Schießstand Rippach	011_017	Burgenlandkreis / Lützen	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.
Verkehr			
Schienerverkehr			
ICE PFA2.3 - Ab- schn. Karsd.-Öch- litz/Langeneichst.	010_012_016	Saalekreis / Mücheln (Geiseltal), Steigra	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.
ICE PFA2.4 - Ab- schn. Wünsch - Knapendorf	010_012_016	Saalekreis / Bad Lauchstädt, Goethestadt, Mücheln (Geiseltal)	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.
ICE PFA3.1 - Ab- schn. Dieskau - Großkugel	011_017	Saalekreis / Kabelsketal	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.
Straßenverkehr			
B71n-BAB14 bis Haldensleben	001	Börde / Niedere Börde	Raumordnungsverfahren abgeschlossen am 22.01.2008.
A 14 VKE 1.1	001, 002a, 003	Börde / Niedere Börde, Wolmirstedt, Barleben	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.
Neubau L71 OU Rathmannsdorf	007d	Salzlandkreis / Güsten, Staßfurt	Raumordnungsverfahren abgeschlossen am 18.02.2010.
Neubau B6n Güs- ten-Ilberstedt PA 13.3	007d, 007e	Salzlandkreis / Bern- burg (Saale), Il- berstedt	Raumordnungsverfahren abgeschlossen am 30.04.2007.
B6n zw. Hoym-gepl. A14 bei Plötzkau Var.M2/N2	009a, 010_012_016	Salzlandkreis / Güsten, Aschersle- ben, Plötzkau	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.
B6n zw. Hoym-A14 bei Plötzkau	007e, 009a, 009b, 010_012_016	Salzlandkreis / Alsleben (Saale), Plötzkau	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.
B6n PA 15 östl. Bernburg - westl. OU Köthen	008d	Salzlandkreis / Bern- burg (Saale)	Raumordnungsverfahren abgeschlossen am 20.08.2008.

Vorhaben / Bezeichnung	Betroffene TKS-Nr.	Landkreis / Gemeinde	Planungsstand
L 146 Cörmigk, KNL 149	008d	Salzlandkreis / Bern- burg (Saale), Kön- nern	Raumordnungsverfahren abgeschlossen am 18.07. 2008.
A143 AS Ha-Neu. - AS Halle-Nord	010_012_016, 011_017	Saalekreis / Salzatal, Wettin-Löbejün	Raumordnungsverfahren abgeschlossen am 18.05.2005.
L164n 2.BA AS BAB143	010_012_016	Saalekreis / Teutschenthal	Raumordnungsverfahren abgeschlossen am 29.04.2004.
OU B87 Bad Kösen - Naumburg - Wethau	010_012_016	Burgenlandkreis / Wethau	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.
OU B87 Bad Kösen- Naumburg-Wethau 4	010_012_016	Burgenlandkreis / Naumburg (Saale), Wethau, Schönburg	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.
OU Salzmünde L159	010_012_016	Saalekreis / Salzatal	Raumordnungsverfahren abgeschlossen 18.05.2005.
A14 km 104,9 - km 99,5 (Kreuz)	011_017	Saalekreis / Kabelsketal	Raumordnungsverfahren abgeschlossen am 09.02.2006.
A14 AS Halle Ost bis km 104,9	011_017	Saalekreis / Kabelsketal	Raumordnungsverfahren abgeschlossen am 15.04.2005.
Ausbau B6 zw. Halle u. BAB9 südl. Var.	011_017	Saalekreis / Kabelsketal	Positive landesplanerische Stellung- nahme.
Ausbau B6 zw. Halle u. BAB9 Abf./Auff.	011_017	Saalekreis / Kabelsketal	Positive landesplanerische Stellung- nahme.
L169n Verbindung BAB 14 - B6	011_017	Saalekreis / Kabelsketal	Positive landesplanerische Stellung- nahme.
BAB A9 AS Naum- burg Ausbau	019	Burgenlandkreis / Meineweh	Raumordnungsverfahren abgeschlossen am 22.03.2000.
Luftverkehr			
Sonderlandeplatz Güsten	007d	Salzlandkreis / Güsten	Positive landesplanerische Stellung- nahme am 16.06.2004.
Schiffsverkehr			
Ausbau der unteren Saale-Schleusenka- nal Tornitz	008d	Salzlandkreis / Barby, Calbe (Saale)	Raumordnungsverfahren abgeschlossen am 07.10.2008.
Sonstiger Verkehr (inkl. ÖPNV und Radwege)			
B 87 OU Naumburg geänderte Planung Radweg	010_012_016	Burgenlandkreis / Naumburg (Saale), Schönburg, Wethau	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.
Ausbau Radwander- weg zwischen Albersroda und Mücheln im Verlauf der K2164	010_012_016	Saalekreis / Steigra	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.
Radweg entlang ehemaliger Bahntrasse Zeitz-Camburg	019	Burgenlandkreis / Droyßig, Osterfeld	Positive landesplanerische Stellung- nahme am 05.05.2011.
Entsorgung			
Abwasserwirtschaft			

Vorhaben / Bezeichnung	Betroffene TKS-Nr.	Landkreis / Gemeinde	Planungsstand
Industrieabwasser- druckleitung Barby- Calbe	008d	Salzlandkreis / Barby, Calbe (Saale)	Positive landesplanerische Stellung- nahme am 21.01.2013.
Verbindungssamm- ler Weickelsdorf- Kläranlage Naumburg	010_012_016, 018	Burgenlandkreis / Mertendorf, Naumburg (Saale), Schön- burg, Wethau	Positive landesplanerische Stellung- nahme am 08.03.2010.
FWV-Leit. Parallel- leit. DB Güsten - HB Hammelberge	011_017, 007d, 007e, 008d	Salzlandkreis / Bern- burg (Saale), Güs- ten, Ilberstedt, Kön- nern Anhalt-Bitterfeld / Köthen (Anhalt) Saalekreis / Petersberg	Raumordnungsverfahren abgeschlossen am 19.12.2008.
Energieversorgung			
Hochspannungsleitungen			
PFV für Neubau 380-kV-Ltg. UW Stendal/West - Wolmirstedt	001	Börde / Wolmirstedt	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.
Neubau 380-kV-Frei- leitung am UW Wolmirstedt	001	Börde / Wolmirstedt	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.
Zusätzl. 20kV-Kabel- system zw. Groß Germersleben u. Osterweddingen	004c, 005, 006a, 006b	Börde / Sülzetal, Wanzleben-Börde	Positive landesplanerische Stellung- nahme am 02.06.2010.
380kV-Netzanz- schluss GuD Kraft- werk Calbe	008b, 008c, 008d	Salzlandkreis / Barby	Raumordnungsverfahren abgeschlossen am 25.09.2012.
Umverlegung 110kV- Freileitg. För- derstedt-Magdeburg bei Biere	007a, 008a, 008b, 008c	Salzlandkreis / Bördeland	Positive landesplanerische Stellung- nahme am 13.06.2013.
Neubau 20kV- Trasse Förderstedt nach Staßfurt	007b	Salzlandkreis / Staßfurt	Positive landesplanerische Stellung- nahme am 06.05.2016.
MS-Kabeltrasse - UW Wörbzig - PV- Park Dohndorf	008d	Anhalt-Bitterfeld / Köthen (Anhalt)	Positive landesplanerische Stellung- nahme am 30.07.2015.
PFV 110-kV-Leitung Klostermansfeld- ASL, Bl. 5500/Bl. 5700 (Neubau/Um- bau UW)	010_012_016	Mansfeld-Südharz / Arnstein, Gerbstedt Salzlandkreis / Aschersleben, Könnern	Raumordnungsverfahren abgeschlossen am 12.06.2017.
110kV-Freileitung Klostermansfeld- Aschersleben	010_012_016	Mansfeld-Südharz / Gerbstedt, Salzland- kreis	Phase A (Raumordnungsverfahren abgeschlos- sen)

Vorhaben / Bezeichnung	Betroffene TKS-Nr.	Landkreis / Gemeinde	Planungsstand
110-kV-Hochspannungsleitung Anschluss UW Halle/Reideburg	011_017	Saalekreis / Landsberg Halle (Saale)	Raumordnungsverfahren abgeschlossen am 20.07.2009.
110 kV-Leitung AVS Zorbau - HFL	011_017	Burgenlandkreis / Hohenmölsen, Lützen	Raumordnungsverfahren abgeschlossen am 28.05.2004.
Neubau 110-kV-Leitung Lauchstädt - Halle/Ost Anschluss UW Reideburg	011_017	Saalekreis / Kabelsketal, Halle (Saale)	Raumordnungsverfahren abgeschlossen am 03.12.2012.
Rohrleitungen			
475. 300/16 Sanierung Gasleitung	008d, 009b, 010_012_016, 011_017	Mansfeld-Südharz / Gerbstedt Salzlandkreis / Könnern	Positive landesplanerische Stellungnahme am 21.05.2004.
Neubau Ferngasanschluss GuD-Kraftwerk Calbe	008d	Salzlandkreis / Calbe (Saale)	Positive landesplanerische Stellungnahme am 16.12.2009.
Erdgastransportleitung Mitteleuropäische Transversale	010_012_016, 011_017	Burgenlandkreis / Gleina, Lützen, Weißenfels Saalekreis / Steigra, Mücheln (Geiseltal)	Raumordnungsverfahren abgeschlossen am 09.04. 2009.
PFV für unbefr. Weiterbetrieb der bestehenden Rohrleitungsanlage MIPRO	011_017	Burgenlandkreis / Lützen, Weißenfels	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.
Erneuerbare Energien			
Windenergie			
Windpark Trappenberg, Errichtung 2 WEA als Repowering	008d	Salzlandkreis / Bernburg (Saale)	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.
Windpark Trappenberg, Errichtung und Betrieb 6 WKA	008d	Salzlandkreis / Bernburg (Saale)	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.
Windpark Alsleben	010_012_016	Salzlandkreis / Aschersleben	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.
Errichtung von 6WKA in Großkorbetha und Rippach	011_017	Burgenlandkreis / Lützen	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.
Errichtung und Betrieb von 2 WEA in Gemark. Nessa und Gröbitz	011_017, 018	Burgenlandkreis / Stößen, Teuchern	Raumordnungsverfahren abgeschlossen.

Vorhaben / Bezeichnung	Betroffene TKS-Nr.	Landkreis / Gemeinde	Planungsstand
Kommunikation			
Sonstige Kommunikation			
Kommunikationska- bel Barby-Wettin	008d, 009b	Salzlandkreis / Braby, Calbe (Saale), Nienburg (Saale), Könnern	Positive landesplanerische Stellung- nahme am 14.07.2004.

4.7 Einbeziehung der kommunalen Bauleitplanung

Es erfolgt eine Abfrage und Prüfung bestehender und hinreichend verfestigter (i. d. R. nach erster Offenlage gegeben) kommunaler Bauleitpläne im Untersuchungsraum für den Abschnitt A. Eine Gesamtaufstellung der abgefragten und im Untersuchungsraum der RVS liegender Bauleitplanung für den Abschnitt A ist der Unterlage 8 (Datengrundlagen) zu entnehmen. Dabei wurde die bestehende oder hinreichend verfestigte kommunale Bauleitplanung mit dem geplanten Vorhaben abgeglichen, um festzustellen, ob durch Planungen, die über den aktuellen baulichen Bestand hinausgehen, Konflikte auftreten können. Für diese Prüfung wurden auch Daten des Amtlichen Topographischen-Kartographischen Informationssystems (ATKIS-Daten) und digitale Orthophotos vom Bundesamt für Kartographie und Geodäsie ausgewertet, um die Planungen mit dem aktuellen Stand der baulichen Entwicklung in den Trassenkorridorsegmenten im Abschnitt A abzugleichen. In der untenstehenden Tabelle 31 sind nur noch hinreichend verfestigte Flächennutzungspläne / Bebauungspläne aufgeführt, die nicht bereits durch das Digitale Basis-Landschaftsmodell (DLM) im Untersuchungsraum abgedeckt sind und somit Anhaltspunkte für mögliche Restriktionen liefern.

Tabelle 31: Relevante Bauleitplanung im Untersuchungsraum für den Abschnitt A

Bundesland / Landkreis	Gemeinde / ggf. Ort	Flächennutzungsplan (FNP) / Bebauungsplan (B-Plan)	Stand	Betroffene TKS-Nr.
Sachsen-Anhalt / Börde	Gemeinde Niedere Börde	FNP "Groß Ammensleben" (Ausgleichs- und Ergänzungs- maßnahmen)	06/2001	001
Sachsen-Anhalt / Börde	Gemeinde Niedere Börde	F-Plan Samswegen (Wald)	12/2003	001
Sachsen-Anhalt / Börde	Niedere Börde	F-Plan Samswegen (Wohnbauflächen)	12/2003	001
Sachsen-Anhalt / Börde	Stadt Wolmirstedt	B-Plan "Gewerbegebiet Nord I" Nr. 3/92. 1. Änderung. (Gewerbe und Industrie)	01/2000	001
Sachsen-Anhalt / Börde	Gemeinde Barleben	FNP "Meitzendorf" (Gewerbe und Industrie)	02/1998	001, 002a, 003
Sachsen-Anhalt / Börde	Gemeinde Nie- dere Börde	FNP "Dahlenwarleben" (Wohn- und Wohnmischbau)	07/2002	002c, 003

Bundesland / Landkreis	Gemeinde / ggf. Ort	Flächennutzungsplan (FNP) / Bebauungsplan (B-Plan)	Stand	Betroffene TKS-Nr.
Sachsen-Anhalt / Börde	Gemeinde Hohe Börde	FNP "Hohe Börde" (Wald)	11/2014	002a,003, 004a
Sachsen-Anhalt / Stadt Magdeburg	Stadt Magdeburg	B-Plan "Eulenberg" 2. Entwurf (Gewerbe und Industrie)	08/2017	004b, 005, 006a
Sachsen-Anhalt / Börde	Stadt Wanzleben-Börde	FNP "Hohendodeleben" (Lagerstätte)	keine Angabe	004c
Sachsen-Anhalt / Börde	Stadt Wanzleben-Börde	FNP "Schleibnitz" (Gewerbe und Industrie)	keine Angabe	004c, 006a
Sachsen-Anhalt / Börde	Gemeinde Sülzetal	B-Plan Nr. 7 "Am Jungfernberg" (Gewerbe und Industrie)	12/2007	005
Sachsen-Anhalt / Salzlandkreis	Gemeinde Bördeland	FNP "Bördeland" (Windenergie)	12/2016	007a, 007b, 007ca, 008b, 008c
Sachsen-Anhalt / Salzlandkreis	Gemeinde Staßfurt	FNP "Glöthe-Üllnitz" 1.Änderung (Windenergie)	03/1999	007b
Sachsen-Anhalt / Salzlandkreis	Gemeinde Staßfurt	FNP "Förderstedt" (Windenergie)	12/1999	007b
Sachsen-Anhalt / Salzlandkreis	Gemeinde Staßfurt	FNP "Löbnitz" 1. Änderung (Windenergie)	10/1998	007b
Sachsen-Anhalt / Salzlandkreis	Gemeinde Staßfurt	B-Plan Nr. 52-I/12 "Autohof Brumby / BAB A14 AS Calbe" (Gewerbe und Industrie)	07/2016	007ca
Sachsen-Anhalt / Salzlandkreis	Gemeinde Staßfurt	FNP "Stadt Staßfurt" 14. Änderung (Gewerbe und Industrie)	06/2016	007ca
Sachsen-Anhalt / Salzlandkreis	Gemeinde Staßfurt	FNP "OT Brumby" (Lagerstätte)	09/1992	007ca
Sachsen-Anhalt / Salzlandkreis	Gemeinde Staßfurt	FNP "Förderstedt" (Wald)	12/1999	007d
Sachsen-Anhalt / Salzlandkreis	Stadt Aschersleben	B-Plan Nr. 18 "Sondergebiet Tierhaltung L 65 / Am Kohlenweg" (Gewerbe und Industrie)	06/2017	007d, 009a, 010_012_016

Bundesland / Landkreis	Gemeinde / ggf. Ort	Flächennutzungsplan (FNP) / Bbauungsplan (B-Plan)	Stand	Betroffene TKS-Nr.
Sachsen-Anhalt / Salzlandkreis	Verwaltungsge- meinde Saale- Wipper	FNP "Stadt Güsten" Ausschnitt (Wald)	11/1992	007d
Sachsen-Anhalt / Salzlandkreis	Verwaltungsge- meinde Saale- Wipper	B-Plan "Windpark Güsten" (Windenergie)	11/2016	007d
Sachsen-Anhalt / Salzlandkreis	Verwaltungsge- meinde Saale- Wipper	B-Plan "Windpark Ilberstedt" (Datum: 01.11.2016)	11/2016	007e, 007d
Sachsen-Anhalt / Salzlandkreis	Gemeinde Staßfurt	FNP "Löbnitz" 1. Änderung (Wohn- und Wohnmischbau)	10/1998	007e
Sachsen-Anhalt / Salzlandkreis	Verwaltungsge- meinde Saale- Wipper	FNP "Plötzkau Auszug Bründel" (Wohn- und Wohnmischbau)	11/1997	007e
Sachsen-Anhalt / Salzlandkreis	Verwaltungsge- meinde Saale- Wipper	FNP "Ilberstedt" (Wohn- und Wohnmischbau)	10/1999	007e
Sachsen-Anhalt / Salzlandkreis	Verwaltungsge- meinde Saale- Wipper	B-Plan "Windpark Ilberstedt" Be- gründung Teil II Umweltbericht (Ausgleichs- und Ergänzungs- maßnahmen)	11/2016	007e
Sachsen-Anhalt / Salzlandkreis	Stadt Nienburg (Saale)	FNP "Stadt Nienburg (Saale)" Entwurf (Gewerbe und Industrie)	09/2016	007e
Sachsen-Anhalt / Salzlandkreis	Gemeinde Staßfurt	FNP "Löbnitz" 1. Änderung (Gewerbe und Industrie)	10/1998	007e
Sachsen-Anhalt / Salzlandkreis	Stadt Nienburg (Saale)	FNP "Stadt Nienburg (Saale)" Entwurf (Wald)	09/2016	007e, 008d
Sachsen-Anhalt / Salzlandkreis	Verbandsge- meinde Saale- Wipper	B-Plan Nr. 9 "Solarpark Bernbur- ger Straße" Entwurf (Ver- oder Entsorgungsfläche)	05/2010	007e, 009a, 009b
Sachsen-Anhalt / Salzlandkreis	Verwaltungsge- meinde Saale- Wipper	B-Plan "Windpark Plötzkau" (Windenergie)	keine Angabe	007e, 009a, 010_012_016

Bundesland / Landkreis	Gemeinde / ggf. Ort	Flächennutzungsplan (FNP) / Bebauungsplan (B-Plan)	Stand	Betroffene TKS-Nr.
Sachsen-Anhalt / Salzlandkreis	Verwaltungsge- meinde Saale- Wipper	B-Plan "Windenergie Teilgebiet Alsleben-Nord" (Windenergie)	keine Angabe	007e, 009a, 010_012_016
Sachsen-Anhalt / Salzlandkreis	Gemeinde Bördeland	FNP "Bördeland" (Wald)	12/2006	008a, 008b
Sachsen-Anhalt / Salzlandkreis	Gemeinde Bördeland	FNP "Bördeland" OT Biere (Gewerbe und Industrie)	12/2016	008a, 008b, 008c
Sachsen-Anhalt / Salzlandkreis	Gemeinde Bördeland	FNP "Bördeland" OT Großmühlingen (Wohn- und Wohnmischbau)	12/2016	008b
Sachsen-Anhalt / Salzlandkreis	Gemeinde Bördeland	FNP "Bördeland" OT Eggersdorf (Wohn- und Wohnmischbau)	12/2016	008b
Sachsen-Anhalt / Salzlandkreis	Gemeinde Bördeland	FNP "Bördeland" OT Kleinmühlingen (Wohn- und Wohnmischbau)	12/2016	008b
Sachsen-Anhalt / Salzlandkreis	Gemeinde Bördeland	FNP "Bördeland" OT Eggersdorf (Wohn- und Wohnmischbau)	12/2016	008b
Sachsen-Anhalt / Salzlandkreis	Stadt Schönebeck	FNP "Schönebeck (Elbe)" 1. Än- derung (Sonderflächen Kultur)	10/2012	008c
Sachsen-Anhalt / Salzlandkreis	Stadt Schönebeck	FNP "Schönebeck (Elbe)" 1. Änderung (Sonderflächen Parkplatz)	10/2012	008c
Sachsen-Anhalt / Salzlandkreis	Stadt Nienburg (Saale)	FNP "Stadt Nienburg (Saale)" Entwurf (Wohn- und Wohnmischbau)	09/2016	008d
Sachsen-Anhalt / Salzlandkreis	Stadt Calbe	FNP "Calbe" (Wohn- und Wohnmischbau)	11/2011	008d
Sachsen-Anhalt / Salzlandkreis	Stadt Könnern	FNP "Könnern" (Gewerbe und Industrie)	12/2009	008d, 009b, 011_017
Sachsen-Anhalt / Salzlandkreis	Stadt Nienburg (Saale)	FNP "Stadt Nienburg (Saale)" 2. Entwurf (Lagerstätte)	09/2016	008d
Sachsen-Anhalt / Salzlandkreis	Stadt Calbe	FNP "Calbe" 1. Änderung (Ver- oder Entsorgungsfläche)	12/2009	008d

Bundesland / Landkreis	Gemeinde / ggf. Ort	Flächennutzungsplan (FNP) / Bebauungsplan (B-Plan)	Stand	Betroffene TKS-Nr.
Sachsen-Anhalt / Anhalt-Bitterfeld	Stadt Köthen (Anhalt)	B-Plan Nr. 65 "Solarpark Am Rehkopf, Ortsteil Dohndorf" Entwurf (Ver- oder Entsorgungsfläche)	09/2015	008d
Sachsen-Anhalt / Salzlandkreis	Stadt Nienburg (Saale)	FNP "Stadt Nienburg (Saale)" Entwurf (Wald)	09/2016	008d
Sachsen-Anhalt / Salzlandkreis	Stadt Barby	Lagerstätte "Tornitz" mit Erweiterungsflächen (Lagerstätte)	11/2016	008d
Sachsen-Anhalt / Anhalt-Bitterfeld	Stadt Köthen	FNP "Dohndorf" (Wald)	11/1998	008d
Sachsen-Anhalt / Salzlandkreis	Stadt Bernburg	FNP "Baalberge" 2. Änderung (Windenergie)	07/2006	008d
Sachsen-Anhalt / Salzlandkreis	Stadt Bernburg	FNP "Biendorf" (Windenergie)	03/2014	008d
Sachsen-Anhalt / Salzlandkreis	Stadt Könnern	FNP "Könnern" (Windenergie)	12/2009	008d, 009b
Sachsen-Anhalt / Salzlandkreis	Stadt Könnern	FNP "Könnern" (Gewerbe und Industrie)	12/2009	009b
Sachsen-Anhalt / Burgenlandkreis	Stadt Naumburg	FNP "Naumburg (Saale)" 1. Änderung (Wohn- und Wohnmischbau)	03/2017	010_012_016, 018
Sachsen-Anhalt / Burgenlandkreis	Stadt Naumburg	FNP "Naumburg (Saale)" 1. Änderung (Wohn- und Wohnmischbau)	03/2017	010_012_016, 018
Sachsen-Anhalt / Mansfeld-Südharz	Stadt Gerbstedt	FNP "Freist" (Wohn- und Wohnmischbau)	05/2006	010_012_016
Sachsen-Anhalt / Saalekreis	Bad Lauchstädt, Goethestadt	FNP "Bad Lauchstädt" (Wohn- und Wohnmischbau)	01/2014	010_012_016
Sachsen-Anhalt / Saalekreis	Gemeinde Teutschenthal	FNP "Zscherben" (Wohn- und Wohnmischbau)	06/2002	010_012_016
Sachsen-Anhalt / Saalekreis	Gemeinde Salztal	FNP "Salzmünde" Entwurf (Wohn- und Wohnmischbau)	04/2002	010_012_016

Bundesland / Landkreis	Gemeinde / ggf. Ort	Flächennutzungsplan (FNP) / Bebauungsplan (B-Plan)	Stand	Betroffene TKS-Nr.
Sachsen-Anhalt / Saalekreis	Bad Lauchstädt, Goethestadt	B-Plan Nr. 16 "Erweiterung Industriegebiet Delitzsch a. B." (Gewerbe und Industrie)	11/2012	010_012_016
Sachsen-Anhalt / Burgenlandkreis	Stadt Naumburg	B-Plan "Steinkreuzweg Nord" (Gewerbe und Industrie)	01/1992	010_012_016
Sachsen-Anhalt / Mansfeld-Südharz	Stadt Gerbstedt	FNP "Gerbstedt" (Gewerbe und Industrie)	07/2000	010_012_016
Sachsen-Anhalt / Saalekreis	Gemeinde Salzatal	FNP "Schochwitz" (Gewerbe und Industrie)	03/2000	010_012_016
Sachsen-Anhalt / Saalekreis	Gemeinde Teutschenthal	FNP "Angersdorf" (Sonderflächen Parkplatz)	01/2008	010_012_016
Sachsen-Anhalt / Mansfeld-Südharz	Stadt Gerbstedt	FNP "Freist" (Wald)	05/2006	010_012_016
Sachsen-Anhalt / Mansfeld-Südharz	Stadt Gerbstedt	FNP "Rottelsdorf" (Wald)	10/1998	010_012_016
Sachsen-Anhalt / Mansfeld-Südharz	Stadt Gerbstedt	FNP "Friedeburgerhütte" (Wald)	05/2006	010_012_016
Sachsen-Anhalt / Saalekreis	Bad Lauchstädt, Goethestadt	FNP "Bad Lauchstädt" (Wald)	01/2014	010_012_016
Sachsen-Anhalt / Saalekreis	Bad Lauchstädt, Goethestadt	FNP "Bad Lauchstädt" (Wald)	01/2014	010_012_016
Sachsen-Anhalt / Mansfeld-Südharz	Stadt Gerbstedt	FNP "Gerbstedt" (Wald)	07/2000	010_012_016
Sachsen-Anhalt / Burgenlandkreis	Stadt Naumburg	FNP "Naumburg (Saale)" Neubekanntmachung (Wald)	12/2014	010_012_016
Sachsen-Anhalt / Saalekreis	Gemeinde Salzatal	FNP "Salzmünde" Entwurf (Wald)	04/2002	010_012_016
Sachsen-Anhalt / Burgenlandkreis	Gemeinde Wethautal	FNP "Wethau" (Wald)	keine Angabe	010_012_016

Bundesland / Landkreis	Gemeinde / ggf. Ort	Flächennutzungsplan (FNP) / Bebauungsplan (B-Plan)	Stand	Betroffene TKS-Nr.
Sachsen-Anhalt / Saalekreis	Gemeinde Teutschenthal	FNP "Holleben" Entwurf (Wald)	09/2003	010_012_016
Sachsen-Anhalt / Burgenlandkreis	Stadt Naumburg	FNP "Naumburg (Saale)" 1. Änderung (Windenergie)	03/2017	010_012_016
Sachsen-Anhalt / Saalekreis	Gemeinde Salzatal	B-Plan "Salzatal Nordwestlicher Teil" (Windenergie)	09/2017	010_012_016
Sachsen-Anhalt / Saalekreis	Bad Lauchstädt, Goethestadt	FNP "Bad Lauchstädt" (Windenergie)	01/2014	010_012_016
Sachsen-Anhalt / Mansfeld-Südharz	Stadt Gerbstedt	FNP "Gerbstedt" (Windenergie)	07/2000	010_012_016
Sachsen-Anhalt / Saalekreis	Gemeinde Salzatal	FNP "Schochwitz" (Windenergie)	03/2000	010_012_016
Sachsen-Anhalt / Saalekreis	Gemeinde Teutschenthal	FNP "Holleben" Entwurf (Windenergie)	09/2003	010_012_016
Sachsen-Anhalt / Saalekreis	Gemeinde Schkopau	FNP "Schkopau" Entwurf 2. Ergänzung und Änderung (Windenergie)	03/2016	011_017
Sachsen-Anhalt / Burgenlandkreis	Stadt Teuchern	FNP "Krauschwitz" (Windenergie)	07/2006	011_017
Sachsen-Anhalt / Saalekreis	Gemeinde Schkopau	B-Plan Nr. 9/21 "Zur Aussicht" (Wohn- und Wohnmischbau)	03/2017	011_017
Sachsen-Anhalt / Saalekreis	Stadt Bad Dürrenberg	FNP "Bad Dürrenberg" Ergänzung und Änderung (Gewerbe und Industrie)	11/2015	011_017
Sachsen-Anhalt / Saalekreis	Gemeinde Schkopau	Masterplan 2013 "Schkopau" (Wohn- und Wohnmischbau)	05/2015	011_017
Sachsen-Anhalt / Burgenlandkreis	Stadt Lützen	FNP "Lützen" (Wohn- und Wohnmischbau)	01/2017	011_017
Sachsen-Anhalt / Stadt Halle	Stadt Halle (Saale)	B-Plan "Industriegebiet Halle-Saalekreis an der A 14 Nr. 1" (Gewerbe und Industrie)	10/2002	011_017

Bundesland / Landkreis	Gemeinde / ggf. Ort	Flächennutzungsplan (FNP) / Bebauungsplan (B-Plan)	Stand	Betroffene TKS-Nr.
Sachsen-Anhalt / Burgenlandkreis	Stadt Teuchern	B-Plan "Industriegebiet Obernasse" (Gewerbe und Industrie)	12/1997	011_017
Sachsen-Anhalt / Saalekreis	Gemeinde Kabelsketal	FNP "Kabelsketal" Ergänzung und Änderung (Gewerbe und Industrie)	05/2014	011_017
Sachsen-Anhalt / Burgenlandkreis	Stadt Lützen	FNP "Lützen" (Windenergie)	01/2017	011_017
Sachsen-Anhalt / Stadt Halle	Stadt Halle (Saale)	FNP "Halle (Saale)" (Gewerbe und Industrie)	09/1998	011_017
Sachsen-Anhalt / Burgenlandkreis	Stadt Lützen	FNP "Lützen" (Gewerbe und Industrie)	01/2017	011_017
Sachsen-Anhalt / Burgenlandkreis	Stadt Teuchern	FNP "Nessa" (Gewerbe und Industrie)	03/2010	011_017
Freistaat Sachsen / Leipzig	Stadt Markranstädt	FNP "Markranstädt" (Wald)	02/2018	011_017
Sachsen-Anhalt / Burgenlandkreis	Stadt Lützen	FNP "Lützen" (Wald)	01/2017	011_017
Sachsen-Anhalt / Salzlandkreis	Stadt Aschersleben	B-Plan Nr. 01 "Gewerbegebiet Schackstedt" (Gewerbe und Industrie)	keine Angabe	011_012_016
Sachsen-Anhalt / Burgenlandkreis	Stadt Teuchern	FNP "Krauschwitz" (Wohn- und Wohnmischbau)	07/2006	011_017, 018, 019
Sachsen-Anhalt / Burgenlandkreis	Gemeinde Wethautal	FNP "Caeskirchen" Änderung (Wald)	05/2001	018
Sachsen-Anhalt / Burgenlandkreis	Gemeinde Wethautal	FNP "Löbitz" (Wald)	08/2003	018
Sachsen-Anhalt / Burgenlandkreis	Gemeinde Wethautal	FNP "Osterfeld OT Schleinitz" (Gewerbe und Industrie)	keine Angabe	019
Sachsen-Anhalt / Burgenlandkreis	Gemeinde Wethautal	FNP "Osterfeld OT Schleinitz" (Wohn- und Wohnmischbau)	keine Angabe	019
Sachsen-Anhalt / Burgenlandkreis	Gemeinde Wethautal	FNP "Osterfeld OT Schleinitz" (Wald)	keine Angabe	019

Bundesland / Landkreis	Gemeinde / ggf. Ort	Flächennutzungsplan (FNP) / Bebauungsplan (B-Plan)	Stand	Betroffene TKS-Nr.
Freistaat Thüringen / Saale-Holzland-Kreis	Stadt Schkölen	FNP "Schkölen" (Wohn- und Wohnmischbau)	04/2015	020
Freistaat Thüringen / Saale-Holzland-Kreis	Stadt Schkölen	FNP "Schkölen" (Wohn- und Wohnmischbau)	04/2015	020
Freistaat Thüringen / Saale-Holzland-Kreis	Stadt Schkölen	FNP "Schkölen" (Gewerbe und Industrie)	04/2015	020
Freistaat Thüringen / Saale-Holzland-Kreis	Stadt Schkölen	Kiesabbaugebiet "Schkölen" (Lagerstätte)	keine Angabe	020
Freistaat Thüringen / Saale-Holzland-Kreis	Stadt Schkölen	FNP "Schkölen" (Lagerstätte)	04/2015	020
Freistaat Thüringen / Saale-Holzland-Kreis	Stadt Schkölen	FNP "Schkölen" (Lagerstätte)	04/2015	020
Freistaat Thüringen / Saale-Holzland-Kreis	Verwaltungsgemeinde Heide- land-Elstertal- Schkölen	B-Plan WG "Lehmgrube" (Wohn- und Wohnmischbau)	06/2005	020

5 Beurteilung der Auswirkung des Vorhabens und Bewertung des daraus resultierenden Konfliktpotenzials

5.1 Ableitung des spezifischen Restriktionsniveaus (5a)

In diesem Arbeitsschritt wird für die betrachtungsrelevanten Belange der Raumordnung das spezifische Restriktionsniveau ermittelt und getrennt für die einzelnen Kategorien / Unterkategorien der einzelnen Plangeber in dargestellt. Dabei werden ausschließlich die in Kapitel 4.1 bis 4.5 erfassten zeichnerisch verortbaren raumordnerischen Belange analysiert. Zeichnerisch ausgewiesene Festlegungen, die nicht im Untersuchungsraum liegen, werden nicht weiter betrachtet und können in der Relevanzprüfung (Anhang II) nachvollzogen werden. Die Bewertung der textlichen Festsetzungen erfolgt in Kapitel 5.4.

Grundsätzlich ergibt sich das spezifische Restriktionsniveau einer Festlegung der Raumordnung aus dem allgemeinen Restriktionsniveau der zugehörigen Kategorie / Unterkategorie (vgl. Kapitel 3.1), eine dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichende spezifische Restriktion kann sich aufgrund der jeweiligen Formulierung der Handlungs- und Unterlassungspflichten einer raumordnerischen Festlegung ergeben. Einzelne Erfordernisse der Raumordnung, nicht jedoch einzelne Flächen, können somit eine von den übrigen Erfordernissen derselben Unterkategorie abweichende Restriktion aufweisen. Ihnen ist entsprechend der in Tabelle 32 dargestellten Definition für die Einstufung des spezifischen Restriktionsniveaus ein höheres oder geringeres Restriktionsniveau zuzuweisen, als der Unterkategorie, der sie thematisch angehören. Entsprechende Veränderungen gegenüber dem allgemeinen Restriktionsniveau werden in den Tabelle 33 bis Tabelle 41 begründet.

Tabelle 32: Definition für die Einstufung des spezifischen Restriktionsniveaus

Spezifisches Restriktionsniveau		Begründung
sh	sehr hoch	<p><u>Entgegenstehende Festlegung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Für verbindliche Ziele der Raumordnung, die dem Bau einer Erdkabeltrasse im Allgemeinen entgegenstehen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktionen führen kann.
h	hoch	<p><u>Festlegung mit erheblichem Gewicht:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Für verbindliche Ziele der Raumordnung, die dem Bau einer Erdkabeltrasse im Allgemeinen nicht entgegenstehen. Ein Erdkabelvorhaben ist unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt mit den vorrangigen Funktionen der Raumordnung vereinbar, kann jedoch im Einzelfall zu Zielkonflikten führen.

Spezifisches Restriktionsniveau		Begründung
		<ul style="list-style-type: none"> Für abwägbare Grundsätze der Raumordnung, die dem Bau einer Erdkabeltrasse im Allgemeinen entgegenstehen. Ein Erdkabelvorhaben führt typischerweise zu Einschränkungen der ausgewiesenen Funktionen, so dass sich hieraus ein gewichtiger Belang für die Abwägung ergibt.
m	mittel	<p><u>Festlegung mit geringem Gewicht:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Für verbindliche Ziele der Raumordnung, die dem Bau einer Erdkabeltrasse im Allgemeinen nicht entgegenstehen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit den vorrangigen Funktionen der Raumordnung in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Für abwägbare Grundsätze der Raumordnung, die dem Bau einer Erdkabeltrasse im Allgemeinen nicht entgegenstehen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit den ausgewiesenen Funktionen der Raumordnung in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar.
g	gering	<p><u>Festlegung nicht entgegenstehend:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Für verbindliche Ziele der Raumordnung, die dem Bau einer Erdkabeltrasse im Allgemeinen nicht entgegenstehen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit den vorrangigen Funktionen der Raumordnung in der Regel vereinbar. Für abwägbare Grundsätze der Raumordnung die dem Bau einer Erdkabeltrasse im Allgemeinen nicht entgegenstehen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit den ausgewiesenen Funktionen in der Regel vereinbar.

Tabelle 33: Spezifisches Restriktionsniveau für zeichnerisch fixierte Belange der Raumordnung im Untersuchungsgebiet des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr (Sachsen-Anhalt) der maßgeblichen Pläne und Programme

Raumordnerische Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau	
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Z/G	(vgl. Tabelle 13)	Maßgebliche Pläne und Programme mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Begründung
				ST-01	
Raum- und Siedlungsstruktur	Zentrale Orte <ul style="list-style-type: none"> Zentrale Orte (lfd. Nr. ST-01) 	Z	h	h	<p>„Oberzentrum ist jeweils der im Zusammenhang bebaute Ortsteil als zentrales Siedlungsgebiet der Stadt einschließlich seiner Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in den Städten: [...]“ (Kap. 2.1, Z 36)</p> <p>Anmerkung ARGE-SOL: Da das Oberzentrum Magdeburg aus der Demarkationslinie oberzentraler Funktion für die Gewerbefläche Eulenberg den landesplanerischen Vorrang ableitet, wird dieser als Sonderfall in der Unterlage berücksichtigt.</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>
	Entwicklung von Gewerbe und Industrie <ul style="list-style-type: none"> Vorrangstandorte mit übergeordneter strategischer Bedeutung für neue Industrieansiedlungen (lfd. Nr. ST-01) 	Z	sh	sh	<p>„Als Vorrangstandorte mit übergeordneter strategischer Bedeutung für neue Industrieansiedlungen werden festgelegt: [...] Durch die Regionalplanung sind diese Vorrangstandorte räumlich zu präzisieren. Sie sollten durch interkommunale Kooperation entwickelt werden.“ (Kap. 3.1, Z 57)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>

Raumordnerische Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau	
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Z/G	(vgl. Tabelle 13)	Maßgebliche Pläne und Programme mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Begründung
				ST-01	
Freiraumstruktur	Naturschutz <ul style="list-style-type: none"> Vorranggebiete für Natur und Landschaft (lfd. Nr. ST-01) 	Z	m	m	<p>„In den Vorranggebieten für Natur und Landschaft sind das ökologische Potenzial und die jeweiligen ökologischen Funktionen nachhaltig zu entwickeln und zu sichern. [...].“ (Kap. 4.1.1, Z 119)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>
	Freiraumverbund <ul style="list-style-type: none"> Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems (lfd. Nr. ST-01) 	G	g	g	<p>„Als Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems werden festgelegt: [...].“ (Kap. 4.1.1, G 90)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>
	Hochwasserschutz <ul style="list-style-type: none"> Vorranggebiete für Hochwasserschutz (lfd. Nr. ST-01) 	Z	m	m	<p>„Als Vorranggebiete für Hochwasserschutz werden festgelegt: [...].“ (Kap. 4.1.2, Z 123)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>

Raumordnerische Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau	
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Z/G	(vgl. Tabelle 13)	Maßgebliche Pläne und Programme mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Begründung
				ST-01	
Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft <ul style="list-style-type: none"> Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft (lfd. Nr. ST-01) 	G	g	g	<p>„Als Vorbehaltsgebiete werden festgelegt: [...].“ (Kap. 4.2.1, G 122)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>
Verkehr	Straßenverkehr <ul style="list-style-type: none"> Neubauvorhaben des Bundesverkehrswegeplanes (BVWP) (lfd. Nr. ST-01) Neubauvorhaben (lfd. Nr. ST-01) Ausbauvorhaben (lfd. Nr. ST-01) 	Z	m	m	<p>„Zur Verbesserung des großräumigen und überregionalen Verkehrs und damit auch zur Entlastung des nachgeordneten Straßennetzes ist der BVWP schrittweise umzusetzen. Folgende Neubauvorhaben des BVWP sind insbesondere zu sichern: [...].“ (Kap. 3.3.2, Z 79)</p> <p>„Eine Weiterführung der A 71 zwischen dem Autobahndreieck Südharz (A 38 / A 71) und der A 14, Anschlussstelle Plötzkau ist zu sichern.“ (Kap. 3.3.2, Z 80)</p> <p>„Darüber hinaus sind folgende Vorhaben mit Landesbedeutung: [...].“ (Kap. 3.3.2, Z 82)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>

Raumordnerische Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau	
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Z/G	(vgl. Tabelle 13)	Maßgebliche Pläne und Programme mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Begründung
				ST-01	
Erholung und Tourismus	Freiraumgestützte Erholung <ul style="list-style-type: none"> Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung (lfd. Nr. ST-01) 	G	g	g	<p>„Als Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung werden festgelegt: [...]“ (Kap. 4.2.5, G 142)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>
Wasserwirtschaft	Trinkwassergewinnung <ul style="list-style-type: none"> Vorranggebiete für Wassergewinnung (lfd. Nr. ST-01) 	Z	m	m	<p>„Als Vorranggebiete für Wassergewinnung werden festgelegt: [...]“ (Kap. 4.2.4.1, Z 142)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>
Rohstoffe	Rohstoffsicherung <ul style="list-style-type: none"> Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (lfd. Nr. ST-01) 	Z	sh	g	<p>„Als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung werden festgelegt: [...]“ (Kap. 4.2.3, Z 136)</p> <p>Anmerkung ARGE-SOL: Es handelt sich um untertägigen Rohstoffabbau und die obertägigen Anlagen und Halden liegen etwa 5,5 km nordöstlich (Raum Zielitz) vom Untersuchungsraum des hier betrachteten Vorhabens entfernt. Entsprechende oberirdische Anlagen sind nach den vorliegenden Informationen nicht im Untersuchungsraum geplant.</p> <p>[...]</p>

Raumordnerische Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau	
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Z/G	(vgl. Tabelle 13)	Maßgebliche Pläne und Programme mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Begründung
				ST-01	
					<p>Anmerkung ARGE-SOL: Es handelt sich um untertägigen Rohstoffabbau und die obertägigen Anlagen und Halden liegen etwa 3,6 km östlich (Raum Bernburg) vom Untersuchungsraum des hier betrachteten Vorhabens entfernt. Entsprechende oberirdische Anlagen sind nach den vorliegenden Informationen nicht im Untersuchungsraum geplant. Aufgrund der im Untersuchungsraum ausschließlichen untertägigen Lage der genannten Rohstofflagerstätten ist deren Abbau / Nutzung durch das hier betrachtete Vorhaben in den betroffenen Trassenkorridorsegmenten (TKS 001, TKS 007d, TKS 007e und TKS 010_012_016) auch bei einer möglichen Querung durch das hier betrachtete Vorhaben nicht beeinträchtigt.</p> <p>Den Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung wird nach Abstimmung mit dem Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Land Sachsen-Anhalt ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen. Somit wird vom allgemeinen Restriktionsniveau sehr hoch abgewichen und das spezifische Restriktionsniveau wird mit gering eingestuft.</p>
	<p>Rohstoffsicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (lfd. Nr. ST-01) 	Z	sh	h	<p>„Als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung werden festgelegt: [...].“ (Kap. 4.2.3, Z 136)</p> <p>Anmerkung ARGE-SOL: In den Trassenkorridorsegmenten TKS 007ca und TKS 007d sind Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung / Rohstoffabbau ausgewiesen. Die im Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt (2010) ausgewiesene Rohstoffgewinnungsflächen (“Kalkstein Bernburg / Nienburg / Förderstedt“) erstrecken sich hierbei zum Teil vollflächig über das gesamte TKS (TKS 007d). In den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen</p>

Raumordnerische Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau	
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Z/G	(vgl. Tabelle 13)	Maßgebliche Pläne und Programme mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Begründung
				ST-01	
					Regionalplan Magdeburg (2006), Regionalplan Magdeburg im Entwurf (2016) sowie dem Regionalplan Anhalt-Bitterfeld (2006) sind diese Flächen als Vorranggebiet für Rohstoffabbau ausgewiesen, allerdings ragen diese hier lediglich bis zum östlichen (TKS 007ca) sowie westlichen (TKS 007d, TKS 007e) Randbereich hinein, sodass hier keine vollständige Überlagerung der TKS durch die Ausweisungen aus dem Regionalplan vorliegt. Den Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung wird nach Abstimmung mit dem Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Land Sachsen-Anhalt ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen. Somit wird vom allgemeinen Restriktionsniveau sehr hoch abgewichen und das spezifische Restriktionsniveau wird mit hoch eingestuft.
	Rohstoffsicherung <ul style="list-style-type: none"> Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (lfd. Nr. ST-01) 	Z	sh	sh	<i>„Als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung werden festgelegt: [...]“</i> (Kap. 4.2.3, Z 136) Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.
Erläuterungen zur Tabelle Z = Ziel G = Grundsatz x = Im entsprechenden Plan/Programm werden keine relevanten Belange zum Erfassungskriterium festgelegt.					

Tabelle 34: Spezifisches Restriktionsniveau für zeichnerisch fixierte Belange der Raumordnung im Untersuchungsgebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg der maßgeblichen Pläne und Programme

Raumordnerischer Belange		Z/G	Allgemeines Restriktionsniveau (vgl. Tabelle 13)	Spezifisches Restriktionsniveau		Begründung
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)			Maßgebliche Pläne und Programme mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	ST-02	
Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklung von Gewerbe und Industrie <ul style="list-style-type: none"> Vorrangstandorte mit übergeordneter strategischer Bedeutung für neue Industrieansiedlungen (lfd. Nr. ST-02A) Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie und Gewerbe-standorte (lfd. Nr. ST-02A) 	Z	sh	x	h	<p>„Als Vorrangstandorte mit übergeordneter strategischer Bedeutung für neue Industrieansiedlungen werden die nachstehenden Standorte festgelegt. Diese Standorte sind mit dem Ziel zu entwickeln, wettbewerbsfähige große Industrieflächen vorzuhalten.“ (Kap. 5.1, Z 38)</p> <p>„Als Vorrangstandorte mit übergeordneter strategischer Bedeutung für neue Industrieansiedlungen wird festgelegt: [...].“ (Kap. 5.1, Z 40)</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 4 Abs. 1 ROG). Den in Aufstellung befindlichen Vorrangstandorten strategischer Bedeutung für neue Industrieansiedlungen / Vorrangstandorte mit übergeordneter strategischer Bedeutung für neue Industrieansiedlungen wird daher ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
Freiraumschutz	Naturschutz <ul style="list-style-type: none"> Vorranggebiete für Natur und Landschaft (lfd. Nr. ST-02) 	Z	m	m	x	<p>„Als Vorranggebiete für Natur und Landschaft werden festgelegt: [...].“ (Kap. 5.3.1, Z 5.3.1.3)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>

Raumordnerischer Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau		Begründung
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Z/G	(vgl. Tabelle 13)	Maßgebliche Pläne und Programme mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)		
				ST-02	ST-02A	
	Naturschutz <ul style="list-style-type: none"> Vorranggebiete für Natur und Landschaft (lfd. Nr. ST-02A) 	Z	m	x	g	<p>„Als Vorranggebiete für Natur und Landschaft werden festgelegt: [...]“ (Kap. 6.1.1, Z 109)</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 4 Abs. 1 ROG). Den in Aufstellung befindlichen Vorranggebieten für Natur und Landschaft wird daher ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
	Freiraumverbund <ul style="list-style-type: none"> Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems (lfd. Nr. ST-02) 	Z	g	g	x	<p>„Als Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems werden festgelegt: [...]“ (Kap. 5.7.3, Z 5.7.3.4)</p> <p>„Für die Planungsregion Magdeburg sind zusätzlich folgende Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt: [...]“ (Kap. 5.7.3, Z 5.7.3.5)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>
	Hochwasserschutz <ul style="list-style-type: none"> Vorranggebiete für Hochwasserschutz (lfd. Nr. ST-02) 	Z	m	m	x	<p>„Im Landesentwicklungsplan LSA werden für die Planungsregion Magdeburg folgende Vorranggebiete für Hochwasserschutz festgelegt: [...]“ (Kap. 5.3.3, Z 5.3.3.3)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>

Raumordnerischer Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau		Begründung
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Z/G	(vgl. Tabelle 13)	Maßgebliche Pläne und Programme mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)		
				ST-02	ST-02A	
	Hochwasserschutz <ul style="list-style-type: none"> Vorranggebiete für Hochwasserschutz (lfd. Nr. ST-02A) Vorranggebiete für Hochwasserschutz in der Region Magdeburg (lfd. Nr. ST-02A) 	Z	m	x	g	<p>„Als Vorranggebiete für Hochwasserschutz werden festgelegt: [...]“ (Kap. 6.1.2, Z 115)</p> <p>„Als Vorranggebiete für Hochwasserschutz werden festgelegt: [...]“ (Kap. 6.1.2, Z 116)</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 4 Abs. 1 ROG). Den in Aufstellung befindlichen Vorranggebieten für Hochwasserschutz / Vorranggebiete für Hochwasserschutz in der Region Magdeburg wird daher ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft <ul style="list-style-type: none"> Vorranggebieten für die Landwirtschaft (lfd. Nr. ST-02) 	Z	m	m	x	<p>„Als Vorranggebiete für Landwirtschaft sind in der Region Magdeburg folgende Flächen festgelegt: Folgendes Vorranggebiet liegt im Untersuchungsraum: [...]“ (Kap. 5.3.2, Z 5.3.2.1)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>
	Landwirtschaft <ul style="list-style-type: none"> Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft (lfd. Nr. ST-02) 	Z	g	g	x	<p>„Als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft sind im Landesentwicklungsplan LSA für die Planungsregion Magdeburg festgelegt: [...]“ (Kap. 5.7.1, Z 5.7.1.2)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>

Raumordnerischer Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau		Begründung
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Z/G	(vgl. Tabelle 13)	Maßgebliche Pläne und Programme mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)		
				ST-02	ST-02A	
	Landwirtschaft <ul style="list-style-type: none"> Vorranggebieten für die Landwirtschaft (lfd. Nr. ST-02A) 	Z	m	x	g	<p>„Als Vorranggebieten für die Landwirtschaft werden festgelegt: [...]“ (Kap. 6.2.1, Z 127)</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 4 Abs. 1 ROG). Den in Aufstellung befindlichen Vorranggebieten für die Landwirtschaft wird daher ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
Erholung und Tourismus	Freiraumgestützte Erholung <ul style="list-style-type: none"> Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung (lfd. Nr. ST-02) 	Z	g	g	x	<p>„Folgende Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung sind zusätzlich für die Planungsregion Magdeburg festgelegt: [...]“ (Kap. 5.7.2, Z 5.7.2.4)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>
Verkehr	Schieneverkehr <ul style="list-style-type: none"> Überregionale Schienenverbindung (lfd. Nr. ST-02) Relationen (lfd. Nr. ST-02) Relationen für den Schienengüterverkehr (lfd. Nr. ST-02) Relationen für die Personenbeförderung (lfd. Nr. ST-02) 	Z	m	m	x	<p>„Folgende für die Landesentwicklung in der Planungsregion Magdeburg bedeutsame Neu- und Ausbaumaßnahmen (einschließlich Elektrifizierung) sollen vorrangig durch- oder weitergeführt werden: [...]“ (Kap. 5.9.2, Z 5.9.2.6)</p> <p>„Für den Schienengüterfernverkehr sind in Sachsen-Anhalt folgende Relationen vorzuhalten bzw. vorzubereiten: [...]“ (Kap. 5.9.2, Z 5.9.2.7)</p> <p>„Für die Planungsregion Magdeburg sind für den Schienengüterverkehr folgende Relationen zu erhalten und auszubauen: [...]“ (Kap. 5.9.2, Z 5.9.2.8)</p> <p>„In der Planungsregion Magdeburg sind folgende Relationen zur Personenbeförderung auszubauen und deren Betrieb zu erhalten: [...]“ (Kap. 5.9.2, Z 5.9.2.9)</p>

Raumordnerischer Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau		
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Z/G	(vgl. Tabelle 13)	Maßgebliche Pläne und Programme mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)		Begründung
				ST-02	ST-02A	
	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Strecken</i> (lfd. Nr. ST-02) • <i>Streckenrelationen für den Schienenverkehr</i> (lfd. Nr. ST-02) • <i>Streckenrelationen des Personenfernverkehrsnetzes</i> (lfd. Nr. ST-02) 					<p>„Für die Einbindung der Oberzentren in das Personenfernverkehrsnetz (ICE-, IC- und EC-Verbindungen) ist zur Erreichbarkeit von Landeshauptstädten und Wirtschaftsschwerpunkten unter Berücksichtigung der Neu- und Ausbaumaßnahmen die Bedienung folgender Streckenrelationen für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg im Taktverkehr laut LEP-LSA vordringlich anzustreben: [...]“ (Kap. 5.9.2, Z 5.9.2.19)</p> <p>„Für die regionale und überregionale Verknüpfung der Ober- und Mittelzentren sowie für die Erschließung von Fremdenverkehrsgebieten ist unter Berücksichtigung von Neu- und Ausbaumaßnahmen die Bedienung folgender Streckenrelationen für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg laut LEP-LSA im Taktverkehr auf Interregio-Ebene vordringlich anzustreben: [...]“ (Kap. 5.9.2, Z 5.9.2.21)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>
	<p>Schieneverkehr</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Relationen für den Personen- und Güterverkehr</i> (lfd. Nr. ST-02A) • <i>Relationen für den Schienenverkehr</i> (lfd. Nr. ST-02A) 	Z	m	x	g	<p>„Für den Eisenbahnverkehr im nationalen Netz sind die Relationen [...] für den Personen- und Güterverkehr bedarfsgerecht auszubauen. (LEP 2010; Z 72, S. 73).“ (Kap. 5.3.1, Z 50)</p> <p>„Die Anbindung des Mittelzentrums Bernburg an das Oberzentrum Magdeburg und damit an das nationale Schienennetz ist insbesondere für die Wirtschaft (Landesbedeutsamer Standort für Industrie und Gewerbe) und für den Pendlerverkehr von Bedeutung (Berufs-, Schüler- und Ausbildungspendler). Die Erreichbarkeit der Kreisstadt Bernburg, der Hochschule Anhalt (mit dem Haltepunkt Strenzfeld) und weiterer Orte entlang der Saale, wie beispielsweise Nienburg, werden verbessert. In zunehmendem Maße hat</p>

Raumordnerischer Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau		
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Z/G	(vgl. Tabelle 13)	Maßgebliche Pläne und Programme mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)		Begründung
				ST-02	ST-02A	
	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Relationen für den Schienengüterfernverkehr</i> (lfd. Nr. ST-02A) • <i>Regionale Streckenrelation</i> (lfd. Nr. ST-02A) • <i>Güterverkehr</i> (lfd. Nr. ST-02A) • <i>Strecken für Regio-S-Bahn Systeme</i> (lfd. Nr. ST-02A) 					<p>die Strecke auch Bedeutung für den Freizeitverkehr und den Tourismus (Saaletal).“</p> <p>„Für den Schienengüterfernverkehr sind in Sachsen-Anhalt folgende Relationen vorzuhalten: [...]“ (Kap. 5.3.1, Z 54)</p> <p>„Folgende Relationen ergänzen die in Z 54 aufgeführten Strecken für die Region Magdeburg: [...]“ (Kap. 5.3.1, Z 55)</p> <p>„Die nachfolgenden Relationen werden überwiegend vom Güterverkehr genutzt und sind zu erhalten bzw. bedarfsweise zu planen, entsprechend der raumordnerischen Anforderung einer verstärkten Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene: [...]“ (Kap. 5.3.1, Z 56)</p> <p>„In der Planungsregion Magdeburg sind folgende Strecken als Regio-S-Bahn- Systeme zu erhalten und auszubauen: [...]“ (Kap. 5.3.1, Z 59)</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 4 Abs. 1 ROG). Den in Aufstellung befindlichen Zielen im Schienenverkehr wird daher ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
	<p>Straßenverkehr</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Autobahn und autobahnähnliche Fernstraße</i> (lfd. Nr. ST-02) • <i>Bundesstraßenverbindungen</i> (lfd. Nr. ST-02) 	Z	m	m	x	<p>„Um den europäischen Verkehrsbeziehungen Rechnung zu tragen und das Zusammenwachsen der alten und neuen Länder zu fördern sowie zur Verbindung großer Wirtschaftszentren ist der Aus- und Neubau von Autobahnen und autobahnähnlichen Fernstraßen erforderlich. Die nachfolgend für die Landesentwicklung im LEP-LSA unter Pkt. 3.6.3.2 für die Region Magdeburg aufgeführten vordringlichen Maßnahmen sollen gleichzeitig der Bündelung des Straßenverkehrs und der Entlastung des nachgeordneten Straßennetzes vom Fernverkehr dienen: [...]“ (Kap. 5.9.3, Z 5.9.3.2)</p>

Raumordnerischer Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau		
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Z/G	(vgl. Tabelle 13)	Maßgebliche Pläne und Programme mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)		Begründung
				ST-02	ST-02A	
	<ul style="list-style-type: none"> Regional bedeutende Hauptverkehrsstraßen (lfd. Nr. ST-02) 					<p>„Der Neu- oder Ausbau folgender im LEP-LSA für die Region Magdeburg festgelegter wichtiger Bundesstraßenverbindungen einschließlich zugehöriger Ortumgehungen ist zur Wirtschaftsförderung sowie zur Funktionsfähigkeit, zur Erreichbarkeit und zur Entlastung von Zentralen Orten und sonstigen Siedlungsbereichen vordringlich erforderlich: [...]“ (Kap. 5.9.3, Z 5.9.3.4)</p> <p>„Für die Planungsregion Magdeburg sollen folgende Verbindungen von Hauptverkehrsstraßen von regionaler Bedeutung erhalten und bei Bedarf ausgebaut werden: [...]“ (Kap. 5.9.3, Z 5.9.3.7)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>
	<p>Straßenverkehr</p> <ul style="list-style-type: none"> Neubauvorhaben des BVWP (lfd. Nr. ST-02A) Neubauvorhaben von Landesstraßen (lfd. Nr. ST-02A) Bedeutende Straßenverbindungen (lfd. Nr. ST-02A) 	Z	m	x	g	<p>„Zur Verbesserung des großräumigen und überregionalen Verkehrs und damit auch zur Entlastung des nachgeordneten Straßennetzes ist der BVWP schrittweise umzusetzen. Folgende Neubauvorhaben des BVWP sind insbesondere zu sichern: [...]“ (Kap. 5.3.2, Z 60)</p> <p>„Eine Weiterführung der A 71 zwischen dem Autobahndreieck Südharz (A 38 / A 71) und der A 14, Anschlussstelle Plötzkau ist zu sichern. (LEP 2010; Z 80, S. 78).“ (Kap. 5.3.2, Z 61)</p> <p>„Neubauvorhaben von Landesstraßen zur Entlastung von Ortsdurchfahrten und als Folgemaßnahmen von Bundesfernstraßenvorhaben werden entsprechend LVWP realisiert. Dabei werden insbesondere folgende Maßnahmen festgelegt: [...]“ (Kap. 5.3.2, Z 63)</p>

Raumordnerischer Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau		Begründung
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Z/G	(vgl. Tabelle 13)	Maßgebliche Pläne und Programme mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)		
				ST-02	ST-02A	
						<p>„Für die Entwicklung der Region sind folgende Straßenverbindungen von Bedeutung: [...]“ (Kap. 5.3.2, Z 64)</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 4 Abs. 1 ROG). Den in Aufstellung befindlichen Neubauvorhaben des BVWP / Neubauvorhaben und Straßenverbindungen von Bedeutung wird daher ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
	Luftverkehr <ul style="list-style-type: none"> Sonderlandeplätze (lfd. Nr. ST-02) 	Z	sh	sh	x	<p>„Folgende Sonderlandeplätze der Planungsregion Magdeburg sind von regionaler Bedeutung und sollen entsprechend ihrer Funktionen erhalten und bei Bedarf gezielt ausgebaut werden: Folgende Sonderlandeplätze liegen im Untersuchungsraum: [...]“ (Kap. 5.9.6, Z 5.9.6.8)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>
	Luftverkehr <ul style="list-style-type: none"> Flugplätze von regionaler Bedeutung (lfd. Nr. ST-02A) 	Z	sh	x	h	<p>„Folgende Flugplätze von regionaler Bedeutung werden festgelegt: [...]“ (Kap. 5.3.5, Z 72)</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 4 Abs. 1 ROG). Den in Aufstellung befindlichen Flugplätzen von regionaler Bedeutung wird daher ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>

Raumordnerischer Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau		
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Z/G	(vgl. Tabelle 13)	Maßgebliche Pläne und Programme mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)		Begründung
				ST-02	ST-02A	
	Schiffsverkehr <ul style="list-style-type: none"> Wasserstraßen und Binnenhäfen (lfd. Nr. ST-02) 	Z	m	m	x	<p>„Das vorhandene Wasserstraßennetz und die Binnenhäfen sollen für einen leistungsfähigen und bedarfsgerechten Güterverkehr erhalten und soweit erforderlich ausgebaut und modernisiert werden, um eine Entlastung der Straßen und der Schienenwege zu erreichen. Dabei sollen negative Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild insbesondere auch im Gebiet der mittleren Elbe und der unteren Saale soweit wie möglich vermieden und der naturnahe Charakter der Flussläufe einschließlich ihrer Auenbereiche erhalten werden (LEP-LSA Punkt 3.6.5.1).“ (Kap. 5.9.5, Z 5.9.5.1)</p> <p>„Vordringlich sind der Ausbau des Mittellandkanals/Elbe-Havel-Kanal einschließlich des Wasserstraßenkreuzes Magdeburg mit der elbwasserstandsunabhängigen Anbindung der Magdeburger Häfen (VDE Nr. 17). (LEP-LSA Punkt 3.6.5.2).“ (Kap. 5.9.5, Z 5.9.5.2)</p> <p>„Zur Sicherung der Schiffbarkeit des Wasserweges ist im Bereich der unteren Saale als Ausbauvariante ein Schleusenkanal Tornitz ohne Wehr zwischen Calbe und der Einmündung in die Elbe vorzuhalten (LEP-LSA Punkt 3.6.5.3, geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den LEP-LSA vom 19. Juli 2005).“ (Kap. 5.9.5, Z 5.9.5.3)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>

Raumordnerischer Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau		Begründung
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Z/G	(vgl. Tabelle 13)	Maßgebliche Pläne und Programme mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)		
				ST-02	ST-02A	
	<ul style="list-style-type: none"> Schiffsverkehr Ausbaumaßnahme (lfd. Nr. ST-02A) 	Z	m	x	g	<p>„Die ganzjährige verlässliche Schiffbarkeit der Wasserstraßen Elbe und Saale ist herzustellen und zu gewährleisten. Dazu ist im Bereich der unteren Saale als Ausbaumaßnahme der Schleusenkanal Tornitz (ohne Wehr) vorgesehen (LEP 2010; Z 87, S. 83 f.).“ (Kap. 5.3.3, Z 69)</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 4 Abs. 1 ROG). Den in Aufstellung befindlichen Ausbaumaßnahmen wird daher ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
	<p>Sonstige Verkehr (inkl. ÖPNV und Radverkehr)</p> <ul style="list-style-type: none"> Überregional bedeutsame Radwanderwege (lfd. Nr. ST-02) 	Z	m	m	x	<p>„Zur Vervollständigung der Verkehrsinfrastruktur ist ein Radwegenetz zu schaffen. Dabei soll eine Vernetzung der örtlichen Fahrradwegenetze erfolgen sowie das überregionale Radwegenetz ausgebaut und mit dem nachgeordneten Radwegenetz verbunden werden. Darüber hinaus hat für die Region Magdeburg der Ausbau und die Unterhaltung folgender europäischer und überregional bedeutsamer Radwanderwege und Fernwanderwege besondere Bedeutung: [...]“ (Kap. 5.9.4, Z 5.9.4.5)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>
	<p>Sonstige Verkehr (inkl. ÖPNV und Radverkehr)</p> <ul style="list-style-type: none"> Infrastruktur für Radverkehr und Wanderwege (lfd. Nr. ST-02A) 	Z	m	x	g	<p>„Die Infrastruktur für den rad- und fußläufigen Verkehr bilden einen wichtigen Bestandteil der Daseinsvorsorge für die Region Magdeburg. Folgende wichtige Verbindungen sind im Regionalen Entwicklungsplan dargestellt: [...]“ (Kap. 5.3.7, Z 80)</p>

Raumordnerischer Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau		Begründung
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Z/G	(vgl. Tabelle 13)	Maßgebliche Pläne und Programme mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)		
				ST-02	ST-02A	
						In Aufstellung befindliche Ziele sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 4 Abs. 1 ROG). Den in Aufstellung befindlichen Infrastruktur für rad- und fußläufiger Verkehr wird daher ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.
Erneuerbare Energie	Windenergie <ul style="list-style-type: none"> Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie verbunden mit der Wirkung von Eignungsgebieten (lfd. Nr. ST-02) 	Z	h	h	x	<p>„Es werden nachfolgend und in der kartografischen Darstellung für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg folgende Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie verbunden mit der Wirkung von Eignungsgebieten ausgewiesen: [...].“ (Kap. 5.8.2, Z 5.8.2.1)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>
	Windenergie <ul style="list-style-type: none"> Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie (lfd. Nr. ST-02) 	Z	h	h	x	<p>„Es werden nachfolgend und in der kartografischen Darstellung für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg geeignete Flächen als Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie im Sinne von § 7 Abs. 4 Nr. 3 ROG als Ziel der Raumordnung festgelegt. [...].“ (Kap. 5.8.3, Z 5.8.3.1)</p> <p>„In Eignungsgebieten ist die Nutzung der Windenergie mit anderen raumbedeutsamen Planungen abzustimmen. Die Windenergienutzung an anderer Stelle ist ausgeschlossen.“</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>

Raumordnerischer Belange		Allgemeines Restriktionsniveau		Spezifisches Restriktionsniveau		
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Z/G	(vgl. Tabelle 13)	Maßgebliche Pläne und Programme mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)		Begründung
				ST-02	ST-02A	
	Windenergie <ul style="list-style-type: none"> Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie (lfd. Nr. ST-02A) 	Z	h	x	m	<p>„Es sind textlich und in der kartografischen Darstellung für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg folgende Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt: [...]“ (Kap. 5.4.1, Z 89)</p> <p>„Die weitere Begründung und das Vorgehen zur Ermittlung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie der Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie ist der „Konzeption zur Festlegung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg“, die als Anlage 2 dem Plan beigelegt und Bestandteil der Begründung ist, sowie dem Umweltbericht zu entnehmen.“</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 4 Abs. 1 ROG). Den in Aufstellung befindlichen Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie wird daher ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
	Windenergie <ul style="list-style-type: none"> Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie (lfd. Nr. ST-02A) 	Z	h	x	m	<p>„Es sind textlich und in der kartografischen Darstellung, für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg folgende Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie festgelegt: [...]“ (Kap. 5.4.1, Z 90)</p> <p>„Die weitere Begründung und das Vorgehen zur Ermittlung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie der Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie ist der „Konzeption zur Festlegung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg“, die</p>

Raumordnerischer Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau		Begründung
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Z/G	(vgl. Tabelle 13)	Maßgebliche Pläne und Programme mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)		
				ST-02	ST-02A	
						<p>als Anlage 2 dem Plan beigelegt und Bestandteil der Begründung ist, sowie dem Umweltbericht zu entnehmen.“</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 4 Abs. 1 ROG). Den in Aufstellung befindlichen Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie wird daher ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
Rohstoffe	Rohstoffabbau <ul style="list-style-type: none"> Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (lfd. Nr. ST-02) 	Z	sh	sh	x	<p>„Als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung sind im Landesentwicklungsplan LSA für die Planungsregion Magdeburg festgelegt: [...]“ (Kap. 5.3.6, Z 5.3.6.4)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>
	Rohstoffsicherung <ul style="list-style-type: none"> Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (lfd. Nr. ST-02) 	Z	sh	sh	x	<p>„Zur Sicherung der Gewinnung qualitativ hochwertiger Rohstoffe sind folgende regional bedeutsame Standorte und Lagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung für die Planungsregion Magdeburg festgelegt: [...]“ (Kap. 5.3.6, Z 5.3.6.5)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>

Raumordnerischer Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau		Begründung
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Z/G	(vgl. Tabelle 13)	Maßgebliche Pläne und Programme mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)		
				ST-02	ST-02A	
	Rohstoffsicherung <ul style="list-style-type: none"> Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (lfd. Nr. ST-02) 	Z	h	h	x	<p>„Mineralische Rohstoffe sind standortgebunden und nicht vermehrbar bzw. erneuerbar. Für die vorsorgliche Absicherung des regionalen Bedarfs der Industrie mit qualitativ hochwertigen Rohstoffen sind für die Planungsregion Magdeburg folgende Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung festgelegt: [...]“ (Kap. 5.7.7, Z 5.7.7.2)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>
	Rohstoffabbau <ul style="list-style-type: none"> Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (lfd. Nr. ST-02A) Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung von regionaler Bedeutung (lfd. Nr. ST-02A) 	Z	sh	x	h	<p>„Als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung werden festgelegt: [...]“ (Kap. 6.2.3, Z 136)</p> <p>„Als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung von regionaler Bedeutung sind festgelegt: [...]“ (Kap. 6.2.3, Z 137)</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 4 Abs. 1 ROG). Den in Aufstellung befindlichen Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung und den Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung von regionaler Bedeutung wird daher ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
Erläuterungen zur Tabelle Z = Ziel G = Grundsatz x = Im entsprechenden Plan/Programm werden keine relevanten Belange zum Erfassungskriterium festgelegt.						

Tabelle 35: Spezifisches Restriktionsniveau für zeichnerisch fixierte Belange der Raumordnung im Untersuchungsgebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld der maßgeblichen Pläne und Programme

Raumordnerischer Belange		Z/G	Allgemeines Restriktionsniveau (vgl. Tabelle 13)	Spezifisches Restriktionsniveau		Begründung
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)			ST-03	ST-03A	
Freiraum-schutz	Wald <ul style="list-style-type: none"> Vorbehaltsgebiete für Wiederbewaldung (lfd. Nr. ST-03) 	Z	h	h	x	„Es werden folgende Vorbehaltsgebiete für Wiederbewaldung ausgewiesen: [...]“ (Kap. 5.5.6, Z 5.5.6.2) Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.
	Freiraumverbund <ul style="list-style-type: none"> Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems (lfd. Nr. ST-03) 	Z	g	g	x	„Es werden folgende Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt: [...]“ (Kap. 5.5.3, Z 5.5.3.4) Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.
	Hochwasserschutz <ul style="list-style-type: none"> Vorranggebiete für Hochwasserschutz (lfd. Nr. ST-03) 	Z	m	m	x	„Als Vorranggebiete für Hochwasserschutz werden festgelegt (LEP-LSA Punkt 3.3.3): [...]“ (Kap. 5.3.3, Z 5.3.3.3) Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.
Land-und	Landwirtschaft <ul style="list-style-type: none"> Vorranggebiet für Landwirtschaft (lfd. Nr. ST-03) 	Z	m	m	x	„Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind: [...]“ (Kap. 5.3.2, Z) Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezi-

Raumordnerischer Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau		
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Z/G	(vgl. Tabelle 13)	Maßgebliche Pläne und Programme mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)		Begründung
				ST-03	ST-03A	
Fortwirtschaft						fisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.
	Landwirtschaft • Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (lfd. Nr. ST-03)	Z	g	g	x	„Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind: [...]“ (Kap. 5.5.1, Z 5.5.1.2) Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.
	Landwirtschaft • Vorranggebiete für die Landwirtschaft (lfd. Nr. ST-03)	Z	m	x	g	„Als Vorranggebiete für die Landwirtschaft werden festgelegt: [...]“ (Kap. 4.4.2.1, Z 17) In Aufstellung befindliche Ziele sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 4 Abs. 1 ROG). Den in Aufstellung befindlichen Vorranggebieten für die Landwirtschaft wird daher ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.
Erholung und Tourismus	Freiraumgestützte Erholung • Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung (lfd. Nr. ST-03)	Z	g	g	x	„Im Einzelnen werden festgelegt: [...]“ (Kap. 5.5.2, Z 5.5.2.5) Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.

Raumordnerischer Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau		
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Z/G	(vgl. Tabelle 13)	Maßgebliche Pläne und Programme mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)		Begründung
				ST-03	ST-03A	
Verkehr	Schienerverkehr <ul style="list-style-type: none"> Für die Landesentwicklung bedeutende Neu- und Ausbaumaßnahmen (lfd. Nr. ST-03) Regionalverbindungen (lfd. Nr. ST-03) 	Z	m	m	x	<p>„Folgende für die Landesentwicklung bedeutsame Neu- und Ausbaumaßnahmen (einschließlich Elektrifizierung) sollen vorrangig durch- oder weitergeführt werden (LEP-LSA Punkt 3.6.2.5): [...]“ (Kap. 5.8.1, Z 5.8.1.2)</p> <p>„Die Regionalverbindungen sind dauerhaft zu erhalten und auszubauen: [...]“ (Kap. 5.8.1, Z 5.8.1.3)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>
	Straßenverkehr <ul style="list-style-type: none"> Ausbau- und Neubauvorhaben von Autobahnen und autobahnähnlichen Fernstraßen (lfd. Nr. ST-03) Ausbau- und Neubauvorhaben von wichtigen Bundesstraßenverbindungen (lfd. Nr. ST-03) Ortsumgehungen im Zuge von Hauptverkehrsstraßen regionaler Bedeutung (lfd. Nr. ST-03) 	Z	m	m	x	<p>„Um den europäischen Verkehrsbeziehungen Rechnung zu tragen und das Zusammenwachsen der alten und neuen Länder zu fördern sowie zur Verbindung großer Wirtschaftszentren ist der Aus- und Neubau von Autobahnen und autobahnähnlichen Fernstraßen erforderlich. Die nachfolgend aufgeführten vordringlichen Maßnahmen sollen gleichzeitig der Bündelung des Straßenverkehrs und der Entlastung des nachgeordneten Straßennetzes vom Fernverkehr dienen: [...]“ (Kap. 5.8.2, Z 5.8.2.2)</p> <p>„Der Neu- oder Ausbau folgender wichtiger Bundesstraßenverbindungen einschließlich zugehöriger Ortsumgehungen ist zur Wirtschaftsförderung sowie zur Funktionsfähigkeit, zur Erreichbarkeit und zur Entlastung von Zentralen Orten und sonstigen Siedlungsbereichen vordringlich erforderlich (LEP-LSA Punkt 3.6.3.4) [...]“ (Kap. 5.8.2, Z 5.8.2.3)</p> <p>„Die Erhaltung und Instandsetzung der Hauptverkehrsstraßen regionaler Bedeutung ist zur Wirtschaftsförderung sowie zur Funktionsfähigkeit, zur</p>

Raumordnerischer Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau		Begründung
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Z/G	(vgl. Tabelle 13)	Maßgebliche Pläne und Programme mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)		
				ST-03	ST-03A	
						<p>Erreichbarkeit von Zentralen Orten und sonstigen Siedlungsbereichen vorranglich erforderlich. Hauptverkehrsstraßen regionaler Bedeutung sind Bestandteil der Karte „Raumnutzung“. (Kap. 5.8.2, Z 5.8.2.6)</p> <p>„Ortsumgehungen im Zuge von Hauptverkehrsstraßen regionaler Bedeutung sind: [...]“ (Kap. 5.8.2, Z 5.8.2.6)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>
	Straßenverkehr <ul style="list-style-type: none"> • Straßenverkehr (lfd. Nr. ST-03) 	Z	m	x	g	<p>„Die Erhaltung und Instandsetzung der Hauptverkehrsstraßen regionaler Bedeutung ist zur Wirtschaftsförderung sowie zur Funktionsfähigkeit, zur Erreichbarkeit von Zentralen Orten und sonstigen Siedlungsbereichen vorrangig zu verfolgen. [...] Folgende Straßenverbindungen sind von regionaler Bedeutung: [...]“ (Kap. 4.3.3.2, Z6)</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 4 Abs. 1 ROG). Den in Aufstellung befindlichen Straßenverkehr wird daher ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
Entsorgung	Abwasserwirtschaft <ul style="list-style-type: none"> • Gebiete zur Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen (lfd. Nr. ST-03) 	G	h	h	x	<p>„Gebiete zur Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen sind: [...]“ (Kap. 5.6.2, G 5.6.2)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>

Raumordnerischer Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau		
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Z/G	(vgl. Tabelle 13)	Maßgebliche Pläne und Programme mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)		Begründung
				ST-03	ST-03A	
Rohstoffe	Rohstoffabbau <ul style="list-style-type: none"> Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (lfd. Nr. ST-03) 	Z	sh	sh	x	<i>„Als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung für oberflächennahe Baurohstoffe werden festgelegt: [...].“</i> (Kap. 5.3.5, Z 5.3.5.6) Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.
	Bergbaufolgegebiet <ul style="list-style-type: none"> Gebiete zur Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen (lfd. Nr. ST-03) 	G	g	g	x	<i>„Gebiete zur Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen sind: [...].“</i> (Kap. 5.6.2, G 5.6.2) Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.
Erläuterungen zur Tabelle Z = Ziel G = Grundsatz x = Im entsprechenden Plan/Programm werden keine relevanten Belange zum Erfassungskriterium festgelegt.						

Tabelle 36: Spezifisches Restriktionsniveau für zeichnerisch fixierte Belange der Raumordnung im Untersuchungsgebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz der maßgeblichen Pläne und Programme

Raumordnerischer Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau	
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Z/G	(vgl. Tabelle 13)	Maßgebliche Pläne und Programme mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Begründung
				ST-06	
Freiraumschutz	Freiraumverbund <ul style="list-style-type: none"> Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems (lfd. Nr. ST-06) 	Z	g	g	<p>„In den Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ist den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege sowie einer naturnahen Waldbewirtschaftung bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen. Im Einzelnen werden folgende Vorbehaltsgebiete festgelegt: [...]“ (Kap. 4.5.3, Z 3)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>
	Hochwasserschutz <ul style="list-style-type: none"> Vorranggebiete für Hochwasserschutz (lfd. Nr. ST-06) 	Z	m	m	<p>„Als Vorranggebiete für Hochwasserschutz werden festgelegt, [...]“ (Kap. 4.3.1, Z 4)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>
	Hochwasserschutz <ul style="list-style-type: none"> Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz (lfd. Nr. ST-06) 	Z	g	g	<p>„Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz ergänzen die Vorranggebiete für Hochwasserschutz um die Ausweisung der potenziellen Überflutungsbereiche der im Pkt. 4.3.1. genannten Fließgewässersysteme, die bei Versagen bestehender Hochwasserschutzeinrichtungen oder Extremhochwasser überschwemmt werden können.“ (Kap. 4.5.1, Z 1)</p>

Raumordnerischer Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau	
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Z/G	(vgl. Tabelle 13)	Maßgebliche Pläne und Programme mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Begründung
				ST-06	
					Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.
Land- und Fortwirtschaft	Landwirtschaft <ul style="list-style-type: none"> Vorranggebiete für Landwirtschaft (lfd. Nr. ST-06) 	Z	m	m	<p>„Aufgrund der natürlichen Voraussetzungen kommt der Landwirtschaft in den Harzvorländern eine besondere Bedeutung zu. Um diesen für die Region wichtigen Wirtschaftszweig zu erhalten und zu fördern, wird Teilräumen ein Prioritätsanspruch für die landwirtschaftliche Nutzung zugewiesen, die vor entgegenstehenden Nutzungen zu sichern sind. Folgende Vorranggebiete für Landwirtschaft werden festgelegt: [...].“ (Kap. 4.3.4, Z 1)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>
	Landwirtschaft <ul style="list-style-type: none"> Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft (lfd. Nr. ST-06) 	Z	g	g	<p>„In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist den Belangen der Landwirtschaft als wesentlicher Wirtschaftsfaktor, Nahrungsproduzent und Erhalter der Kulturlandschaft bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen. Als Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft werden festgelegt: [...].“ (Kap. 4.5.4, Z 1)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>

Raumordnerischer Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau	
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Z/G	(vgl. Tabelle 13)	Maßgebliche Pläne und Programme mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Begründung
				ST-06	
Erholung und Tourismus	Freiraumgestützte Erholung <ul style="list-style-type: none"> Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung (lfd. Nr. ST-06) 	Z	g	g	<p>„In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für Tourismus und Erholung ist den Belangen des Tourismus bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen. Im Einzelnen werden als Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung festgelegt: [...]“ (Kap. 4.5.6, Z 1)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>
Verkehr	Schiienenverkehr <ul style="list-style-type: none"> Neu- und Ausbaumaßnahmen an Schienenverbindungen für den Fernverkehr (lfd. Nr. ST-06) 	Z	m	m	<p>„Folgende für die Landes- und Regionalentwicklung bedeutsame Neu- und Ausbaumaßnahmen an Schienenverbindungen für den Fernverkehr sollen vorrangig durch- oder weitergeführt werden: [...]“ (Kap. 4.8.2, Z 5)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>

Raumordnerischer Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau	
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Z/G	(vgl. Tabelle 13)	Maßgebliche Pläne und Programme mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Begründung
				ST-06	
	Straßenverkehr <ul style="list-style-type: none"> • <i>Aus- und Neubauvorhaben wichtiger landes- und regionalbedeutsamer Bundesstraßenverbindungen (lfd. Nr. ST-06)</i> • <i>Regionalbedeutsamer Landes- und Kreisstraßenverbindungen (lfd. Nr. ST-06)</i> 	Z	m	m	<p>„Der Aus- oder Neubau folgender wichtiger regionalbedeutsamer Landes- und Kreisstraßenverbindungen ist zur Wirtschaftsförderung sowie zur Funktionsfähigkeit, zur Erreichbarkeit und zur Entlastung von Zentralen Orten und sonstigen Siedlungsbereichen vordringlich erforderlich: [...].“ (Kap. 4.8.3, Z 6)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>
Erläuterungen zur Tabelle Z = Ziel					

Tabelle 37: Spezifisches Restriktionsniveau für zeichnerisch fixierte Belange der Raumordnung im Untersuchungsgebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle der maßgeblichen Pläne und Programme

Raumordnerischer Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau		Begründung
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Z/G	(vgl. Tabelle 13)	Maßgebliche Pläne und Programme mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)		
				ST-10	ST-10A	
Raum- und Siedlungsstruktur	Raumstruktur <ul style="list-style-type: none"> Ländlicher Raum mit günstigen Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft (lfd. Nr. ST-10) 	G	m	m	x	<p>„Hinsichtlich der Entwicklungsmöglichkeiten des ländlichen Raumes sind entsprechend ihrer räumlichen Lage vier Grundtypen zu unterscheiden: [...]“ (Kap. 5.1.3, G 5.1.3.1)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>
	Entwicklungsachsen <ul style="list-style-type: none"> Entwicklungsachsen (lfd. Nr. ST-10A) 	Z	h	x	<p>Im vorliegenden Projektzusammenhang positiv-planerischer Belang der Raumordnung.</p>	<p>„Für die Planungsregion Halle entfalten die im LEP LSA 2010 festgelegten Ziele Z 16 bis Z 18 Beachtung und findet der Grundsatz G 9 Berücksichtigung. Im LEP LSA 2010 werden überregionale Entwicklungsachsen als Verbindungsachsen von Europa-, Bundes- und Landesbedeutung festgelegt. Darüber hinaus werden zur Erschließung und Entwicklung des ländlichen Raums und der Erholungsgebiete folgende regionale Entwicklungsachsen festgelegt: [...]“ (Kap. 5.1.4, Z1)</p> <p>Für das Ziel wird kein spezifisches Restriktionsniveau definiert, da keine Konflikte auftreten. Es handelt sich im vorliegenden Projektzusammenhang, um einen positivplanerischen Belang der Raumordnung (Bündelungsgebot). Das Ziel findet ggf. im Rahmen der Trassenkorridorbewertung im Anhang I (Steckbriefe zur RVS) als positivplanerischer Belang Eingang in die Prüfung.</p>

Raumordnerischer Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau		
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Z/G	(vgl. Tabelle 13)	Maßgebliche Pläne und Programme mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)		Begründung
				ST-10	ST-10A	
	Entwicklung von Gewerbe und Industrie <ul style="list-style-type: none"> regional bedeutsame Standorte für Industrie und Gewerbe (lfd. Nr. ST-10) 	Z	sh	sh	x	<p>„Für die Planungsregion Halle werden folgende regional bedeutsame Standorte für Industrie und Gewerbe außerhalb des Oberzentrums Halle und der Mittelzentren mit bzw. ohne Teilfunktion eines Oberzentrums festgelegt, wobei sich der größere Teil der Standorte auch außerhalb von Grundzentren befindet: [...].“ (Kap. 5.5.1, Z 5.5.1.3)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>
	Entwicklung von Gewerbe und Industrie <ul style="list-style-type: none"> Vorrangstandorte mit übergeordneter strategischer Bedeutung für neue Industrieansiedlungen (lfd. Nr. ST-10A) 	Z	sh	x	h	<p>„Als Vorrangstandorte mit übergeordneter strategischer Bedeutung für neue Industrieansiedlungen werden gemäß Z 57 LEP LSA 2010 die nachstehenden Standorte neu festgelegt: [...].“ (Kap. 5.4.1, Z)</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 4 Abs. 1 ROG). Den in Aufstellung befindlichen Vorrangstandorten mit übergeordneter strategischer Bedeutung für neue Industrieansiedlungen wird daher ein hohes spezifisches Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
Freiraum-schutz	Naturschutz <ul style="list-style-type: none"> Vorranggebiete für Natur und Landschaft (lfd. Nr. ST-10) 	Z	m	m	x	<p>„Als Vorranggebiete für Natur und Landschaft werden festgelegt: [...].“ (Kap. 5.3.1, Z 5.3.1.3)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>

Raumordnerischer Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau		
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Z/G	(vgl. Tabelle 13)	Maßgebliche Pläne und Programme mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)		Begründung
				ST-10	ST-10A	
	Landschaftsschutz, Kulturlandschaft <ul style="list-style-type: none"> Regional bedeutsamen Standorte für Kultur- und Denkmalpflege (lfd. Nr. ST-10A) 	Z	m	x	g	<p>„Für die Planungsregion Halle entfalten die im LEP LSA 2010 festgelegten Ziele Z 145 sowie Z 146 Beachtung und findet der Grundsatz G 148 Berücksichtigung. Darüber hinaus wird unter Punkt 5.5.7.3.Z der Elsterfloßgraben (BLK, SK) als weiterer regional bedeutsamer Standort für Kultur und Denkmalpflege neu festgelegt.“ (Kap. 5.5.7, Z)</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 4 Abs. 1 ROG). Dem in Aufstellung befindlichen regional bedeutsamen Standort für Kultur- und Denkmalpflege wird daher ein geringes spezifisches Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
	Wald <ul style="list-style-type: none"> Vorbehaltsgebiete für Wiederbewaldung (lfd. Nr. ST-10) 	Z	m	m	x	<p>„Zur Erhöhung des Waldanteiles und im Interesse ausgewogener Anteile von Wald, offenem Gelände und Bebauung in einer harmonischen Kulturlandschaft werden in der Planungsregion Vorbehaltsgebiete für Wiederbewaldung festgelegt. Aufforstungen werden dabei insbesondere auf landwirtschaftlichen Grenzertragsböden, zur Renaturierung von Bergbaufolgelandschaften und zur Schutzwaldbegründung vorgesehen. Sie sollen naturnah, standort- und funktionsgerecht erfolgen. Im Einzelnen werden folgende Vorbehaltsgebiete für Wiederbewaldung festgelegt: [...]“ (Kap. 5.7.5, Z 5.7.5.1)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>

Raumordnerischer Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau		Begründung
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Z/G	(vgl. Tabelle 13)	Maßgebliche Pläne und Programme mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)		
				ST-10	ST-10A	
	Freiraumverbund <ul style="list-style-type: none"> Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems (lfd. Nr. ST-10) 	Z	g	g	x	<p>„Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ergänzen die Vorranggebiete für Natur und Landschaft und wurden aus den im LEP LSA festgelegten Vorbehaltsgebieten für die Planungsregion Halle entwickelt. Folgende Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems werden festgelegt: [...]“ (Kap. 5.7.3, Z 5.7.3.4)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>
	Hochwasserschutz <ul style="list-style-type: none"> Vorranggebiete für Hochwasserschutz (lfd. Nr. ST-10) 	Z	m	m	x	<p>„In der Planungsregion Halle werden Überschwemmungsbereiche an folgenden Gewässern als Vorranggebiete für Hochwasserschutz neu festgelegt: [...]“ (Kap. 5.3.4, Z 5.3.4.4)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>
	Hochwasserschutz <ul style="list-style-type: none"> Vorranggebiete für Hochwasserschutz (lfd. Nr. ST-10A) 	Z	m	x	g	<p>„Für die Planungsregion Halle entfalten die im LEP LSA 2010 festgelegten Ziele 122, 123, 124 und 125 Beachtung und finden die Grundsätze G 91 und 92 Berücksichtigung. Z 1 In der Planungsregion Halle werden Überschwemmungsbereiche an folgenden Gewässern als Vorranggebiete für Hochwasserschutz neu festgelegt: [...]“ (Kap. 5.3.4, Z 1)</p>

Raumordnerischer Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau		Begründung
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Z/G	(vgl. Tabelle 13)	Maßgebliche Pläne und Programme mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)		
				ST-10	ST-10A	
						In Aufstellung befindliche Ziele sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 4 Abs. 1 ROG). Dem in Aufstellung befindlichen Vorranggebieten für Hochwasserschutz wird daher ein geringes spezifisches Restriktionsniveau zugewiesen.
Land- und Fortwirtschaft	Landwirtschaft <ul style="list-style-type: none"> Vorranggebiete für Landwirtschaft (lfd. Nr. ST-10) 	Z	m	m	x	<i>„In der Planungsregion Halle werden folgende Vorranggebiete für Landwirtschaft festgelegt: [...]“</i> (Kap. 5.3.2, Z 5.3.2.3) Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.
	Landwirtschaft <ul style="list-style-type: none"> Vorranggebiete für Landwirtschaft (lfd. Nr. ST-10A) 	Z	m	x	g	<i>Darüber hinaus wird die kartografische Darstellung zu folgendem unter Punkt 5.3.2.3.Z festgelegten Vorranggebiet für Landwirtschaft geändert und neu festgelegt: [...]“</i> (Kap. 5.3.2, Z) In Aufstellung befindliche Ziele sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 4 Abs. 1 ROG). Den in Aufstellung befindlichen Vorranggebieten für Landwirtschaft wird daher ein geringes spezifisches Restriktionsniveau zugewiesen.

Raumordnerischer Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau		Begründung
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Z/G	(vgl. Tabelle 13)	Maßgebliche Pläne und Programme mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)		
				ST-10	ST-10A	
	Landwirtschaft <ul style="list-style-type: none"> Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft (lfd. Nr. ST-10) 	Z	g	g	x	<p>„Entsprechend den im LEP LSA festgelegten Vorbehaltsgebieten werden neben den bereits festgeschriebenen Vorranggebieten für Landwirtschaft, weitere Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft für die Planungsregion Halle präzisiert und festgelegt: [...].“ (Kap. 5.7.1, Z 5.7.1.3)</p> <p>Vorbehaltsgebiete die als Ziel ausgewiesen sind, werden als Grundsätze behandelt und werden somit im spezifischen Restriktionsniveau mit gering bewertet.</p>
	Forstwirtschaft <ul style="list-style-type: none"> Vorranggebiete für Forstwirtschaft (lfd. Nr. ST-10) 	Z	h	h	x	<p>„Größere zusammenhängende Waldgebiete werden als Vorranggebiete für Forstwirtschaft ausgewiesen. Für die Planungsregion Halle werden folgende Vorranggebiete für Forstwirtschaft festgelegt: [...].“ (Kap. 5.3.3, Z 5.3.3.1)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>
Erholung und Tourismus	Freiraumgestützte Erholung <ul style="list-style-type: none"> Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung (lfd. Nr. ST-10) 	Z	g	g	x	<p>„Aufbauend auf den in der Planungsregion Halle wichtigen Markensäulen des Tourismus „Straße der Romanik“, „Gartenträume“, „Himmelswege“ sowie „Blaues Band“ werden diese Gebiete wie folgt präzisiert und weitere Vorbehaltsgebiete festgelegt: [...].“ (Kap. 5.7.2, Z 5.7.2.5)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>

Raumordnerischer Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau		Begründung
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Z/G	(vgl. Tabelle 13)	Maßgebliche Pläne und Programme mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)		
				ST-10	ST-10A	
Verkehr	Schieneverkehr <ul style="list-style-type: none"> Schiennetz (lfd. Nr. ST-10) 	Z	m	m	x	<p>„In der Planungsregion Halle sollen folgende, für die Landesentwicklung bedeutsame Neu- und Ausbaumaßnahmen (einschließlich Elektrifizierung) vorrangig durch- oder weitergeführt werden (LEP LSA 3.6.2.5): [...]“ (Kap. 5.9, Z 5.9.2.6)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>
	Schieneverkehr <ul style="list-style-type: none"> Schiennetz (lfd. Nr. ST-10A) 	Z	m	x	g	<p>„Darüber hinaus werden folgende weitere regionale Schienenverbindungen zur Erschließung in der Planungsregion unter Punkt 5.9.2.18. Z neu festgelegt: [...]“ (Kap. 5.9.2, Z)</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 4 Abs. 1 ROG). Dem in Aufstellung befindlichen Schiennetz wird daher ein geringes spezifisches Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
	Straßenverkehr <ul style="list-style-type: none"> Regional bedeutsame Straßen (lfd. Nr. ST-10) 	Z	m	m	x	<p>„Die kartographisch dargestellten regional bedeutsamen Straßen sind zu erhalten bzw. so auszubauen, dass Unfallhäufungsstellen und -linien sowie Leistungsfähigkeitsengpässe beseitigt werden.“ (Kap. 5.9.3, Z 5.9.3.7)</p> <p>„An folgenden zeichnerisch dargestellten regional bedeutsamen Straßen sind vordringlich Neu- und Ausbaumaßnahmen erforderlich: [...]“ (Kap. 5.9.3, Z 5.9.3.9)</p>

Raumordnerischer Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau		
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Z/G	(vgl. Tabelle 13)	Maßgebliche Pläne und Programme mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)		Begründung
				ST-10	ST-10A	
						Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.
	Straßenverkehr <ul style="list-style-type: none"> Regional bedeutsame Straßen (lfd. Nr. ST-10A) 	Z	m	x	g	<p>„Im LEP LSA 2010 sind folgende weitere überregional bedeutsamen Hauptverkehrsstraßen in der Planungsregion Halle festgelegt: [...].“ (Kap. 5.9.3, Z)</p> <p>„Darüber hinaus werden unter Punkt 5.9.3.4. Z folgende Ortsumfahrungen im Zuge landesbedeutsamer Straße gemäß G 59 LEP LSA 2010 neu festgelegt: [...].“ (Kap. 5.9.3, Z2)</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 4 Abs. 1 ROG). Den in Aufstellung befindlichen regional bedeutsamen Straßen wird daher ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
	Schiffsverkehr <ul style="list-style-type: none"> Wasserstraßen und Binnenhäfen (lfd. Nr. ST-10A) 	Z	m	x	g	<p>„Bis zur endgültigen Entscheidung über die Vollendung des vor dem zweiten Weltkrieg begonnenen Baus des Saale-Elster-Kanals (Saale-Leipzig-Kanal), zwischen der Einmündung in die Saale bei Kreypau und der Landesgrenze zum Freistaat Sachsen südöstlich Möritzsch, ist die Kanaltrasse zu sichern und von dauerhaft entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten.“ (Kap. 5.9.5, Z)</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu</p>

Raumordnerischer Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau		
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Z/G	(vgl. Tabelle 13)	Maßgebliche Pläne und Programme mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)		Begründung
				ST-10	ST-10A	
						berücksichtigen (vgl. § 4 Abs. 1 ROG). Den in Aufstellung befindlichen Wasserstraßen und Binnenhäfen wird daher ein geringes spezifisches Restriktionsniveau zugewiesen.
	Sonstige Verkehr (inkl. ÖPNV und Radverkehr) <ul style="list-style-type: none"> Radwege und fußläufiger Verkehr (lfd. Nr. ST-10) 	Z	m	m	x	<p>„Zur Schaffung eines länderübergreifenden Netzes von Radwegen und zur Verknüpfung mit Radwegen in benachbarten Planungsregionen sind folgende überregional bedeutsame Radwege herzustellen bzw. auszubauen: [...]“ (Kap. 5.9.4, Z 5.9.4.4)</p> <p>„Folgende regional bedeutsamen Radwege sind herzustellen bzw. auszubauen: [...]“ (Kap. 5.9.4, Z 5.9.4.5)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>
	Sonstige Verkehr (inkl. ÖPNV und Radverkehr) <ul style="list-style-type: none"> Radverkehr und fußläufiger Verkehr (lfd. Nr. ST-10A) 	Z	m	x	g	<p>„Für die Planungsregion Halle finden die im LEP LSA 2010 festgelegten Grundsätze G 72 und G 73 Berücksichtigung. Darüber hinaus werden unter Punkt 5.9.4.5. Z die folgenden regional bedeutsamen Radwege zur regionalen Raumerschließung sowie zur Vernetzung mit den Radrouten der Klasse 1 und 2 neu festgelegt: [...]“ (Kap. 5.9.4, Z)</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu</p>

Raumordnerischer Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau		Begründung
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Z/G	(vgl. Tabelle 13)	Maßgebliche Pläne und Programme mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)		
				ST-10	ST-10A	
						berücksichtigen (vgl. § 4 Abs. 1 ROG). Dem in Aufstellung befindlichen Radverkehr und fußläufiger Verkehr wird daher ein geringes spezifisches Restriktionsniveau zugewiesen.
Energieversorgung	Rohrleitungen <ul style="list-style-type: none"> Erdöl- und Produktenleitungen (lfd. Nr. ST-10) 	Z	h	h	x	<p>„Die in der zeichnerischen Darstellung ausgewiesenen Erdöl- und Produktenleitungen dienen der Versorgung wichtiger Industriestandorte mit chemischen Grundstoffen und dem Abtransport der erzeugten Produkte und sind daher von entgegenstehenden raumbedeutsamen Nutzungen freizuhalten. Entsprechend dem Bedarf sind diese Leitungen zu erhalten bzw. auszubauen.“ (Kap. 5.10.4, Z 5.10.4.1)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>
	Sonstige Energieversorgung (inkl. punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung) <ul style="list-style-type: none"> Unterirdische Gasspeicher (lfd. Nr. ST-10) 	Z	h	h	x	<p>„Folgende von Gas genutzte unterirdische Kavernen im Salzgestein sowie die ehemaligen Gaslagerstätten stellen in der Planungsregion regional bedeutsame Gebiete zur unterirdischen behälterlosen Speicherung dar und sind von entgegenstehenden, raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Nutzungen freizuhalten: [...].“ (Kap. 5.6.2, Z 5.6.2.1)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>

Raumordnerischer Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau		
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Z/G	(vgl. Tabelle 13)	Maßgebliche Pläne und Programme mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)		Begründung
				ST-10	ST-10A	
Erneuerbare Energien	Windenergie <ul style="list-style-type: none"> Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie (lfd. Nr. ST-10) 	Z	h	h	x	<p>„In der Planungsregion Halle werden folgende Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt: [...].“ (Kap. 5.8.2, Z 5.8.2.2)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>
	Windenergie <ul style="list-style-type: none"> Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie (lfd. Nr. ST-10) 	Z	h	h	x	<p>„In der Planungsregion Halle werden folgende Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie festgelegt: [...].“ (Kap. 5.8.3, Z 5.8.3.3)</p> <p>„Als Eignungsgebiete werden die aus regionalplanerischer Sicht geeigneten Gebiete ausgewiesen, bei denen jedoch auch andere Nutzungen, Belange und Planungen zu berücksichtigen sind, die als gewichtig eingeschätzt werden. Die Gebiete stehen grundsätzlich zur Verfügung. Im Einzelfall ist es nicht ausgeschlossen, dass andere raumbedeutsame Nutzungen entgegenstehen.“</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>

Raumordnerischer Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau		Begründung
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Z/G	(vgl. Tabelle 13)	Maßgebliche Pläne und Programme mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)		
				ST-10	ST-10A	
Wasserwirtschaft	Trinkwassergewinnung • Vorranggebiete für Wassergewinnung (lfd. Nr. ST-10A)	Z	m	x	g	„Weiterhin wird die kartografische Darstellung zu folgendem unter Punkt 5.3.5.4.Z festgelegten Vorranggebiet für Wassergewinnung geändert und neu festgelegt: [...].“ (Kap. 5.3.5, Z) In Aufstellung befindliche Ziele sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 4 Abs. 1 ROG). Den in Aufstellung befindlichen Vorranggebieten für Wassergewinnung wird daher ein geringes spezifisches Restriktionsniveau zugewiesen.
	Rohstoffabbau • Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (lfd. Nr. ST-10)	Z	sh	sh	x	„Darüber hinaus werden zur Sicherung und Gewinnung qualitativ hochwertiger Rohstoffe folgende regional bedeutsame Lagerstätten oberflächennaher Baurohstoffe als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung in der Planungsregion Halle festgelegt: [...].“ (Kap. 5.3.6, Z 5.3.6.5) Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.
	Rohstoffabbau • Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (lfd. Nr. ST-10A)	Z	sh	x	h	„Darüber hinaus werden folgende im Z 136 LEP LSA 2010 festgelegte Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung neu festgelegt: [...].“ (Kap. 5.3.6, Z1) „Wegen der Standortgebundenheit von Rohstoffen werden zur Sicherung und Gewinnung qualitativ hochwertiger Rohstoffe folgende regi-

Raumordnerischer Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau		
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Z/G	(vgl. Tabelle 13)	Maßgebliche Pläne und Programme mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)		Begründung
				ST-10	ST-10A	
						<p>onal bedeutsame Lagerstätten als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung in der Planungsregion Halle neu festgelegt: flächenhafte Ausweisung in Kartografischer Darstellung Karte 1: [...].“ (Kap. 5.3.6, Z2)</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 4 Abs. 1 ROG). Den in Aufstellung befindlichen Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung wird daher ein hohes spezifisches Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
	<p>Bergbaufolgegebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> Gebiete zur Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen (lfd. Nr. ST-10) 	Z	m	m	x	<p>„Für die Planungsregion Halle werden folgende Gebiete zur Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen festgelegt: [...].“ (Kap. 5.6.1, Z 5.6.1.1)</p> <p>„Für folgende, neben den in den TEP festgelegten Gebieten ist durch gezielte Maßnahmen das ökologische Gleichgewicht wieder herzustellen bzw. zu stabilisieren sowie allgemein erforderliche Maßnahmen zur Sanierung dieser durch bergbauliche Tätigkeit beeinflussten Gebiete voranzutreiben: [...].“ (Kap. 5.6.1, Z 5.6.1.3)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>
<p>Erläuterungen zur Tabelle</p> <p>Z = Ziel</p> <p>G = Grundsatz</p> <p>x = Im entsprechenden Plan/Programm werden keine relevanten Belange zum Erfassungskriterium festgelegt.</p>						

Tabelle 38: Spezifisches Restriktionsniveau für zeichnerisch fixierte Belange der Raumordnung im Untersuchungsgebiet des Sächsisches Staatsministerium des Innern der maßgeblichen Pläne und Programme

Raumordnerischer Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau	
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Z/G	(vgl. Tabelle 13)	Maßgebliche Pläne und Programme mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Begründung
				SN-15	
Rohstoffe	Bergbaufolgegebiete <ul style="list-style-type: none"> Bergbaufolgelandschaften (lfd. Nr. SN-15) 	Z	m	m	<p>„In den Bergbaufolgelandschaften des Braunkohlenbergbaus, des ehemaligen Uranerzbergbaus, des sonstigen Erzbergbaus und des Steinkohlenbergbaus sollen ganzheitliche, regional beziehungsweise bei Bedarf länderübergreifend abgestimmte Entwicklungsstrategien erarbeitet und umgesetzt werden. Sanierungsmaßnahmen sind so durchzuführen, dass vielfältig nutzbare, attraktive, weitgehend nachsorgefreie und ökologisch funktionsfähige Bergbaufolgelandschaften bei Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit entstehen und bergbaubedingte Nutzungseinschränkungen begrenzt werden. Diese Gebiete sind durch die Träger der Regionalplanung räumlich und sachlich zu konkretisieren.“ (Kap. 2.1.3, Z 2.1.3.2)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>
Erläuterungen zur Tabelle Z = Ziel					

Tabelle 39: Spezifisches Restriktionsniveau für zeichnerisch fixierte Belange der Raumordnung im Untersuchungsgebiet des Regionalen Planungsverbands Leipzig-West Sachsen der maßgeblichen Pläne und Programme

Raumordnerischer Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau		Begründung
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Z/G	(vgl. Tabelle 13)	Maßgebliche Pläne und Programme mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)		
				SN-16	SN-16A	
Freiraum-schutz	Bodenschutz <ul style="list-style-type: none"> Bodenschutz, Altlasten (SN-16A) 	Z	h	x	m	<p>„Böden mit besonderen Funktionen sind in Karte 13 „Böden mit besonderer Funktionalität“ dargestellt. [...]“ (Kap. 4.1.3, Z)</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 4 Abs. 1 ROG). Den in Aufstellung befindlichen Böden mit besonderen Funktionen wird daher ein mittleres spezifisches Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
	Gewässerschutz <ul style="list-style-type: none"> Oberflächenwasserschutz (lfd. Nr. SN-16A) 	Z	h	x	m	<p>„In den „Regionalen Schwerpunkten zur Verbesserung der Gewässerökologie“ sollen Gewässerverrohrungen und -verbauungen rückgebaut, ehemalige Gewässerläufe und Auen revitalisiert, sowie naturnahe Gewässerstrukturen entwickelt werden.“ (Kap. 4.1.2.13, Z)</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 4 Abs. 1 ROG). Den in Aufstellung befindlichen Schwerpunkten zur Verbesserung der Gewässerökologie wird daher ein mittleres spezifisches Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
Land- und	Landwirtschaft <ul style="list-style-type: none"> Landwirtschaft (lfd. Nr. SN-16) 	G	g	g	x	<p>„Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft sind in der Karte 14 „Raumnutzung“ ausgewiesen.“ (Kap. 9.1, G)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen</p>

Raumordnerischer Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau		
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Z/G	(vgl. Tabelle 13)	Maßgebliche Pläne und Programme mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)		Begründung
				SN-16	SN-16A	
Fortwirtschaft						der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.
	Landwirtschaft <ul style="list-style-type: none"> Landwirtschaft (lfd. Nr. SN-16A) 	Z	m	x	g	<p>„Die Vorrang- und [...] gebiete Landwirtschaft sind in Karte 14 „Raumnutzung“ festgelegt.“ (Kap. 4.2.1, Z)</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 4 Abs. 1 ROG). Den in Aufstellung befindlichen Vorranggebieten für Landwirtschaft wird daher ein geringes spezifisches Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
	Landwirtschaft <ul style="list-style-type: none"> Landwirtschaft (lfd. Nr. SN-16A) 	Z	m	x	g	<p>„In den Vorranggebieten Landwirtschaft im Bereich der Delitzscher [...] Platte soll die Landwirtschaft so erhalten und entwickelt werden, dass sie zugleich auch zur Umsetzung der Ziele und Anforderungen des Arten- und Biotopschutzes beiträgt und der besonderen Funktion dieser Räume für den großräumig übergreifenden Biotopverbund sowie als überregional bedeutsame Vogelrastgebiete Rechnung trägt.“ (Kap. 4.2.1.2, Z)</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 4 Abs. 1 ROG). Den in Aufstellung befindlichen Vorranggebieten für Landwirtschaft wird daher ein geringes spezifisches Restriktionsniveau zugewiesen.</p>

Raumordnerischer Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau		
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Z/G	(vgl. Tabelle 13)	Maßgebliche Pläne und Programme mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)		Begründung
				SN-16	SN-16A	
Erneuerbare Energien	Windenergie <ul style="list-style-type: none"> Energetische Windnutzung (lfd. Nr. SN-16) 	Z	h	h	x	<p>„Die Errichtung von Windenergieanlagen ist ausschließlich in den Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung zulässig. Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung sind: [...]</p> <p>03 Großlehna Markranstädt [...]“ (Kap. 11.3, 11.3.1 Z)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>
	Windenergie <ul style="list-style-type: none"> Windenergienutzung (lfd. Nr. SN-16A) 	Z	h	x	m	<p>„Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie sind: [...]“ (Kap. 5.1.2.2, Z)</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 4 Abs. 1 ROG). Den in Aufstellung befindlichen Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie wird daher ein mittleres spezifisches Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
Erläuterungen zur Tabelle Z = Ziel G = Grundsatz x = Im entsprechenden Plan/Programm werden keine relevanten Belange zum Erfassungskriterium festgelegt.						

Tabelle 40: Spezifisches Restriktionsniveau für zeichnerisch fixierte Belange der Raumordnung im Untersuchungsgebiet des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr der maßgeblichen Pläne und Programme

Raumordnerische Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau	
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Z/G	(vgl. Tabelle 13)	Maßgebliche Pläne und Programme mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Begründung
				TH-17	
Raum- und Siedlungsstruktur	Entwicklungsachsen <ul style="list-style-type: none"> Entwicklungskorridore (lfd. Nr. TH-17) 	G	m	m	<p>„1) In den landesbedeutsamen Entwicklungskorridoren soll der Stärkung der Standortgunst Thüringens und seiner Teilräume im Hinblick auf den erreichten Infrastrukturausbau und die Siedlungsentwicklung, insbesondere der Zentralen Orte, bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. 2) Landesbedeutsame Entwicklungskorridore sind: [...].“ (Kap. 4.2, G 4.2.1)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>
Freiraumschutz	Freiraumverbund <ul style="list-style-type: none"> Freiraum und Umwelt (lfd. Nr. TH-17) 	G	g	g	<p>„Die zeichnerisch in der Karte 10 dargestellten unzerschnittenen verkehrsarmen Räume (UZVR) sollen erhalten, Beeinträchtigungen und weitere Zerschneidungen sollen vermieden werden.“ (Kap. 6.1, G 6.1.4)</p> <p>„In den zeichnerisch in der Karte 10 dargestellten Freiraumbereichen Landwirtschaft und den Freiraumverbundsystemen Wald- und Auenlebensräume soll der Freiraumsicherung bzw. der Entwicklung von zusammenhängenden Freiraumbereichen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.“ (Kap. 6.1, G 6.1.1)</p>

Raumordnerische Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau	
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Z/G	(vgl. Tabelle 13)	Maßgebliche Pläne und Programme mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Begründung
				TH-17	
					Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.
	Hochwasserschutz <ul style="list-style-type: none"> Flusslandschaften und Hochwasserrisiko (lfd. Nr. TH-17) 	G	g	g	<i>„In den Risikobereichen Hochwassergefahr soll den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes und der Schadensminimierung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.“</i> (Kap. 6.4, G 6.4.3) Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.
Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft <ul style="list-style-type: none"> Land- und Forstwirtschaft (lfd. Nr. TH-17) 	G	m	m	<i>„In den Freiraumbereichen Landwirtschaft soll der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.“</i> (Kap. 6.2, G 6.2.2) Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.
Rohstoffe	Rohstoffsicherung <ul style="list-style-type: none"> Rohstoffpotenziale (lfd. Nr. TH-17) 	G	h	m	<i>„Die in Thüringen vorhandenen Rohstoffpotenziale sollen bei der Abwägung mit konkurrierenden Funktionen oder Nutzungen besondere Berücksichtigung finden.“</i> (Kap. 6.3, G 6.3.1)

Raumordnerische Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau	
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Z/G	(vgl. Tabelle 13)	Maßgebliche Pläne und Programme mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Begründung
				TH-17	
					<p>„In den nachfolgend aufgeführten Räumen mit besonderem Koordinierungsbedarf soll der kurz- bis mittelfristigen Rohstoffgewinnung im Umfang des unter Berücksichtigung der Substituierungsmöglichkeiten nachgewiesenen Bedarfs und im Übrigen der langfristigen Sicherung der Rohstoffpotenziale bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen das notwendige Gewicht beigemessen werden [...].“ (Kap. 6.3, G 6.3.2)</p> <p>Aufgrund des Potenzialcharakters wird vom allgemeinen Restriktionsniveau hoch abgewichen und mit einem mittleren spezifischen Restriktionsniveau eingestuft.</p>
<p>Erläuterungen zur Tabelle G = Grundsatz</p>					

Tabelle 41: Spezifisches Restriktionsniveau für zeichnerisch fixierte Belange der Raumordnung im Untersuchungsgebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen der maßgeblichen Pläne und Programme

Raumordnerischer Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau		
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Z/G	(vgl. Tabelle 13)	Maßgebliche Pläne und Programme mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)		Begründung
				TH-18	TH-18A	
Freiraumschutz	Naturschutz <ul style="list-style-type: none"> Vorranggebiete Freiraumsicherung (lfd. Nr. TH-18) 	Z	m	m	x	<p>„Die im folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Freiraumsicherung sind für die Erhaltung der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. [...]“ (Kap. 4.1.1, 4-1 Z)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>
	Naturschutz <ul style="list-style-type: none"> Vorranggebiete Freiraumsicherung (lfd. Nr. TH-18) mit Freiraumfunktion Boden und Wald 	Z	m	h	x	<p>„Die ausgewiesenen Flächen dienen vorrangig der Wald- und Bodenschutzfunktion. Die Funktionen können durch das Erdkabel (z.B. durch Flächenbeanspruchung oder Zerschneidungswirkungen) beeinträchtigt werden.“ (Kap. 4.1.1, 4-1 Z)</p> <p>Nach Abstimmung mit der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen wird vom allgemeinen Restriktionsniveau abgewichen und das spezifische Restriktionsniveau mit hoch bewertet.</p>

Raumordnerischer Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau		
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Z/G	(vgl. Tabelle 13)	Maßgebliche Pläne und Programme mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)		Begründung
				TH-18	TH-18A	
	Naturschutz <ul style="list-style-type: none"> Vorranggebiete Freiraumsicherung (lfd. Nr. TH-18A) mit Freiraumfunktion Boden und Wald 	Z	m	x	m	<p>„Die ausgewiesenen Flächen dienen vorrangig der Wald- und Bodenschutzfunktion. Die Funktionen können durch das Erdkabel (z.B. durch Flächenbeanspruchung oder Zerschneidungswirkungen) beeinträchtigt werden.“ (Kap. 4.1.1, 4-1 Z)</p> <p>Nach Abstimmung mit der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen wird vom allgemeinen Restriktionsniveau abgewichen und das spezifische Restriktionsniveau der Vorranggebiete für Freiraumsicherung (mit Freiraumfunktion Boden und Wald) im Entwurf mit mittel bewertet.</p>
	Naturschutz <ul style="list-style-type: none"> Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung (lfd. Nr. TH-18) 	G	g	g	x	<p>„In den folgenden – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung soll dem Erhalt der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. [...]“ (Kap. 4.1.2, 4-6 G)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>

Raumordnerischer Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau		
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Z/G	(vgl. Tabelle 13)	Maßgebliche Pläne und Programme mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)		Begründung
				TH-18	TH-18A	
	Naturschutz <ul style="list-style-type: none"> Vorranggebiete Freiraumsicherung (lfd. Nr. TH-18A) 	Z	m	x	g	<p>„Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der P Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Freiraumsicherung sind für die Erhaltung der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes vorgesehen. Damit nicht vereinbare raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen. [...]“ (Kap. 4.1.1, 4-1 Z)</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 4 Abs. 1 ROG). Den in Aufstellung befindlichen Vorranggebieten Freiraumsicherung wird daher ein geringes spezifisches Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
	Hochwasserschutz <ul style="list-style-type: none"> Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz (lfd. Nr. TH-18) 	G	g	g	x	<p>„In den folgenden – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz soll der Sicherung überschwemmungsgefährdeter Bereiche zum vorbeugenden Hochwasserschutz bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. [...]“ (Kap. 4.2.2, 4-8 G)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>

Raumordnerischer Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau		
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Z/G	(vgl. Tabelle 13)	Maßgebliche Pläne und Programme mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)		Begründung
				TH-18	TH-18A	
Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft <ul style="list-style-type: none"> Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung (lfd. Nr. TH-18) 	Z	m	m	x	<p>„Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung sind für eine nachhaltige Entwicklung der Landbewirtschaftung vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. [...].“ (Kap. 4.3.1, 4-3 Z)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>
	Landwirtschaft <ul style="list-style-type: none"> Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung (lfd. Nr. TH-18) 	G	g	g	x	<p>„In den folgenden – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung soll einer nachhaltigen Entwicklung der Landbewirtschaftung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. [...].“ (Kap. 4.3.2, 4-14 G)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>
	Landwirtschaft <ul style="list-style-type: none"> Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung (lfd. Nr. TH-18A) 	Z	m	x	g	<p>„Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung sind für eine nachhaltige Entwicklung der Land-</p>

Raumordnerischer Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau		
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Z/G	(vgl. Tabelle 13)	Maßgebliche Pläne und Programme mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)		Begründung
				TH-18	TH-18A	
						<p><i>bewirtschaftung vorgesehen. Damit nicht vereinbare raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen. [...]“ (Kap. 4.3.1, 4-3 Z)</i></p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 4 Abs. 1 ROG). Den in Aufstellung befindlichen Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung wird daher ein geringes spezifisches Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
	Forstwirtschaft <ul style="list-style-type: none"> Vorranggebiete Waldmehrung (lfd. Nr. TH-18) 	Z	h	h	x	<p><i>„Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Waldmehrung sind für die Aufforstung und Waldsukzession vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. [...]“ (Kap. 4.4.1, 4-4 Z)</i></p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>
Verkehr	Straßenverkehr <ul style="list-style-type: none"> Regional bedeutsame Straßenverbindungen (lfd. Nr. TH-18) 	Z	m	m	x	<p><i>„Mit den im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten Regional bedeutsamen Straßenverbindungen ist die Verbindung zwischen den benachbarten Mittelzentren sowie Grundzentren untereinander, die Anbindung der</i></p>

Raumordnerischer Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau		
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Z/G	(vgl. Tabelle 13)	Maßgebliche Pläne und Programme mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)		Begründung
				TH-18	TH-18A	
						<p><i>Grundzentren an die höherstufigen Zentralen Orte und an die Europäisch, Großräumig und Überregional bedeutsamen Straßenverbindungen zu sichern. [...].</i>" (Kap. 3.1.2, 3-3 Z)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>
	Straßenverkehr <ul style="list-style-type: none"> • <i>Europäisch bedeutsame Straßenverbindungen</i> (lfd. Nr. TH-18) 	G	g	g	x	<p><i>„Im Europäisch bedeutsamen Straßennetz sollen folgende Vorhaben mit oberster Priorität gesichert werden: Fertigstellung der Verkehrsprojekte Deutsche Einheit entlang der A 4 und A 9 in den Abschnitten.“</i> (Kap. 3.1.2, 3-7 G)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>
Rohstoffe	Rohstoffabbau <ul style="list-style-type: none"> • <i>Vorranggebiete Rohstoffe</i> (lfd. Nr. TH-18) 	Z	sh	sh	x	<p><i>„Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Rohstoffe sind für die langfristige Sicherung der Rohstoffversorgung und den Rohstoffabbau vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. [...].“</i> (Kap. 4.5.1, 4-5 Z)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>

Raumordnerischer Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau		Begründung
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Z/G	(vgl. Tabelle 13)	Maßgebliche Pläne und Programme mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)		
				TH-18	TH-18A	
	Rohstoffabbau <ul style="list-style-type: none"> Vorbehaltsgebiete Rohstoffe (lfd. Nr. TH-18) 	G	h	h	x	<p>„In den folgenden – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Rohstoffe soll der langfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung und dem Rohstoffabbau bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden [...].“ (Kap. 4.5.2, 4-20 G)</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme ergibt sich folglich nicht.</p>
	Rohstoffabbau <ul style="list-style-type: none"> Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (lfd. Nr. TH-18A) 	Z	sh	x	h	<p>„Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Rohstoffgewinnung sind für den Rohstoffabbau vorgesehen. Damit nicht vereinbare raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen. [...].“ (Kap. 4.5.1, 4-4 Z)</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 4 Abs. 1 ROG). Den in Aufstellung befindlichen Vorranggebiete Rohstoffgewinnung wird daher ein hohes spezifisches Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
Erläuterungen zur Tabelle Z = Ziel G = Grundsatz x = Im entsprechenden Plan/Programm werden keine relevanten Belange zum Erfassungskriterium festgelegt.						

5.2 Darstellung der Intensität der räumlichen Auswirkungen (5b)

In diesem Arbeitsschritt ist zu prüfen, welche räumlichen Auswirkungen des Vorhabens in einem gleichartigen Abschnitt zu erwarten sind. Die Intensität der räumlichen Auswirkungen hängt dabei von der voraussichtlichen bautechnischen Ausführung des Vorhabens bzw. den möglichen Bündelungsoptionen in diesem Bereich ab.

Auf Grundlage des Methodenpapiers (BNETZA 2017) wird die offene Bauweise in einem Graben als Regelbauweise angenommen (vgl. Kapitel 2.3.1). Alternativ zu der Verlegung im offenen Graben kann auf vergleichsweise kurzen Strecken die geschlossene Bauweise mittels der drei Verfahren Horizontalbohrverfahren (HDD), Bohrpressung oder Microtunneling zum Einsatz kommen, wodurch bestimmte Bereiche mit geringeren Beeinträchtigungen gequert werden können (vgl. Kapitel 2.3.2). Ebenso wie die geschlossene Bauweise kann auch die Parallelverlegung des Erdkabels zu vorhandener oder geplanter linearer Infrastruktur die Auswirkungen auf einzelne Festlegungen der Raumordnung verringern (vgl. Kapitel 2.3.3). Folglich kann in Bereichen mit geschlossener Bauweise sowie entlang von Bündelungsoptionen das im nachfolgenden Kapitel 5.3 ermittelte Konfliktpotenzial gegenüber dem spezifischen Restriktionsniveau für einzelne Unterkategorien abgestuft werden.

Als potenzielle Bündelungsoptionen werden folgende Infrastrukturen betrachtet:

Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen inkl. Bahnstromnetz

- 110-kV-Freileitung, inkl. geplante
- 220-kV-Freileitung
- 380-kV-Freileitung, inkl. geplante

Überregionale, erdgebundene lineare Infrastruktur

- Gasleitung, inkl. Planung
- Produktenleitungen
- Wasserleitungen

Straßenverkehr

- Bundesautobahn, inkl. geplante
- Bundesstraße, inkl. geplante
- Landes- / Staatsstraße, inkl. geplante

Schieneverkehr

- Schiene inkl. geplante

In der nachfolgenden Tabelle 42 wird bezogen auf die einzelne Unterkategorie geprüft, ob eine geschlossene Bauweise bzw. eine Parallelverlegung zu vorhandenen oder geplanten linearen Infrastrukturen (Bündelung) zur Abstufung des Konfliktpotenzials beitragen kann oder nicht. Pauschale Annahmen geringerer Konflikte bei einer geschlossenen Bauweise bzw. der Nutzung von Bündelungsoptionen sind aufgrund der unterschiedlich zu bewertenden räumlichen Auswirkungen auf die einzelnen Unterkategorien nicht möglich. So ist die positive Wirkung einer Parallelverlegung von den räumlichen und technischen Rahmenbedingungen des Einzelfalls vor Ort abhängig. Eine pauschale Annahme geringerer Konflikte durch eine geschlossene Bauweise oder die Nutzung von Bündelungsoptionen scheiden aus.

Tabelle 42: Einfluss der Ausbauf orm auf die Einstufung des Konfliktpotenziales für die einzelnen Unterkategorien

Belange der Raumordnung			Abstufung Konfliktpotenzial	
Struktur	Kategorie	Unterkategorie	Geschlossene Bauweise	Bündelung*
Entwicklung Gesamttraum	Entwicklung des Gesamttraumes	-	-	-
Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Raumstruktur	-	-
		Entwicklungsachsen	-	(X)
		Zentrale Orte	-	-
		Siedlungsentwicklung	-	-
		Entwicklung von Gewerbe und Industrie	-	-
		Entwicklung der Versorgungsstruktur	-	-
Freiraumstruktur	Freiraumschutz	Naturschutz	X	(X)
		Landschaftsschutz, Kulturlandschaft	X	(X)
		Wald	X	(X)
		Klima / Luft	-	-
		Bodenschutz	X	-
		Freiraumverbund	X	(X)
		Regionale Grünzüge und Trenngrün	X	(X)
		Hochwasserschutz	-	-
		Gewässerschutz	X	(X)
	Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft	X	-
		Forstwirtschaft	X	(X)
	Erholung und Tourismus	Freiraumgestützte Erholung	X	(X)
		Sport- und Freizeiteinrichtungen	X	-

Belange der Raumordnung			Abstufung Konfliktpotenzial	
Struktur	Kategorie	Unterkategorie	Geschlossene Bauweise	Bündelung*
		Tourismusschwerpunkte	X	(X)
Infrastruktur	Verkehr	Schienerverkehr	X	-
		Straßenverkehr	X	-
		Luftverkehr	-	-
		Schiffsverkehr	X	-
		Transport- und Logistikzentren	-	-
		Sonstige Verkehr (inkl. ÖPNV und Radverkehr)	X	-
	Entsorgung	Abfallwirtschaft	-	-
		Abwasserwirtschaft	-	-
	Energieversorgung	Hochspannungsleitungen	-	-
		Rohrleitungen	X	-
		Sonstige Energieversorgung (inkl. punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung)	-	-
	Erneuerbare Energien	Windenergie	-	-
		Solarenergie	-	-
		Biogas	-	-
		Sonstige Erneuerbare Energien (inkl. Erdwärme)	-	-
	Kommunikation	Richtfunk	-	-
		Sonstige Kommunikation (inkl. punktuelle Anlagen für die Kommunikation)	-	-
	Wasserwirtschaft	Trinkwassergewinnung	-	-
		Grundwasserschutz	-	-
		Leitungen	X	-
		Speichereinrichtungen	-	-

Belange der Raumordnung			Abstufung Konfliktpotenzial	
Struktur	Kategorie	Unterkategorie	Geschlossene Bauweise	Bündelung*
	Rohstoffe	Rohstoffabbau	-	-
		Rohstoffsicherung	-	-
		Bergbaufolgegebiete	X	(X)
Sonstige räumliche Erfordernisse	Gebiete zum Zwecke der Verteidigung	Militär, militärische Verteidigung	-	-
	Katastrophenschutz	Katastrophenvorsorge und zivile Verteidigung	-	-
	Altlasten und Konversion	-	-	-
Erläuterungen zur Tabelle:				
X	Abstufung des Konfliktpotenzials bei geschlossener Bauweise ist möglich.			
(X)	Abstufung des Konfliktpotenzials ist im Einzelfall möglich, wenn Wald / Gehölzstrukturen vorhanden sind.			
-	Keine Abstufung des Konfliktpotenzials auf gering.			
Intensität Abstufung Konfliktpotenzial:				
<ul style="list-style-type: none"> - Eine Abstufung des Konfliktpotenzials, um eine Stufe und lediglich im Bereich, welcher in geschlossener Bauweise auf Arbeitsstreifenbreite (ca. 40 m) durchlaufen wird. - Bei Bündelung erfolgt eine Abstufung des Konfliktpotenzials auf gering. 				
<p>*Als Bündelungsoption wird ein Abstand von ca. 100 m Gesamtstreifenbreite, also 50 m beidseitig vorhandener oder geplanter linearer Infrastruktur angenommen (Bündelung mit Hoch- und Höchstspannungsleitung inkl. Bahnstromnetz, Bundesautobahn, Bundesstraße, Landes- / Staatsstraße, Schienenstrecken und erdverlegte lineare Infrastruktur). Bei Bundesautobahn einschl. Anbauverbotszone insgesamt von 160 m.</p>				

5.3 Ermittlung des Konfliktpotenzials (5c)

Das Konfliktpotenzial wird durch die Verknüpfung des spezifischen Restriktionsniveaus (vgl. Kapitel 5.1) mit der jeweiligen Ausbauf orm (vgl. Kapitel 5.2) abgeleitet. Folglich beschreibt das Konfliktpotenzial den Grad der Vereinbarkeit eines Vorhabens mit einer raumkonkret dargestellten raumordnerischen Festlegung unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ausbauf orm. Zusätzliche bauliche oder technische konfliktvermindernde Maßnahmen werden in Kapitel 6 berücksichtigt.

Die Ermittlung des Konfliktpotenzials erfolgt über die gesamte Breite des jeweiligen Trassenkorridorsegmentes zuzüglich des beidseitigen Untersuchungsraumes von je 100 m. Zur Ermittlung des vorhabenbedingten Wirkraumes, innerhalb dessen sich eine Konfliktminderung auswirken kann, wird die potenzielle Trassenachse herangezogen. Der Wirkraum einer geschlossenen Bauweise oder einer Bündelungsoption ergibt sich aus dem Regelarbeitsstreifen und beträgt somit insgesamt ca. 40 m (ca. 20 m beidseitig der potenziellen Trassenachse).

Wie in Tabelle 42 dargelegt, können der Einsatz der geschlossenen Bauweise sowie die Nutzung von Bündelungsoptionen, abhängig von der betroffenen Unterkategorie zur Abstufung des Konfliktpotenzials führen. Die Verringerung des Konfliktpotenzials durch Parallelverlegung des Erdkabels zu vorhandener oder geplanter linearer Infrastruktur kann dabei lediglich bei positiven Wirkungen (z. B. wenn Wald / Gehölzstrukturen vorhanden) erfolgen und wird daher einzelfallbezogen vorgenommen. Die Konfliktabstufung durch eine geschlossene Bauweise erfolgt ebenfalls nicht pauschal, sondern bezogen auf einzelne Unterkategorien.

Zur Ermittlung des Konfliktpotenzials wird für die betroffenen Erfordernisse der Raumordnung das spezifische Restriktionsniveau mit der Wirkintensität der jeweiligen Ausbauf orm verknüpft. Die in Tabelle 43 dargestellte Bewertungsmatrix wird für die grundsätzliche Verknüpfung und Einstufung des Konfliktpotenzials herangezogen. Eine mögliche Abstufung des Konfliktpotenzials erfolgt abhängig von der betroffenen Unterkategorie bzw. im Fall der Bündelung einzelfallbezogen, weshalb die Verknüpfungsmatrix lediglich als Einstufungshilfe dient und die Bewertung des Konfliktpotenzials von der abgebildeten Matrix abweichen kann.

Tabelle 43: Verknüpfungsmatrix zur grundsätzlichen Ermittlung des Konfliktpotenzials

Spezifisches Restriktionsniveau (vgl. Tabelle 33 bis Tabelle 41)	Konfliktpotenzial	
	Offene Bauweise ohne Bündelung	Geschlossene Bauweise (für die in Tabelle 42 geprüften Unterkategorien)
sehr hoch (sh)	sh	h
hoch (h)	h	m
mittel (m)	m	g
gering (g)	g	g

In den Konfliktbereichen des Trassenkorridors, in denen das Vorhaben in offener Bauweise und mangels Bündelungsoption ungebündelt realisiert wird, bildet das spezifische Restriktionsniveau unmittelbar das Konfliktpotenzial ab, da die offene, ungebündelte Bauweise als Referenzzustand angenommen wird.

Werden Konfliktbereiche des Trassenkorridors in geschlossener Bauweise gequert und ist eine Abstufung des Konfliktpotenzials für die betroffene Unterkategorie möglich (vgl. Tabelle 42), wird das Konfliktpotenzial gegenüber dem spezifischen Restriktionsniveau um eine Stufe herabgestuft.

Kann in Konfliktbereichen eine positive Wirkung aufgrund der Parallelverlegung des Erdkabels zu vorhandener oder geplanter linearer Infrastruktur angenommen werden (Bündelung) und ist die Realisierbarkeit der Parallelverlegung durch die Lage der potenziellen Trassenachse einzelfallbezogen geprüft worden, wird das Konfliktpotenzial aufgrund bereits vorhandener Vorbelastung des Raumes einzelfallbezogen herabgestuft.

Die Prüfung auf Berücksichtigung von Bündelungsoptionen mit konfliktmindernder Wirkung erfolgt lediglich für die in Tabelle 42 geprüften Unterkategorien und wird im Einzelfall entschieden. Dabei wird zunächst die maximale Vorbelastung durch bestehende Infrastruktur angenommen, innerhalb dieses Bereichs erfolgt eine Einzelfallprüfung ob eine konfliktmindernde Wirkung angenommen werden kann. Weiter weg liegende Bündelungsoptionen führen in keinem Fall zu einer Minderung des Konfliktpotenzials. In der Regel wird eine maximale Wirkung von 50 m beidseitig vorhandener oder geplanter linearer Infrastruktur angenommen. Bei Bundesautobahnen einschl. Anbauverbotszone werden 80 m angenommen. Somit werden alle Bündelungsoptionen, deren maximaler Wirkraum von insg. 100 m bzw. bei Bundesautobahnen 160 m sich mit der potenziellen Trassenachse überschneidet im Einzelfall geprüft.

Das Ergebnis der Bewertung des Konfliktpotenzials wird sowohl tabellarisch als auch kartographisch dokumentiert und kann in den Steckbriefen (vgl. Anhang I) sowie in den thematischen Karten (vgl. Anlage 4) nachvollzogen werden. Für die Darstellung der Konflikte wird aufgrund der Übersichtlichkeit das Maximalwertprinzip angewendet. Demnach werden nur die übergeordneten Konflikte bei Überlagerungen auf den Karten abgebildet (z. B. wenn bestehende Vorbehaltsgebiete für Windenergie die im Entwurf befindlichen Vorbehaltsgebiete

für Windenergie überlagern). In den Tabellen der Steckbriefe (vgl. Anhang I), sowie in den thematischen Karten sind alle Flächendargestellt, die ein mittleres, hohes oder sehr hohes spezifisches Restriktionsniveau aufweisen. Diese werden inklusive der Konflikt-Beschriftung, Kilometerangaben im Trassenkorridorsegment, der Einstufung des spezifischen Restriktionsniveaus, einer Konfliktbeschreibung (ggf. vorhandener Konfliktminderung), und der Einstufung des Konfliktpotenzials aufgelistet.

5.4 Vorgehensweise bei nicht zeichnerisch konkretisierten, raumordnerischen Festsetzungen

Die Beurteilung der Auswirkungen des Bundesfachplanungsvorhabens und das daraus resultierende Konfliktpotenzial der nicht zeichnerisch konkretisierten, raumordnerischen Festsetzungen erfolgt ähnlich der Vorgehensweise bei zeichnerisch fixierten, raumordnerischen Festsetzungen (vgl. Kapitel 5.1 und 5.3). So wird für textlich raumkonkrete, raumordnerische Festlegungen ebenfalls ein spezifisches Restriktionsniveau abgeleitet und anschließend ein Konfliktpotenzial ermittelt. Positivplanerischen Belangen der Raumordnung, wie z. B. Hinweise auf das Bündelungsgebot kann hingegen kein spezifisches Restriktionsniveau zugeteilt werden, weshalb dies verbal-argumentativ in den Steckbriefen (vgl. Anhang I) berücksichtigt wird.

Relevanten raumordnerischen Festsetzungen ohne hinreichende räumliche Konkretisierung sowie positivplanerischen Belangen der Raumordnung kann hingegen kein spezifisches Restriktionsniveau zugeteilt werden. Relevante, aber räumlich nicht ausreichend konkretisierte Festlegungen der Raumordnung werden daher in Kapitel 6.2 verbal-argumentativ auf ihre Konformität hin überprüft. Positivplanerische Belange der Raumordnung, wie z. B. Hinweise auf das Bündelungsgebot werden ggf. zur Bewertung des Trassenkorridorsegmentes in den Steckbriefen (vgl. Anhang I) herangezogen.

Ergänzend zu Tabelle 33 bis Tabelle 41, innerhalb derer das spezifische Restriktionsniveau für zeichnerisch fixierte Belange der Raumordnung ermittelt wurde, folgt in Tabelle 44 für Sachsen-Anhalt und in Tabelle 45 für den Freistaat Thüringen die Ableitung des spezifischen Restriktionsniveaus der textlich gefassten Erfordernisse der Raumordnung. Grundlage hierzu bilden die in Kapitel 4.1 bis 4.5 erfassten betrachtungsrelevanten Ziele und Grundsätze, wobei im Folgenden nur noch die textlich ausreichend räumlich verortbaren Festlegungen und keine positivplanerischen Belange dargestellt werden. Im Freistaat Sachsen und Freistaat Thüringen kommen keine textlich ausreichend räumlich verortbaren Festlegungen vor.

Das Konfliktpotenzial für textlich raumkonkrete Festlegungen wird zusammen mit den zeichnerisch konkretisierten, raumordnerischen Festsetzungen in den Steckbriefen (vgl. Anhang I) ermittelt. Die Definition für die Einstufung des spezifischen Restriktionsniveaus erfolgt ist Tabelle 32 zu entnehmen.

Tabelle 44: Spezifisches Restriktionsniveau für zeichnerisch fixierte Belange der Raumordnung im Untersuchungsgebiet des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr (Sachsen-Anhalt)

Raumordnerische Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau	
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Z/G	(vgl. Tabelle 13)	Maßgebliche Pläne und Programme mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Begründung
				ST-01	
Freirauschutz	Landschaftsschutz, Kulturlandschaft <ul style="list-style-type: none"> Kultur und Denkmalpflege (lfd. Nr. ST-01) 	Z	m	m	<p>„Als Vorbehaltsgebiete für Kultur und Denkmalpflege werden festgelegt: [...] 2. Naumburg Dom und die hochmittelalterliche Herrschaftslandschaft an Saale und Unstrut.“ (Kap. 4.2.6, G 149)</p> <p>Im LEP Sachsen-Anhalt (2010) erfolgt keine zeichnerische Darstellung als Gebiet. Das Land Sachsen-Anhalt unterstützt das gemeinsam von den Vereinigten Domstiftern zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz, dem Burgenlandkreis und der Stadt Naumburg getragene Bemühen zur Aufnahme des Welterbes an Saale und Unstrut in die UNESCO-Liste des Welterbes der Menschheit. Auf Grundlage der Übersichtskarte der im Antragsgebiet festgestellten Kulturlandschaftselemente findet das Vorbehaltsgebiet Naumburg Dom und die hochmittelalterliche Herrschaftslandschaft an Saale und Unstrut Berücksichtigung.</p> <p>Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme folglich nicht.</p>
Erläuterungen zur Tabelle Z = Ziel					

Tabelle 45: Spezifisches Restriktionsniveau für zeichnerisch fixierte Belange der Raumordnung im Untersuchungsgebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen

Raumordnerische Belange			Allgemeines Restriktionsniveau	Spezifisches Restriktionsniveau		
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (vgl. Anhang III, b) mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Z/G	(vgl. Tabelle 13)	Maßgebliche Pläne und Programme mit der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)		Begründung
				TH-18	TH-18A	
Freiraumschutz	Landschaftsschutz, Kulturlandschaft <ul style="list-style-type: none"> Siedlungsentwicklung (lfd. Nr.TH-18) Ort- und Landschaftsbildprägende regional und überregional bedeutsame Kulturdenkmale (vgl. TLDA 2018) 	G	g	g	x	<p>„Ort- und Landschaftsbildprägende regional und überregional bedeutsame Kulturdenkmale sollen in ihrer räumlichen Wirkung vor Beeinträchtigungen geschützt werden (TLDA 2018).“</p> <p>Durch das Vorhaben sind vornehmlich visuelle Wirkungen im Umfeld der Kulturdenkmale relevant. Sofern für das Vorhaben nicht Eingriffe in die Umgebung notwendig werden, die nicht nur bauzeitlich, sondern dauerhaft bleiben, wären für die genannten Kulturdenkmale laut TLDA 50 m Abstand ausreichend. Ausschlaggebend wird somit die dauerhafte Veränderung der Umgebung, für die im Einzelfall größere Abstände notwendig werden. Ein dem allgemeinen Restriktionsniveau gegenüber abweichendes spezifisches Restriktionsniveau aufgrund konkreter Formulierungen der Handlungs- und Unterlassungspflichten der jeweiligen Pläne und Programme sowie des TLDA ergibt sich folglich nicht.</p>

6 Bewertung der Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung

6.1 Bewertung der Konformität für zeichnerisch darstellbare Belange der Raumordnung

Die Prüfung der Konformität mit den zeichnerisch darstellbaren Belangen der Raumordnung erfolgt basierend auf dem spezifischen Restriktionsniveau (vgl. Kapitel 5.1) und dem ermittelten Konfliktpotenzial (vgl. Kapitel 5.3) für die Kategorien / Unterkategorien in allen Trassenkorridorsegmenten zuzüglich des beidseitigen 100 m breiten Aufweitungsbereiches.

In den Steckbriefen (vgl. Anhang I) werden die Bewertungen für die innerhalb des jeweiligen Trassenkorridorsegmentes und des Aufweitungsbereiches liegenden Flächen verbal-argumentativ hergeleitet und begründet. Für die Bewertung der Konformität werden die gleichen Bedingungen (Bauweise und Bündelungsoption) angenommen wie für die Einstufung des Konfliktpotenzials. Auch Gebiete mit „geringem“ Konfliktpotenzial werden in der Konformitätsbetrachtung mit aufgeführt, auch wenn bei diesen Flächen i. d. R. von einer Konformität mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung ausgegangen werden kann. Ab dem Konfliktpotenzial „mittel“ wird dargelegt, inwiefern ein Konflikt mit den zeichnerisch festgelegten Erfordernissen der Raumordnung bei der Querung der entsprechenden Fläche vorliegt („Nicht-Konformität“), bzw. Konformität unter Berücksichtigung weiterer Parameter erreicht werden kann.

Insbesondere folgende Punkte können die Konformität (sowohl negativ als auch positiv) beeinflussen:

- „Die geringe räumliche Ausdehnung, aber auch die Seltenheit (z. B. spezielle Bodenschätze) und somit die Bedeutung der Ausweisung (BNETZA 2017, S. 28)“.
- „[...] Die Differenzierung der ausgewiesenen Fläche als „in Planung“ oder als realisierter „Bestand [...]“: Im Falle eines Vorranggebietes für Windenergie kann z. B. bei einem bestehenden Windpark mit festliegenden Standorten der Anlagen die Möglichkeit bestehen, unter Einhaltung von entsprechenden Abständen zu den Windkraftanlagen zu trassieren, sodass das Vorhaben nicht beeinträchtigt würde. Andererseits kann aber auch die bereits erfolgte Nutzung einer Fläche, beispielsweise für den Rohstoffabbau dazu führen, dass das Vorhaben erschwert wird (BNETZA 2017, S. 28f)“.
- Geeignete Maßnahmen, soweit deren Wirksamkeit zur Vermeidung oder Minderung von Konflikten dargelegt werden kann, so z. B. die Reduzierung des Arbeitsstreifens in Waldbereichen auf ca. 30 m, um im konkreten Einzelfall die Auswirkungen auf die Forstwirtschaft zu reduzieren (vgl. 2.2.1)

Die Bewertung der Konformität erfolgt in einer 3-stufigen Bewertungsskala:

Konformitätsbewertung
Konformität kann nicht erreicht werden
Konformität kann erreicht werden
Konformität gegeben

Die Konformität mit den Belangen der Raumordnung ist entweder gegeben, kann nicht erreicht werden oder kann unter Zuhilfenahme von geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erreicht werden. Die an den Gesamtmaßnahmenkatalog des Umweltberichtes zur Strategischen Umweltprüfung (vgl. Unterlage 5.1, Kap. 6.2.2.) angelehnten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind grundsätzlich geeignet, die Konflikte mit den Belangen der Raumordnung zu verhindern oder zu reduzieren. Ein großer Teil der genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann jedoch erst im Rahmen der nachfolgenden Planungsschritte detailliert geplant werden. Die Maßnahmen sind auf der derzeitigen Planungsebene daher lediglich konzeptionell benennbar.

In der nachfolgenden Tabelle 46 sind die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen entsprechend ihrer potenziellen Wirksamkeit auf die jeweiligen betrachtungsrelevanten Unterkategorien zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 46: Zuordnung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen entsprechend ihrer Wirksamkeit für die betrachtungsrelevanten Unterkategorien im Abschnitt A/EK

Bezeichnung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme*	Zuordnung der ausreichend raumkonkreten und relevanten Unterkategorien im Abschnitt A
Angepasste Feintrassierung	<ul style="list-style-type: none"> • Raumstruktur • Entwicklungsachsen • Zentrale Orte • Entwicklung von Gewerbe und Industrie • Naturschutz • Landschaftsschutz / Kulturlandschaftsschutz • Wald • Freiraumverbund • Hochwasserschutz • Landwirtschaft • Forstwirtschaft • Schienenverkehr • Straßenverkehr • Schiffsverkehr • Sonstige Verkehr (inkl. ÖPNV und Radverkehr) • Rohrleitungen • Windenergie • Abwasserwirtschaft • Sonstige Energieversorgung (inkl. punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung) • Trinkwassergewinnung • Bergbaufolgegebiete • Rohstoffabbau (Vorbehaltsgebiete) • Rohstoffsicherung (Vorbehaltsgebiete)
Umweltbaubegleitung	<ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz • Wald • Freiraumverbund • Trinkwassergewinnung
Anlage von Hecken in Waldschneisen, ökologisches Schneisenmanagement	<ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz • Wald • Forstwirtschaft
Bautabuflächen	<ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz • Freiraumverbund • Hochwasserschutz • Gewässerschutz • Trinkwassergewinnung
Eingegengter Arbeitsstreifen	<ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz • Wald • Freiraumverbund • Hochwasserschutz • Forstwirtschaft • Trinkwassergewinnung

Bezeichnung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme*	Zuordnung der ausreichend raumkonkreten und relevanten Unterkategorien im Abschnitt A
Vorerkundung zur Planung der Baustelleneinrichtungsflächen und deren Zufahrten nach umweltfachlichen Kriterien	<ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz • Wald • Freiraumverbund • Hochwasserschutz • Landwirtschaft • Forstwirtschaft • Trinkwassergewinnung
Schutz vor Bodenverdichtung	<ul style="list-style-type: none"> • Hochwasserschutz • Landwirtschaft • Trinkwassergewinnung
Bodenlockerung / Rekultivierung	<ul style="list-style-type: none"> • Hochwasserschutz • Landwirtschaft • Trinkwassergewinnung
Umsetzung von Maßnahmen aus einem Bodenschutzkonzept, Überwachung durch Bodenbaubegleitung	<ul style="list-style-type: none"> • Hochwasserschutz • Landwirtschaft • Trinkwassergewinnung
Verwendung inerter und entsprechend zertifizierter Baustoffe (z. B. Z0-Material)	<ul style="list-style-type: none"> • Trinkwassergewinnung
Hydrogeologische Baubegleitung	<ul style="list-style-type: none"> • Hochwasserschutz • Trinkwassergewinnung
<p>Anmerkungen:</p> <p>*Die aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind angelehnt an die im Umweltbericht zur strategischen Umweltprüfung aufgeführten Maßnahmen (vgl. Unterlage 5.1, Kap. 6.2.2).</p>	

6.2 Bewertung der Konformität für zeichnerisch nicht darstellbare Belange der Raumordnung

Für zeichnerisch nicht darstellbare (textliche), raumkonkrete Belange der Raumordnung, für die gemäß Kapitel 5.4 ebenfalls ein spezifisches Restriktionsniveau und anschließend ein Konfliktpotenzial abgeleitet wurde, erfolgt die Bewertung der Konformität entsprechend der zeichnerisch dargestellten Belange der Raumordnung.

Zeichnerisch nicht darstellbare (textliche), nicht raumkonkrete Belange der Raumordnung werden, wie schon in Kapitel 3.2.2 dargelegt, im Regelfall in der Relevanzprüfung abgeschichtet. Positivplanerische Belange der Raumordnung, für die aufgrund der fehlenden räumlichen Festlegung ebenfalls keine Aussagen zur konkreten Bauausführung oder zu Bündelungsoptionen möglich sind und für die daher keine Ableitung eines Konfliktpotenzials erfolgt, werden innerhalb der Steckbriefe (vgl. Anhang I) verbal-argumentativ behandelt. Eine Konformitätsbewertung findet diesbezüglich nicht statt. Relevante, aber räumlich nicht ausreichend konkretisierte Festlegungen der Raumordnung werden in Einzelfällen insbesondere aufgrund von Hinweisen der Plangeber mit aufgenommen. Die Ergebnisse der Prüfung sind in der Tabelle 47 dokumentiert.

Tabelle 47: Bewertung der Konformität für räumlich nicht konkretisierte zeichnerisch nicht darstellbare Belange der Raumordnung

Raumordnerische Belange			Konformität
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (s. Anhang III, b) und der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Z/G	
Freiraum- schutz	Naturschutz <ul style="list-style-type: none"> Natur und Landschaftsschutz (lfd. Nr. ST-10) 	G	<p><i>„Im Rahmen der Gestaltung und Entwicklung der Region sind die Belange von Natur und Landschaft entsprechend zu berücksichtigen. Dabei sind die Großlandschaften Sachsen-Anhalts einschließlich ihrer Untergliederung in individuelle Landschaftseinheiten gemäß Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt (1994, aktualisiert 2001) zu Grunde zu legen. Die Leitbilder der Landschaften orientieren sich am naturräumlichen Potenzial und der besonderen Eigenart der Naturräume, die sich aus den natürlichen Standortverhältnissen und der kulturhistorischen Entwicklung unter Beachtung der verschiedenen Nutzungsanforderungen. Für die Planungsregion sind folgende Großlandschaften und Landschaftseinheiten festgelegt:</i></p> <p><u>Mittelgebirge:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterharz <p><u>Landschaften des Mittelgebirgsvorlandes:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Nordöstliches Harzvorland - Östliches Harzvorland - Helme-Unstrut-Buntsandsteinland

Raumordnerische Belange			Konformität
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (s. Anhang III, b) und der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Z/G	
			<ul style="list-style-type: none"> - Ilm-Saale-Muschelkalkplatte - Zeitzer Buntsandsteinplateau <u>Ackerebene:</u> - Hallesches Ackerland - Querfurter Platte - Lützener- Hohenmölsener Platte - Keuperbecken südlich Eckartsberga <u>Flusstäler und Niederungslandschaften:</u> - Unteres Saaletal - Halle-Naumburger-Saaletal - Helmeniederung-Unstrut-Niederung - Weiße Elster Tal - Fuhneniederung <u>Bergbaufolgelandschaften:</u> - Tagebau Region Amsdorf - Tagebau Region Halle-Ost - Tagebau Region Merseburg-Ost - Tagebauregion Geiseltal - Tagebauregion Zeitz-Weißenfels-Hohenmölsen - Tagebauregion Meuselwitz - Stadtlandschaft Halle.“ (Kap. 6.1, G(1)) <p>Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme ist nicht von einer Beeinträchtigung der Ausweisung des raumordnerischen Belanges als Z/G auszugehen. Außerdem wird auf die konkreten Ausweisungen in den Regionalplänen verwiesen. Eine Konformitätsbewertung findet u.a. für die entsprechenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft statt. Darüber hinaus wird auf die weitere Betrachtung im Rahmen der SUP verwiesen. Die Konformität ist gegeben.</p>

Raumordnerische Belange			Konformität
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (s. Anhang III, b) und der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Z/G	
	Naturschutz <ul style="list-style-type: none"> Natur und Landschaftsschutz (lfd. Nr. ST-10) 	G	<p>„Raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen und Nutzungen sind so einzuordnen, dass dadurch verursachte negative Auswirkungen auf Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sowie auf das Landschaftsbild geringgehalten werden. Dabei sind große noch unzerschnittene Flächen zu erhalten, vor Beeinträchtigungen zu schützen und naturnahe Bereiche auszusparen.“ (Kap. 6.1, G(2))</p> <p>Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme ist nicht von einer Beeinträchtigung der Ausweisung des raumordnerischen Belanges als Z/G auszugehen. Außerdem wird auf die konkreten Ausweisungen in den Regionalplänen verwiesen. Eine Konformitätsbewertung findet u.a. für die entsprechenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft statt. Darüber hinaus wird auf die weitere Betrachtung im Rahmen der SUP verwiesen. Die Konformität ist gegeben.</p>
	Naturschutz <ul style="list-style-type: none"> Natur und Landschaftsschutz (lfd. Nr. ST-10) 	G	<p>„Geschädigte, an naturnaher Substanz verarmte Gebiete und ausgeräumte Landschaften sind so zu gestalten und zu entwickeln, dass ihr Naturhaushalt wieder funktions- und regenerationsfähig wird.“ (Kap. 6.1, G(3))</p> <p>Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme ist nicht von einer Beeinträchtigung der Ausweisung des raumordnerischen Belanges als Z/G auszugehen. Außerdem wird auf die konkreten Ausweisungen in den Regionalplänen verwiesen. Eine Konformitätsbewertung findet u.a. für die entsprechenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur- und Landschaft statt. Darüber hinaus wird auf die weitere Betrachtung im Rahmen der SUP verwiesen. Die Konformität ist gegeben.</p>
	Landschaftsschutz / Kulturlandschaft <ul style="list-style-type: none"> Kultur- und Denkmalpflege (lfd. Nr. ST-10) 	G	<p>„Traditionen und Brauchtum sind zu fördern. Die Museen und Theaterspielstätten sind in der Region nach Möglichkeit zu erhalten, um die kulturelle Leistungsfähigkeit und naturgegebenen Besonderheiten zu erhalten. Die archäologisch-historischen Kulturgüter sind nach Möglichkeit öffentlich zu erschließen.“ (Kap. 6.17, G)</p> <p>Beeinträchtigungen von archäologisch-historischen Kulturgütern können durch die konfliktmindernde Maßnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> Angepasste Feintrassierung

Raumordnerische Belange			Konformität
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (s. Anhang III, b) und der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Z/G	
			vermieden werden. Auswirkungen auf die Erschließung weiterer Kulturgüter ergeben sich durch das Vorhaben nicht. Für das Vorhaben kann somit die Konformität mit der Festlegung der Raumordnung erreicht werden. Eine nähere Betrachtung einzelner Flächen findet im Rahmen der Betrachtung von Flächen umweltrelevanter Aspekte in der SUP statt.
	Wald <ul style="list-style-type: none"> Wald (Forstwirtschaft) (lfd. Nr. ST-01 / ST-02A) 	Z	<p>„Wald ist durch Verkehrs- und Versorgungstrassen so wenig wie möglich zu zerschneiden. Eine Inanspruchnahme von Wald für andere Nutzungen ist auf das unbedingt erforderliche Maß einzuschränken und durch Ersatzaufforstungen auszugleichen. Bei Eingriffen in den Bestand der Waldflächen muss der Bedarf begründet nachgewiesen werden.“ (ST-01, Kap. 4.2.2, Z 131 / ST-02A, Kap. 6.2.2, Z 131)</p> <p>Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme ist nicht von einer Beeinträchtigung der Ausweisung des raumordnerischen Belanges als Z/G auszugehen. Außerdem wird auf die konkreten Ausweisungen in den Regionalplänen verwiesen. Eine Konformitätsbewertung findet u.a. für die entsprechenden Vorranggebiete Wald und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung statt. Darüber hinaus wird auf die weitere Betrachtung im Rahmen der SUP verwiesen. Die Konformität ist gegeben.</p>
	Wald <ul style="list-style-type: none"> Forstwirtschaft (lfd. Nr. SN-03) 	Z	<p>„Der Waldanteil im Freistaat Sachsen ist auf 30 Prozent zu erhöhen. Dazu ist der Waldanteil</p> <ul style="list-style-type: none"> - in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge auf 28,5 Prozent Waldanteil an der Regionsfläche, - in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien/Hornja Łužica-Delnja Šleska auf 38 Prozent Waldanteil an der Regionsfläche, - in der Planungsregion Leipzig-West Sachsen auf 19 Prozent Waldanteil an der Regionsfläche, - in der Planungsregion Region Chemnitz auf 32 Prozent Waldanteil an der Regionsfläche zu erhöhen. Zur Unterstützung dieser Zielstellung sind in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung festzulegen.“ (Kap. 4.2, 4.2.2.1 Z) <p>Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme ist nicht von einer Beeinträchtigung der Ausweisung des raumordnerischen Belanges als Z/G auszugehen. Außerdem wird auf die konkreten Ausweisungen in den Regionalplänen verwiesen. Eine Konformitätsbewertung findet u.a. für die entsprechenden Vorranggebiete Wald und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung statt. Darüber hinaus wird auf die weitere Betrachtung im Rahmen der SUP verwiesen. Die Konformität ist gegeben.</p>

Raumordnerische Belange			Konformität
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (s. Anhang III, b) und der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Z/G	
	Bodenschutz <ul style="list-style-type: none"> • <i>Bodenschutz</i> (lfd. Nr. ST-10) 	G	<p><i>„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Der Bestand und die Leistungsfähigkeit der Böden als Teil des Natur- und Wasserhaushaltes sowie als Voraussetzung der Landnutzung sollen erhalten und verbessert werden durch</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - den Erhalt der natürlichen Bodenfruchtbarkeit, - die Minimierung von Bodenerosion, Bodenverdichtung und Bodenentwässerung, - die Vermeidung bzw. Verminderung von Schadstoffeinträgen, - die Verminderung bzw. Minimierung von Bodenversiegelung durch Bebauung, Aufschüttungen, Überschüttungen und Abgrabungen, - Sanierungen von Verunreinigungen, schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten.“ (Kap. 6.2, G) <p>Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme ist nicht von einer Beeinträchtigung der Ausweisung des raumordnerischen Belanges als Z/G auszugehen. Außerdem wird auf die konkreten Ausweisungen in den Regionalplänen verwiesen. Eine Konformitätsbewertung findet u.a. für die entsprechenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft statt. Darüber hinaus wird auf die weitere Betrachtung im Rahmen der SUP verwiesen. Die Konformität ist gegeben.</p>
	Bodenschutz <ul style="list-style-type: none"> • <i>Bodenschutz, Altlasten</i> (lfd. Nr. SN-03) 	G	<p><i>„Die unvermeidbare Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlung, Industrie, Gewerbe, Verkehr, Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen soll auf Flächen mit Böden, die bereits anthropogen vorbelastet sind oder die eine geringe Bedeutung für die Land- und Forstwirtschaft, für die Waldmehrung, für die Regeneration der Ressource Wasser, für den Biotop und Artenschutz oder als natur- und kulturgeschichtliche Urkunde haben, gelenkt werden.“ (Kap. 4.1.3, 4.1.3.2 G)</i></p> <p>Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme ist nicht von einer Beeinträchtigung der Ausweisung des raumordnerischen Belanges als Z/G auszugehen. Außerdem wird auf die konkreten Ausweisungen in den Regionalplänen verwiesen. Eine Konformitätsbewertung findet u.a. für die entsprechenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft statt. Darüber hinaus wird auf die weitere Betrachtung im Rahmen der SUP verwiesen. Die Konformität ist gegeben.</p>

Raumordnerische Belange			Konformität
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (s. Anhang III, b) und der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Z/G	
Land- und Forstwirtschaft	Landwirtschaft <ul style="list-style-type: none"> Landwirtschaft (lfd. Nr. ST-10) 	G	<p>„Aufgrund der überwiegend hochwertigen Böden stellt die Landwirtschaft in der Planungsregion Halle einen wichtigen raumbedeutsamen Wirtschaftsfaktor dar. Neben den Aufgabenbereichen der Nahrungsmittelproduktion sowie der Rohstoff- und Energieerzeuger, gewinnt die Landwirtschaft auch beim Erhalt, der Pflege und Entwicklung vielfältig strukturierter Kulturlandschaften eine immer größere Bedeutung. Ihren Aufgaben kann die Landwirtschaft nur dann gerecht werden, wenn der bedeutendste Produktionsfaktor Boden erhalten bleibt. Die landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung in der Planungsregion Halle soll im Flächenumfang weitgehend erhalten bleiben.“ (Kap. 6.8, G)</p> <p>Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme ist nicht von einer Beeinträchtigung der Ausweisung des raumordnerischen Belanges als Z/G auszugehen. Außerdem wird auf die konkreten Ausweisungen in den Regionalplänen verwiesen. Eine Konformitätsbewertung findet u.a. für die entsprechenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft statt. Darüber hinaus wird auf die weitere Betrachtung im Rahmen der SUP verwiesen. Die Konformität ist gegeben.</p>
	Forstwirtschaft <ul style="list-style-type: none"> Forstwirtschaft (lfd. Nr. ST-10) 	G	<p>"Kleinere Waldflächen in offener Landschaft haben in den meist waldarmen landwirtschaftlich genutzten Gebieten der Planungsregion einen hohen ökologischen Wert. Auf vorrangig hochwertigen Ackerböden sollten die Anlage von kleineren Waldparzellen und Feldgehölzen Vorrang vor großflächigen Aufforstungen haben." (Kap. 6.9, G)</p> <p>Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme ist nicht von einer Beeinträchtigung der Ausweisung des raumordnerischen Belanges als Z/G auszugehen. Außerdem wird auf die konkreten Ausweisungen in den Regionalplänen verwiesen. Konformitätsbewertung findet u.a. für die entsprechenden Vorranggebiete Wald und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung statt. Darüber hinaus wird auf die weitere Betrachtung im Rahmen der SUP verwiesen. Die Konformität ist gegeben.</p>
	Forstwirtschaft <ul style="list-style-type: none"> Forstwirtschaft (lfd. Nr. ST-03) 	G	<p>„Die dauerhafte Erhaltung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Waldes, die Erhaltung und Vermehrung der Waldflächen sowie eine nachhaltige Waldbewirtschaftung sind von regionaler Bedeutung.“ (Kap. 6.9, G)</p> <p>Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme ist nicht von einer Beeinträchtigung der Ausweisung des raumordnerischen Belanges als Z/G auszugehen. Außerdem wird auf</p>

Raumordnerische Belange			Konformität
Kategorie	Unterkategorie mit Konkretisierung inkl. Planangabe (s. Anhang III, b) und der lfd. Nr. (vgl. Tabelle 8)	Z/G	
			die konkreten Ausweisungen in den Regionalplänen verwiesen. Eine Konformitätsbewertung findet u.a. für die entsprechenden Vorranggebiete Wald und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung statt. Darüber hinaus wird auf die weitere Betrachtung im Rahmen der SUP verwiesen. Die Konformität ist gegeben.
Energieversorgung	Hochspannungsleitungen <ul style="list-style-type: none"> Energieversorgung (lfd. Nr. ST-06) 	Z	<i>„Das Netz der regional- und überregional bedeutsamen elektrischen Leitungen, inklusive der dazugehörigen Umspannwerke, ist anforderungsgerecht und umweltgerecht zu erhalten und nach dem geltenden Stand der Technik auszubauen, so dass u.a. eine ausreichende Versorgung der Region mit Energie gewährleistet ist.“ (Kap. 4.9.1, Z 1)</i> Durch das geplante Vorhaben wird das Übertragungsnetz in der Region- und überregional ausgebaut und die im Raum produzierte CO ₂ -neutrale Erneuerbare Energie kann durch den geplanten Ausbau der Leitung zukunftsicher abtransportiert werden. Damit kommt das geplante Vorhaben dem im Ziel geforderten Ausbau und der damit auch verbundenen Versorgungssicherheit nach. Die Konformität ist gegeben.
Erläuterungen zur Tabelle Z = Ziel G = Grundsatz			

Konformitätsbewertung		
Konformität gegeben	Konformität kann erreicht werden	Konformität kann nicht erreicht werden

6.3 Trassenkorridorsegmente ohne raumordnerische Konformität

Trassenkorridorbereiche, die als nicht konform mit den Zielen der Raumordnung eingestuft werden, gehen mit besonderem (negativem) Gewicht in den Trassenkorridorvergleich ein. Insbesondere innerhalb von Riegeln und Engstellen findet eine vertiefte Auseinandersetzung mit den betroffenen Erfordernissen der Raumordnung statt. Dabei kann auch der Verlauf einer potenziellen Trassenachse zur Darstellung einer möglichen Passierbarkeit in die Betrachtung einbezogen werden (BNETZA 2017).

Im Ergebnis der Konformitätsprüfung konnte für die nachfolgend aufgeführten Trassenkorridorsegmente keine Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung erreicht werden:

- TKS 004b: Für das Trassenkorridorsegment 004b konnte im Bereich des in Aufstellung befindlichen (Bebauungsplan 2. Entwurf „Eulenberg“) keine Konformität erreicht werden. Die Fläche erstreckt sich in Teilbereichen großflächig über die gesamte Breite des Trassenkorridorsegmentes 004b und es verbleibt kein freier Passageraum.
- TKS 005: Für das Trassenkorridorsegment 005 konnte im Bereich des in Aufstellung befindlichen (Bebauungsplan 2. Entwurf „Eulenberg“) keine Konformität erreicht werden. Die Fläche erstreckt sich in Teilbereichen großflächig über die gesamte Breite des Trassenkorridorsegmentes 005 und es verbleibt kein freier Passageraum.
- TKS 006a: Für das Trassenkorridorsegment 006a konnte im Bereich des in Aufstellung befindlichen (Bebauungsplan 2. Entwurf „Eulenberg“) keine Konformität erreicht werden. Die Fläche erstreckt sich in Teilbereichen großflächig über die gesamte Breite des Trassenkorridorsegmentes 006a und es verbleibt kein freier Passageraum.

Die drei aufgeführten Trassenkorridorsegmente (TKS 004b, TKS 005 und TKS 006a) gehen somit mit einem besonderem (negativen) Gewicht in den Gesamtalternativenvergleich (vgl. Unterlage 7) ein.

7 Prüfung der Abstimmung mit Sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen

In diesem Kapitel werden die sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft. Diese beinhalten wie in Kapitel 1.5.2 dargelegt:

- a) Die im Rahmen der sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigenden Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie Raumordnungsverfahren und landesplanerische Stellungnahmen (z. B. Planungen der Straßenbauverwaltung und Sonderbauflächen).
- b) Fachplanungen und sonstige Planungen (z. B. touristische und regionale Entwicklungskonzepte).
- c) Bestehende und hinreichend verfestigte (i. d. R. nach erster Offenlage) Flächennutzungspläne und Bebauungspläne.

Dafür wurden neben dem Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt, dem Thüringer Landesverwaltungsamt und dem Staatsministerium des Innern des Freistaates Sachsen die vom Vorhaben betroffenen Gemeinden abgefragt, die innerhalb des Untersuchungsraumes für den Abschnitt A liegen.

Einer Betrachtungsrelevanz wurden die sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Kapitel 3.2.3 unterzogen. Die relevanten Flächennutzungspläne und Bebauungspläne im Untersuchungsraum für den Abschnitt A sind hingegen in Kapitel 4.7 tabellarisch präsentiert. Das methodische Vorgehen zur Bewertung der Konformität ist in Kapitel 6 dargelegt und orientiert sich weitestgehend an dem Methodenpapier BNetzA (BNetzA 2017). Mögliche Maßnahmen sowie die Ergebnisse der Konformitätsbewertung erfolgen tabellarisch in den Steckbriefen zur RVS (Anhang I).

8 Gegenüberstellende Betrachtung der TK-Stränge

Gemäß Untersuchungsrahmen bedarf es „als Vorbereitung der Abwägungsentscheidung über einen raumverträglichen Trassenkorridor nach § 12 NABEG [...] eines begründeten und detaillierten Vergleichs sowie einer darauf basierenden verbal-argumentativen Gesamtbewertung der Alternativen in den Unterlagen nach § 8 NABEG“. Dafür werden die Trassenkorridorsegmente (TKS) untereinander verglichen, wobei die Vor- und Nachteile der vorher definierten Trassenkorridorstränge (TK-Strang) gegenübergestellt werden. Ziel des Vergleichs ist eine Gegenüberstellung der raumordnerischen Belange zwischen den Trassenkorridorsträngen.

Die zu vergleichenden TK-Stränge werden aus den Ergebnissen der Vorvergleiche aus dem Gesamtalternativenvergleich (GAV) hergeleitet, um somit die Vielzahl an Alternativen zwischen Anfangs- und Endpunkt einzugrenzen. Die zu vergleichenden Verläufe, die in der Folge als Trassenkorridorstränge bezeichnet werden, bestehen aus einem oder mehreren Trassenkorridorsegmenten. Bei den Vorvergleichen wurden zunächst kleinräumige Alternativen in separaten Vergleichen gegenübergestellt, dies erfolgte in Form von Zweier- sowie Mehrfachvergleichen. Dabei erfolgte stufenweise eine quantitative und qualitative Betrachtung relevanter Flächen aus RVS, SUP und söpB sowie weiterer, nicht flächenhaft darstellbarer Belange. Darüber hinaus wurden weitere vergleichsrelevante qualitative Aspekte der TK-Stränge betrachtet, wie etwa nicht flächenhaft im Geoinformationssystem (GIS) darstellbare Kriterien (z. B. Geotope), oder der sich aus den Maßnahmen aus Arten- und Gebietsschutz ergebende Aufwand. Eine Betrachtung der Flächen erfolgte hierbei jeweils sowohl übergreifend als auch einzeln in Bezug auf die jeweilig relevanten Kategorien der RVS und söpB bzw. der Schutzgüter im Rahmen der SUP.

Die in den Vorvergleichen am günstigsten bewerteten Trassenkorridorstränge der kleinräumigen Alternativen wurden im nächsten Schritt mit den zwischen den Vorvergleichen liegenden Trassenkorridorabschnitten zu sinnvollen Strängen vom Anfangs- zum Endpunkt des Abschnitts zusammengeführt. So wurden für den Abschnitt A insgesamt 6 Vorvergleiche (davon ein Dreiervergleiche) durchgeführt. Aus den Ergebnissen der Vorvergleiche haben sich für Abschnitt A drei durchgehende TK-Stränge ergeben. Beim abschließenden Vergleich werden die Stränge mit A07a, A07b und A07c bezeichnet (vgl. Abbildung 9). *Im Strangvergleich wird in den Trassenkorridorabschnitten mit Freileitungsoption bei allen Bewertungsschritten die technische Ausführung als Freileitung zugrunde gelegt. Die Flächenbelegungen beinhalten somit ebenfalls die Ausführung als Freileitung.*

Bei der Bewertung der Trassenkorridorstränge erfolgen neben quantitativen Betrachtungen (wie Flächenanteilen) auch die Berücksichtigung qualitativer Aspekte sowie eine einzelfallbezogene, verbal-argumentative Bewertung. Die gegenüberstellende Betrachtung stellt die bewertungs- und vergleichsrelevanten Aspekte in Hinblick auf die Raumverträglichkeit der Trassenkorridorstränge dar.

Ziel ist hierbei, die relevanten Unterschiede in den Verlaufsalternativen herauszuarbeiten und vergleichend zu bewerten. Hierbei erfolgt eine quantitative und qualitative Betrachtung relevanter Flächen aus der RVS sowie weiterer, nicht flächenhaft darstellbarer Belange. Als relevant gelten für die RVS insbesondere solche Flächen, auf denen eine Konformität mit den Belangen der Raumordnung nicht erreicht werden kann. Ergänzend wird auch das sehr hohe bis mittlere Konfliktpotenzial in die gegenüberstellende Betrachtung eingestellt. Als quantitative Aspekte findet hierbei der absolute Umfang der Kriterienflächen im TK-Strang (ergänzend auch prozentuale Anteile) Berücksichtigung. Qualitativ wird auf die Lage der Flächen im Raum bzw. zueinander eingegangen. Für eine vollumfängliche Beschreibung der Einzelkriterien der Belange der Raumordnung sei auf die Steckbriefe zur RVS (Anhang I) verwiesen. Kartografisch können die Angaben in Anlage 2 nachvollzogen werden. Das Konfliktpotenzial ist in Anlage 4, die Konformitätsbewertung in Anlage 5 dargestellt.

Im Einzelnen werden die vorgenannten Kriterien in drei Bewertungsschritten betrachtet. Diese dienen der Gliederung der gegenüberstellenden Betrachtung der Trassenkorridorstränge und sind nicht als aufeinander aufbauend zu verstehen. In einem Zwischenfazit jedes Bewertungsschritts wird der relevante Unterschied zum jeweils „besten“ Trassenkorridorstrang („Vorteil“) fachgutachtlich verbal-argumentativ als „deutlicher Nachteil“ oder „leichter Nachteil“ gewertet. Ergibt sich aus dem Vergleich kein eindeutiger Unterschied, werden die TK-Stränge als „gleichwertig“ eingestuft.

deutlicher Nachteil	leichter Nachteil	gleichwertig	Vorteil
---------------------	-------------------	--------------	---------

Zum Abschluss wird ein zusammenfassendes Gesamtfazit des Strangvergleiches gezogen.

1. In einem **ersten Bewertungsschritt** werden die für die RVS besonders relevanten Flächen betrachtet. Dies sind solche Flächen, auf denen eine Konformität mit den Belangen der Raumordnung nicht erreicht werden kann.
2. Im **zweiten Bewertungsschritt** werden die im Zuge der RVS ermittelten Flächen sehr hohen, hohen und mittleren Konfliktpotenzials betrachtet und bewertet. Die Betrachtung des Konfliktpotenzials lässt eine über den ersten Schritt hinausgehende Differenzierung der betrachteten TK-Stränge zu. Die Belegung mit den verschiedenen Stufen des Konfliktpotenzials bietet Hinweise auf den Aufwand bei der Realisierung eines Erdkabelvorhabens. Da die Realisierung auf Flächen mit einem sehr hohen Konfliktpotenzial schwieriger möglich ist, werden diese gegenüber der Belegung mit hohem bzw. mittlerem Konfliktpotenzial entsprechend stärker gewichtet. Das Konfliktpotenzial ist in Anlage 4 zur RVS dargestellt.
3. Zusätzlich zu o. g. Betrachtungen findet in einem **dritten Bewertungsschritt** (im GAV: sechster Bewertungsschritt) der Verlauf einer potenziellen Trassenachse (potTA) seine Berücksichtigung. Hierbei werden relevante zu querende Flächen genauer spezifiziert, verortet und bezüglich ihrer Querbarkeit unter Berücksichtigung hierfür erforderlicher Maßnahmen betrachtet. Als relevante Flächen werden hier jene eingestuft, auf denen die Konformität nicht erreicht werden kann. Die Betrachtung der potTA ist hierbei als zusätzlicher Bewertungsschritt zu verstehen, der an Entscheidungsrelevanz gewinnt, sollten die vorhergehenden Bewertungsschritte kein eindeutiges Ergebnis im Vergleich erzielen.

Die drei Bewertungsschritte der gegenüberstellenden Betrachtung entsprechen in weiten Teilen den Arbeitsschritten 1, 2 und 6 des Gesamtalternativenvergleiches.

In einem verbal-argumentativen Gesamtfazit werden die Erkenntnisse aus den einzelnen Bewertungsschritten abschließend fachgutachterlich bewertet. Die Gewichtung der Bewertungsschritte untereinander ist hierbei nicht vorgegeben, vielmehr wird einzelfallbezogen geprüft, welches Gewicht die Kriterien für den konkreten Vergleichsfall haben. Das Ziel des Vergleichs ist eine Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile der Trassenkorridorstränge, die aus den Belangen der Raumordnung entstehen. Aus der gegenüberstellenden Betrachtung wird ein Strang ermittelt, der sich im Vergleich als der günstigste Verlauf darstellt. Für diesen wird auch dargestellt, inwiefern ermittelte Differenzen der Stränge aus der gegenüberstellenden Betrachtung mit den Ergebnissen des GAV korrelieren.

8.1 Vergleich der TK-Stränge A07a, A07b und A07c

Der Vergleich der TK-Stränge erfolgt unter Berücksichtigung der in der vorhergehenden Methode beschriebenen Bewertungsschritte 1, 2 und 3 hinsichtlich der Belange der RVS. Zuvor erfolgt eine Kurzbeschreibung der zu vergleichenden drei TK-Stränge.

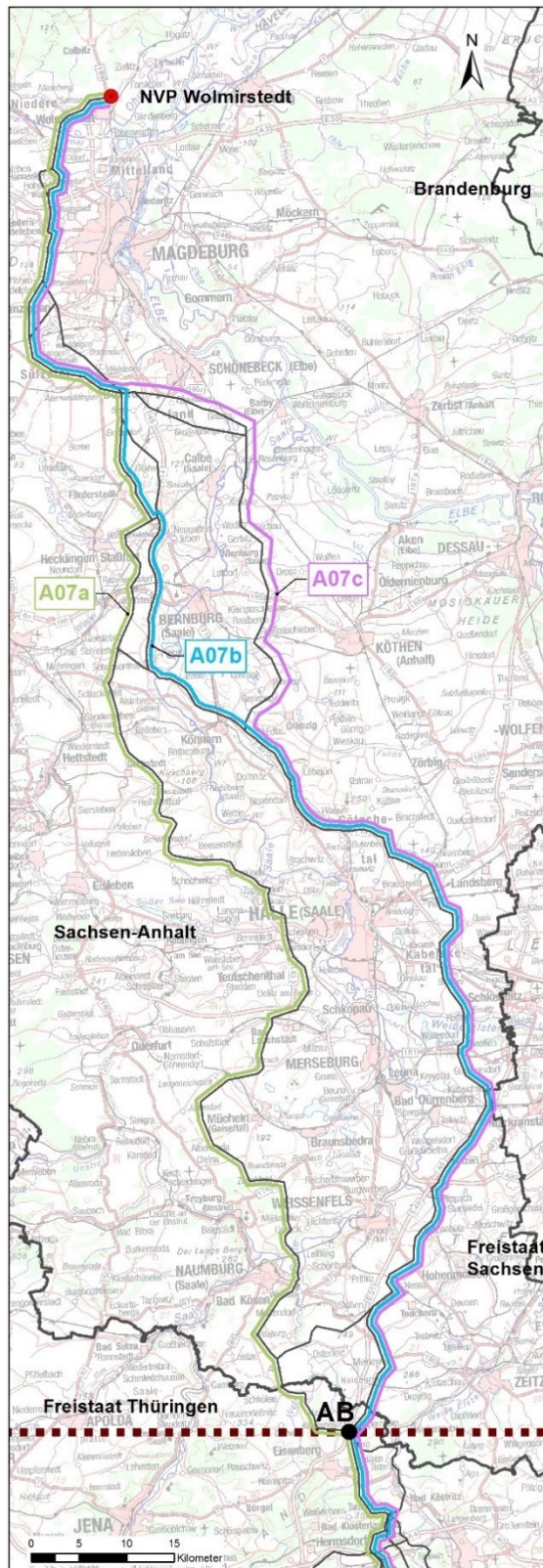


Abbildung 9: Lage der zu vergleichenden Trassenkorridorstränge A07a (westlicher Strang), A07b (mittlerer Strang) und A07c (östlicher Strang) im Trassenkorridornetz (schwarze Linien) des Abschnitts A

In der nachfolgenden Tabelle 48 ist zu entnehmen, aus welchen Trassenkorridorsegmenten sich die drei TK-Stränge A07a, A07b und A07c zusammensetzen und welche Gesamtlänge bzw. Gesamtfläche die TK-Stränge aufweisen:

Tabelle 48: Übersicht der betrachteten TK-Stränge

	TK-Strang A07a	TK-Strang A07b	TK-Strang A07c
besteht aus Trassenkorridorsegmenten	001, 003, 004a, 004c, 006b, 007a, 007b, 007d, 010_012_016, 020	001, 003, 004a, 004c, 006b, 007a, 007b, 007cb, 007e, 009b, 011_017, 019	001, 003, 004a, 004c, 006b, 008a, 008c, 008d, 011_017, 019
Gesamtlänge TK-Strang	189,0 km	182,7 km	188,3 km
Gesamtfläche TK-Strang	18.914 ha	18.303 ha	18.868 ha

Alle drei TKA beginnen nördlich von Wolmirstedt in Sachsen-Anhalt und enden an der Abschnittsgrenze zwischen den Abschnitten A und B (südlicher Koppelpunkt) südöstlich von Eisenberg im Freistaat Thüringen. Vom nördlichen Startpunkt (Netzverknüpfungspunkt Wolmirstedt) aus verlaufen alle drei TKA vorerst deckungsgleich, westlich von Magdeburg bis südlich von Welsleben. Von hier zweigen die TKA A07a und A07b gemeinsam in südlicher Richtung bis südlich von Löbnitz ab. Anschließend trennen sich die beiden TKA. Der westlich gelegene TKA A07a zieht sich östlich vorbei an Staßfurt und Gerbstadt, umgeht schließlich Halle sowie das großräumige Stillgewässer Geiseltalsee im Westen. Der zentrale TKA A07b hat von der Bodenniederung bis östlich von Könnern einen eigenständigen, in östlicher Richtung gehenden Verlauf entlang der BAB A14. Ausgehend von Könnern und zusammen mit dem TKA A07c, verläuft es weiter entlang der BAB A14, quert das Fließgewässer Weiße Elster, streift das östliche Ufer des Raßnitzer Sees und umgeht die Stadt Weißenfels im Osten, bevor es im südlichen Koppelpunkt mit dem TKA A07a zusammen trifft. Nach der Trennung von den TKA A07a und A07b und vor dem erneuten Zusammenkommen mit dem TKA A07b, verläuft das TKA A07c zuerst nach Osten, quert die Saale in südlicher Richtung und geht östlich vorbei an den Kalkteichen von Latdorf bis zum südlichen Koppelpunkt Bewertungsschritt 1 - Zwischenfazit: Betrachtung der Konformität

8.1.1 Bewertungsschritt 1 - Zwischenfazit: Betrachtung der Konformität

In einem ersten Bewertungsschritt werden die für die RVS, besonders relevanten Flächen betrachtet. Dies sind solche Flächen, auf denen eine Konformität mit den Belangen der Raumordnung nicht erreicht werden kann.

Zwischenfazit

Tabelle 49: Belegung mit Flächen auf denen eine Konformität nicht erreicht werden kann

	A07a	A07b	A07c
Flächenbelegung – Detail quantitativ	Flächen, auf denen die Konformität nicht erreicht werden kann (gesamt): 155 ha / <1 %	Flächen, auf denen die Konformität nicht erreicht werden kann (gesamt): 545 ha / 3 %	Flächen, auf denen die Konformität nicht erreicht werden kann (gesamt): 571 ha / 3 %

	A07a	A07b	A07c
	enthalten in den Kategorien: Raum-/Siedlungsstruktur: <1 ha / <1 % Rohstoffe: 22 ha / <1 % Bauleitplanung: 148 ha / <1 %	enthalten in den Kategorien: Raum-/Siedlungsstruktur: <1 ha / <1 % Rohstoffe: 293 ha / 2 % Bauleitplanung: 253 ha / 1 %	enthalten in den Kategorien: Raum-/Siedlungsstruktur: <1 ha / <1 % Rohstoffe: 290 ha / 2 % Bauleitplanung: 300 ha / 2 %
Flächenbelegung – Detail qualitativ (Flächen auf denen die Konformität nicht erreicht werden kann)	Flächen, auf denen die Konformität nicht erreicht werden kann, liegen geringfügig und kleinflächig vor. Diese werden vor allem durch Flächen der Bauleitplanung (B-Plan/ FNP) und kleinräumig durch die Kategorie Rohstoffe gebildet	Flächen, auf denen die Konformität nicht erreicht werden kann, liegen geringfügig und kleinflächig vor. Diese werden vor allem durch Flächen der Kategorie Rohstoffe (VR Rohstoffbau und VR Rohstoffgewinnung) und durch Flächen der Bauleitplanung (B-Plan/ FNP) gebildet.	Flächen, auf denen die Konformität nicht erreicht werden kann, liegen geringfügig und kleinflächig vor. Diese werden vor allem durch Flächen der Kategorie Rohstoffe (VR Rohstoffbau und VR Rohstoffgewinnung) und durch Flächen der Bauleitplanung (B-Plan/ FNP) gebildet.
Ergebnis Zwischenfazit	gleichwertig	gleichwertig	gleichwertig

Flächen, auf denen die Konformität nicht erreicht werden kann, liegen in allen drei TK-Strängen nur insgesamt relativ kleinräumig vor. Sie werden hauptsächlich im TK-Strang A07a von der Bauleitplanung (B-Plan/ FNP) und in den TK-Strängen A07b und A07c von der Bauleitplanung (B-Plan/ FNP) sowie von der Kategorie Rohstoffe (VR Rohstoffbau und VR Rohstoffgewinnung) gebildet. Zwar ist zwischen den drei Strängen ein relativer Unterschied erkennbar aber auf die absolute Gesamtfläche betrachtet ist dieser nicht signifikant. Daher besteht zusammenfassend ein recht ausgeglichenes Bild zwischen den drei TK-Strängen bei den Flächen, auf denen die Konformität nicht erreicht werden kann, sodass die drei TK-Stränge hierbei im Ergebnis des Zwischenfazits als gleichwertig angesehen werden.

8.1.2 Bewertungsschritt 2 - Konfliktpotenzial

Im zweiten Bewertungsschritt werden die im Zuge der RVS ermittelten Flächen sehr hohen, hohen und mittleren Konfliktpotenzials betrachtet und bewertet. Die Betrachtung des Konfliktpotenzials lässt eine über den ersten Schritt hinausgehende Differenzierung der betrachteten TK-Stränge zu. Die Belegung mit den verschiedenen Stufen des Konfliktpotenzials bietet Hinweise auf den Aufwand bei der Realisierung eines Erdkabelvorhabens. Da die Realisierung auf Flächen mit einem sehr hohen Konfliktpotenzial schwieriger möglich ist, werden diese gegenüber der Belegung mit hohem bzw. mittlerem Konfliktpotenzial entsprechend stärker gewichtet. Das Konfliktpotenzial ist in Anlage 4 zur RVS dargestellt.

Zwischenfazit

Tabelle 50: Belegung mit Flächen sehr hohen bis mittleren Konfliktpotenzials

	A07a	A07b	A07c
Flächen sehr hohen Konfliktpotenzials			
Flächen sehr hohen Konfliktpotenzials quantitativ	gesamt: 84 ha / <1 % enthalten in den Kategorien: Raum-/Siedlungsstruktur: <1 ha / <1 % Erneuerbare Energien: 63 ha / <1 % Rohstoffe: 22 ha / <1 %	gesamt: 355 ha / 2 % enthalten in den Kategorien: Raum-/Siedlungsstruktur: <1 ha / <1 % Erneuerbare Energien: 63 ha / <1 % Rohstoffe: 293 ha / 2 %	gesamt: 290 ha / 2 % enthalten in den Kategorien: Raum-/Siedlungsstruktur: <1 ha / <1 % Erneuerbare Energien: 0 ha / 0 % Rohstoffe: 290 ha / 2 %
Flächen sehr hohen Konfliktpotenzials qualitativ	Flächen sehr hohen Konfliktpotenzials liegen geringfügig sowie kleinflächig verstreut vorwiegend im südlichen (thüringischen) Teil des TKA. Diese werden vor allem von Flächen der Kategorie Erneuerbare Energien (VR Windenergie und Eignungsgebiet Windenergie) und der Kategorie Rohstoffe (VR Rohstoffbau und VR Rohstoffgewinnung) gebildet.	Flächen sehr hohen Konfliktpotenzials liegen geringfügig sowie kleinflächig verstreut vorwiegend im südlichen Teil des TKA. Diese werden vor allem von Flächen der Kategorie Rohstoffe (VR Rohstoffbau und VR Rohstoffgewinnung) und der Kategorie Erneuerbare Energien (VR Windenergie und Eignungsgebiet Windenergie) gebildet.	Flächen sehr hohen Konfliktpotenzials liegen geringfügig sowie kleinflächig verstreut vorwiegend im südlichen Teil des TKA. Diese werden vor allem von Flächen der Kategorie Rohstoffe (VR Rohstoffbau und VR Rohstoffgewinnung) gebildet.
Flächen hohen Konfliktpotenzials			
Flächen hohen Konfliktpotenzials quantitativ	gesamt: 855 ha / 5 % enthalten in den Kategorien: Raum-/Siedlungsstruktur: 8 ha / <1 % Freiraumschutz: <1 ha / <1 % Land-/Forstwirtschaft: 293 ha / 2 % Entsorgung: 0 ha / 0 % Erneuerbare Energien: 319 ha / 2 % Rohstoffe: 238 ha / 1 %	gesamt: 1.104 ha / 6 % enthalten in den Kategorien: Raum-/Siedlungsstruktur: 386 ha / 2 % Freiraumschutz: <1 ha / <1 % Land-/Forstwirtschaft: 240 ha / 1 % Entsorgung: 0 ha / 0 % Erneuerbare Energien: 352 ha / 2 % Rohstoffe: 130 ha / <1 %	gesamt: 602 ha / 3 % enthalten in den Kategorien: Raum-/Siedlungsstruktur: 280 ha / 1 % Freiraumschutz: <1 ha / <1 % Land-/Forstwirtschaft: 5 ha / <1 % Entsorgung: 3 ha / <1 % Erneuerbare Energien: 218 ha / 1 % Rohstoffe: 96 ha / <1 %

	A07a	A07b	A07c
Flächen hohen Konfliktpotenzials qualitativ	Flächen hohen Konfliktpotenzials liegen nur geringfügig sowie kleinflächig verstreut im TKA. Der Passageraum ist weitgehend frei.	Flächen hohen Konfliktpotenzials liegen nur geringfügig sowie kleinflächig verstreut im TKA. Der Passageraum ist weitgehend frei.	Flächen hohen Konfliktpotenzials liegen nur geringfügig sowie kleinflächig verstreut im TKA. Der Passageraum ist weitgehend frei.
Flächen mittleren Konfliktpotenzials			
Flächen mittleren Konfliktpotenzials quantitativ	gesamt: 11.659 ha / 62 % enthalten in den Kategorien: Raum-/Siedlungsstruktur: 6.831 ha / 36 % Freiraumschutz: 927 ha / 5 % Land-/Forstwirtschaft: 4.961 ha / 26 % Erneuerbare Energien: 225 ha / 1 % Wasserwirtschaft: 728 ha / 4 % Rohstoffe: 517 ha / 3 %	gesamt: 7.636 ha / 42 % enthalten in den Kategorien: Raum-/Siedlungsstruktur: 2.749 ha / 15 % Freiraumschutz: 871 ha / 5 % Land-/Forstwirtschaft: 3.474 ha / 19 % Erneuerbare Energien: 385 ha / 2 % Wasserwirtschaft: 217 ha / 1 % Rohstoffe: 1.569 ha / 9 %	gesamt: 6.802 ha / 36 % enthalten in den Kategorien: Raum-/Siedlungsstruktur: 2.749 ha / 15 % Freiraumschutz: 893 ha / 5 % Land-/Forstwirtschaft: 2.757 ha / 15 % Erneuerbare Energien: 184 ha / <1 % Wasserwirtschaft: 217 ha / 1 % Rohstoffe: 1.569 ha / 8 %
Flächen mittleren Konfliktpotenzials qualitativ	Flächen mittleren Konfliktpotenzials liegen großflächig im TKA. Sie werden insbesondere durch die Kategorien der Raum-/Siedlungsstruktur (z. B. Entwicklungsachsen) und Freiraumstrukturen der Land-/Forstwirtschaft (VR Landwirtschaft) gebildet.	Flächen mittleren Konfliktpotenzials liegen großflächig im TKA. Sie werden insbesondere durch die Kategorien der Raum-/Siedlungsstruktur (z. B. Entwicklungsachsen) und Freiraumstrukturen der Land-/Forstwirtschaft (VR Landwirtschaft) gebildet. Des Weiteren liegen zahlreiche Flächen der Kategorie Rohstoffe (Bergbau-folgegebiete) im TKA.	Flächen mittleren Konfliktpotenzials liegen großflächig im TKA. Sie werden insbesondere durch die Kategorien der Raum-/Siedlungsstruktur (z. B. Entwicklungsachsen) und Freiraumstrukturen der Land-/Forstwirtschaft (VB Landwirtschaft) gebildet. des Weiteren liegen zahlreiche Flächen der Kategorie Rohstoffe (Bergbau-folgegebiete) im TKA.
Ergebnis Zwischenfazit	leichter Nachteil	leichter Nachteil	Vorteil

Bei Betrachtung der absoluten Belegung durch Flächen sehr hohen Konfliktpotenzials zeigt sich ebenfalls ein relativ kleinräumiges Vorkommen. Sie werden bei den TK-Strängen A07b und A07c hauptsächlich von der Kategorie Rohstoffe (VR Rohstoffbau und VR Rohstoffgewinnung) und beim TK-Strang A07a hauptsächlich von der Kategorie Erneuerbare Energien (VR Wind und Eignungsgebiete Wind (vgl. Unterlage 4 A/FL)) gebildet. Durch die geringen absoluten Zahlen werden die relativen Unterschiede zwischen den drei TK-Strängen als nicht signifikant gewertet. Daher besteht zusammenfassend ein recht ausgeglichenes Bild zwischen den drei TK-Strängen bei den Flächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial.

Bei Betrachtung der Belegung durch Flächen hohen Konfliktpotenzials zeigt sich, dass der TK-Strang A07c einen Vorteil und die beiden TKA-Stränge TKA A07a und A07b einen leichten Nachteil aufweisen. Der absolute sowie relative Anteil der Flächen im TK-Strang A07c ist geringer als in den beiden anderen TK-Strängen. Der Unterschied zu den anderen beiden TK-Strängen ist primär auf eine geringere Belegung durch die Kategorien Land- und Forstwirtschaft (VR Landwirtschaft (vgl. Unterlage 4 A/FL)), Erneuerbare Energien (VR Windenergie und Eignungsgebiete Windenergie und VR Windenergie und Eignungsgebiete Windenergie im Entwurf (vgl. Unterlage 4 A/FL)) sowie Rohstoffe (Teile der VR Rohstoffgewinnung aus dem Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt 2010 (LEP 2010)) zurück zu führen.

Flächen mittleren Konfliktpotenzials liegen in weiten Teilen der drei TK-Stränge vor. In allen drei TK-Strängen werden diese hauptsächlich von den Kategorien Raum- und Siedlungsstruktur (Ländliche Räume außerhalb der Verdichtungsansätze, aber mit relativ günstigen wirtschaftlichen Entwicklungspotenzialen und Ländliche Räume mit relativ günstigen Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft und /oder Potenzialen im Tourismus) sowie Land- und Forstwirtschaft (VB Landwirtschaft (vgl. Unterlage 4 A/FL)) gebildet, wobei die absolute und relative Zahl im TK-Strang A07a am höchsten ausfällt und vom TK-Strang A07b gefolgt wird. In den TK-Strängen A07b und A07c kommen darüber hinaus Flächen der Bergbaufolgegebiete vor. Bezüglich ihrer absoluten und prozentualen Belegung ist der TK-Strang A07c als vorteilhaft einzustufen.

Insgesamt lässt sich bezüglich der Flächenbelegung von Flächen mit sehr hohem bis mittleren Konfliktpotenzial den TK-Strang A07c als vorteilhaft gegenüber leichten Nachteilen für die TKA A07a und A07b einstufen, da die relativen sowie absoluten Flächenbelegungen bei den Flächen hohen und mittleren Konfliktpotenzials geringer ausfallen.

8.1.3 Bewertungsschritt 3 - potTA in Bezug auf Flächen ohne erreichbare Konformität

Im dritten Bewertungsschritt (im GAV: sechster Bewertungsschritt) findet der Verlauf einer potenziellen Trassenachse (potTA) seine Berücksichtigung. Hierbei werden relevante zu querende Flächen genauer spezifiziert, verortet und bezüglich ihrer Querbarkeit unter Berücksichtigung hierfür erforderlicher Maßnahmen betrachtet. Als relevante Flächen werden hier jene eingestuft, auf denen die Konformität nicht erreicht werden kann. Die Betrachtung der potTA ist hierbei als zusätzlicher Bewertungsschritt zu verstehen, der an Entscheidungsrelevanz gewinnt, sollten die vorhergehenden Bewertungsschritte kein eindeutiges Ergebnis im Vergleich erzielen und ist in der nachstehenden Tabelle 51 aufgeführt.

Zwischenfazit

Tabelle 51: Querung der potTA in Bezug auf raumordnerisch relevante Flächen

	A07a	A07b	A07c
Länge potTA	191,6 km (davon 25,2 km Freileitung (FL))	187,2 km (davon 25,2 km Freileitung (FL))	190,9 km (davon 16,0 km Freileitung (FL))
von potTA gequerte Länge – Detail – RVS quantitativ (Flächen auf denen die Konformität nicht erreicht werden kann)	0 km	0 km	0 km
Ergebnis Zwischenfazit	gleichwertig	gleichwertig	gleichwertig

Der Anteil der nicht konformen Flächen, die von der potTA gequert werden, liegt in allen drei TK-Strängen bei 0 km. Damit hat die Zusatzbetrachtung der potenziellen Trassenachse in der RVS keine Bedeutung, die TK-Stränge sind diesbezüglich als gleichwertig zu betrachten.

8.2 Gesamtfazit hinsichtlich raumordnerischer Belange

Flächen, auf denen die Konformität nicht erreicht werden kann oder ein sehr hohes Konfliktpotenzial vorliegt kommen allen drei TK-Strängen nur relativ kleinräumig vor. Zwar ist zwischen den drei Strängen selbst ein relativer Unterschied festzustellen aber auf die absolute Gesamtfläche der TK-Stränge betrachtet liegt dieser mit <1 % -3 % in einem statistisch zu vernachlässigenden Bereich. Daher besteht zusammenfassend in der Gesamtschau ein recht ausgeglichenes Bild zwischen den drei TK-Strängen bezogen auf die Flächen, auf denen keine Konformität erreicht werden kann und ein sehr hohes Konfliktpotenzial vorliegt, sodass die TK-Stränge hierbei als gleichwertig angesehen werden.

Bei Betrachtung der Belegung durch Flächen hohen Konfliktpotenzials zeigt sich, dass der TK-Strang A07c vorteilhafter ist. Der absolute sowie relative Anteil der Flächen im TK-Strang A07c ist geringer als in den beiden anderen TK-Strängen.

Alle drei TK-Stränge sind mit Flächen mit mittleren Konfliktpotenzial großflächig belegt. Betrachtet man die absolute und relative Zahl weist auch hier der TK-Strang A07c einen Vorteil auf.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass bezüglich der Flächenbelegung von Flächen mit sehr hohem-mittleren Konfliktpotenzial den TK-Strang A07c Vorteile aufweist. Dies wird begründet durch die relativen sowie absoluten Flächenbelegungen bei den Flächen hohen und mittleren Konfliktpotenzials, die zum Teil auf die unterschiedliche Bewertung bei der Ausführung als Erdkabel und Freileitung (vgl. Unterlage 4, A/FL) zurück zu führen sind.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Ergebnisse der quantitativen und qualitativen Bewertung der TK-Stränge aus RVS-Perspektive dar.

Tabelle 52: Zwischen- und Gesamtfazit zum Strangvergleich aus RVS-Perspektive, je Bewertungsschritt

TK-Strang		Trassenkorridor-segmente	1) Schritt Konformität kann nicht erreicht werden	2) Schritt Konflikt-potenzial	3) Schritt potenzielle Trassenachse (potTA)	Ergebnis Gesamtfazit
A07	A07a	001, 003, 004a, 004c, 006b, 007a, 007b, 007d, 010_012_016, 020	gleichwertig	leichter Nachteil	gleichwertig	leichter Nachteil
	A07b	001, 003, 004a, 004c, 006b, 007a, 007b, 007cb, 007e, 009b, 011_017, 019	gleichwertig	leichter Nachteil	gleichwertig	leichter Nachteil
	A07c	001, 003, 004a, 004c, 006b, 008a, 008c, 008d, 011_017, 019	gleichwertig	Vorteil	gleichwertig	Vorteil

Der Trassenkorridorstrang A07c ist hinsichtlich der ausschließlichen Betrachtung der raumordnerischen Belange als vorteilhaft einzustufen. Beim Gesamialternativenvergleich wurde hingegen der Trassenkorridorstrang A07b als vorteilhaft ermittelt, somit erzeugt die gegenüberstellende Betrachtung im Rahmen der RVS ein anderes Ergebnis zum GAV.

Im folgenden Absatz werden die Unterschiede und Gemeinsamkeiten des Strangvergleichs mit den Erfordernissen der Raumordnung und dem GAV gegenübergestellt.

Unterschied bei der Einschätzung der TK-Stränge bei der gegenüberstellenden Betrachtung und dem GAV können u.a. auf die Gewichtung der Belange aus der strategischen Umweltprüfung (SUP) zurückgeführt werden. Die Belange der SUP wirken auf die Entscheidungsfindung und sind großflächig ausgewiesen. Dem gegenüber sind die Flächen der raumordnerischen Belange häufig kleinteilig ausgewiesen. In der SUP sind die absoluten Flächenanteile von Flächen mit sehr hohem und hohem Konfliktpotenzial innerhalb der TK-Stränge um ein Vielfaches höher als die Flächenanteile der Flächen, die in der RVS betrachtet werden. Durch die sechs Vorvergleiche sind schon die im jeweiligen Vergleich am geeignetsten Trassenkorridorsegmente für die Strangbildung ermittelt worden. Dadurch können die zum Teil gleichwertigen Ergebnisse der Arbeitsschritte der gegenüberstellenden Betrachtung nachvollzogen werden. So konnten hier zum Teil jeweils leichte Nachteile bei den Strängen ermittelt werden. Der GAV besteht aus insgesamt sechs Bewertungsschritten, die ein höheres Gewicht beim Gesamtfazit besitzen. Insgesamt lässt sich feststellen, dass sich die drei betrachteten Trassenkorridorstränge nur geringfügig voneinander unterscheiden und sich kein eindeutiges Ergebnis ableiten lässt. Unter Berücksichtigung aller sechs Bewertungsschritte ergibt sich ein leichter Vorteil für den mittleren Strang TKA A07b. Dieser ergibt sich aus dem Vorteil bei Bewertungsschritt 4 (Wirtschaftlichkeit) und den einzelnen Nachteilen für die anderen beiden Stränge (Bewertungsschritt 3b und 6 bei A07a und 2 und 5 bei A07c). Die Stränge A07a (westlicher Strang) und A07c (östlicher Strang) sind als gleichwertig zu betrachten.

Das Ergebnis der gegenüberstellenden Betrachtung der RVS stellt den Strang A07c als vorteilhaft dar, mit einem leichten Nachteil für A07a und A07b.

9 Quellenverzeichnis

1. ÄNDERUNG „NÖRDLICHER HARZVORLAND“ 2010 **Änderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Harz, Reduzierung des Vorranggebietes für Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland“ im Bereich Quedlinburg / Nordost (Stadt Quedlinburg, Landkreis Harz), in Kraft getreten am 22.05.2010.**
1. ENTWURF RP MAGDEBURG 2016 **Entwurf Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg, vom 02.06.2016.**
1. ENTWURF RP OSTTHÜRINGEN 2018 **Entwurf für den Regionalplan Ostthüringen 2018, vom 30.11.2018.**
2. ÄNDERUNG „SÜDLICHER HARZVORLAND“ 2010 **2.Änderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Harz, Streichung einer Teilfläche des Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft „Südliches Harzvorland“ im Bereich Sangerhausen / Südwest (Stadt Sangerhausen, Landkreis Mansfeld-Südharz), in Kraft getreten am 29.05.2010.**
26. BIMSCHV **Verordnung über elektromagnetische Felder in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266).**
- 50HERTZ & TENNET 2017 **50Hertz Transmission GmbH & Tennet TSO GmbH (2017): SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5 „Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar; Gleichstrom“. Antrag nach § 6 NABEG. Stand: März 2017, Berlin/Bayreuth.**
- AVV BAULÄRM **ALLGEMEINE VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUM SCHUTZ GEGEN BAULÄRM – GERÄUSCHIMMISSIONEN – VOM 19.AUGUST 1970.**
- BBPIG **Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1786) geändert worden ist.**
- BNETZA 2017 **Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (2017): Methodenpapier – Die Raumverträglichkeitsstudie in der Bundesfachplanung – Im Rahmen der Unterlagen gemäß § 8 NABEG. Stand: September 2017. Bonn.**
- BNETZA 2017 **Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (2017): Festlegung für die Unterlagen nach § 8 NABEG im Bundesfachplanungsverfahren für das Vorhaben Nr. 5 BBPIG (Wolmirstedt - Isar), Abschnitt A (NVP Wolmirstedt – Raum Naumburg / Eisenberg) vom 06.10.2017. Bonn.**
- BUNDESVERKEHRS-
WEGEPLAN 2030 **Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Stand: 2017.**
- ENWG **Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2018 I 472) geändert worden ist.**
- ENTWURF RP HALLE 2017 **Entwurf zur 2. Änderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle, vom 30.11.2017.**
- ENTWURF RP LEIPZIG-
WESTSACHSEN 2008 **Entwurf für den Regionalplan Leipzig-West Sachsen 2017, vom 14.12.2017.**
- ERGÄNZUNG WIPPRA
RP HARZ 2009 **Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Harz um den Teilbereich Wippa, in Kraft getreten am 23. / 30.07.2011.**
- FSTRG **Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. S. 3122) geändert worden ist.**

LENTWG LSA	Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 23. April 2015 , zuletzt geändert durch §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203).
LEP SACHSEN 2013	Landesentwicklungsplan 2013 , in Kraft getreten am 14.08.2013.
LEP SACHSEN-ANHALT 2010	Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt , in Kraft getreten am 12.03.2011.
LEP THÜRINGEN 2025 (2014)	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (2014): Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 - Thüringen im Wandel - Herausforderungen annehmen - Vielfalt bewahren - Veränderung gestalten (LEP-TH, 2025) , in Kraft getreten am 05.07.2014.
LUFTVG	Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808; 2018 I 472) geändert worden ist.
LVA SACHSEN-ANHALT 2008	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (2008): Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Ausbau der Unteren Saale – Schleusenkanal Tornitz“ vom 07.10.2008.
MLV LSA 2009	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt (2009): Fortschreibung des Landesverkehrswegeplans des Landes Sachsen-Anhalt (LVWP). Stand: September 2009.
MLV LSA 2010	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt (2010): Radverkehrsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LRVP). Stand: 15. Juni 2010.
MLV LSA 2018	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt (2018): ÖPNV-Plan 2020 - 2030. Plan des öffentlichen Personennahverkehrs des Landes Sachsen-Anhalts, beschlossen durch die Landesregierung am 11.12.2018.
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) , das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.
RASPER 2004	Rasper, M. (2004): Hinweise zur Berücksichtigung von Naturschutz und Landschaftspflege bei Grundwasserentnahmen, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 24 (4): 199-230.
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) , das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.
RP ANHALT-BITTERFELD-WITTENBERG 2006	Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg , in Kraft getreten am 24.12.2006.
RP ANHALT-BITTERFELD-WITTENBERG 2018	Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg , Beschlussfassung vom 14.09.2018.
RP HALLE 2010	Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle , in Kraft getreten am 21.12.2010.
RP HARZ 2009	Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz , in Kraft getreten am 23.05.2009.
RP LEIPZIG-WEST-SACHSEN 2008	Regionalplan Westsachsen 2008 , in Kraft getreten am 25.07.2008.
RP MAGDEBURG 2006	Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg , vom 17.05.2006.

RP OSTTHÜRINGEN 2012	Regionalplan Ostthüringen , in Kraft getreten am 18.06.2012.
RP OSTTHÜRINGEN 2016 Entwurf Sachlicher Teilplan	Entwurf zur Änderung des Regionalplanes Ostthüringen Sachlicher Teilplan Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie , vom 04.03.2016.
SAALE-HOLZLAND-KREIS 2014	Regionalstrategie Daseinsvorsorge für den Saale-Holzland-Kreis , 1. Auflage, Stand: Mai 2014.
SACHLICHER TEILPLAN ANHALT-BITTERFELD-WITTENBERG 2014	Sachlicher Teilplan „Daseinsvorsorge – Ausweisung von Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ , genehmigt am 23.06.2014.
SACHLICHER TEILPLAN ANHALT-BITTERFELD-WITTENBERG 2018	Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ , in Kraft getreten am 28. / 29.09.2018.
STÄDTEBAULICHE ENTWICKLUNG MAGDEBURG 2018	Städtebauliche Entwicklung der Stadt Magdeburg im Bereich „Eulenberg“ , vom 22.08.2018.
TEP GEISELTAL 2000	Regionales Teilentwicklungsprogramm für den Planungsraum Geiseltal im Regierungsbezirk Halle , vom 25.04.2000.
TEP MERSEBURG (OST) 1998	Regionales Teilentwicklungsprogramm für den Planungsraum Merseburg (Ost) im Regierungsbezirk Halle , vom 24.03.1998.
TEP PROFEN 1996	Regionales Teilentwicklungsprogramm für den Planungsraum Profen im Regierungsbezirk Halle , vom 09.01.1996.
TLDA 2018	Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Datenanfrage für das BBPIG Vorhaben 5: Wolmirstedt-Isar (SuedOstLink). Schriftverkehr vom 11.07.2018.
TMIL 2015	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft: Landesstraßenbedarfsplan 2015.